

Kriminalität, Kriminalisierung und Wohnungslosigkeit

Eine qualitative Untersuchung

vorgelegt von

Marion Müller

als Dissertation zur Erlangung des Grades
einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)
am Fachbereich 1
der Universität Siegen

München

2006

Wissenschaftlicher Betreuer: Prof. Dr. Wolfgang Ludwig-Mayerhofer

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitende Bemerkungen	1
1.1	Ziele der Untersuchung	1
1.2	Projektbeschreibung	7
1.3	Aufbau der Arbeit	9
2	Zentrale Aspekte des Untersuchungsgegenstands	12
2.1	Begriffliche Einordnung der Untersuchungsgruppe	12
2.2	Zahlen zu Wohnungslosigkeit und Delinquenz	15
2.2.1	Der Mangel an Obdachlosen- und Wohnungslosenstatistiken	15
2.2.2	Schätzungen der Wohnungslosenzahlen	17
2.2.3	Statistikbericht der BAG Wohnungslosenhilfe	20
2.2.4	Obdachlose auf der Straße – Umfang und Struktur allein- stehender Wohnungsloser, die in München ‚Platte‘ machen	21
2.2.5	Polizeiliche Kriminalstatistik und Strafvollzugsstatistik	22
2.3	Der Forschungsstand: Die Beleuchtung des Untersuchungsaspekts in den kriminologischen und soziologischen Untersuchungen	25
2.3.1	Asozialität und Kriminalität/Josef Kürzinger (1970)	25
2.3.2	Lebensläufe – Von der Armut zur Nichtsesshaftigkeit oder wie man Nichtsesshafte macht – Armutsrisiko und Stigmakarrieren/Günter Albrecht et al. (1990)	27
2.3.3	...ohne festen Wohnsitz... Ursache und Geschichte der Nichtsesshaftigkeit und die Möglichkeiten der Hilfe/ Wolfgang John (1988)	28
2.3.4	Ohne Arbeit keine Wohnung, ohne Wohnung keine Arbeit/Ekke-Ulf Ruhstrat et al. (1995)	28
2.3.5	Vagabunden in der Großstadt – Teilnehmende Beobachtung in der Lebenswelt der Sandler Wiens/Roland Girtler (1980)	30
2.3.6	Lebensbedingungen der Stadtstreicher in der Bundesrepublik/ Roland Weber (1984)	32
2.3.7	„Penneralltag“. Eine soziologische Studie zur Lebensführung von Stadtstreichern/Georg Jochum (1996)	32
2.3.8	Characteristics of Homeless Jail Inmates: Implications for Social Work/John E. Blakely (1992)	34

2.3.9	Down on their Luck. A Study of Homeless Street People/ David A. Snow & Leon Anderson (1993)	34
2.4	Juristische Aspekte der Untersuchungsthematik: Delikte und Sanktionen	37
2.4.1	Schwarzfahren (§ 265a StGB)	39
2.4.2	Ladendiebstahl (§ 242 StGB)	43
2.4.3	Ordnungswidriger Aufenthalt im öffentlichen Raum/ Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	46
2.4.4	Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170b StGB)	53
2.4.5	Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe (§ 40 StGB; § 43 StGB)	56
3	Theoretischer Rahmen der Untersuchung	67
3.1	Erklärungsansätze in der Kriminologie	67
3.1.1	Subkulturtheorien	67
3.1.2	Social Control Theories	71
3.1.3	Labeling Approach	73
3.1.4	Die situationistischen Ansätze	76
3.1.5	Die These der kriminogenen Situation und ihre Erweiterung	78
3.2	Die Einführung der Komponenten ‚Lebenswelt‘ und ‚Coping‘ als Rahmen für die vorliegenden Analysen	84
3.2.1	Das Lebensweltkonzept	85
3.2.2	Coping	91
4	Methode und empirischer Zugang	95
4.1	Grounded Theory als Analysestil	95
4.2	Die Untersuchungsgruppe	100
4.2.1	Charakteristika der Untersuchungsgruppe	100
4.2.2	Rekrutierung der Interviewpartner	102
4.3	Datenerhebung	106
4.3.1	Interviewsetting	106
4.3.2	Interviewdurchführung und Interviewtechnik	106
4.4	Datenauswertung	111

5	Ergebnisse	114
5.1	Situationen innerhalb der Lebenswelt ‚Wohnungslosigkeit‘ und ihre kriminogenen Komponenten	116
5.1.1	Die (sozial-)räumliche Situation: Der Aufenthalt im öffentlichen Raum	117
5.1.2	Exkurs: Mangelnde Sicherheit im öffentlichen Raum	123
5.1.3	Die finanzielle Situation: Der Mangel an finanziellen Ressourcen	127
5.1.4	Die psycho-soziale Situation	132
5.1.5	Zusammenfassung	141
5.2	Copingstrategien im Umgang mit den Situationen innerhalb der Lebenswelt ‚Wohnungslosigkeit‘	143
5.2.1	Strategien im Umgang mit und in der (sozial-)räumlichen Situation	144
5.2.2	Exkurs: Strategien im Umgang mit der mangelnden Sicherheit im öffentlichen Raum	152
5.2.3	Strategien im Umgang mit der finanziellen Situation	154
5.2.4	Strategien im Umgang mit der psycho-sozialen Situation	161
5.2.5	Zusammenfassung	164
5.3	Deutungsmuster (und Handlungsmuster) im Hinblick auf die Situationen innerhalb der Lebenswelt ‚Wohnungslosigkeit‘	166
5.3.1	Moralismus	168
5.3.2	Fatalismus	172
5.3.3	Pragmatismus	175
5.3.4	Zusammenfassung	180
6	Diskussion der Ergebnisse	182
	Abkürzungsverzeichnis	189
	Literaturverzeichnis	190

Danksagung

Ich möchte mich bei allen herzlich bedanken, die mir während der Erstellung der vorliegenden Arbeit unterstützend – in fachlicher, kreativer, konstruktiv-kritischer und nicht zuletzt in moralischer Hinsicht – zur Seite gestanden haben. Dazu gehört eine große Anzahl an Kolleginnen und Kollegen, Freunden und Freundinnen. Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Wolfgang Ludwig-Mayerhofer für die fachliche Unterstützung im Vorfeld und beim Entstehen dieser Arbeit. Ohne ihn wäre die Realisierung des Forschungsprojekts „Wohnungslosigkeit und Strafvollzug“, aus dem diese Arbeit hervor gegangen ist, nicht möglich gewesen. Ein großer Dank geht an alle Personen, deren Gesprächsbereitschaft und Engagement dieses Projekt erst mit Leben gefüllt haben. Und ich bedanke mich bei Josche.

1 Einleitende Bemerkungen

1.1 Ziele der Untersuchung

John Hagan und Bill McCarthy haben 1997 eine Studie über Obdachlosigkeit und Jugendkriminalität in Kanada vorgelegt, in der sie Kritik an der Missachtung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen durch die gegenwärtige Kriminologie üben. Sie vernachlässige die wachsende Spaltung in Arm und Reich und den sozialen Ausschluss von „überflüssigen“ Bevölkerungssegmenten und habe sich stattdessen seit geraumer Zeit von der Analyse extremer sozialer Ungleichheit und ihres Zusammenhangs mit Kriminalität abgewendet. Immer mehr verbreite sich eine Forschungspraxis, die sich auf Self-Report-Studien von Mittelschichtsjugendlichen konzentriert. Den Weg zu Forschungsfeldern, die auf der „Straße“ liegen und Menschen am untersten Rand der Gesellschaft mit extremen Lebensumständen betreffen, verweigere diese etablierte „school criminology“ weitgehend (vgl. Hagan & McCarthy 1997: 81).¹

Diese Feststellung kann ebenfalls für weite Teile der deutschen Kriminologie übernommen werden. Auch Karstedt (1996a) kommt zu der Ansicht: „Das klassische Problem der Kriminalsoziologie, wie sich die soziale Ungleichheit der Lebenschancen in einer Gesellschaft im abweichenden Verhalten vor allem derjenigen niederschlägt, die zu den am wenigsten Bevorrechtigten gehören, scheint ad acta gelegt zu sein“ (45). Wohnungslose, aber auch andere Randgruppen sind aktuell in der (deutschsprachigen) Kriminologie als Untersuchungsgruppe nicht besonders interessant² – das war vor 20, 30 Jahren noch ganz anders, damals war die Randgruppenforschung ein wichtiges Arbeitsfeld der kritischen Kriminologie.

¹ Vgl. im Folgenden hierzu bereits Müller & v. Paulberg-Muschiol 2001.

² Aber auch Straffällige haben bislang innerhalb der Armutsdiskussion kaum eine Rolle gespielt, was 1995 in einer gemeinsamen Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe und der Nationalen Armutskonferenz (NAK) zum Thema „Armut, Kriminalität und Straffälligenhilfe“ thematisiert wird (in Neue Kriminalpolitik 1995/2: 6f.).

Blickt man auf die durchaus existierende wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Zusammenhang von Armut und Kriminalität – vor allem seit den 90er Jahren – (siehe dazu Cremer-Schäfer 1998) wirkt das oben formulierte Desinteresse zunächst unplausibel. Allerdings rücken bei dieser (sich großer medialer und öffentlicher Aufmerksamkeit erfreuenden) Forschungsrichtung die Armen als Personen, ihre konkrete Lebenswirklichkeit, die Wahrnehmung und ihr Umgang mit ihrer Situation in den Hintergrund: Armut wird hier meist als eine abstrakt-statistische Kategorie abgebildet, die kein Gesicht erhält.

Das Übergehen der Thematik führt sich fort in den Lehrbüchern. Auch hier erhalten die Studierenden der Fachrichtungen Jura, Kriminologie oder Soziologie wenig (neue) Information, dafür z. T. ein sehr einseitiges, vereinfachtes Bild der Problematik. So werden kriminologische Aspekte von Wohnungslosigkeit in den Kriminologie-Lehrbüchern – wenn überhaupt – zwar angeschnitten und die Existenz der speziellen Thematik betont, aber bei diesem Hinweis bleibt es meistens (z. B. Göppinger 1980, in späteren Ausgaben, z. B. 1997, wurde der Themenblock ganz gestrichen; Schwind 2001 oder Eisenberg 2000)³. Schwind widmet den kriminologischen Aspekten von Wohnungslosigkeit zwar ein ganzes Kapitel zur Delinquenz bzw. Kriminalisierung der von ihm betitelten „freiwilligen“ und „unfreiwilligen“ Wohnungslosen⁴ (2001: 326), es werden aber keine greifbaren Informationen angeboten – vor allem was die letzten zehn, zwanzig Jahre betrifft. Für den Zeitraum davor zitiert Schwind Göppinger (1980: 548), der aufgrund einer Sekundäranalyse (auf deren Basis nicht näher eingegangen wird) zu dem Ergebnis kommt, „dass die Regelkriminalität der umherziehenden Nichtsesshaften im ganzen gesehen sehr zahlreich, aber qualitativ bisher verhältnismäßig geringfügig zu sein scheint, wobei die außergewöhnlich hohe Rückfallkriminalität auffällt“ (2001: 331).

³ Nach Schwind (2001) wurde die Thematik in der kriminologischen Literatur bis zum jetzigen Zeitpunkt „grundsätzlich nur am Rande erwähnt“ (325), obwohl Wohnungslosigkeit mehr und mehr in den Vordergrund der sozialen Probleme rückt, die kriminologische Bedeutung besitzen.

⁴ Derartige Unterteilungen in „freiwillige“ und „unfreiwillige“, wie sie Schwind vornimmt (oder auch der noch 1980 verwendete Begriff der „Gemeinlästigen“ durch Göppinger (540ff.)) erscheinen bedenklich. In Verbindung mit populistischen Äußerungen zu deren abweichendem Verhalten wie „aggressive Bettelei, vor allem durch Ausländer...“ (Schwind 2001: 332) tragen sie wenig dazu bei, ein differenziertes und reflektiertes Bild der Problematik zu vermitteln (zu allgemeinen Begrifflichkeitsklärungen siehe Kap. 2.1). Wesentlich kritischer und reflektierter nimmt sich Eisenberg der Problematik in seinem Lehrbuch an (2000: 47-52).

Mit Blick auf den derzeitigen Stand der soziologischen Forschung ist festzustellen, dass – zumindest in Deutschland – keine etablierte sozialwissenschaftliche Diskussion über Wohnungslosigkeit existiert. Sozialwissenschaftliche Veröffentlichungen zu diesem Thema sind selten (z. B. Albrecht et al. 1990, Ruhstrat et al. 1991 oder Geiger & Steiner 1991). Da es nur wenige Arbeiten gibt, die sich überhaupt mit Wohnungslosen und Wohnungslosigkeit beschäftigen, ist es auch nicht verwunderlich, dass kriminologisch relevante Aspekte von Wohnungslosigkeit erst recht nicht näher betrachtet wurden.

Es gibt einige Untersuchungen, die den Zusammenhang von Wohnungslosigkeit und Delinquenz – bzw. Kriminalisierung (im Sinne von strafrechtlichen Sanktionen) – quantitativ untermauern. Die vorherrschende Dominanz standardisierter Ergebnisse in kriminologisch relevanten Untersuchungsbereichen resultiert nach Meuser & Löscher (2002) daraus, dass allgemein „in der gesellschaftlichen und politischen Diskussion über Kriminalität vor allem scheinbar harte Fakten und Zahlen nachgefragt werden, die Auskunft geben über die Verteilung bestimmter Delikttypen auf Bevölkerungsgruppen“ (1). Aus diesen Untersuchungen resultiert, dass ein hoher Prozentsatz unter den wohnungslosen Personen (v. a. männlichen Geschlechts) strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt war, die oft auch in Inhaftierungen mündete (Albrecht et al. 1990, John 1988, 1989, Ruhstrat et al. 1991, für den US-amerikanischen Bereich: Blakely 1992, Burt & Cohen 1989, Snow, Baker & Anderson 1989; O’Flaherty 1996). Die hier zugrunde liegenden Delikte sind in vielen Fällen dem Bagatellbereich zuzuordnen (siehe hierzu eine Zusammenfassung der relevanten Literatur bei Schwind 2001: 332)⁵: Obdachlose klauen möglicherweise Bier oder Schnaps im Supermarkt, sie fahren mit U- oder S-Bahnen ohne Fahrkarte und sie kassieren Bußgeldbescheide wegen unerlaubten Bettelns oder Aufenthalts an bestimmten Plätzen im öffentlichen Raum.

So weit die Fakten. Was aber steht eigentlich hinter den kriminalisierbaren Handlungen der Wohnungslosen?

⁵ Untersuchungen hierzu sind allerdings noch spärlicher vorhanden als zu den strafrechtlichen Sanktionen (ausführlich dazu Kapitel 2.3).

Die Überzeugung der überkommenen täterorientierten Kriminologie von einer angeblich 'asozialen' Persönlichkeitsstruktur von Wohnungslosen und anderen randständigen Personen (z.B. Kürzinger 1970) ist inzwischen differenzierteren Betrachtungsweisen gewichen. Folgt man allerdings neueren Thesen wie „Armut führt zu Kriminalität“, so scheint die Attraktivität simpler, eindimensionaler Erklärungsmodelle, gerade innerhalb von öffentlichen Diskursen, nach wie vor ungebrochen. Solch monokausale Ansätze besitzen jedoch wenig Erklärungskraft, zieht man allein in Betracht, dass nicht alle wohnungslosen Personen kriminelles Verhalten an den Tag legen.

Die Beschäftigung mit der Frage nach dem Zusammenhang von Wohnungslosigkeit und Kriminalität ist gerade deshalb von zentraler Bedeutung, da Wohnungslose zu jenen Bevölkerungsgruppen gehören, bei denen hinsichtlich dieses Zusammenhangs ein „tragischer Wechselwirkungsprozess“ (vgl. Neue Kriminalpolitik 1995/2: 6) entstehen kann. Schon die weiter oben recht einseitige und nur auf äußerlichen Stigmata beruhende Beschreibung der Wohnungslosen im öffentlichen Raum verweist auf die mit dieser Lebensweise verbundenen Kriminalisierungsrisiken – und zusätzlich haben Bagatelldelikte für diese Personengruppe häufig äußerst gravierende Auswirkungen im nachfolgenden Kriminalisierungsprozess und beeinflussen den weiteren Karriereverlauf oft negativ (vgl. hierzu Paulgerg-Muschiol, v. & Müller 2000).

Im Verlauf der vorliegenden Arbeit wird sich zeigen, dass es einen komplexen und differenzierten Zugang erfordert, will man sich der Frage annähern, wie die spezifischen Delikte von wohnungslosen Personen entstehen.

Die vorliegende Untersuchung ist wesentlich der Forderung von Hagan und McCarthy nach einer „street criminology“ verpflichtet, das heißt, einer Kriminologie, die Menschen „auf der Straße“ bzw. in extrem benachteiligten Lebenslagen in den Mittelpunkt stellt, sich diesen direkt annähert und die Aufmerksamkeit auf das Leben auf der Straße und dessen Implikationen für das „Verstehen“ von Kriminalität richtet (vgl. Hagan & McCarthy 1997: 21). Aufgrund dieses Anspruchs erscheint für mich ein qualitativer Zugang zu den

wohnungslosen Personen als einzig adäquates Forschungsvorgehen.⁶ Es gibt aber noch einen weiteren Grund, warum die Analysen von Hagan und McCarthy für die hier vorliegende Untersuchung von Bedeutung sind: Ihren Anspruch, extreme Ungleichheitslagen zentral in den Blick zu nehmen, verbinden sie mit aktuellen Theorierichtungen, bei denen die „kriminogene Situation“ im Zentrum steht. Für kriminologische Untersuchungen hat die Integration dieser beiden Aspekte zur Folge, bei der Analyse sozialer Ungleichheit das Gewicht nicht, wie meist in der traditionellen Kriminologie, auf in der Vergangenheit liegende Faktoren zu legen – etwa ungünstige Sozialisationsbedingungen oder gestörten Bindungen – sondern mehr die Gegenwart, die aktuell vorliegenden sozialen Bedingungen zu fokussieren: Hagan und McCarthy formulieren den Anspruch, dass die „foreground class circumstances“ in zukünftigen Untersuchungen mehr als bisher ins Zentrum der Betrachtung gerückt werden müssen.

Ich möchte an diese Forderungen von Hagan und McCarthy anknüpfen, aber in einem weiterführenden Schritt aufzeigen, dass und warum dieser Ansatz für eine umfassende Erklärung des Zusammenhangs von Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung nicht weitreichend genug erscheint. Meines Erachtens ist ein alleiniger „situationsbezogener“ Ansatz nicht tragfähig, da er Menschen als handelnde Subjekte nicht angemessen berücksichtigt.

Die vorliegende Untersuchung wird mit Hilfe von ‚lebensweltlichem Wissen‘ auf der Basis qualitativer empirischer Analysen zeigen, wie innerhalb der verschiedenen Situationen des ‚Auf der Straße-Lebens‘ kriminalisierbare Handlungen als Teil der Lebensführung entstehen bzw. wie die Vermeidung solcher Handlungen ‚organisiert‘ wird – aber auch, welches erhöhte Kriminalisierungsrisiko die Situationen mit sich bringen.

Durch die Untersuchung der Lebenswelt der wohnungslosen Männer und der Strategien, die sie anwenden, um ihren Alltag zu bewältigen, können unterschiedliche Aspekte zum Vorschein kommen und ein komplexeres Bild des

⁶ Einige zentrale Aspekte für die Argumentation der Untersuchung von Kriminalität durch qualitative Forschungsmethoden finden sich bei Löscher (2000).

Zusammenhangs von Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung entsteht.

Für die Untersuchung des Zusammenhangs von Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung wird es notwendig sein, sich ganz allgemeinen Coping-Strategien des alltäglichen Lebens auf der Straße zuzuwenden und diese in die Analyse mit einzubeziehen. Die Perspektive, die ich hier vertreten will, lehnt sich an Thompson und Wildavsky (1986) an. Sie vertreten – in Abwehr zum Gros der politischen Meinungen und Armutsansätze, die „the image of an undifferentiated mass of helpless people“ (164) vermitteln – die Auffassung, dass arme Leute nicht als homogene Gruppe betrachtet werden können. Vielmehr verfolgen sie ganz unterschiedliche Copingstrategien, um mit ihrer Situation umzugehen (166). Thompson und Wildavsky plädieren dafür, diese Strategien genau zu analysieren und hierbei den Blick hinzuwenden „...at the varieties of resourcefulness, the personal networks and the inner reflections of people considered to be in poverty“ (165).

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht also die Untersuchung der kriminalisierbaren Handlungen von wohnungslosen Personen. Den Rahmen hierzu bilden die zentralen Bausteine „Lebenswelt Wohnungslosigkeit“, die Copingstrategien innerhalb dieser Lebenswelt und die dahinter liegenden subjektiven Deutungsmuster.

Die Arbeit will versuchen – anhand einer qualitativen, im Stil der Grounded Theory durchgeführten Analyse von 30 Interviews mit wohnungslosen Männern aus dem Münchner Stadtgebiet – mit Hilfe der Variablen ‚Lebenswelt‘ und ‚Coping‘ einen Zugang zum Zusammenhang von Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung zu vermitteln. Und wie bereits angemerkt: es geht nicht darum, Wohnungslose einseitig als Opfer ihrer Situation, den Faktor Mitleid als Leitmotiv in den Vordergrund zu stellen, sondern durch einen offenen Blickwinkel und die Betonung der Handlungsspielräume einen breiten Zugang zur Thematik und somit auch eine Balance zwischen Theorie – Empirie – und Praxisnähe herzustellen.

1.2 Projektbeschreibung

Die hier vorliegende Untersuchung wurde im Rahmen eines von der DFG geförderten und in den Jahren 1996 bis 1999 am Institut für Soziologie der Universität München gelaufenen Forschungsprojektes zum Thema „Wohnungslosigkeit und Strafvollzug – Untersuchungen zur Bedeutung von Kriminalisierung für die Karrieren von wohnungslosen Männern“⁷ unter der Projektleitung von Prof. Dr. Wolfgang Ludwig-Mayerhofer⁸, entwickelt. Schwerpunkt des Projekts war die wechselseitige Beziehung von Strafvollzug und Wohnungslosigkeit unter dem Verlaufsaspekt herausarbeiten.

Die theoretische Grundlage der Untersuchung bildete zum einen das ‚kontingente Karrieremodell‘ (vgl. Ludwig 1996). In der klassischen Armutsforschung werden Wohnungslosigkeitsverläufe unter Verwendung eines deterministischen Karrieremodells einseitig als Abstiegskarrieren ohne Betonung von Handlungsspielräumen betrachtet. Unter Heranziehung des kontingenten Modells wurde dagegen der in der Armutsforschung in den letzten Jahren betonte Lebensverlaufsaspekt in den Vordergrund gestellt, so dass der Schwerpunkt – im Sinne einer methodischen Offenheit – auf heterogene Karrieremuster und einen offenen Verlauf der Wohnungslosen- und Strafvollzugskarriere lag (sowohl Abstiege, das Verweilen auf einer Stufe, Aufstiege und Ausstiege sind denkbar).

Zum anderen waren die Prozesse der Deutung von und des Umgangs mit Wohnungslosigkeit und Strafvollzug durch die Betroffenen wesentlich. Wie gehen Wohnungslose mit der Situation ‚Wohnungslosigkeit‘ und mit der Situation ‚Gefängnis‘ innerhalb ihrer Karriereverläufe um? Welche Auswirkungen hat dieses Handeln auf die jeweilige Richtung von Karriereverläufen? Welche Copingstrategien werden verfolgt? Bei der Analyse dieser Themenbereiche stützten wir uns auf das aus der Medizinsoziologie stammende Coping-Konzept von Uta Gerhardt (1986), wonach das soziale Handeln der Wohnungslosen, die Bewältigung der Situation, als soziales Coping fassbar ist, was sich sowohl

⁷ DFG Lu 486/3-1 bzw. 3-3.

⁸ Ihm gilt mein besonderer Dank für die Hilfe und konstruktive Unterstützung bei der Entstehung dieser Arbeit.

durch Formen des Handelns wie auch Formen des Nicht-Handelns bzw. Erleidens oder abweichendes Verhalten ausdrücken kann. Zusätzlich zu den Handlungs- und Deutungsmustern der Wohnungslosen wurden auch diejenigen der Professionellen im System der Wohnungslosenhilfe (Sozialarbeiter⁹, Streetworker) untersucht.

Methodisch orientierte sich die Untersuchung an den „Stilvorgaben“ der Grounded Theory (vgl. Strauss 1994). Dieser Forschungsstil, der auf einer prinzipiellen Offenheit bezüglich Kontingenzen und Prozess während des gesamten Forschungsprozesses und dem Anspruch einer allein aus den Daten entstehenden Theorie basiert, war aus unserer Sicht die adäquate Methode, sich dem gleichzeitig eher schwer zugänglichen und bislang wenig erschlossenen Untersuchungsfeld „Wohnungslosigkeit“ anzunähern und mit den Gesprächspartnern und Gesprächspartnerinnen zu interagieren. Als Grundlage der Analyse dienten Interviews mit 30 wohnungslosen Männern und 6 Frauen aus München sowie sieben Experteninterviews, die ich zusammen mit meiner Kollegin Larissa v. Paulgerg-Muschiol¹⁰ während dieser dreijährigen Projektphase durchführte.

⁹ Im Folgenden wird weithin die männliche Schreibweise verwendet, sie schließt jeweils männliche und weibliche Personen mit ein.

¹⁰ Auch bei ihr möchte ich mich für die zahlreichen Diskussionen und gemeinsamen motivierenden Dissertations-Wochenenden bedanken.

1.3 Aufbau der Arbeit

Ich werde im Folgenden zunächst auf für die Untersuchungsthematik allgemeine zentrale Aspekte und Fakten eingehen: auf die unterschiedlichen Begriffsdefinitionen von Wohnungslosigkeit (Kap. 2.1), vorhandene Zahlen zum Zusammenhang von Wohnungslosigkeit und Delinquenz (Kap. 2.2) und die Diskussion der Berücksichtigung der Thematik Delinquenz und Kriminalisierung in den vorhandenen sozialwissenschaftlichen Studien (Kap. 2.3). Es wird sich zeigen, dass sich die gegenwärtige kriminologische und soziologische Forschung nur in sehr geringem Ausmaß mit der Thematik Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung beschäftigt.

Daran anschließend sollen die für die vorliegende Untersuchung relevanten juristischen Aspekte betrachtet werden (Kap. 2.4). Es werden hier „typische“ Delikte wie Schwarzfahren (Kap. 2.4.1), Ladendiebstahl (Kap. 2.4.2), unerlaubter Aufenthalt an öffentlichen Orten bzw. Hausfriedensbruch (Kap. 2.4.3) und die Verletzung der Unterhaltspflicht (Kap. 2.4.4) in ihrem jeweiligen strafrechtlichen bzw. ordnungsrechtlichen Kontext des Kriminalisierungsprozesses beleuchtet. Kapitel 2.4.5 geht speziell auf die beiden mit den beschriebenen Delikten in Zusammenhang stehenden Sanktionen Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe innerhalb des Kriminalisierungsprozesses ein.

Ein erster Schritt der Annäherung an die zu untersuchende Thematik folgt über die vorhandenen kriminologischen Theorien. Berücksichtigen diese die Thematik in ihren Ansätzen? Wo werden hier die Ursachen von kriminalisierbarem Verhalten gesehen (Kap. 3.1)? Beispielhaft werden die Subkulturtheorien (Kap. 3.1.1), die Social Control Theorien (Kap. 3.1.2) und der Labeling Approach (Kap. 3.1.3) kurz beleuchtet. Im Anschluss werde ich mich den situationistischen Ansätzen zuwenden (Kap. 3.1.4) und hier eine These diskutieren, die offenkundige Vorzüge für die hier vorliegenden Untersuchung hat: die Erklärung kriminellen Handelns mit Hilfe der ‘kriminogenen Situation’ von Don Gibbons (1971, 1987) sowie die Erweiterung dieses Ansatzes durch Hagan & McCarthy (1991, 1997). Anders als bei den klassischen kriminologischen Theorien werden hier die aktuell vorliegenden Lebensumstände für das Entstehen von Kriminalität in den Mittelpunkt gestellt (Kap. 3.1.5).

Auf Grundlage der Diskussion der Defizite des Ansatzes der ‚kriminogenen Situation‘ für die Erklärung des Zusammenhangs von Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung – der Charakter der Zwangsläufigkeit und das Ausblenden von Handlungsmöglichkeiten bzw. Handlungsspielräumen – sollen zwei weitere theoretische Konzepte diskutiert werden, die als adäquater Rahmen für die folgenden Analysen der Daten erscheinen: das Lebensweltkonzept (Kap. 3.2.1) und das Konzept des Copings (Kap. 3.2.2). Denn durch die genaue Analyse der Lebenswelt von Wohnungslosen, ihrer Deutungen, die sie bestimmten Situationen zumessen und ihrer Copingstrategien, die sie innerhalb ihrer Lebenswelt anwenden, kann ein Verstehen möglich werden, wann und unter welchen Bedingungen kriminelle Verhaltensweisen entstehen bzw. angewendet werden.

In Kapitel 4 soll ausführlich auf den verwendeten Methodenstil der Grounded Theory – in der weiterentwickelten Version nach Anselm Strauss – eingegangen werden. Zentral bei der Grounded Theory ist die Entwicklung einer in den Daten verankerten Theorie (oder einer „analytischen Version der Geschichte“ (Strauss & Corbin 1996: 104). In einem parallel ablaufenden Erhebungs- und Auswertungsprozess werden aus den Daten in aufeinander folgenden Kodierphasen immer abstraktere Kategorien „geschöpft“, die am Schluss in einem Modell miteinander in Beziehung gesetzt werden. Ziel hierbei ist es, dass letztendlich alle Faktoren, die das Untersuchungsphänomen ‚Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung‘ ausmachen durch die entwickelten Kategorien repräsentiert werden. In diesem Kapitel werden auch die einzelnen Aspekte der Untersuchungsgruppe (Kap. 4.2), der Datenerhebung (Kap. 4.3) und Datenauswertung (Kap. 4.4) detailliert dargestellt.

Kapitel 5 stellt den empirischen Ergebnisteil der Untersuchung dar. Im ersten Teil (Kap. 5.1) werden die aus den Daten herauskristallisierten (kriminogenen) Situationen mit ihren jeweiligen (kriminogenen) Komponenten aufgezeigt, die Situationen innerhalb der Lebenswelt Wohnungslosigkeit also, in denen Kriminalität und Kriminalisierung stattfinden. In einem weiteren Schritt (Kap. 5.2) wird anhand der Datenanalyse gezeigt, dass die wohnungslosen Männer innerhalb ihrer alltäglichen Lebensführung neben den kriminellen Handlungen eine

Vielfalt an Copingstrategien in Bezug auf die (kriminogenen) Situationen anwenden. Aufbauend auf den beiden vorherigen Analyse-Bausteinen erfolgt in Kapitel 5.3 die theoretisch-empirische Integration der bis dahin ermittelten Befunde: Es werden drei übergreifende Deutungsmuster herauskristallisiert, die den jeweiligen Handlungsweisen zugrunde liegen können. Schritt für Schritt gelingt so über die Datenanalyse, mit Hilfe des theoretisch-praktischen Rahmens ‚Lebenswelt‘ und ‚Coping‘ eine Annäherung an den komplexen Zusammenhang zwischen Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung. Abschließend erfolgt eine Diskussion der Ergebnisse (Kap. 6).

2 Zentrale Aspekte des Untersuchungsgegenstands

2.1 Begriffliche Einordnung der Untersuchungsgruppe

Holtmannspötter weist zu Beginn seines Aufsatzes „Von Obdachlosen, Wohnungslosen und Nichtsesshaften“ (1996) darauf hin – und dies erscheint auch mir für die folgenden Ausführungen als zentral – dass die verschiedenen Begriffe für Personen ohne Wohnung „... Bezeichnungen sind, die von Hilfe- oder anderen Interventionssystemen (...) vergeben wurden und die nicht „selbstredend“ erklären, sondern nur in Verbindung mit ihren spezifischen Definitionen“ (17). Und „bei allem Klärungsbedürfnis (sei) davor gewarnt, die Begriffe und ihre Verwendung allzu dogmatisch zu sehen und zu meinen, mit ihnen die Vorurteile der alten gebannt zu haben. Häufig verbirgt sich hinter einer liberal klingenden Begrifflichkeit nichts als eine political correctness, die die alten Vorurteilen lediglich verschleiert, ihnen ein neues Gewand verleiht“ (27).

In der Armut- und Problemgruppen-Forschung hat man lange zwischen Obdachlosen und Nichtsesshaften unterschieden. Der Begriff Obdachlosigkeit wird oft verallgemeinernd für ganz unterschiedliche „Problemfälle“ verwendet. Wörtlich genommen bedeutet „obdachlos“ ohne Obdach, ohne Dach über dem Kopf zu sein. In der praktischen Anwendung, also bei den Behörden, sind damit allerdings Personen oder Familien gemeint, die meist durch Kündigung oder Räumungsklage ihre Wohnung verloren haben oder die ihre Wohnung zu verlieren drohen, vereinzelt auch solche, deren Unterkunft nicht den Bedingungen der Menschenwürde entspricht (vgl. Steinmeier 1992: 11 ff.) und die keine anderweitige angemessene Wohnung gefunden haben. Diese Personen müssen dann von der Stadt/Gemeinde, in welcher sie zuletzt gemeldet waren, untergebracht werden. Nach dem Bundessozialhilfegesetz¹¹ sind Gemeinden verpflichtet, den ‘Obdachlosen’ durch Unterbringung zu helfen. Dies gilt aber nur für ‘sesshafte’ Personen; das heißt praktisch, dass die Gemeinden jenen Personen Hilfe gewähren, die in der betreffenden Gemeinde ihre Wohnung zu

¹¹ Am 01. Januar 2005 wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengefasst. Die Bestimmungen des BSHG wurden ab diesem Zeitpunkt durch die Bestimmungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) abgelöst.

verlieren drohen oder verloren haben.¹² Der stigmatisierende Begriff „Nichtsesshafte“ – heutzutage ersetzt durch den Begriff „Wohnungslose“ – meint speziell jene Gruppe von Personen, die völlig ohne Unterkunft, also „auf Platte“¹³ sind oder höchstens befristet in Heimen leben.

In den letzten Jahren hat sich als Weiterentwicklung für die oben genannten Begriffe der Oberbegriff „Wohnungsnotfall“ für die vielen Erscheinungsformen von Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit etabliert, der 1987 durch die Empfehlungen des Deutschen Städtetags zur ‘Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten’ eingeführt wurde (siehe auch Bundesarbeitsgemeinschaft¹⁴ Wohnungslosenhilfe 1998: 39): Der Begriff „Wohnungsnotfall“ wird üblicherweise dreigeteilt: Personen und Haushalte, die 1. aktuell von Wohnungsverlust betroffen sind, 2. unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind und 3. aus sonstigen Gründen in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben (Busch-Geertsema & Ruhstrat 1997: 23)¹⁵. „Der Begriff ‚Wohnungsnotfall‘ wird in der fachwissenschaftlichen Diskussion heute ganz allgemein dann verwendet, wenn Menschen nicht in der Lage sind, ihre Wohnraumversorgung dauerhaft und in angemessener Weise sicherzustellen bzw. hierzu institutioneller Hilfe bedürfen. Eine rechtsverbindliche Auslegung fehlt“ (König 1998: 18).

Die verschiedenen Begrifflichkeiten werden vor allem in der Literatur, aber auch von Organisationen (siehe z. B. BAG Wohnungslosenhilfe) unterschiedlich verwendet, was nur allzu oft zu Verwirrungen führt. Es ist daher wichtig, die Definitionen zu kennen, um den Weg durch das Begriffs-Wirrwarr zu finden. Zentral bleibt aber stets, dass alle der hier angesprochenen Personen eine gemeinsame Problemlage haben (siehe auch Holtmannspötter 1996): Ihnen

¹² So verteilten sich zum Beispiel 1999 die 4.947 in München von Obdachlosigkeit betroffenen Personen zu 45 % auf städtische Unterkünfte, zu 32 % auf angemietete Wohnungen und zu 23 % im Beherbergungsgewerbe (hiermit sind Pensionen und Hotels gemeint) und in Wohnheimen (Landeshauptstadt München, Sozialreferat 2000: 173f.).

¹³ „Platte machen“: draußen schlafen, z. B. in Parks, Geschäftseingängen, im Zelt etc.

¹⁴ Im weiteren Text BAG genannt.

¹⁵ Die Definition wurde u. a. vom Paritätischen Bildungswerk NRW und von der Gesellschaft für innovative Sozialforschung präzisiert und erweitert. So wurden z. B. auch Personen mit in die Definition aufgenommen, die bei Freunden oder Verwandten unterkommen sowie unterschiedliche Lebenslagen und individuelle Reaktionsformen, z. B. getrennte Paare, die keine getrennten Wohnungen finanzieren können, berücksichtigt wurden (vgl. König 1998: 23f.).

fehlen „eigene vier Wände“ und alle damit in Zusammenhang stehenden Ressourcen.

Hinsichtlich der Benennung und Aufschlüsselung der Problematik erscheint die eindeutige und einfache, weil klar strukturierte Definition der BAG Wohnungslosenhilfe am sinnvollsten. Demnach ist wohnungslos, „wer nicht über einen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügt“ (<http://www.bag-wohnungslosenhilfe.de/index2.html>; Stand: 20-10-2006). Diese Personen können drei unterschiedlichen Sektoren zugeordnet werden: dem ordnungsrechtlichen Sektor, wenn sie aufgrund ordnungsrechtlicher Maßnahmen ohne Mietvertrag, d. h. lediglich mit Nutzungsverträgen in Wohnraum eingewiesen oder in Notunterkünften untergebracht werden; dem sozialhilferechtlichen Sektor, wenn sie ohne Mietvertrag untergebracht sind, wobei die Kosten durch den Sozialhilfeträger übernommen werden; wenn sie sich in Heimen, Anstalten, Notübernachtungen, Asylen, Frauenhäusern aufhalten; als Selbstzahler in Billigpensionen leben, bei Verwandten, Freunden und Bekannten vorübergehend unterkommen; oder die Personen, ohne jegliche Unterkunft sind und „Platte machen“; dem Zuwanderersektor: Aussiedler, die noch keinen Mietwohnraum finden können und in Aussiedlerunterkünften untergebracht sind¹⁶ (<http://www.bag-wohnungslosenhilfe.de/index2.html>; Stand: 20-10-2006).

2.2 Zahlen zu Wohnungslosigkeit und Delinquenz

Als Basis für die vorliegende qualitative Untersuchung und sozusagen zur Untermauerung des Untersuchungsanspruchs ist der erste Schritt das Heranziehen von „harten“ Zahlen bezüglich des Zusammenhangs von Wohnungslosigkeit und Delinquenz. Zwei Möglichkeiten der Recherche bieten sich hier an: zum einen der Weg über Obdachlosen- bzw. Wohnungslosenstatistiken und hier eventuell vorfindbare Rubriken, die Sanktionsraten erfassen oder der Weg über Kriminal- oder Sanktionsstatistiken und hier wiederum die Berücksichtigung von Rubriken, die den Status ‘ofW’¹⁷ berücksichtigen.

Vorab sei gesagt, dass es keine mir bekannten gesicherten Quellen gibt, die Delinquenz- oder Sanktionsraten von Personen ohne Wohnung erfassen. Wie im Nachfolgenden zu zeigen sein wird, gibt es nicht einmal repräsentative Zahlen über das Ausmaße an Wohnungslosigkeit, wodurch das Fehlen weiterer Variablen, wie z. B. Strafvollzugserfahrung oder Delikthäufigkeit, einleuchtend erscheint. Die informellen Vorgespräche mit den Streetworkern und Sozialarbeitern machten allerdings klar deutlich, dass ein Großteil der von ihnen betreuten Wohnungslosen Strafvollzugs- und Strafverfolgungserfahrung hat und somit bei der Stichprobenziehung keine Probleme zu erwarten wären, Personen, die über ihre Erfahrungen bezüglich der hier vorliegende Untersuchungsthematik berichten würden, zu finden.

2.2.1 Der Mangel an Obdachlosen- und Wohnungslosenstatistiken

Wie viele Obdachlose gibt es in der Bundesrepublik? Erstaunlicherweise erhält man hier keine befriedigende Antwort. Es gibt deutschlandweit keine Quellen, die explizit über das quantitative Ausmaß von Obdachlosigkeit Aufschluss geben könnten. Erst recht gibt es kein organisiertes Bemühen um die Erfassung von Wohnungslosen; hier liegen nur einzelne kommunale Studien vor (siehe z. B. Romaus, Dranaz & Vogl 1995). Nordrhein-Westfalen führt als einziges Bundesland neben dem Saarland seit den 60er Jahren eine eigene Obdachlo-

¹⁶ Anerkannte Asylbewerber in Notunterkünften zählen im Sinne der Definition zwar zu den Wohnungslosen, können aber wiederum bei den Schätzungen der Wohnungslosenzahlen der BAG aufgrund fehlender Daten nicht berücksichtigt werden (siehe nächstes Kapitel).

senerhebung: Zu einem jährlichen Stichtag wird eine Totalerhebung aller ordnungsrechtlich untergebrachten Haushalte und Einzelpersonen durchgeführt. Danach lebten in NRW im Jahr 2000 25.619 Obdachlose (http://www.wohnungsnotfallhilfe.nrw.de/de/das_thema/in_nrw.html; Stand: 20-10-2006). Nun können zwar über derartige Bestandsaufnahmen Aussagen über die jährliche Zahl der durch Verwaltungen und Institutionen erfassten obdachlosen Personen (in NRW) gemacht werden. Ein bestimmter Prozentsatz der Obdachlosen „entwischt“ jedoch immer aufgrund der Fluktuation zwischen Pensionen, Unterkünften, Straße und verschiedenen Städten. Auch ist ein auftretender Wechsel zwischen Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit zu erwarten. Außerdem ist bei der Zahl der Obdachlosen (Wohnungslosen) von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da die Statistik nur alle „ordnungsrechtlich“ untergebrachten Obdachlosen erfasst, also diejenigen, die Hilfsangebote der Stadt in Anspruch nehmen.¹⁸

Was nach wie vor fehlt, ist eine bundesweite Vernetzung und Zusammenführung von Obdachlosenstatistiken. Obwohl von der BAG Wohnungslosenhilfe seit Jahren gefordert, wurde von der Bundesregierung noch immer keine jährliche bundeseinheitliche Wohnungsnotfallstatistik eingerichtet – auch nicht nach Erstellung der Machbarkeitsstudie 1998 (siehe auch <http://www.bag-wohnungslosenhilfe.de/index2.html>; Stand: 20-10-2006). Das Statistische Bundesamt wurde bereits im Juli 1995 vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) beauftragt, eine „Ermittlung der Zahl der Wohnungslosen in Verbindung mit der Darstellung der Möglichkeiten und Grenzen ihrer Erfassung in einer amtlichen Statistik“ (König 1998: 11) vorzunehmen. 1998 legte das Statistische Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Ländern Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen die erwähnte Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit vor. Zu diesem Zweck wurde in einem ersten Schritt in Anlehnung an die Definition des Deutschen Städtetags an der Dreiteilung der Wohnungsnotfälle (siehe Kap. 2.1) festgehalten, diese aber mit erweiterten Aufglie-

¹⁷ Ohne festen Wohnsitz.

¹⁸ Vgl. hierzu auch http://www.wohnungsnotfallhilfe.nrw.de/de/das_thema/in_nrw.html; Stand: 20-10-2006.

derungen vorgenommen: So wurden die „Wohnungsnotfälle“ weiter unterteilt in 4. nachrichtlich: Personen mit Aussiedlerstatus in Aussiedlerunterkünften und 5. nachrichtlich: Asylbewerber.

Im fünften Kapitel der Machbarkeitsstudie werden bereits vorhandene Untersuchungsquellen ausgeleuchtet und besprochen und zum Teil scharf kritisiert. Durch Aufarbeitung aller vorhandenen Studien¹⁹ wird geprüft, inwieweit diese in eine amtliche Statistik aufgenommen werden könnten. Anhand der umfangreichen Untersuchung der vorhandenen Datenquellen kommt die Projektgruppe u. a. zu folgenden Empfehlungen hinsichtlich der Machbarkeit einer amtlichen Statistik zur bundesweiten Erfassung der Wohnungsnotfälle:

- Es ist nicht möglich, für alle Teilpopulationen der Wohnungsnotfälle Informationen zu sammeln.
- Bei den Personen ohne eigene Wohnung, die nicht institutionell untergebracht sind, könnte im Rahmen der Sozialhilfestatistik durch eine Zusatzfrage „überwiegend auf der Straße lebend?“ ein – grober – Indikator für die Anzahl der auf der Straße lebenden Menschen erhalten werden.
- Eine Ermittlung der institutionell untergebrachten Wohnungslosen durch eine laufende Erfassung erscheint eher unproblematisch. Gleiches gilt für die ordnungsrechtlich und sozialhilferechtlich untergebrachten Personen (vgl. König 1998: 150f.).

2.2.2 Schätzungen der Wohnungslosenzahlen

Nach wie vor muss man sich bezüglich des Ausmaßes von Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit auf Schätzungen beziehen. Von der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. werden jährlich gesamtdeutsche Wohnungslosenzahlen²⁰, inklusive der wohnungslosen Aussiedler herausgegeben, die auch für internationale Vergleiche herangezogen werden. Meines Wissens sind dies die genauesten Zahlen, die derzeit zur Verfügung stehen. Nach Auskunft der BAG sind die

¹⁹ U. a. die Sozialhilfestatistik und die Wohnungsstichprobe 1993, die Obdachlosenstatistik in Nordrhein-Westfalen, die Schätzungen der BAG Wohnungslosenhilfe, die Statistikberichte des Deutschen Caritasverbandes und der BAG Wohnungslosenhilfe und die Berechnungen der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung.

²⁰ Siehe hierzu die BAG-Definition von „Wohnungslosigkeit“ in Kap. 2.1, die die „Obdachlosen“ beinhaltet.

vorgelegten Zahlen keine Stichtagszahlen, sondern geschätzte Jahresgesamtzahlen mit einer Ungenauigkeit von +/- 10% (BAG 1999). Kritik muss sich die BAG allerdings aufgrund der mangelnden Transparenz der Schätzmethode gefallen lassen, denn es fehlen konkrete Hinweise, auf welche Weise die Jahresgesamtzahlen entstehen (vgl. auch König 1998: 55).

Für das Jahr 2000 wurde die Gesamtzahl der Wohnungslosen (ohne Aussiedler) auf 390.000 geschätzt. Gegenüber 1999 bedeutet dies eine Reduzierung um ca. 11 %.²¹ Der Frauenanteil bei den Wohnungslosen insgesamt (ohne Aussiedler) liegt bei etwa 23 %, d. h. bei ca. 90.000, die Zahl der Kinder und Jugendlichen bei 22 % (ca. 85.000 Personen). Für die neuen Bundesländer lässt sich folgender Trend feststellen: Nach einem steten Anstieg bis 1997 auf ca. 66.000 Wohnungslose²² stagniert die Zahl 2000 mit ca. 50.000 (www.bag-wohnungswahlhilfe.de/index2.html; Stand: 20-10-2006).

²¹ Die Zahl der Wohnungslosen insgesamt (mit Aussiedlern) wurde auf 500.000 geschätzt, was wiederum eine Reduzierung der Gesamtzahl der Wohnungslosen gegenüber 1998 um 26 % bedeutet. Der deutliche Rückgang der Gesamtzahl ist auf den starken Rückgang der wohnungslosen Aussiedler zurückzuführen (1997: 270.000, 1998: 150.000, 1999: 110.000).

²² 1992: 23.000; 1994: 34.000; 1995: 43.000; 1996: 53.000.

Schätzungen der Wohnungslosenzahlen der BAG Wohnungslosenhilfe für die Jahre 1994 bis 2000

Haushaltsstruktur	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Wohnungslose in Mehrpersonenhaushalten	370.000	390.000	380.000	370.000	330.000	260.000	220.000
Wohnungslose Einpersonenhaushalte	180.000	190.000	210.000	220.000	200.000	180.000	170.000
Wohnungslose (ohne wohnungslose Aussiedler)	550.000	580.000	590.000	590.000	530.000	440.000	390.000
Wohnungslose Aussiedler	330.000	340.000	340.000	270.000	150.000	110.000	110.000
Alle Wohnungslosen	880.000	920.000	930.000	860.000	680.000	550.000	500.000
Bandbreite +/- 10 %	790.000 bis 970.000	830.000 bis 1.000.000	840.000 bis 1.000.000	770.000 bis 950.000	610.000 bis 750.000	500.000 bis 610.000	450.000 bis 550.000

alle Zahlen gerundet

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe, Bielefeld, 31.01.2002
(www.bag-wohnungslosenhilfe.de/index2.html; Stand: 20-10-2006)

Nach einem Rückgang der Wohnungslosenzahlen in den letzten Jahren²³ warnt die BAG vor einem erneuten Ansteigen der von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen und führt dies neben verschiedenen möglichen Gründen wie der generellen schlechten Arbeitsmarktlage und einer damit verbundenen steigenden Abhängigkeit von Transferleistungen, darauf zurück, dass, „...in den kommenden Jahren der verfügbare Sozialwohnungsbestand (...) weiter rückläufig sein wird“ (<http://www.bag-wohnungslosenhilfe.de/index2.html>; Stand: 20-10-2006).

Im Gegensatz zu der durchaus möglichen und von mehreren Seiten geforderten statistischen Erhebung der obdachlosen Bevölkerungsgruppe gestaltet sich die

²³ Für das Jahr 2001 schätzt die BAG – aufgrund noch fehlender Basisdaten nur für Westdeutschland – 310.000 Wohnungslose (ohne Aussiedler). Im Osten rechnet die BAG Wohnungslosenhilfe für 2001 mit einer Stagnation, evtl. sogar schon mit einem Anstieg der Wohnungslosenzahlen (vgl. <http://www.bag-wohnungslosenhilfe.de/index2.htm>; Stand: 20-10-2006).

zahlenmäßige Erfassung der im weiteren Verlauf der Arbeit im Zentrum des Interesses stehenden Gruppe der wohnungslosen, also überwiegend auf der Straße lebenden Personen natürlich weitaus schwieriger. Exakte Angaben zu dieser Gruppe sind hier beinahe unmöglich, denn aufgrund ihres Status entziehen sie sich generell den amtlichen und institutionellen Statistiken (und nicht alle der wohnungslosen Personen beziehen sozialstaatliche Leistungen). Nach Schätzung der BAG lebten im Jahr 2000 ca. 24.000 Personen ohne jede Unterkunft auf der Straße (14 % aller Wohnungslosen), darunter ca. 2.000-2.500 Frauen. Gegenüber den Vorjahren bedeutet dies einen (leichten) Rückgang (1999: 26.000, 1998: ca. 31.000 Menschen).²⁴

Bei den Schätzungen der BAG wurden keine weiteren Variablen erfasst, somit fehlen Informationen zu Delinquenz und/oder eventuellen Strafvollzugsaufenthalten.

2.2.3 Statistikbericht der BAG Wohnungslosenhilfe

Einer der wenigen Hinweise auf den Aspekt Kriminalisierung und Wohnungslosigkeit findet sich im Statistikbericht 1996 der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (1998).²⁵ Im Jahre 1996 wurden bundesweit in insgesamt 62 Dienststellen der Wohnungslosenhilfe Daten zur sozialen Lebenslage von insgesamt 23.737 wohnungslosen Personen erhoben. Aspekte der hier interessierenden Problematik lassen sich beispielsweise in der Tabelle „Auslöser von Wohnungsverlust nach Geschlecht“ ablesen: Von 4.989 der männlichen Befragten wurden 12,1 % (604) nach Haftentlassung wohnungslos, bei den Frauen waren es 2 % (17 der 767 erfassten wohnungslosen Frauen) (BAG 1998: 25, Tabelle 27). Die Tabelle „Art des letzten Wohnraumverlustes nach Geschlecht“ zeigt, dass von insgesamt 17.097 Befragten 1.224 (7,2 %) aus einer Justizvollzugsanstalt entlassen wurde, der Frauenanteil beträgt hier 1,2 % (BAG 1998: 27, Tabelle 31).

²⁴ Da solche Zahlen bzw. Schätzungen aus Bestandserhebungen stammen, sagen sie nichts über die Anteilswerte aller Personen, die in einem bestimmten Zeitraum wohnungslos werden. Unter der Annahme, dass Wohnungslosigkeit häufig transitorisch ist, unterscheiden sich aber Bestandsdaten erheblich von (auf einen Zeitraum bezogenen) Zugangsdaten (vgl. etwa zur Arbeitslosigkeit Mutz et al. 1995: 19 ff.).

²⁵ Die Statistikerhebung stoppt im Jahr 1999, nach Aussage der BAG aufgrund „der Systemumstellung und Aufgabe der verbandseigenen Software sowie vor allem wegen der

2.2.4 Obdachlose auf der Straße – Umfang und Struktur alleinstehender Wohnungsloser, die in München 'Platte machen'

Eine der wenigen „Quantifizierungen“ von Wohnungslosigkeit im bundesdeutschen Raum liegt für das Stadtgebiet München vor, auf das sich auch die vorliegende Untersuchung bezieht. In der im Jahr 1995 durch die Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe in Auftrag gegebene, und von der Gruppe für sozialwissenschaftliche Forschung (GFS) durchgeführten Untersuchung ‚Obdachlose auf der Straße‘ konnten Umfang und auch Struktur der Wohnungslosigkeit in München (so exakt wie unter den gegebenen Umständen möglich) fast im Sinne einer Totalerhebung erfasst werden. Als Grundlage hierfür diente ein aufwendig durchgeführtes Sampling-Verfahren, welches nahezu flächendeckend und unter dem Ausschlussanspruch von Doppelnennungen der Befragten durch zahlreiche Interviewer durchgeführt wurde (vgl. Romaus, Dranaz & Vogl 1995: 2-4). Das Untersuchungsteam ermittelte auf diese Art eine Mindestgröße von 548 obdachlosen Menschen auf der Straße (davon 479 Männer und 69 Frauen) – und anhand einer Modellrechnung, die die Fluktuationen der Wohnungslosen vor und nach den Erhebungszeiträumen mit berücksichtigt – für den Verlauf des Jahres 1995 insgesamt 609 Personen (darunter 532 Männer und 77 Frauen, die Platte machen) (vgl. ebd. 6ff.). Hinsichtlich der Altersstruktur der wohnungslosen Personen überwiegt die Gruppe der 30-59-jährigen (87 %), nur 6 % sind unter 30 und gute 10 % sind über 60 Jahre alt (vgl. ebd.: 7, 10). 46 % der auf den Münchner Straßen lebenden Wohnungslosen beziehen Sozialhilfe. Anhand der Analyse der Sozialhilfeakten dieser Personen wurden – soweit angegeben – einige weitere Strukturmerkmale ermittelt: So sind rund 70 % der wohnungslosen Sozialhilfeempfänger der Berufsgruppe der Arbeiter und 11 % den Dienstleistungsberufen zuzurechnen. Der Rest verteilt sich auf unterschiedliche Berufsgruppen. Mehr als 70 % der wohnungslosen Sozialhilfeempfänger nahmen schon vor Beginn der Wohnungslosigkeit Sozialhilfe in Anspruch. Bezüglich der Dauer des Lebens auf der Straße teilt sich die Gesamtgruppe auf in 20 %, die seit höchstens einem Jahr Platte machen, 45 %, die zwischen einem und fünf Jahren auf der

fehlenden öffentlichen Förderung“ (<http://www.bag-wohnungslosenhilfe.de/index2.html>; Stand: 20-10-2006).

Straße leben und gute 24 %, die zwischen fünf und zehn Jahren Platte machen, 10 % machen seit über zehn Jahren Platte.

Diese Untersuchung stellt einen äußerst effektiven „quantitativen“ Rahmen für die vorliegende qualitative Untersuchung von Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung in München dar, denn aufgrund der dargestellten Zahlen und Strukturmerkmale gewinnt man einen guten Ein- und Überblick in die existierende Wohnungslosenproblematik im Stadtgebiet. Leider wurden bei den Befragungen Aspekte bezüglich Delinquenz und/oder Strafvollzugaufenthalten nicht mit einbezogen.

2.2.5 Polizeiliche Kriminalstatistik und Strafvollzugsstatistik

Die Herangehensweise an den quantitativen Zusammenhang von Wohnungslosigkeit und Delinquenz über Kriminalstatistiken erscheint auf den ersten Blick viel versprechender: So beinhalten sowohl die PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik) als auch die Strafvollzugsstatistik die Rubrik ‚ohne festen Wohnsitz‘; bei der PKS wird zwischen nichtdeutschen und deutschen Tatverdächtigen unterschieden.²⁶ Aber auch hier stößt man an Grenzen. Wie im Folgenden gezeigt wird, eignen sich beide Quellen nur bedingt als ernstzunehmende Basis für Aussagen über die Häufigkeit der Kriminalität oder die Anzahl der Strafvollzugaufenthalte von Wohnungslosen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst alle der Polizei bekannt gewordenen Straftaten und alle ermittelten Tatverdächtigen eines Jahres. Sie stellt den weitesten „Kriminalitätstrichter“ dar, denn ob es zur Aufklärung der Straftat kommt oder wie das eingeleitete Verfahren später abgeschlossen wird – ob es zu Freisprüchen oder Verfahrenseinstellungen kommt –, vermerkt die PKS nicht. Ihre Aussagekraft ist also allgemein beschränkt, nicht zuletzt auch durch Gesetzesänderungen, Überbewertungstendenzen und Änderungen der Erfassungsmodalitäten der Statistik.²⁷

²⁶ Damals umfasste die Kategorie ‚ohne festen Wohnsitz‘ zu einem Großteil Personen, die als Asylbewerber aufgegriffen wurden, was sich auch an dem hohen Anteil dieser Personen bei Straftaten gegen das Ausländer- bzw. Asylverfahrensgesetz zeigt. Über die Höhe des Prozentsatzes der Wohnungslosen in der Rubrik ‚ohne festen Wohnsitz‘ ließen sich auf diese Weise eigentlich keine Aussagen machen.

²⁷ Zentrale Aussage der Statistik ist zum einen der jährliche Tätigkeitsnachweis der Polizei, der sich durch eine veränderte Einsatzpolitik auf bestimmte Straftätergruppen verlagern kann. Zum

Abgesehen von diesen allgemeinen zu berücksichtigenden Aspekten hinsichtlich vorschnellen Interpretationen der begangenen Straftaten eines Jahres und der Tatsache, dass die Kategorie ‚ohne festen Wohnsitz‘ nicht ausschließlich die hier interessierende Gruppe beinhaltet – ‚Obdachlose, die nach geltendem Strafrecht abgeurteilt werden, erscheinen nicht gesondert in der Statistik‘ (Schwind 2001: 334) – , kann die aufgeführte Rubrik ‚ohne festen Wohnsitz‘ immerhin zeigen, dass die Straftaten dieser Personengruppe einen verschwindend geringen Teil an der (deutschen) Tatverdächtigen-Population ausmacht: Im Jahr 2000 waren es 1,9 % (<http://www.bka.de/pks/pks2000/index2.html>; Stand: 20-10-2006). Überdurchschnittlich häufig treten hier z. B. Verletzung der Unterhaltspflicht auf (ein Straftatbestand, der in Kapitel 2.4.4 näher beleuchtet wird), Straftaten gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz, Raubdelikte, und Unterschlagung. Für die Interpretation lassen derartig grob gefasste Kategorien einen relativ großen Spielraum.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafvollzugsstatistik, die – da sie das Ende des Selektionsprozesses der Strafverfolgung repräsentiert – die geringsten Zahlen aufweist. Auch hier können die angeführten Zahlen aus der Kategorie ‚ohne festen Wohnsitz‘ nicht kritiklos hingenommen werden, denn sie beinhalten sowohl Personen ohne festen Wohnsitz als auch Personen, die keine Angaben zu ihrem Wohnsitz machten. Außerdem ist anzunehmen, dass – nachdem es hier keine Unterteilung in deutsche und nichtdeutsche Inhaftierte gibt – Asylbewerber einen Großteil der Inhaftierten ohne festen Wohnsitz ausmachen. Von den am 31.3.2002 erfassten 60.742 Strafgefangenen in Deutschland sind 4,8 % (2905) ohne festen Wohnsitz (Statistisches Bundesamt 2003: 8).²⁸

anderen veranschaulicht die PKS vorrangig das Anzeigeverhalten der Opfer. Sinnvolle Interpretationen sollten sich vor allem auf diese beiden Aspekte beziehen. Die Statistik spiegelt also nicht unbedingt die gesellschaftliche Realität wider, sie ist jedoch von allen vorhandenen Sanktionsstatistiken der Kriminalität sachlich und zeitlich noch am nächsten.

²⁸ Nach Auskunft des Anstaltleiters der Justizvollzugsanstalt Stadelheim, München, Herrn Moser (29.5.2000) werden in den bayrischen Strafvollzugsanstalten keine speziellen Statistiken bezüglich des Zusammenhangs zwischen Wohnungslosigkeit und Freiheitsstrafen geführt. Eine Ermittlung des Anteils der in Stadelheim einsitzenden Wohnungslosen ist demnach unmöglich. Wie auf diese Weise die bundesweiten Strafvollzugsstatistiken mit der Rubrik ‚ohne festen Wohnsitz‘ entstehen, bleibt rätselhaft.

Nach Reindl (2000) gibt auch der Bereich der Straßenkriminalität²⁹ wenig Auskunft über die Delinquenz von Wohnungslosen. Insgesamt gelangt Reindl zu der Schlussfolgerung, dass „die Kriminalität wohnungsloser Frauen und Männer, sofern sie überhaupt erfasst werden kann, ein im Verhältnis vernachlässigbares Problem dar(stellt)“ (Reindl 2000: 149).

Festzuhalten bleibt:

- Die Schätzungen und Zählungen der Obdachlosen und Wohnungslosen geben einen Einblick in die zahlenmäßige Problematik und zeigen eine Stagnation der Obdachlosen- und Wohnungslosenzahlen auf einem relativ hohen Niveau.
- Hinsichtlich des kriminologischen Fokus sagen diese Statistiken wenig aus: Eine besondere Berücksichtigung von Delikten, Strafen etc. wird bei den Schätzungen und Zählungen nicht vorgenommen. Wenn zusätzliche Variablen erhoben werden, so stehen andere soziodemographische Merkmale im Vordergrund.
- Spezielle Statistiken, die einen Überblick über die Delinquenz von Wohnungslosen oder, damit in Verbindung stehend, den einzelnen Strafen bzw. Strafvollzugsaufenthalten von Wohnungslosen geben könnten, existieren nicht.

Über soziologische und kriminologische Studien gelangt man immerhin zu einer zahlenmäßigen Information über den Zusammenhang von Wohnungslosigkeit und Delinquenz/Kriminalisierung bzw. Strafvollzugserfahrung, wenn auch eine eingehende Analyse des hier vorliegenden Untersuchungsfokus bislang im deutschsprachigen Wissenschaftsraum ausbleibt.

²⁹ Straßenkriminalität beinhaltet nach der Definition der PKS die Deliktbereiche: Handtaschenraub; sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen; gefährliche oder schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen; Diebstahl aus Kfz und an Kfz; Taschendiebstahl; Landfriedensbruch; Sachbeschädigung an Kfz und sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (vgl. Reindl 2000: 149).

2.3 Der Forschungsstand: die Beleuchtung des Untersuchungsaspekts in den kriminologischen und soziologischen Untersuchungen

Eine explizite wissenschaftliche Beschäftigung mit Wohnungslosen-Delinquenz und deren Folgen existiert im deutschsprachigen Raum nicht. Generell fehlt eine sozialwissenschaftliche Forschungstradition bezüglich Wohnungslosigkeit. Nimmt man die letzten 20 Jahre als Bezugszeitraum, so erschienen nur wenige aussagekräftige Studien zu Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit, die Aspekte Delinquenz und Kriminalisierung werden – wenn überhaupt – nur am Rande behandelt. Auch innerhalb der kriminologischen Forschung fehlen seit Ende der 70er Jahre – damals existierte noch die so genannte Randgruppenforschung, vor allem innerhalb der Kritischen Kriminologie – neuere Auseinandersetzungen mit der Thematik.

Obwohl verschiedene soziologische Untersuchungen darlegen, dass ein hoher Prozentsatz der Wohnungslosen strafrechtlich verfolgt wurde und zumeist auch einige Zeit im Gefängnis verbracht hat (im Vordergrund steht bei diesen Untersuchungen die Variable ‚Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt‘ als Ursache für den Beginn der Wohnungslosigkeit), fehlen (qualitative) Untersuchungen, die den Fokus auf die Lebenswelt und Lebensführung von Wohnungslosen setzen und hier die Ursachen und Konsequenzen von Delinquenz näher untersuchen. Wie kommt es in der Situation des Lebens als Wohnungsloser auf der Straße zu strafbaren Handlungen als Teil der Lebensführung? Wie wird die Vermeidung solcher Handlungen ‚organisiert‘? Wie bringt diese Situation andererseits erhöhte Kriminalisierungsrisiken mit sich und wie wird mit diesen umgegangen?

2.3.1 Asozialität und Kriminalität/Josef Kürzinger (1970)

Die einzige deutschsprachige Studie, die sich explizit mit dem Zusammenhang von Wohnungslosigkeit und Delinquenz auseinandersetzt, ist die vor über 30 Jahren von Josef Kürzinger verfasste Dissertation „Asozialität und Kriminali-

tät“ (1970)³⁰, die jedoch aufgrund ihres Erscheinungsdatums schon allein bezüglich strafrechtlicher und sozialpolitischer Rahmenveränderungen nicht auf die heutige Zeit übertragen werden kann. Ziel der Studie war zum einen, eine geschlossene Gruppe sesshafter „Asozialer“ – im heutigen Sprachgebrauch Obdachlose – im Hinblick auf ihre Kriminalität zu untersuchen, und zum anderen durch die Hinzunahme nichtsesshafter „asozialer“ Männer – im heutigen Sprachgebrauch wohnungslose Männer – die Möglichkeit eines Vergleichs zwischen diesen beiden Gruppen zu schaffen.³¹ Kürzinger kommt zu dem Ergebnis, dass der überwiegende Anteil (84%) der nichtsesshaften Personen vorbestraft war, von denen wiederum 88% rückfällig geworden waren, 54% sogar mehr als fünfmal (1970: 302 ff.).³² Wie bereits angedeutet, hat sich seit Kürzingers Untersuchung auf der sozialstrukturellen wie auch sozialpolitischen Ebene einiges geändert; insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Daten sich auf die Zeit vor den Strafrechtsreformen Ende der 60er Jahre beziehen und damit auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für Strafverfolgung und -justiz andere waren. Kürzinger geht in seiner Untersuchung rein deskriptiv vor; seine abschließenden Bewertungen fallen äußerst knapp aus und beinhalten keine Auseinandersetzung mit den Hintergründen der von ihm behandelten Thematik. Resümee seiner Untersuchung ist in etwa: Da die kriminellen Handlungen

³⁰ Kürzinger selbst weist auf die Schwierigkeit der Definition des Begriffs „Asozialität“ hin, was er auf dessen Wertgebundenheit zurückführt, „die eine objektive Einstufung des Sozialverhaltens äußerst erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht...“ (1970: 5). Trotzdem liefert er keine Überlegungen für einen Alternativbegriff. In seiner eigenen Definition des Begriffes „asozial“ im Hinblick auf seine Untersuchungsgruppe legt er den Schwerpunkt darauf, dass ein Gesellschaftsmitglied sich über einen längeren Zeitraum oder dauernd zu dem allgemein anerkannten Sozialverhalten widersprüchlich verhält und somit in seiner Lebensweise erheblich von der Mehrheit abweicht, was diese als negativ und sozialstörend bewertet. In diesem Zusammenhang muss es jedoch nicht notwendigerweise zur Verletzung von Rechtsnormen kommen (vgl. Kürzinger 1970: 59).

³¹ Die Gruppe der sesshaften „Asozialen“ setzt sich aus den 157 Bewohnern eines „Asozialenviertels“ zusammen; die Gruppe der nichtsesshaften „Asozialen“ wurde durch „Ziehen“ von 100 Probanden aus einer städtischen Kartei, die Übernachtungen in städtischen Wohnheimen erfasst, ausgewählt. Neben dem „massenstatistischen“ Verfahren wurden in sehr beschränktem Umfang Einzelfallanalysen vorgenommen.

³² Nach Deliktgruppen aufgesplittet lagen die Vermögensdelikte bei 61,8%, Straftaten gegen Staat und öffentliche Ordnung bei 17,9% und Delikte gegen Personen bei 13,7% (1970: 308), wobei Kürzinger innerhalb dieser Deliktgruppen ausführlich auf die Verteilungen aller einzelnen Delikte wie z.B. Hausfriedensbruch, Unterhaltspflichtverletzung usw. eingeht. Insgesamt wurden bei der Gruppe der nichtsesshaften Männer 810 Strafen ermittelt, davon 82,2% Freiheitsstrafen und 17,8% Geldstrafen, wobei auch hier angemerkt werden muss, dass es auch innerhalb der Straforten im Laufe der Zeit zu Reformen gekommen ist, so existiert z. B. die Zuchthausstrafe seit 1.4.1970 nicht mehr. Für die begangenen Vergehen und Verbrechen ermittelte Kürzinger einen Durchschnittswert von 11,43 Straftaten pro Proband. Im Vergleich zu dem sesshaften Teil der Untersuchungsgruppe wurden die Nichtsesshaften 4,7-mal häufiger verurteilt.

nicht als „einmaliges, voraussetzungsloses sozialunwertes Tatgeschehen“ (418) gedeutet werden können, sondern stets in Zusammenhang mit dem übrigen Sozialverhalten eines Menschen stehen, rechtfertigt sich nach Kürzinger anhand seiner ermittelten Ergebnisse die Aussage, „die Asozialität stünde zur Kriminalität in einer (engeren) Beziehung. Augenscheinlich ‘begünstigt’ sie das Vorkommen der Kriminalität, ohne sie aber selbst zu ‘ersetzen’. Beide Verhaltensweisen laufen nebeneinander her, wirken aber auch aufeinander ein“ (ebd.). Im Sinne der kriminalpolitischen Erwägungen hält er die Abschaffung des Arbeitshauses³³ für richtig und die Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt für eher angebracht, „wenn freiheitsentziehende Maßnahmen für diesen Probandenkreis überhaupt angebracht sind“ (421).

2.3.2 Lebensläufe – Von der Armut zur Nichtsesshaftigkeit oder wie man Nichtsesshafte macht – Armutsrisiko und Stigmakarrieren/Günter Albrecht et al. (1990)

Als wohl ausführlichste und umfassendste Untersuchung zum Thema Wohnungslosigkeit liegt in Deutschland die so genannte Grundlagenstudie von Günter Albrecht et al. (1990) vor. Allerdings ist die Studie bereits 1979 abgeschlossen worden und somit auch nicht mehr auf dem aktuellsten Stand. Die Studie soll lediglich deshalb kurz angeführt werden, weil es sich bei dieser Untersuchung um die erste quantitative und repräsentative Untersuchung handelt, die multidisziplinär als Grundlagenstudie zur (damals noch so betitelten, siehe Kap. 2.1) „Nichtsesshaftigkeit“ gelten kann. Sie umfasst eine biographisch-soziale Anamnese, die, ausgehend von der aktuellen sozialen Situation und Befindlichkeit, Lebensgeschichte und einzelne Phasen nach verschiedenen Themenbereichen erfasst und im Ergebnis chronologisch nachzeichnet. Inhaltlich hat die Untersuchung im Grundansatz einen deutlichen sozialisationstheoretischen Schwerpunkt und berücksichtigt hauptsächlich Merkmale sozialer Schichtung wie Schulbildung, berufliche Abwärtsmobilität oder Arbeitslosigkeit. Dennoch hat dieses Projekt deutliche Hinweise auf den potentiell wichtigen Einfluss strafrechtlicher Interventionen auf Wohnungslosigkeit gegeben. So verweist Albrecht (1990) auf „...Personen, die eine erhebliche kriminelle

³³ Eingeführt am 24.11.1933, abgeschafft durch das 1. StrRG vom 25.6.1969.

Karriere durchlaufen haben...“, genauso wie auf „...einen bedeutenden Anteil, der wenig oder keinen Kontakt mit dem Justizapparat bekommen hat“ (46) und verdeutlicht ferner dass Nichtsesshaftigkeit zu einem „erheblichen Teil das Produkt misslungener Sozialarbeit in den klassischen Bereichen wie Familienfürsorge, Suchtkrankenfürsorge, Strafvollzug, Bewährungshilfe“ sei (1978: 29). Nach Albrecht kamen bis zu zwei Drittel der männlichen Wohnungslosen irgendwann einmal mit dem Strafvollzug in Berührung, insgesamt stellt Albrecht (1977) fest, dass nur ein Drittel der untersuchten wohnungslosen Personen noch ohne Vorstrafen war.

2.3.3 ...ohne festen Wohnsitz... Ursache und Geschichte der Nichtsesshaftigkeit und die Möglichkeiten der Hilfe/Wolfgang John (1988)

Zentrale Thematik in der Dissertation von Wolfgang John (1988) ist die Untersuchung der Geschichte und der Ursachen von Wohnungslosigkeit und die Möglichkeit der Hilfe anhand von strukturierten Interviews. John fasst die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen zur Thematik Strafverfolgung zusammen, die aussagen, dass ein großer Anteil der wohnungslosen Befragten vorrangig wegen Bagatelldelikten mindestens einmal verurteilt wurde und lassen ihn zu dem Schluss kommen, dass „diese Delikte (...) gerade konstitutiv für das Leben in Mittellosigkeit und ohne Wohnsitz“ sind (John 1989: 60). Johns eigene Analysen belegen, dass der Großteil der Befragten nach Entlassung aus einer institutionellen Unterbringung wohnungslos wurde, darunter der größte Teil im Anschluss an einen Haftaufenthalt (1988: 424): „Klar im Vordergrund steht die massiv und nachhaltig desintegrierende Wirkung von Inhaftierungen und anderen institutionellen Unterbringungen im staatlichen bzw. Gesundheitsbereich, deren Entlassung der Beginn einer Lebenskarriere als Wohnungsloser sein kann“ (429).

2.3.4 Ohne Arbeit keine Wohnung, ohne Wohnung keine Arbeit/Ekke-Ulf Ruhstrat et al. (1995)

In der Untersuchung von Ekke-Ulf Ruhstrat et al. (1995) stehen die Entstehung und der Verlauf von Wohnungslosigkeit alleinstehender Personen und die Be-

schreibung ihrer Lebenslage im Zentrum.³⁴ Theoretische Basis der Untersuchung ist die Annahme von Wohnungslosigkeit als ein wechselseitiger Prozess von sozialen Verhältnissen und individuellen Verhaltensweisen, als Reaktion auf soziale und materielle Lebenslagen. Die Karriere der wohnungslosen Menschen durchzieht ein Geflecht von individuellen und strukturellen Bedingungen. Anhand quantitativer (und auch qualitativer) Methoden werden die Entstehung und der Verlauf von Wohnungslosigkeit anhand so genannter Schlüsselsituationen³⁵ rekonstruiert und untersucht, was zu dem resümierenden Ergebnis führt, dass die Verläufe zwar sehr unterschiedlich sind, aber starke Parallelen aufweisen: Die Wege in die Wohnungslosigkeit sind vergleichbar, der Umgang mit der Wohnungslosigkeit ist zuerst sehr unterschiedlich, gleicht sich dann aber mit Dauer der Wohnungslosigkeit immer mehr an; ein Kreislauf zwischen den einzelnen Hilfeinstitutionen setzt ein, der nur sehr selten durchbrochen werden kann. Die Rolle des Strafvollzugs als unmittelbarer Auslöser von Wohnungslosigkeit wurde in dieser Untersuchung eher gering eingestuft.³⁶ Allerdings stellen Ruhstrat und Derivaux (1991) fest, dass weit über die Hälfte der von ihnen erfassten Personen bereits in Justizvollzugsanstalten einsaß.³⁷ Anhand der qualitativen Analyse der Biographien der alleinstehenden Wohnungslosen kommen Ruhstrat et al. auch zu dem Ergebnis, dass vergleichsweise wenige der untersuchten Personen während der Wohnungslosigkeit straffällig werden, es sich bei diesem Teil jedoch häufig um kleinkriminelle Delikte handelt. Da konsequenterweise die Haftstrafen zumeist kurz sind, scheinen keine oder nur sehr unzureichende Entlassungsvorbereitungen stattzufinden und die Wohnungslosen landen sozusagen wieder auf der Straße. Und auch die Versuche der Normalisierung der Lebenslage mit Hilfe der Institutionen scheitern letztendlich an der Unmöglichkeit, eine Wohnung zu finden. Ruhstrat et al. resümieren, dass die Kontakte mit der Justiz durch das unfreiwillige Le-

³⁴ Des Weiteren wurden die Quantität der Wohnungslosen in Niedersachsen erfasst und das Hilfesystem sowie die strukturellen Bedingungen des Wohnungsmarktes beleuchtet.

³⁵ Definition der Schlüsselsituationen: der individuelle wie institutionelle Umgang mit der drohenden Wohnungslosigkeit, dieser entscheidet über die Chancen der Vermeidung von Wohnungslosigkeit bzw. über den Eintritt in die Wohnungslosigkeit.

³⁶ 11,7 % der Befragten wurden nach Haftentlassung wohnungslos (63). Rund jede 12. Person (8,1 %) saß innerhalb der letzten zwei Jahre eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt ab (81), wobei hier die langen Haftaufenthalte deutlich überwiegen (83).

³⁷ Auch Trabert kommt in einer Untersuchung über die Gesundheitssituation und das Gesundheitsverhalten von alleinstehenden, wohnungslosen Menschen im sozialen Kontext ihrer Le-

ben außerhalb der Normalität entstehen und Hilfen während oder nach den Gefängnisaufhalten nicht oder nur unzureichend gewährt werden (1995: 175f.).

Die äußerst spärlich vorhandenen qualitativen Studien im deutschsprachigen Raum legen den Forschungsfokus zwar mehr auf die hier interessierende Lebenswelt und Lebensführung, die Aspekte Delinquenz und Kriminalisierung werden jedoch (auch) hier nur am Rande behandelt.

2.3.5 Vagabunden in der Großstadt – Teilnehmende Beobachtung in der Lebenswelt der Sandler Wiens/Roland Girtler (1980)

Roland Girtler erforschte in den Jahren 1976-1978 unter der Verwendung der Methode der unstrukturierten teilnehmenden Beobachtung³⁸ die Lebenswelt der „Sandler“³⁹ in Wien. Girtler beobachtete u. a., dass im allgemeinen gern von Delikten und Gefängnisaufhalten erzählt wird, vor allem, wenn dadurch soziale Anerkennung und Bewunderung des Gegenübers entsteht (es gab jedoch auch einen Teil innerhalb der Gruppe der Sandler, die nur sehr ungern über diesen Themenbereich berichteten). „Die Hinweise auf die Verletzung von gesetzlichen Normen bedeuten in diesem Sinne demnach so etwas wie Bestätigung der eigenen Persönlichkeit, die fähig ist, sich über normative Regeln, die von einer dem Sandler feindlich gegenüberstehenden Gesellschaft – wie es der Sandler empfindet – geschaffen wurden, zu stellen bzw. diese zu verletzen“ (1980: 94). Noch ausstehenden Gerichtsverfahren und Gefängnisstrafen sehen die Sandler in der Regel mit Gelassenheit entgegen. Innerhalb der Gruppe der Sandler werden kriminelle Akte verniedlicht; wobei Diebstahl zwischen Sndlern verpönt ist.

benssituation (1995) zu dem Ergebnis, dass von den 40 Probanden über die Hälfte (57,5 %) schon einmal in einer Strafanstalt eingesperrt haben (25).

³⁸ Aus Platzgründen erübrigt es sich, die Vor- und Nachteile dieser auch innerhalb der deutschsprachigen qualitativen Sozialforschung ungewöhnliche Methodenwahl ausführlich zu besprechen. Durch das Betreten und „Miterleben“ der sozialen Lebenswelt der Untersuchungsgruppe soll sichergestellt werden, dass hinsichtlich einer unbekanntenen Lebenssituation bestimmte Einblicke und Zusammenhänge gewonnen werden können, die bei den klassischen Forschungsmethoden ausgeklammert bleiben. Eingehender diskutiert werden müsste sicherlich die Art der Datenerhebung und -analyse. Trotz der äußerst offenen Untersuchungsmethode von Girtler vermitteln seine Beobachtungsergebnisse ein sehr einseitiges, rein auf den Stigmatisierungsansatz angelegtes Bild der Wiener Wohnungslosen.

³⁹ Sandler = Wohnungsloser.

Nach Girtlers Beobachtungen bilden die Sandler Alltagstheorien in Hinblick auf die Institution Polizei, die aus persönlichen Erfahrungen und Erfahrungsaustausch mit anderen Sandlern resultieren. Zum einen beinhalten solche Alltagstheorien Resignation darüber, der Allmacht der Polizei ausgeliefert zu sein, insbesondere wegen der eigenen schlechten Position am unteren Ende der Gesellschaftshierarchie. Auf der anderen Seite werden die Polizisten bei den Sandlern allgemein auf einem niedrigen intellektuellen Niveau eingestuft. „Den Strategien des Sandler entspricht es somit, Polizisten nicht unnötig zu konfrontieren, bzw. die herauszufordern. Man steht ihnen mit Vorbehalt und auch mit einer gewissen Abneigung gegenüber“ (84). Einige Sandler versuchen, die Polizei durch individuelle Techniken (Witze, Lächeln etc.) zu „manipulieren“, um dadurch z. B. zu erreichen, von einem Schlafplatz oder aus einer Trinkhalle nicht entfernt zu werden. Durch diese Strategien gelingt es ihnen oft, den Schwierigkeiten mit der Polizei auszuweichen.

Girtler kommt zu dem Ergebnis, dass der Sandler zumindest während bestimmter Abschnitte seiner Karriere in einen für ihn oft sehr problematischen Kontakt zu Sicherheitsorganen und den Gerichten tritt. Die Gefängnisaufenthalte und strafbaren Handlungen finden sich zumeist nur am Beginn der Karriere eines Sandler und sind häufig für das Leben als Sandler konstitutiv (94ff.).

Schon gleich zu Beginn seiner Arbeit stellt Girtler die Bedeutung der strafbaren Handlungen von Wohnungslosen für die Kriminologie bzw. Kriminalsoziologie heraus, da „die obdachlosen Nichtsesshaften, wie ich sie kennen lernte, zu einem nicht geringen Teil aus ehemaligen Kriminellen und kleinen Gelegenheitsdieben sich rekrutieren“ (1). Gefängnisaufenthalte und die damit verbundene Tatsache, vorbestraft zu sein, seien oftmals die entscheidenden Auslöser für den Verlust der früheren, etablierten sozialen Identität (37). Allerdings exploriert Girtler diesen Aspekt wegen seines Fokusses auf die gegenwärtige Lebenswelt der Sandler nicht tiefer. Doch ist seine Untersuchung eine der wenigen, die Aussagen zur Bedeutung von Kriminalität und Kriminalisierung im weiteren Verlauf der Wohnungslosigkeit macht, insbesondere wegen

der sich zwangsläufig aus der Lebensweise der Sandler ergebenden häufigen Kontakte mit der Polizei. Nach Girtler ist allerdings charakteristisch, dass „der Sandler“ aufgrund der Bedeutung, die Kontakte zu anderen Sndlern für ihn haben – wegen Identitätsfindung und „regelmäßige(r) Beziehung zu alkoholischen Getränken“ (95) – sich strafrechtlich nichts zuschulden kommen lassen wolle. Danach ist also die Bedeutung des Strafvollzugs beschränkt auf die Auslöserfunktion für Wohnungslosigkeitskarrieren.

2.3.6 Lebensbedingungen der Stadstreicher in der Bundesrepublik/Roland Weber (1984)

In seiner Studie untersucht Roland Weber die charakteristischen Merkmale der Lebenslage, Formen der Existenzsicherung, ökonomische und soziale Situation, Stigmamanagement und Selbstbild von Wohnungslosen.⁴⁰ Abgesehen von kurzen Hinweisen auf Studienergebnisse der 70er Jahre (u. a. Girtler und Albrecht) hat Weber wenig zum Thema Kriminalisierung zu sagen. Aufgrund der eigenen Beobachtungen stellt er fest, es sei „nicht zu übersehen, dass diese Personen im ständigen Kontakt mit Lebenssituationen sind, in denen Ordnungswidrigkeiten und Bagatelldelikte fast zwangsläufig und verständliche Reaktionen darstellen und einen erheblichen Anteil der Alltagsrealität ausmachen“ (1984: 46).

2.3.7 „Penneralltag“. Eine soziologische Studie zur Lebensführung von Stadstreichern/Georg Jochum (1996)

Auch die ethnographische Untersuchung der Lebensführung von Stadstreichern in München von Georg Jochum konzentriert sich vorrangig auf die Aspekte Alltagsbewältigung, Lösung materieller Probleme und normaler Tagesablauf der befragten wohnungslosen Männer (vgl. 1996: 82). Jochum entwickelt verschiedene Typen der Lebensführung, u. a. den Arbeiter, den Lebenskünstler, den Einzelgänger und den Stadstreicher (191 ff.). Eine Verknüpfung der Alltagsbewältigung, des Lebens auf der Straße mit kriminologisch relevanten Aspekten findet allerdings nicht statt. Entweder wurden diese Themen

in den Interviews nicht geäußert oder vertieft, oder sie wurden zumindest in der Analyse nicht weiter berücksichtigt. Möglicherweise liegt die fehlende Thematisierung von Kriminalisierung auch an der Besonderheit von Jochums Untersuchungsgruppe, die einige Männer enthält, die mit Ressourcen⁴¹ ausgestattet sind, die nicht unbedingt repräsentativ für die Gruppe der Wohnungslosen sind, nach Jochum gab es nur einen Interviewpartner, der „dem gängigen Bild vom „Penner“ entspricht“ (94).⁴²

Ganz anders als im deutschsprachigen Raum beschäftigen sich in den USA verschiedene Untersuchungen dezidiert mit der Thematik Wohnungslosigkeit und Delinquenz (vgl. etwa Snow, Baker & Anderson 1989; Burt & Cohen 1989; Blakely 1992; Hagan & McCarthy 1992). Zwar können die Ergebnisse aufgrund der unterschiedlichen sozialstrukturellen wie rechtlichen und rechtspolitischen Bedingungen nicht auf bundesdeutsche Verhältnisse übertragen werden, die Studien zeigen aber, wie an die Thematik – zum Teil auch qualitativ – herangegangen werden kann. Ähnlich der bundesdeutschen Ergebnisse kann aufgrund verschiedener US-amerikanischer Studien davon ausgegangen werden, dass bis zwei Drittel der männlichen Wohnungslosen irgendwann einmal mit dem Strafvollzug in Berührung kamen (Blakely 1992, Burt & Cohen 1989; ein Überblick über weitere, zum Teil unveröffentlichte Studien bei O’Flaherty 1996).

⁴⁰ Webers Dissertation ist eine der wenigen vorhandenen Untersuchungen mit qualitativer methodischer Ausrichtung.

⁴¹ Wie niedriges Alter, Einkommen durch Gelegenheitsjobs, Freundeskreis, bei dem mitunter übernachtet werden kann.

⁴² Und auch in Giesbrechts Untersuchung „Wohnungslos – arbeitslos – mittellos. Lebenslauf und Situation Nichtsesshafter“ (1987) wird die hier interessierende Thematik nicht systematisch behandelt. Anhand der einzelnen Falldarstellungen lässt sich jedoch erkennen, dass nicht wenige der Untersuchungspersonen z. T. eine große Anzahl an Gefängnisaufenthalten hinter sich haben, die – soweit erkennbar – teilweise auch unmittelbarer Auslöser für den Beginn der Wohnungslosigkeit waren. Trotzdem geht Giesbrecht auf diesen Aspekt nur am Rande ein – möglicherweise aus Rücksicht auf die Wohnungslosen, denn die Veröffentlichung sollte die Leser dazu veranlassen, die Wohnungslosen „differenzierter und vielleicht sogar sympathischer“ (Giesbrecht 1987: 144) zu sehen.

2.3.8 Characteristics of Homeless Jail Inmates: Implications for Social Work/John E. Blakely (1992)

Blakely geht der Frage nach, ob Wohnungslosigkeit und Kriminalität mit der Folge Strafvollzug in der Weise verknüpft sind, ...“ that some homeless people commit certain (minor) offenses to „get off the streets,“ to obtain three meals a day, shelter, and minimum medical care“ (1992: 146). 50 % der 54 untersuchten Insassen waren wohnungslos oder auf der Schwelle zur Wohnungslosigkeit. Die grundlegende Hypothese der Untersuchung konnte jedoch nicht validiert werden. „We found that the homeless had an arrest rate for violent and drug-related crimes of 82 %...“ (150), führend unter diesen Delikten waren „cocaine possession“ and „cocaine selling“. Somit lässt sich Wohnungslosigkeit nicht als unabhängige Variable für leichte kriminelle Delikte bestätigen, sondern erscheint als ein „side fact“ der Kriminalität.⁴³

2.3.9 Down on their Luck. A Study of Homeless Street People/David A. Snow & Leon Anderson (1993)

Snow & Anderson ermitteln im Rahmen einer ethnographischen Untersuchung der „survival strategies“ von Wohnungslosen in Austin/Texas (1993) durch einen Vergleich zwischen den Straftaten von 248 obdachlosen Straftätern und Straftätern aus der “Normalpopulation” über einen Zeitraum von 27 Monaten, dass die Wohnungslosen zwar öfters zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden, der Großteil der Verhaftungen erfolgte jedoch für „... non-violent, relatively minor, and victimless offenses” (1989: 546). Die Straftaten wurden gehäuft von Obdachlosen begangen, „... who are under 35, who have been on the streets longer, and have had contact with the mental health system” (546). Die ethnographische Arbeit im Feld konnte zwei zentrale Ursachen für die vorgefundenen charakteristischen Kriminalisierungsprozesse ausmachen: „...the homeless engage in criminal behavior to make ends meet or because daily routines and idiosyncratic appearance and behavior of many of the

⁴³ Blakely vermutet jedoch, dass die Ergebnisse auch darauf zurückzuführen sind, dass man sich durch die Überfüllung der Gefängnisse gerade in Michigan bei der Inhaftierung auf jene Gruppen mit schweren Delikten konzentriert und „...those homeless who (...) may have used jail as a solution to their homelessness (...) are (now) unable to utilize this solution“ (1992:154).

homeless bring them to the attention of the police“ (ebd.). Zum einen also stellen die (spezifischen) Straftaten eine „instrumental, adaptive strategy“ des Lebens als Wohnungsloser dar, zum anderen muss Kriminalisierung als ein nicht-intendiertes Nebenprodukt des Wohnungslosen-Daseins angesehen werden (vgl. ebd.). Die Studie von Snow und Anderson ist eine der wenigen Untersuchungen, die sich auch qualitativ den Lebensführungsstrategien von Wohnungslosen annähert. Sie dient als eine wichtige methodische und theoretische Orientierungshilfe hinsichtlich der hier im Zentrum stehenden Forschungsfrage nach dem Zusammenhang von Kriminalisierung, Lebenswelt und Lebensführung von Wohnungslosen. Ähnlich verhält es sich mit der Studie ‚Mean Streets‘ von John Hagan & Bill McCarthy (1997), die Jugendkriminalität und Obdachlosigkeit in Kanada untersuchen, auf diese werde ich aufgrund der spezifischen und für die vorliegende Arbeit zentralen Theoriediskussion und -entwicklung gesondert in Kapitel 3.1.5 eingehen.

Es lässt sich festhalten:

Aufgrund des vorrangig vertretenen Forschungsfokus der vorliegenden (überwiegend) quantitativen Studien – die Entstehung von Wohnungslosigkeit (aber auch Lebenslage, hier liegt aber das Augenmerk hauptsächlich auf sozialen Variablen wie ökonomische Situation, Wohnsituation, Erwerbssituation, Gesundheitssituation) – taucht die in der vorliegenden Arbeit interessierende Thematik kaum auf. Wenn die kriminologische Thematik behandelt wird, so steht die Rolle des Strafvollzugs im Vordergrund. Die existierende Problematik von Delikten und Kriminalisierungsprozessen wird zwar angesprochen, aber nicht weiter vertieft (zumindest nicht im deutschsprachigen Raum). Fast alle Studien geben jedoch einen Hinweis darauf, dass Strafvollzugaufenthalte in vielen Fällen der Auslöser für den Beginn der Wohnungslosenkarriere sind, ganz allgemein wird eine häufige Strafvollzugserfahrung festgestellt. Ansonsten bleibt es bei Nebensätzen und singulären Aussagen zu Delinquenz und Kriminalisierung: Sie ist da, wird aber in keiner der angeführten Studien explizit untersucht. Gerade bei den breit angelegten sozialwissenschaftlichen Studien zu Armut und Wohnungslosigkeit gewinnt man den Eindruck, dass diese teilweise dazu tendieren, die Themen Straffälligkeit und Strafvollzug zu vermeiden, möglicherweise aus Sorge, die gesellschaftliche Stigmatisierung von Woh-

nungslosen damit noch zu verstärken. Die wenigen (zumeist qualitativen und nahezu ausschließlich dem US-amerikanischen Bereich zuzuordnenden) Untersuchungen, die sich dezidiert diesem Thema nähern, zeigen die große Bedeutung von Kriminalität und Kriminalisierung für den Alltag und das Leben von Wohnungslosen – v. a. Snow & Anderson (1993) und Hagan & McCarthy (1997).

2.4 Juristische Aspekte der Untersuchungsthematik: Delikte und Sanktionen

Als Basis für die im Zentrum der Arbeit stehende Unternehmung, Erklärungen für die unter Strafe stehenden Handlungen der Wohnungslosen aufzuzeigen, ist es zentral, einen Blick auf die Delikte zu werfen, die innerhalb der Wohnungslosigkeit stattfinden. Hier geht es zum einen um die Erklärung und Definition des strafrechtlichen Kontextes. Der spezifische strafrechtliche wie kriminalpolitische Rahmen, in dem sich Wohnungslose bewegen und handeln, stellt aber auch die Kontextbedingungen⁴⁴ für den nachfolgenden Schritt, die Annäherung an den Zusammenhang von Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung dar.

In der folgenden Darstellung möchte ich mich schon vorab auf empirische Daten der dieser Arbeit zugrunde liegenden Untersuchung stützen, die erst später ausführlich dargestellt wird (Kap. 4). Denn – abgesehen davon, dass es an aussagekräftigen Statistiken oder Studien zu Deliktarten und -häufigkeit von Wohnungslosen mangelt (siehe Kap. 2.2 und 2.3) – erscheint es mir für das Verständnis der nachfolgenden Untersuchungsbausteine sinnvoll, bereits im Vorfeld zu zeigen, dass es gerade die folgenden Delikte (und auch Sanktionen) sind, die in der Untersuchungsstichprobe häufig auftreten.

Während der Wohnungslosigkeit treten – in den allermeisten Fällen gehäuft und wiederholt – diese Delikte auf:

- Beförderungerschleichung
- Diebstahl
- Hausfriedensbruch
- Verletzung der Unterhaltspflicht

Bei den ersten drei Straftatbeständen handelt sich um so genannte Bagatelldelinquenz: Schwarzfahren, Ladendiebstahl und Hausfriedensbruch bzw. uner-

⁴⁴ Siehe hierzu Kap. 4.4, in dem die einzelnen Komponenten des Analyseprozesses nach Anselm Strauss näher erläutert werden.

laubtes Aufhalten an bestimmten öffentlichen Plätzen sind Delikte (bzw. Ordnungswidrigkeiten), mit denen die wohnungslosen Männer zahlreich und in vielen Fällen wiederholt konfrontiert sind. Oftmals begleiten diese Delikte in wiederkehrenden Abständen die gesamte(n) Phase(n) der Wohnungslosigkeit. Die Unterhaltspflichtverletzung hat eine Sonderstellung inne: Sie betrifft nur Väter bzw. (Ex-)Ehemänner.

Die Unterhaltspflichtverletzung, aber vor allem die zahlreich und wiederholt auftauchenden Bagatelldelikte ziehen neben den Sanktionen Geldstrafe und Geldbuße in vielen Fällen – wiederum gehäuft und wiederholt – (Ersatz-)Freiheitsstrafen nach sich (siehe ausführlicher zum Kriminalisierungsprozess Kap. 2.4.5).

Diese kriminologisch bedeutsame Paarung der Charakteristika überproportionale Häufung von spezifischen Bagatelldelikten und strafrechtliche Konsequenz Gefängnisaufenthalt findet sich auch in US-amerikanischen Untersuchungen (vgl. z. B. Snow, Baker & Anderson 1989), in denen sich der Großteil der Verhaftungen von wohnungslosen Männern auf nicht gewalttätige, relativ geringfügige und „opferlose“ Straftaten bezieht.⁴⁵

⁴⁵ Auch die Untersuchung von Gronau & Jagota (1994) über obdachlose Frauen sowie Eisenberg (2000) bestätigen diese Art der auftretenden Delikte, die häufig „auf der Straße“ begangen werden (233).

2.4.1 Schwarzfahren (§ 265a StGB)

Harald S.⁴⁶: 3 Monate Haft wegen Nichtbegleichen der Geldstrafe für vier Schwarzfahrten⁴⁷

Klaus H.: 13 Monate Haft wegen unbezahlter Geldstrafe für 56 mal Schwarzfahren

Ingo L.: 7 mal jeweils 2-3 Monate Haft wegen unbezahlter Geldstrafen aufgrund Schwarzfahrens

Uwe Sch. 26 Schwarzfahrten - nicht beglichene Geldstrafe von 2.400 DM (120 Tagessätze á 20 DM) - 6 Monate Haft.

Heinz T.: 2 Tage U-Haft wegen Schwarzfahren in einem Zug der Bundesbahn

„Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Fernmelde-netzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.“ (StGB § 265a)

Schwarzfahren gehört in Deutschland zu den Massendelikten. 1999 wurden in Deutschland 146.264 Fälle von Leistungerschleichung erfasst. Das entspricht einer Häufigkeitsziffer von 178,3⁴⁸. Die Gesamtschadenssumme belief sich auf 7.799.604 DM (Bundesministerium des Inneren 2001: 127). Allein in München werden nach Auskunft des MVV (Münchener Verkehrsverbund) bei ca. 1,5 Mio. Beförderungsfällen pro Tag⁴⁹ jährlich ca. 20.000 Schwarzfahrer erfasst.⁵⁰

⁴⁶ Die Namen aller Interviewpartner wurden im Zuge der Anonymisierung geändert.

⁴⁷ Die in diesem Kapitel angeführten Sanktionsangaben entsprechen den Informationen, die uns unsere Interviewpartner gegeben haben, somit kann es auch zu Lücken oder evtl. dem Leser „fehlerhaft“ erscheinenden Informationen kommen. Zu berücksichtigen ist natürlich generell, dass bei den jeweiligen Angaben unserer Interviewpartner zum Teil Vorstrafen etc., die mit in das Urteil und Strafmaß eingehen, möglicherweise nicht erwähnt wurden.

⁴⁸ Die Häufigkeitsziffer ist die Zahl der Verurteilungen berechnet auf jeweils 100.000 Einwohner (Schwind 2000: 21).

⁴⁹ Von denen als Vorgabe 3 % von 120 Kontrolleuren (die sich neben hauptamtlichen Kontrolleuren u. a. auch aus S- und U-Bahnwachen rekrutieren) kontrolliert werden sollen (Gespräch MVV, 5.6.02).

⁵⁰ Die Zahlen und Informationen zur Münchner Situation erhielt ich in zwei Gesprächen im Juni 2002 mit dem MVV, bei dem ich mich an dieser Stelle noch mal ganz herzlich für die unbürokratische und spontane Auskunft bedanken möchte.

Zwar ermittelt Falkenbach in seiner Untersuchung zur Leistungserschleichung (1983)⁵¹ auch eine Tendenz in Richtung „Armut-Schwarzfahrer“⁵²: Generell überwiegt bei der Beförderungerschleichung aber der Massendelikts-Charakter, sie ist in allen Altersgruppen vertreten und nimmt mit steigendem Alter ab.⁵³ Der MVV schätzt den Anteil der Wohnungslosen an den ermittelten Schwarzfahrern pro Jahr auf 2 %. Der armutsspezifische Aspekt des Massendelikts tritt erst nach der erfolgten Kontrolle zutage. Falkenbach ermittelt anhand seiner Analyse unter den strafrechtlich verfolgten Schwarzfahrern eine Fokussierung von Personen, die hauptsächlich aus der Unterschicht kommen, Angehörige einer Randgruppe sind und ohne feste soziale Bindungen leben. Häufig handelt es sich um Arbeitslose (178), und jeder achte Tatverdächtige ist ohne festen Wohnsitz (180f.) – dies steht im Gegensatz zu den nicht angezeigten Fahrgeldhinterziehern, bei denen es sich „vorwiegend um sozial angepasste Durchschnittsbürger handelt“ (183), die sich durch Bezahlung des „erhöhten Kaufpreises“ von der Strafverfolgung freikaufen.

Dass Schwarzfahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Straftat darstellt und – für manche Bürger – zum Verbüßen einer Gefängnisstrafe führen kann, dürfte für die meisten unglaublich klingen. Macht der Durchschnittsbürger solch eine Erfahrung, wird das Ertapptwerden bei fehlender Fahrkarte zumeist mit einem so genannten erhöhten Beförderungsentgelt von zum Interviewzeitpunkt 60 DM⁵⁴ beglichen und der Fall gilt auf diese Weise für Schwarzfahrer und Verkehrsbetriebe als erst mal erledigt. Falkenbach weist auf eine Besonderheit des Deliktzusammenhangs der Beförderungerschleichung hin, die für den hier vorliegenden Untersuchungszusammenhang äußerst wichtig er-

⁵¹ Falkenbach hält sich etwas bedeckt zu seinem Untersuchungsdesign: Er vergleicht deutschlandweite Daten (wie z.B. die Verurteiltenstatistik) mit der Untersuchung des „Frankfurter Raums“. Zu vermuten ist, dass er hierbei auf die jährlichen Geschäftsberichte des FVV zurückgreift.

⁵² Für Frankfurt ist eine geringfügige Überbelastung der 50-59-jährigen Täter zu erkennen, unter denen Falkenbach viele Stadstreicher vermutet (174). Des Weiteren geht er auch auf die kriminogenen Faktoren Intelligenz, Erziehung und soziale Lage ein. Ich werde diese hier vernachlässigen, weil Falkenbach wegen fehlender erhobener Variablen zu keinem erwähnenswerten, interpretierbarem Ergebnis kommt, zum anderen erscheinen derartige Messkriterien bezüglich des Schwarzfahrens zum Teil fragwürdig.

⁵³ 21–25 Jahre: 26,5 %; 25-30 Jahre: 29,1 %; 30-40 Jahre: 21,4 %; 40-50 Jahre: 6,0 %; 50-60 Jahre: 8,5 %; über 60 Jahre: 1,7 % (Falkenbach 1983:174).

⁵⁴ Seit 2003: 40 €.

scheint⁵⁵: Die Richtung des Kriminalisierungsprozesses wird durch die vorhandenen oder nicht vorhandenen baren Zahlungsmittel vor Ort entscheidend beeinflusst. Eine Ungleichbehandlung von Arm und Reich wird anhand dieser Zahlungsoption ganz offensichtlich. Denn wird der Schwarzfahrer „erwischt“ und entrichtet an Ort und Stelle das so genannte erhöhte Beförderungsentgelt, so ist der Weg in die Strafverfolgung hier auch schon beendet. Zur Strafverfolgung, also zur Anzeige kommt es erst, wenn der Schwarzfahrer zahlungsunfähig oder -unwillig ist, daraufhin registriert und innerhalb eines Jahres wiederholt – das variiert in den verschiedenen Städten – auffällig wird. Ein regelmäßiger Schwarzfahrer, der jedes Mal bei Kontrolle zahlt, kann somit im Grunde gar nicht strafrechtlich auffällig werden.⁵⁶ Nach Auskunft des MVV existiert diese Regelung jedoch in München nicht (mehr): Auch die jeweiligen Barzahlungen an den Kontrolleur an Ort und Stelle werden registriert und in die Jahreszählung der Beförderungerschleichungen mit eingerechnet.⁵⁷ Nach dem ca. vierten Mal Schwarzfahren innerhalb eines Jahres kommt es zur Anzeige, wobei der tatsächliche Grund der Straftat – unbewusstes oder bewusstes Schwarzfahren – nach Aussage des MVV für die Anzeigenerstattung eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Bei Vorliegen einer Anzeige kann es zu einer mehr oder weniger hohen Geldstrafe kommen und (nachfolgend) – bei Nichtbegleichen der Geldstrafe – eine (Ersatz)-Freiheitsstrafe verhängt werden. Nach Auskunft des MVV werden in München viele Verfahren – gerade von wohnungslosen Schwarzfahrern – aufgrund Überlastungen von der Staatsanwaltschaft

⁵⁵ Eine weitere Besonderheit ist die Tatsache, dass die Beförderungerschleichung – zumindest in Deutschland – zu den Straftaten gehört, bei denen die Kontrollhäufigkeit das Ausmaß der Straftaten stark beeinflusst. Kontrolldelikte steigen und fallen mit der Menge des eingesetzten Kontrollpersonals der Verkehrsbetriebe. Und da keine Barrieren zu überwinden sind, das Lösen eines Tickets sozusagen freiwillig geschieht und der Schwarzfahrer als solcher nicht zu erkennen ist, muss er erst kontrolliert werden, um als Straftäter aufzufallen.

⁵⁶ Eine Strafanzeige kann erst gestellt werden, wenn dem Fahrgast eine absichtliche Fahrgeldhinterziehung nachgewiesen werden kann. Hier divergieren die Regelungen der verschiedenen städtischen Verkehrsbetriebe nach Mühlenfeld (1999) erheblich: So wird Strafanzeige gestellt, wenn der Fahrgast dreimal pro Jahr schwarz fährt bis hin zu wenn er dreimal innerhalb von drei Jahren ohne Ausweis angetroffen wird (64f.). Der Casus knaxus ist aber immer: Wird das erhöhte Beförderungsentgelt vor Ort entrichtet, dann gilt der „Vertrag“ zwischen Verkehrsbetrieb und Fahrgast als erfüllt, d. h. der Kontrolleur hat dann grundsätzlich kein Recht, die Personalien aufzunehmen, somit kann es auf diese Weise auch nach wiederholtem Schwarzfahren nicht zur Anzeige kommen (65).

⁵⁷ Soweit die (theoretische) Auskunft durch den MVV. Allerdings wurde ich selbst mehrere Male Zeugin einer Praxis, die so gar nicht den mir erläuterten Kontroll-Vorgehensweisen entsprach und die weiter oben erwähnte Ungleichbehandlung zwischen Arm und Reich selbstverständlich unterstützt: Personen, die beim Schwarzfahren erwischt wurden, überreichten den

eingestellt. Drei Wohnungslose verbüßen zum Gesprächszeitpunkt eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen Schwarzfahren in der JVA München-Stadelheim.

Seit mehr als zehn Jahren fordern viele Rechtsexperten und Oberstaatsanwälte eine Entkriminalisierung des § 265a und/oder die Umwandlung in eine Ordnungswidrigkeit aufgrund des minimalen Unrechtsgehalts (siehe z. B. Sonnen 1994: 6f. oder Martin 1995: 341ff.), der zeitlichen Überlastung der Gerichte und der oftmals in keiner Relation zum angerichteten Schaden stehenden Kosten des strafrechtlichen Verfahrens. Die Streichung des § 265a StGB zählt seit einigen Jahren zu den Forderungen der ASJ⁵⁸. So fordert auch Köhler (2000) die Straffreiheit von Bagatellen wie Schwarzfahren und Diebstählen im Konsumbereich (zum Diebstahl siehe nächsten Punkt), da sie materiell kein Strafrecht darstellen. „Die Kaufhäuser und Verkehrsbetriebe sind auf durchaus zumutbaren Selbstschutz und zivilrechtliche Folgen zu verweisen“ (11). Auch Ostendorf (1992) sieht in der Praxis keinen Bedarf für ein justizielles Eingreifen; eine zivilrechtliche Sanktionierung scheint ausreichend. Von den Verkehrsbetrieben allein ist der erleichterte Zutritt aus betriebs-ökonomischen Gesichtspunkten zu verantworten (23). Obwohl Kontrollen in Form von Sperren oder Eingangskontrollen „als notwendiges Element im Zuge der raschen Beförderung des Massenverkehrs einer Industrienation“ (Martin 1995: 344) aufgegeben wurden, blieb die Strafandrohung. Die Sanktionierung dient jedoch rein den betriebswirtschaftlichen Interessen der Verkehrsbetriebe. „Mithin wurden der Allgemeinheit durch die Verwirklichung des Strafverfahrens Kosten übertragen, die die Verkehrsbetriebe durch den Abbau des Kontrollpersonals einsparen“ (344). Alle bisher vorgelegten Entkriminalisierungsvorschläge (z. B. der Hessischen Kommission ‚Kriminalpolitik‘, vgl. Koch 1994) haben jedoch bisher nichts in Richtung Entkriminalisierung bewirken können.

Die Erfahrungen der wohnungslosen Männer mit den strafrechtlichen Konsequenzen der Beförderungerschleichung kommen den Untersuchungsergebnissen, die Falkenbach anführt (1983: 180ff.) sehr nahe. So gehört keiner der befragten Schwarzfahrer zu dem Kreis, der bei Erwischtwerden das erhöhte Be-

Kontrolleuren das erhöhte in bar und erhielten im Gegenzug eine Quittung – Namen und sonstige Personalien wurden in keinem dieser Fälle aufgenommen.

förderungsentgelt an den Kontrolleur entrichtet. Im Gegenteil: Mehr als die Hälfte der wohnungslosen kontrollierten Schwarzfahrer in unserem Sample wurde strafrechtlich verfolgt und saß zum Teil wiederholt im Gefängnis – wegen Nichtbegleichen der verhängten Geldstrafe.

2.4.2 Ladendiebstahl (§ 242 StGB)

Franz B.: Diebstahl einer Taschenlampe im Kaufhof – konnte ‚Diebstahlsprämie⁵⁹‘ in Höhe von 100 DM nicht begleichen – Geldstrafe in Höhe von 150 DM (15 Tagessätze à 10 DM) – zum Interviewzeitpunkt im Zuge von Mahnungen auf 212 DM angestiegen

Harald S.: wurstdiebstahl – nicht beglichene Geldstrafe in Höhe von 300 DM – Haft

Paul F.: Diebstahl bei Plus während Bewährungszeit – ein Jahr JVA Stadelheim

Fritz T.: wiederholter Ladendiebstahl, u. a. Armbanduhren, in der Bewährungszeit – 7 Monate Stadelheim und 5 Monate JVA Bernau

Ulrich K.: Verkauf gestohlener Handtaschen in Kneipen – eine Nacht U-Haft – ein Verwandter begleicht die Geldstrafe von 260 DM

Ingo L.: wiederholter Schnapsdiebstahl – drei Monate Stadelheim; Diebstahl von Lederjacken in einem Kaufhaus – zwei Monate U-Haft

„(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.“ (§ 242 StGB)

„Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246⁶⁰ nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde we-

⁵⁸ Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen.

⁵⁹ Zur Diebstahlsprämie siehe auch <http://ladendiebstahl.de/Schadensersatz.htm>, Stand: 20-10-2006).

⁶⁰ § 246 StGB: Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe und,

gen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“ (StGB § 248a)

Ladendiebstahl macht jährlich etwa 10 % der Gesamtkriminalität und fast 20 % aller Diebstähle überhaupt aus (Bundesministerium des Inneren 2001: 118). Mit dem Ladendiebstahl verhält es sich ähnlich wie mit dem Schwarzfahren. Auch Ladendiebstahl ist ein Massendelikt mit Bagatelldeliktcharakter: 1999 wurden in Deutschland 596.436 Fälle von Ladendiebstahl erfasst (Schmitz 2000: 2), nicht berücksichtigt ist hier natürlich das als äußerst beträchtlich angenommene Dunkelfeld.⁶¹ Ladendiebstahl ist ein typisches Kontrolldelikt, d. h. die ermittelte Anzahl der Delikte hängt ab von der erfolgreichen (oder erfolglosen) Detektivarbeit oder Personalwachsamkeit. Konsequenterweise hängt bei den Ladendiebstählen die soziale Zusammensetzung der Tatverdächtigen mitunter von den Selektionsmechanismen der Detektive ab, denn diese beeinflussen die Überwachung von Kunden. So kann angenommen werden, dass es hier zu einer Fokussierung und somit erhöhten Anzahl von bestimmten Personenkreisen (z. B. mutmaßliche Asylbewerber) unter den Tatverdächtigen kommt (Bundesministerium des Inneren 2001: 118). Die Sozialstruktur der Täter entspricht weitgehend dem Bevölkerungsquerschnitt, überdurchschnittlich viele Frauen treten als Täterinnen auf (40 %) (116). Jeder sechste entdeckte Täter ist ein Kind, jeder zehnte Rentner, wobei 1999 43 % aller Tatverdächtigen jünger als 21 Jahre waren. Ladendiebe sind in der Regel Gelegenheitstäter, d. h. „jährlich (werden) zwischen 350.000 und 450.000 Bürger erstmalig polizeilich auffällig, indem sie in Warenhäusern und Supermärkten Sachen stahlen, die sie sich vom Preis her meist ohne weiteres hätten kaufen können. Der Wert der gestohlenen Ware macht in der Mehrheit der Fälle (51,5 %) weniger als 25 DM aus“ (117).

Ladendiebstahl gilt mehr als „Wohlstandsdelikt“ denn als Armutsdelikt. Nach dem Periodischen Sicherheitsbericht 2001 des Bundesministeriums des Inneren bezahlen viele Ladendiebe einen Teil der Ware mit relativ hohem Wert und lassen einige billigere Artikel mitgehen. Allerdings: Für eine kleine Zahl von

die Sache ihm anvertraut ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.

⁶¹ Bei der repräsentativen Bevölkerungsumfrage ALLBUS 1990 räumte jeder sechste der (erwachsenen) Befragten ein, schon mal einen Ladendiebstahl begangen zu haben (vgl. Bundesministerium des Inneren 2001: 118).

Mehrfachtätern ist eine schlechte wirtschaftliche Situation maßgeblich. So zum Beispiel Drogenabhängige, die im Rahmen der Beschaffungskriminalität gezielt auf dem Schwarzmarkt verkäufliche Produkte stehlen. Einige Alkoholranke und Obdachlose fallen wiederholt als Diebe von Genussmitteln auf (119).

Beim Ladendiebstahl werden seit langem Alternativsanktionen gefordert – die Gründe hierfür sind ähnliche wie bei der Beförderungerschleichung (siehe Kap. 2.4.1). So wird zum Beispiel neben der Entkriminalisierung und der Verlagerung in das Ordnungswidrigkeitenrecht die Umwandlung des geringwertigen Diebstahls in ein Privatklagedelikt vorgeschlagen (ausführlich hierzu Reichert 1997: 492 ff.).

Ladendiebstahl tritt in unserem Sample oft und wiederholt auf. Fast zwei Drittel der strafauffälligen Männer haben in der Phase der Wohnungslosigkeit einmal oder mehrmals gestohlen. Zumeist handelt es sich um Ladendiebstahl in Supermärkten und Kaufhäusern. Bei einigen der Männer erfolgt der Diebstahl von alltäglichen Konsumartikeln permanent, das heißt Tag für Tag – zumindest eine Phase lang – bei anderen ist Diebstahl ein punktuell Ereignis innerhalb der Wohnungslosigkeit. Neben dem Diebstahl von alltäglichen Gebrauchsartikeln nimmt der Beschaffungsdiebstahl von Alkohol eine besondere Rolle ein. Auch Schwind (2001: 333) bestätigt, dass „Nichtsesshafte“ vorrangig Nahrungsmittel, alkoholische Getränke und Hygieneartikel stehlen – jedoch wird hier nicht ganz ersichtlich, aufgrund welcher Quellen er zu dieser Aussage gelangt. In der Untersuchung von Gronau & Jagota über obdachlose Frauen (1994) werden Diebstähle auch im Rahmen von (Drogen-)Beschaffungskriminalität verübt (in Schwind 2001: 333).

Der Kriminalisierungsprozess gestaltet sich in den meisten Fällen folgendermaßen: Nach der Entdeckung durch den Detektiv erfolgt eine schriftliche Anhörung durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft entscheidet dann abschließend den weiteren Verfahrensweg. So kommt es zwar gerade bei Ersttätern oft zu Verfahrenseinstellungen nach § 153 I StPO aufgrund einer geringen Schuld

und einem fehlendem öffentlichem Interesse (Schmitz 2000: 20)⁶². Handelt es sich jedoch um Wiederholungstaten oder liegen bereits andere Vorstrafen vor, so kann das Kriterium der geringen Schuld nicht mehr greifen und ein Strafbefehlsverfahren⁶³ – die Verurteilung zu einer Geldstrafe⁶⁴ sowie bei Nichtnachkommen der Zahlungen als mögliche Konsequenz eine Ersatzfreiheitsstrafe – setzt ein (22f.). Besteht zwischen Kaufhaus und Detektiv die Vereinbarung einer Prämienzahlung gem. § 823 BGB, so kann der Ladendieb zusätzlich zur Zahlung der Prämie von bis zu 50 € verklagt werden. Des Weiteren erteilen viele Unternehmen im Zuge ihres Hausrechts dem Ladendieb Hausverbot von bis zu einem Jahr (<http://www.polizei.sachsen-anhalt.de/praevent/ladendst.html> Stand: 12-10-2003). Wird dagegen verstoßen, kommt es zu einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch (siehe ausführlich den nächsten Punkt).

2.4.3 Ordnungswidriger Aufenthalt im öffentlichen Raum/Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

Franz B.: Bahnverbotsverstoß an verschiedenen U- und S-Bahnstationen

Peter M.: Anzeige wegen Hausfriedensbruch aufgrund Schlafens im U-Bahnstation – einige Nächte im Polizeipräsidium München in der ETTstraße

Ralf K.: Anzeige wegen Betteln in der Dienerstraße in Höhe von 350 DM – erhebt Einspruch – Anzeige wird fallengelassen

Gustav S.: Anzeige wegen Hausfriedensbruch am Stachus – Geldstrafe in Höhe von 300 DM

Armin G.: 330 Mark Ordnungsgeld wegen Aufenthalt im S-Bahn-Bereich

Uwe Sch.: Verhaftung wegen Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt – Anzeige wird vom Richter fallengelassen

⁶² So werden Schäden innerhalb der Spanne 50 bis 150 DM oft nicht weiterverfolgt (Klingt 2000: 4).

⁶³ Neben dem Strafbefehlsverfahren steht auch das beschleunigte Verfahren nach §§417 ff. StPO zur Verfügung, wenn es sich um rechtlich einfache Fälle handelt (vgl. Schmitz 2000: 38).

⁶⁴ Das durchschnittliche Strafmaß eines Ersttäters beträgt hierbei zehn bis zwanzig Tagessätze, bei Wiederholungstätern erhöht sich der Tagessatz auf ca. 30 (vgl. Schmitz 2000: 30).

„Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ (StGB § 123)

Seit 1975 werden Landstreicherei und Bettelei nicht mehr als Straftat geahndet.⁶⁵ Heutzutage werden unerwünschte Verhaltensweisen im öffentlichen Raum „durch ordnungsrechtliche Verordnungen bzw. Straßensatzungen „zum Schutze der öffentlichen Ordnung“ verboten und per Bußgeld sanktioniert“ (Behrendes 1998: 43). Solche Satzungen und vergleichbare Maßnahmen werden häufig damit erklärt, dass im Zeitalter der globalen Konkurrenz die Städte von allen Zeichen des Unproduktiven, Unangepassten, Unordentlichen ‚gereinigt‘ werden müssten, und sei es nur, weil die neue Schicht der jungen Dienstleister den Anblick dieser Personen als bedrohlich empfindet (vgl. hierzu auch Böhnisch 1998). Die fortschreitende Reglementierung des gesellschaftlichen Lebens auf Straßen und Plätzen von Seiten der Städte in Form von Maßnahmen gegen störende und vermeintlich gefährliche „Normabweichler“ hat im Zuge des in den 90er Jahren aus den USA kommenden Law-and-Order-Trends und dem Ruf nach mehr Sicherheit und Ordnung stark zugenommen.⁶⁶ Dies belegt auch eine Studie von Simon über die Gestaltungspraxis deutscher Städte bezüglich repressiver Maßnahmen im öffentlichen Raum (2001). Simon ermittelt hier u. a., dass es in zwei Drittel der untersuchten Städte mittlerweile verboten ist, sich zum „nachhaltigen Alkoholgenuss“ aufzuhalten bzw. niederzulassen. Mehr als die Hälfte der Städte untersagen das Nächtigen in Parks bzw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen und knapp 42 % haben ein Verbot des „aggressiven“ Bettelns erlassen (2001: 97).⁶⁷

Parallel zu den über Sondernutzungen definierten Ordnungswidrigkeiten von Seiten der Städte „findet mit Hilfe des Hausrechts eine Umwidmung von öffentlich zugänglichen Orten statt“ (Ronneberger 1998: 49). Die zunehmende Privatisierung und Kommerzialisierung öffentlicher Räume spielt hier eine

⁶⁵ Bis dahin wurden sie nach § 361 Nr. 3 bzw. 4 StGB als Übertretung geahndet.

⁶⁶ Siehe hierzu und auch zu den Ursachen für einen vermehrten Drang nach Ordnungssicherung Legnaro (1997) und Beste (2000).

⁶⁷ Zum Studiendesign siehe Simon 2001.

große Rolle – und die damit verbundene Übergabe der kommunalen Verantwortung, auch in Bezug auf „Sicherheit und Ordnung“ an die Gewerbetreibenden. Durch den Einsatz privater Sicherheitsdienste wird Randgruppen zunehmend der Zugang zu öffentlichen Räumen – z. B. Eingangsbereiche von Kaufhäusern – versperrt, um die Konsumenten beim Konsumieren nicht zu stören. Und für die Deutsche Bahn AG werden im Zuge der durch Vermarktungsstrategien zu Shopping Malls und Servicezentren umgebauten öffentlichen Räume Kontrollstrategien immer bedeutsamer.⁶⁸ Die Sicherheitsaktivitäten werden durch den Bundesgrenzschutz (BGS) und durch die Bahn Schutz & Service GmbH durchgeführt, wobei der BGS den gesamten Bereich der repressiven Strafverfolgung inklusive großflächiger Fahndung abdeckt und die bahneigene BSG⁶⁹ für die Durchsetzung des Hausrechts durch Erteilung von Hausverboten, Bahnstabsverweisen und Bahnstabsverboten zuständig ist (Beste 2000: 19).⁷⁰

Auch in der Stadt München ist man seit langem darauf bedacht, den öffentlichen Raum sauber und sicher zu halten. In verschiedenen Satzungen, u. a. der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung (vom 21.7.1971)⁷¹ und der Stachusbauwerksatzung⁷² (vom 16.4.1992) werden Betteln etc. als nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen aufgeführt und mit Geldbußen belegt.

„Es liegt nicht mehr im Rahmen der Zweckbestimmung, wenn (...) jemand die Wegeflächen benutzt (...) 5. für das Sitzen und Liegen, 6. für das Musizieren und den störenden Betrieb von Tonwiedergabegeräten, 7. für das Betteln, 8. für das Verweilen bei

⁶⁸ Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf ordnungspolitische Instrumente, sondern auch auf architektonische Konzepte, z. B. die Umwandlung von Sitzbänken an Bushaltestellen in „Sitzschüsseln“, die ein Liegen und Schlafen unmöglich machen. Im Rahmen der „Säuberungsaktionen“ der Städte und Bahnhöfe (3-S-Konzept der Deutschen Bahn AG „Service, Sicherheit und Sauberkeit“) forderte der Vorstandsvorsitzende der Bahn AG Mehdorn, durch gezielte Maßnahmen Wohnungslose aus den Bahnhöfen zu entfernen, in etwa durch Einstellung der Essensausgaben der Bahnhofsmissionen (Rosenke 2001: 37). Die BAG Wohnungslosenhilfe hat darauf mit einer bundesweiten Plakataktion gegen soziale Ausgrenzung und Diskriminierung von Wohnungslosen reagiert (<http://www.die-entdeckung-bahnhof.de>; Stand: 20-10-2006).

⁶⁹ Bahn Schutz und Service GmbH.

⁷⁰ Vgl. hierzu auch das Gutachten zur rechtlichen Stellung der Bahnhöfe, dem Recht auf Zugang und Aufenthalt sowie die Zulässigkeit von Hausverboten von Hecker (2001)

⁷¹ München übernahm mit der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung vom 21.7.1971 eine Vorreiterrolle, erst danach sind zahlreiche Städte dem Beispiel Münchens gefolgt und haben Satzungen erlassen bzw. Sondernutzungssatzungen geändert (vgl. Kappeler 2001: 62).

⁷² „...gilt für die öffentlichen Wegeflächen des 1. und 2. Untergeschosses des Stachusbauwerks“ (§ 1 Abs. 1).

gleichzeitigem Alkoholgenuss außerhalb der (...) zugelassenen Freischrankflächen (§ 2 Abs. 2 Satz 5-8). „Wer vorsätzlich die Fußgängerzonen entgegen den (...) angeordneten Beschränkungen benutzt, kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße belegt werden“ (§ 3 Abs. 1) (Auszug aus der Stachusbauwerksatzung vom 16.4.1992).

In München scheinen die Wohnungslosen regelmäßig (wahl-)phasenweise einen Spielball in der politischen Arena abzugeben⁷³: Seit Jahren wird zwischen CSU und rot-grüner Stadtratmehrheit immer wieder mal ein Konflikt bezüglich des Umgangs mit Wohnungslosen ausgetragen⁷⁴. „Dieser Konflikt hat also den Vorteil (und zwar für beide Seiten), dass die Politik um die Wohnungslosen sich gut für symbolische Zwecke eignet, indem die jeweiligen Wählergruppen (oder was dafür gehalten wird) mit den einschlägigen Botschaften versorgt werden, dass aber nicht wirklich eine effiziente Politik – und zwar gleich welcher Richtung – verfolgt werden muss“ (Ludwig-Mayerhofer, Müller & v. Paulgerg-Muschiol 2000: 234).

Fast alle Männer: wiederholte Kontrollen und Platzverweise an Bahnhöfen und anderen öffentlichen Plätzen (aufgrund von Lagern, Schlafen, Alkoholgenuss in der Gruppe oder Betteln).

Die wohnungslosen Männer aus unserem Sample berichten von unzähligen, beinahe alltäglichen Erfahrungen mit Kontrollen durch Polizei oder Wach- bzw. Sicherheitspersonal an öffentlichen Plätzen – meist Ausweiskontrollen, teilweise auch Taschenkontrollen. Wegen des Aufenthalts – sitzend, stehend, allein oder in Gruppen, in Verbindung mit Alkoholkonsum –, Schlafens oder Bettelns auf öffentlichen und/oder privaten Plätzen (die meist frequentierten „öffentlichen Orte“ in München sind der Innenstadtbereich Hauptbahnhof,

⁷³ Aber auch bundesweit spielt phasenweise der Umgang mit Randgruppen eine zentrale Rolle. „Im Wahljahr 1998 überboten sich CDU- und SPD-geführte Länder im Konzert des „konsequenten Einschreitens“ – und Bundesinnenminister Kanther schwingt den Taktstock“ (Behrendes 1998: 41), so zum Beispiel durch die parteienübergreifende „Aktion Sicherheitsnetz“. Ausführlich dazu: Kappeler 2001: 42ff.

⁷⁴ Siehe z. B. die Anträge auf Änderungen der Leitlinien für den Umgang mit alleinstehenden Wohnungslosen (28.10.1993, Neuformulierung 1996) von Seiten der CSU-Fraktion vom 01.02.1996, in dem gefordert wird, die ordnungsrechtlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen oder vom 13.11.1997 ‚Verslumungstendenzen‘ sowie den Antrag ‚Keine Kriminalisierung von Wohnungslosen in der Innenstadt‘ auf Änderung der Satzung und die Errichtung von Toleranzzonen durch DIE GRÜNEN vom 21.8.1995 (vgl. LH München, Sozialreferat 1996a, 1996b, 1996c und 1998).

Marienplatz, Stachus und die Fußgängerzone) sind nahezu alle der wohnungslosen Männer in unserem Sample bereits mehrmals mit unterschiedlichen Sanktionen konfrontiert worden.

So kommt es häufig zu Platzverweisen⁷⁵ durch Polizei, S- und U-Bahnwache, private Sicherheitsdienste⁷⁶ oder sonstiges Ordnungspersonal. Die Platzverweise werden mündlich oder schriftlich ausgestellt und gelten in der Regel für die Dauer zwischen einigen Stunden und zwei Tagen (vgl. Kappeler 2001: 66f.). Wie hoch der „Erfolg“ dieser Sanktion ist, ist fraglich. Seltener kommt es zu Aufenthaltsverboten. Das Aufenthaltsverbot – das klassischerweise hauptsächlich als Sanktion gegen die Ausweitung der offenen Drogenszene angewendet wird – verbietet in der Regel einige Monate, den bezeichneten Bereich zu betreten.⁷⁷ Wer gegen ein Hausverbot verstößt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen (AK Streetwork 1998: 117). Bei Zuwiderhandlung gegen das Aufenthaltsverbot wird ein vorab festgesetztes Zwangsgeld (Art. 29, 31, 36 Bay VwZVG) erhoben, bei Uneintreibbarkeit des Zwangsgeldes besteht die Möglichkeit, Ersatzzwangshaft beim Verwaltungsgericht zu beantragen (vgl. Kappeler 2001: 69).

Im Regelfall wird das Begehen von Ordnungswidrigkeiten wie Alkoholgenuß und Lagern im öffentlichen Raum mit dem Auferlegen von (bei weiteren Verstößen sich summierenden) Bußgeldern⁷⁸ geahndet. Die Bußgeldhöhe bezieht sich auf die Art der Störung und nimmt keine Rücksicht auf finanzielle Leistungsfähigkeit von durchweg mittellosen Personen⁷⁹ (vgl. auch LH München, Sozialreferat 1996b). Bei wiederholten Verstößen kann die Verwaltungsbehörde das Bußgeldverfahren an die Staatsanwaltschaft

⁷⁵ Als Standardmaßnahme ermöglicht das Polizeiaufgabengesetz (PAG), zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten (Art. 16 BayPAG).

⁷⁶ Private Sicherheitsdienste haben im Übrigen keine polizeilichen Befugnisse und dürfen nur auf privatem Grund das Hausrecht der Geschäftsführung wahrnehmen und z. B. unerwünschte Personen des Hauses bzw. Grundstückes verweisen (vgl. auch <http://www.safer-city.de/1997/flugblatt.html>; Stand: 20-10-2006).

⁷⁷ Zu den genauen Zahlen der verhängten Aufenthaltsverbote in München siehe <http://www.gruene-muenchen-stadtrat.de/seiten/texte/results/result0206/videoa.html>; Stand: 20-10-2006).

⁷⁸ Das KVR München hat 1996 die Höchstgrenze für die Gesamtforderung auf DM 3.500 für maximal 6 Bußgeldbescheide pro Person festgelegt. Es wird nach folgender Staffelung verfahren: 100 DM, 300 DM, 500 DM, 700 DM, 900 DM und 1000 DM (siehe z. B. LH München, Sozialreferat 1996b: 4).

⁷⁹ Nach § 18 OwiG können dem Betroffenen jedoch Zahlungserleichterungen gewährt werden.

weitergeben (Wieser 1994: 122). Als Konsequenz kann es zu einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs kommen, die dann wiederum eine Geldstrafe nach sich zieht. Laut KVR wird in der Praxis die Beitreibung der gesamten Bußgelder meist ausgesetzt oder die Forderung wird niedergeschlagen, wenn Hilfeangebote angenommen werden und zu erwarten ist, dass weitere Verstöße nicht vorkommen (LH München, Sozialreferat 1996b: 5). Dies bestätigt sich auch in den Interviews mit den Sozialarbeitern und Streetworkern: Bei regelmäßigen Ratenzahlungen des Bußgeldes an die Stadtkasse wird nach einem Jahr die Restschuld in der Regel auf Antrag niedergeschlagen, wenn in dieser Zeit keine neuen Bußgelder dazu gekommen sind.⁸⁰

„Die Regelung mit der Stadtkasse mit den Bußgeldern ist inzwischen auch sinnvoll. Also früher wurden ja Bußgelder ohne Ende erlassen, aber inzwischen haben sie die Regel, dass sie maximal sieben Stück bis 3.500 Mark erlassen und auch, dass die niedergeschlagen werden können, wenn sie eine zeitlang gezahlt haben, also keine neuen mehr dazu gekommen sind, das ist auch eine Verbesserung“ (Münchner Sozialarbeiter)⁸¹

„Je nachdem, was sie für ein Einkommen haben, wenn sie jetzt Sozialhilfeempfänger sind, dann ist eine ganz niedrige Ratenzahlung möglich, 20 Mark monatlich. Wenn sie das ein Jahr gezahlt haben, dann gibts eine Vereinbarung mit der Stadtkasse, und in der Zeit auch keine neuen Bußgelder dazugekommen sind, dass sie auf Antrag niedergeschlagen werden. Das ist ein so ein Standard“ (Münchner Sozialarbeiter)

Das Nicht-Begleichen der Geldbuße – d. h. bei Uneinbringlichkeit der Geldbuße – kann auch verwaltungsrechtliche Verfahren nach sich ziehen. So kam es z. B. in München in zwei Fällen zu Ersatzzwangshaft⁸² (vgl. LH München, So-

⁸⁰ Voraussetzung hierfür ist natürlich die Unterstützung der Streetworker bzw. Sozialarbeiter.

⁸¹ Für alle im weiteren Text angeführten Zitate aus den Interviews mit den Wohnungslosen und Sozialarbeitern gilt generell: drei Punkte markieren Gesprächspausen, drei Punkte in runden Klammern stehen für redaktionelle Kürzungen, die im Sinne der besseren Lesbarkeit vorgenommen wurden und Fragezeichen stehen für unverständliche Wörter oder Passagen.

⁸² Die Erzwingungshaft ist ein Beugemittel, um den zahlungsfähigen, aber zahlungsunwilligen Betroffenen zur Zahlung der Geldbuße zu veranlassen (Wieser 1994: 204). Nach § 96 Abs. 1 OwiG ist die Erzwingungshaft nur dann zulässig, wenn die Geldbuße ganz oder teilweise un-

zialreferat 1996b), zuletzt bei dem 1997 deutschlandweit diskutierten Fall Josef K., der nach einer Ansammlung von Bußgeldern in Höhe von 100.000 DM wegen Nichtbegleichens 5 Tage in Ersatzzwangshaft verbrachte (vgl. Ludwig-Mayerhofer, Müller & v. Paulgerg-Muschiol 2000: 235f.).

Nach Meinung von Rechtsexperten fehlt in Bezug auf diese „randgruppenspezifischen Nutzungen des öffentlichen Raums“ bei Heranziehung des Straßennutzungsrechts und Art 2 I GG jegliche Rechtsgrundlage (siehe z. B. Kappeler 2001: 113 oder Hecker 1998).

Verstöße gegen Satzungen wegen Aufenthalts, Alkoholgenuss oder Betteln an speziellen Plätzen im öffentlichen Raum und die damit verbundenen Ordnungswidrigkeiten besitzen einen anderen Charakter als die eben beschriebenen Delikte: Die hier greifende Selektion bestimmter Bevölkerungsgruppen wird offensichtlicher.

bezahlt ist, wenn der Betroffene seine Zahlungsunfähigkeit nicht dargetan hat, obwohl er über seine diesbezügliche Verpflichtung im Bußgeldbescheid belehrt wurde, der Vollstreckungsbehörde die Zahlungsunfähigkeit des Betroffenen nicht anderweitig bekannt ist (203).

2.4.4 Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170b StGB)

Erich B.: 1 mal U-Haft (3 Tage) und 3 mal Haft (jeweils zwischen drei und sechs Monaten) wegen Unterhaltspflichtverletzung

Heinz T.: 1 mal U-Haft und ca. 4 mal Haft (jeweils zwischen ein und drei Monaten) wegen Unterhaltspflichtverletzung

Rudolf F.: 6 mal U-Haft (4, 8, 14 Tage) mit folgenden Bewährungsstrafen und 2 x Haft (drei Monate und neun Monate) wegen Unterhaltspflichtverletzung, ist zum Interviewzeitpunkt vier Monate im Rückstand mit den Unterhaltsratenzahlungen von 20 DM pro Monat an das Jugendamt

Gustav S.: 7 Monate Haft wegen Unterhaltspflichtverletzung

Uwe Sch.: 4 Monate Haft wegen Unterhaltspflichtverletzung

„Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so dass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (StGB § 170b)

Die wichtigsten Pfeiler des Unterhaltsrechts (§ 1601ff. BGB) sind:

- Der bürgerlich-rechtliche Unterhalt bezweckt die Unterstützung desjenigen, der nicht oder nicht ausreichend für sich selbst sorgen kann (Borzeszkowski 1996: 1);
- Eine Unterhaltspflicht entsteht fast ausnahmslos aus einem familienrechtlichen Verhältnis heraus – aus Ehe oder Verwandtschaft (Wax 1994: 2) und hier nur bei den Verwandten in gerader Linie;
- Es muss nur derjenige Unterhalt zahlen, der zahlen kann, d. h. der mehr hat als er zu seinem eigenen Lebensunterhalt unbedingt braucht (Duderstadt 2000: 21);⁸³

Bei der Unterhaltspflichtverletzung gilt als Tathandlung z. B. das Sich-Entziehen, das durch Tun oder Unterlassen begangen werden kann, z. B. durch Ar-

⁸³ Nach der Düsseldorfer Tabelle beträgt der angemessene Selbsterhalt gegenüber volljährigen Kindern 1.800 DM und der notwendige Selbsterhalt gegenüber minderjährigen Kindern und

beitsaufgabe, Wohnsitzwechsel, bloßes Nichtzahlen und Verbrauch der vorhandenen Mittel zur Bestreitung des Unterhalts (Dreher & Tröndle 1991: § 170b, Rn 7). Das Jugendamt stellt bei wiederholter Nichtzahlung des Unterhalts Strafanzeige gegen den Vater, daraufhin erfolgen Vernehmungen der Beteiligten (Mutter, Kindsvater) durch die Polizei. Als nächsten Schritt prüft die Staatsanwaltschaft die Zahlungsfähigkeit des Vaters und wägt ab, ob ein Verfahren eröffnet wird. Bei Sozialhilfeempfängern oder auf sonstige Hilfen angewiesene Personen entfällt die Pflicht zur Unterhaltszahlung, denn der Unterhaltsverpflichtete „...muss zu einer mindestens teilweisen Leistung imstande sein, ohne seine eigene Existenz (...) zu gefährden“ (§ 170b, Rn 6).

Für den hier vorliegenden Untersuchungszusammenhang erscheint dieser Punkt – die Leistungsfähigkeit bzw. Leistungsunfähigkeit – von wesentlicher Bedeutung. So gehört Arbeitslosengeld zum „zurechenbaren“ Einkommen, wohingegen Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe oder Hausgeld bei Strafgefangenen unter das unterhaltsrechtlich irrelevante Einkommen fällt (Duderstadt 2000: 198-210) und der Unterhaltspflichtige sich von seiner Unterhaltspflicht befreien lassen kann. Eine zentrale Rolle bei den wohnungslosen Vätern könnte auch die Anrechnung eines fiktiven Einkommens – dazu kommt es u. a. bei leichtfertigem Arbeitsplatzverlust oder leichtfertig verlängerter Arbeitslosigkeit – spielen. Hier wird für die Errechnung der Unterhaltspflicht das Einkommen zugrunde gelegt, „was der Pflichtige verdienen könnte, wenn er sich gehörig anstrengen würde (...)“ (Duderstadt 2000: 212).⁸⁴

Auch im Falle von Wohnungslosigkeit – oftmals verbunden mit der Sozialhilfebedürftigkeit – besteht folglich der Anspruch, sich vom Unterhaltsanspruch freistellen zu lassen. In vielen Fällen jedoch scheinen wohnungslose Männer mit den angehäuften Rückzahlungsforderungen des Jugendamts aus Zeiten zu tun zu haben, in denen ein Arbeitsverhältnis bestand.⁸⁵

dem Ehegatten beim Erwerbstätigen 1.500 DM und beim nicht Erwerbstätigen 1.300 DM (vgl. Stollenwerk 1998: 12).

⁸⁴ Wenn allerdings z. B. Alkoholabhängigkeit eine Erwerbsfähigkeit unmöglich macht, kann ein fiktives Einkommen nicht zugerechnet werden (Oelkers 1999: 43).

⁸⁵ Eine Verjährung der Unterhaltspflichtansprüche erfolgt nach vier Jahren, jedoch besteht eine Hemmung der Verjährung von minderjährigen Kindern gegenüber ihren Eltern, so dass die Verjährung frühestens ab der Volljährigkeit beginnt (Luthin 2002: 230).

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz⁸⁶ sind die Jugendämter verpflichtet, für ausbleibende Zahlungen seitens der in der Unterhaltspflicht stehenden Personen einzuspringen.⁸⁷ Nach Schätzungen (genaue Untersuchungen gibt es nicht) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gehen 33 % der Unterhaltsvorschusskosten auf das Konto von Unterhaltsentziehern. Das Jugendamt macht sodann gegenüber dem Unterhaltspflichtigen seine Ansprüche geltend und klagt und vollstreckt gegebenenfalls. 13 % der Vorschüsse werden rückwirkend eingetrieben. Akuter Personalmangel in den Ämtern sorgt dafür, dass dem Kriterium ‚Aufenthalt des Vaters unbekannt‘ in dem meisten Fällen nicht nachgegangen werden kann. Die Jugendämter sind berechtigt, beim Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen Auskunft einzuholen. Seit November 1996 dürfen die Jugendämter auch Auskunft beim Zentralen Fahrzeugregister in Flensburg einholen, um die Adresse des Vaters zu finden (vgl. Gaserow 1996).

Kommt es zu einer Verurteilung, so folgt in der Regel eine Bewährungsstrafe von drei Jahren mit der Auflage, der Unterhaltspflicht nachzukommen, in deren Zeitraum der Betroffene seine Zahlungswilligkeit (z. B. durch Ratenzahlungen) unter Beweis stellen soll.

„Unterhaltsverpflichtungen sind sehr viel. Und da wird auch versucht, wenn sich da jemand wieder in Griff kriegen möchte, dass man mit der Unterhaltskasse Verbindung aufnimmt und Ratenzahlungen vereinbart“ (Münchener Sozialarbeiter)

Zahlt der Betroffene weiter keinen Unterhalt, kann gegen ihn auch eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten verhängt werden, um nachhaltig auf ihn einzuwirken (Dreher & Tröndle 1991: § 170b, Rn 13). Die Verhängung einer Geldstrafe wird als problematisch angesehen, da das Geld des Betroffenen zuerst der Erfüllung der Unterhaltspflicht zugute kommen soll. Insbesondere bei Woh-

⁸⁶ Vgl. <http://217.160.60.235/BGBL/bgb11f/bgb1102001s2.pdf>, Stand: 20-10-2006.

⁸⁷ Die Bezugsdauer ist 72 Monate pro Kind, die Altersgrenze 12 Jahre, der Regelunterhaltsbetrag beläuft sich auf maximal 324 Mark im Monat.

nungslosen würde sie ohnehin wieder häufig zu einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 47 StGB führen.

Strafrechtliche Interventionen aufgrund des Nichtnachkommens der Unterhaltspflicht begleiten bei den wohnungslosen Männern (den Vätern und/oder ehemaligen Ehemännern) oftmals schon den Einstieg in die Wohnungslosigkeit, denn nur in wenigen Fällen werden im Zuge des zum Teil panikartigen Verlassens des familiären Netzwerks (siehe Paulgerg-Muschiol, v. & Müller 2000: 182) rechtliche (und/oder persönliche) Vereinbarungen mit der Partnerin bezüglich der Unterhaltsfrage getroffen.⁸⁸ Wiederholte Sanktionen kennzeichnen dann in vielen Fällen den Weg innerhalb des Wohnungslosigkeitsverlaufs und haben bei einigen Männern den Charakter eines sich ewig wiederholenden Kreislaufs bezüglich der Nichtbegleichung der Schulden an das Jugendamt – Gefängnisstrafen – Ratenzahlungen – Einstellen der Ratenzahlungen – wiederholte Gefängnisstrafen.

„Und dann kommen sie natürlich auch in so einen Kreislauf, in dem sie dann nicht mehr weiterkommen. Dann summieren sich die Unterhaltszahlungen bis zu einem irre hohen Betrag. Und dann gibt es fast keinen Anfang mehr, dem ganzen gerecht zu werden“ (Münchener Sozialarbeiter)

2.4.5 Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe (§ 40 StGB; § 43 StGB)

Die angeführten Delikte kann man zum Großteil – ausgenommen ist hier die Unterhaltspflichtverletzung – als Bagatellen bezeichnen. „Damit besteht im Prinzip die Möglichkeit, die Verfahren nach § 153 Abs. 1 StPO einzustellen. Vermutlich verfährt die Staatsanwaltschaft auch in nicht wenigen Fällen so. Dennoch kommt es offensichtlich häufig entweder zu einer staatsanwaltschaftlichen Erledigung nach § 153a Abs. 1 StPO, also einer Einstellung nach Bezahlung einer Geldbuße (...), zu einem Strafbefehl oder schließlich zu einer Anklage“ (Ludwig-Mayerhofer, Müller & v. Paulgerg-Muschiol 2000: 237f.). In vielen Fällen – das wurde bei der jeweiligen Straftat schon angeschnitten –

⁸⁸ Freistellungsvereinbarungen hinsichtlich Kindesunterhalt zwischen den Ehepartnern sind grundsätzlich möglich (Oelkers 1999: 226f.).

erleben die Wohnungslosen einen sehr ähnlichen Kriminalisierungsprozess: Es kommt zu einer Geldstrafe und – im Falle der Nichtbegleichung – zur Ersatzfreiheitsstrafe.

Die Geldstrafe

Rund 80 % aller Straftäter in Deutschland werden zu einer Geldstrafe verurteilt (Kuckuck 2000: 9). Diese wird in Tagessätzen verhängt, wobei die Anzahl der Tagessätze⁸⁹ nach dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat (Eisenberg 2000: 406), die Höhe eines Tagessatzes vom Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters (§ 40 StGB) bestimmt wird. Hierbei soll von dem täglichen realen oder möglichen Nettoeinkommen ausgegangen werden. Die Spanne der Tagessätze kann zwischen zwei und 10.000 DM liegen (§ 40 StGB). Wie in § 43 StGB festgehalten, ist die Ersatzfreiheitsstrafe die Folge der „uneinbringlichen Geldstrafe“. Kommt es zum Ersatzfreiheitsstrafenvollzug, so entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe (§43, §40 StGB).

Die in den meisten Fällen ermittelte Tagessatzhöhe bei den wohnungslosen Männern aus unserem Sample liegt bei 10 bis 20 DM, dies scheint der in vielen Fällen für Sozialhilfeempfänger vereinbarte Satz zu sein, was auch von den Streetworkern und Sozialarbeitern bestätigt wird.

„Zwischen 15, 10, 20 Mark, so in dem Dreh, unter 20 Mark geht kaum mal was. Mehr kann ja gar nicht drin sein, wenn man diese 598 DM Sozialhilfesatz runddreht auf den Tag, das sind ja um die 19 Mark“
(Münchener Sozialarbeiter)

Dass sich gerade in der Gruppe der Geldstrafenschuldner, die ihre Geldstrafe nicht begleichen, viele Sozialhilfeempfänger und andere schlechter gestellte Bevölkerungsgruppen befinden, wird von der auf Bundesebene durchgeführten Untersuchung von Feuerhelm (1991) bestätigt: Die durchschnittliche Tagessatzhöhe aller uneinbringlichen Geldstrafen lag bei 27,60 DM, knapp die

⁸⁹ Mindestens fünf, höchstens 360 Tagessätze.

Hälfte der Untersuchten hatte nur einen Betrag von 20 DM zur Verfügung, was wiederum auf einen Sozialhilfeempfängerstatus schließen lässt. Die durchschnittliche Anzahl der Tagessätze von 35 belegt, dass es sich zumeist um geringfügigere Straftaten handelt.

Eigene finanzielle Mittel scheiden meist aus, so dass die Schuldner nur die Möglichkeit wahrnehmen können, von ihrem – sofern vorhanden – niedrigen Einkommen Ratenzahlungen (nach § 42 StGB) zu leisten, was sie wiederum leicht unter das Existenzminimum fallen lässt. Außerdem „werden die Betroffenen weniger auf die Tagessätze schauen als auf die Gesamtsumme. So ist beispielsweise für einen Arbeitslosen und erst recht für einen Obdachlosen eine Geldstrafe von 1.700 DM eine unüberschaubare Summe, die er gar nicht erst versucht durch Ratenzahlungen überschaubar zu machen“ (Dolde 1999: 592). Die Möglichkeit der Ratenzahlung wird in der Praxis überwiegend auf Antrag des Schuldners – möglich wäre auch die Bewilligung von Amts wegen oder im Vollstreckungsverfahren – überprüft (vgl. Backes et al. 1991: 126). Bei den wohnungslosen Männern geschieht die Wahrnehmung und die Vereinbarung von Ratenzahlungen fast durchweg durch die Unterstützung bzw. Mitwirkung der Streetworker und Sozialarbeiter. Diese haben hier eine äußerst wichtige Rolle – auch bezüglich der Motivation zum Durchhalten der monatlichen Zahlungen.

„Das kommt relativ häufig vor, dass viele Obdachlose zu Tagessätzen, so eine Geldstrafe haben, egal ob sie jetzt was gestohlen haben, ob sie schwarzgefahren sind. Irgendwann kommt es zu einer großen Geldstrafe, so 500 Mark, die meistens in Tagessätzen von 20 Mark abzufeuern wäre. Wo wir dann anbieten, wenn jemand Sozialhilfe bezieht, dass der das in kleine Raten abzahlen kann. Und meistens, in über 90 % reagieren die Justizkassen da positiv. Schlimmer ist es natürlich dann, wenn jemand das Beratungsgespräch abbricht, irgendwo anders hinfährt, da die Ratenzahlung vernachlässigt, dass dann natürlich die Gefahr der Inhaftierung wieder gegeben ist“ (Münchner Sozialarbeiter)

„Bei Geldstrafen, da ist ein hoher Handlungsbedarf, weil sie sonst eingesperrt werden. Da machen wir dann auch mit der entsprechenden

Staatsanwaltschaft - das sind dann meistens Rechtspfleger, die den Zahlungseingang überwachen - Ratenzahlungsbeiträge aus (...) Manchmal ist auch gemeinnützige Arbeit möglich, wobei das natürlich für Obdachlose auch meistens sehr schwierig ist“ (Münchener Sozialarbeiter)

„Bei der Beförderungerschleichung geht es ja nicht nur um diese 60 Mark erhöhtes Entgelt, sondern im Wiederholungsfall ist es ja ein Straftatbestand, der dann vom Staatsanwalt verfolgt wird. Viele, die dann dieses Angebot Postadresse⁹⁰ hier nützen, da flattert irgendwann der Strafbefehl ins Haus. Dann geht es ja um Tagessätze, normalerweise am Stück oder ersatzweise Haft. Und da machen viele mit unserer Hilfe Ratenvereinbarungen. Und einige schaffen das dann auch und können so eine Inhaftierung umgehen. Einige schaffen es allerdings auch nicht, was sicher auch wieder mit der Einkommenssituation zu tun hat, bei 598 Mark im Monat Sozialhilfe ... Es gibt ja nur zwei Möglichkeiten, entweder ganz geringe Raten monatlich zu zahlen, zehn, zwanzig Mark, wenn die Staatsanwaltschaft mitspielt. Das heißt aber wiederum, wenn der Strafbefehl auf 1200 Mark läuft, dann ist das sehr, sehr lange. Oder eben höhere Raten, was unter Umständen, wenn es blöd läuft, zu erneutem Schwarzfahren führt, weil das Geld fehlt, um dann die Grüne Karte zu kaufen oder so“ (Münchener Sozialarbeiter)

Die problematischen Umstände für eine kontinuierliche Ratenzahlung selbst im Rahmen einer Unterstützung durch Sozialarbeiter werden in den oben genannten Aussagen klar, bei Wohnungslosen, „...die keine regelmäßigen Kontakte zu Streetworkern oder anderen ‚Helfern‘ haben und sich daher selbst um die Ratenzahlungen kümmern müssten, (...) (scheint) in der Organisation des Alltagslebens quasi ‚strukturell‘ gar keine Möglichkeit für die dazu notwendige Kontinuität und Regelmäßigkeit gegeben“ (Ludwig-Mayerhofer, Müller & v. Paulgerg-Muschiol 2000: 238). Auch für Dolde erscheint generell fragwürdig, „ob die hier erfassten „Randgruppen“ ohne Hilfe überhaupt in der Lage sind, Ratenzahlungen auszuhandeln und dann auch durchzuhalten“ (1999: 592). Es stellt sich also die Frage, wie die wohnungslosen Personen ihre Geldstrafe be-

gleichen können. Und es verwundert nicht weiter, dass die Personen, die wegen Nichtbegleichung ihrer Geldstrafe den Ersatzfreiheitsstrafenvollzug antreten müssen, sich überwiegend aus dem Kreis zusammensetzen, der sich in einer sozial deklassierten und finanziell miserablen Situation befindet.

Die Ersatzfreiheitsstrafe

Nach Angaben des Justizministeriums mussten 1999 über 60.000 Menschen ins Gefängnis, weil sie ihre Geldstrafe nicht beglichen – oder nicht beglichen konnten (<http://www.ju-lex.com/ger/index.htm/sicherheitsbericht.pdf>, S. 34; Stand: 10-10-2003). Im März 2000 befanden sich unter den insgesamt 51.000 Gefangenen 3.800 Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten (35)⁹¹. 1998 wurden in 8,4 % aller Freiheitsstrafen Ersatzfreiheitsstrafen verhängt (Seebode 1999: 524). Auch in Bayern verbüßen immer mehr Verurteilte Ersatzfreiheitsstrafen. Die Zahl hat sich von 267 im Jahr 1990 auf 498 im Jahr 1998 erhöht (Kuckuck 2000: 9).⁹²

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist eine so genannte echte Strafe, somit gelten theoretisch für sie auch die spezifischen Bestimmungen für die Freiheitsstrafe, wie z. B. das Vollzugsziel der Resozialisierung, dessen Effizienz – gerade bei den unter den Ersatzfreiheitsstrafen typischen kurzen Gefängnisaufenthalten – äußerst fragwürdig bleibt. Auch noch nach Beginn der Ersatzfreiheitsstrafe kann der Verurteilte die weitere Vollstreckung durch (Teil-)Zahlung abwenden. Dem Gericht ist es nach § 459f StPO außerdem möglich, „...ausnahmsweise (...) trotz Uneinbringlichkeit der Geldstrafe anzuordnen, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn für den Verurteilten die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe eine unbillige Härte wäre“ (Dreher & Tröndle 1991: § 43, Rn 13) (dies auf Antrag des Verurteilten oder der Vollstreckungsbehörde). Für diese „unbillige Härte“ genügt aber nicht die völlige Mittellosigkeit des Betroffenen, sondern es muss für das Gericht ersichtlich sein, dass es

⁹⁰ In der Teestube „komm“, einer Einrichtung des Evangelischen Hilfswerks München und in deren Außenstellen Streetwork Schwabing und München Mitte besteht für die Wohnungslosen die Möglichkeit, eine vorübergehende Adresse zu erhalten, um postalisch erreichbar zu sein.

⁹¹ Verlaufsbezogene Untersuchungen zeigen einen weitaus höheren Anteil der Insassen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen (siehe Kawamura 2000: 25).

⁹² 1999 verbüßten im Jahresdurchschnitt 487 Gefangene eine Ersatzfreiheitsstrafe (Fischer 2000: 15).

dem Verurteilten trotz enormer Anstrengungen unmöglich ist, die ratenweisen Mittel für die Geldstrafe aufzubringen und eine günstige Prognose hinsichtlich der bereits erzielten Strafwirkung durch die Verhängung der Geldstrafe zu stellen ist (§ 43, Rn 14). „Völlige Mittellosigkeit darf eben nicht zum Freibrief für Taten werden, die nur mit Geldstrafe zu ahnden sind“ (§ 43, Rn 14).⁹³ In der Praxis tritt dieser Fall nicht häufig auf, die Frage bleibt sowieso offen, wie und auf welche Weise sich das Gericht diese Anstrengungen zur Beschaffung des Geldes ersichtlich machen kann.⁹⁴

In der Untersuchung von Dolde⁹⁵ lag der durchschnittliche Tagessatz der Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe absaßen, bei 30 DM. Die Hälfte der Gefangenen war zu Tagessätzen von höchstens 25 DM verurteilt (Dolde 1999: 588), was sich mit den Untersuchungsergebnissen von Feuerhelm (1991) nahezu deckt. Ein Drittel der Befragten war zum Haftzeitpunkt ohne eigene Wohnung⁹⁶, über 60 % hatten kein Arbeitsverhältnis (Dolde 1999: 584), eine Fokussierung des Ersatzfreiheitsstrafenvollzugs auf Sozialhilfeempfänger und andere „Randständige“ ist überdeutlich (vgl. z. B. Backes et al. 1991, Feuerhelm 1991 und die Zusammenfassung bei Kawamura 2000: 26).⁹⁷

⁹³ „Mit § 96 OwiG hat der Gesetzgeber für ausstehende Geldbußen ganz im Gegensatz zu § 43 StGB und dem für Geldstrafen verfolgten Grundgedanken, Mittellosigkeit nicht zum „Freibrief“ werden zu lassen, entschieden, dass bei einer vom Betroffenen nachgewiesenen Unmöglichkeit, den Mangel an Zahlungsmitteln unter zumutbaren Bedingungen zu beseitigen, Erzwingungshaft (...) nicht ergeht, wohl aber gegen Zahlungsunwillige“ (Seebode 1999: 522).

⁹⁴ Ein ganz allgemeiner Kritikpunkt ergibt sich aus dem Umrechnungsmaßstab 1:1. Nach Dreher und Tröndle (1991) ist „ein Tag Freiheitsstrafe gegenüber der Einbuße des Tageseinkommens immer ein Mehr. Wer einen Tag Freiheitsstrafe verbüßt, verliert eben nicht nur regelmäßig seine gesamten Tageseinkünfte, er wird auch noch durch das schwerere Übel der Freiheitsentziehung getroffen“ (§ 43, Rn 4). Das Maß der Schuld wird auch angesichts der für Ersatzfreiheitsstrafler typischen Bagatelldelikte überschritten. So fordern auch viele Rechtsexperten (siehe z.B. Köhler 2000: 11) eine Reform des Strafrechts hinsichtlich einer „Ersatzfreiheitsstrafe mit maßvollem Umrechnungsmaßstab“, die nur bei verschuldeter Uneinbringlichkeit anzuwenden ist.

⁹⁵ In der Untersuchung von Dolde wurden 1997 192 Ersatzfreiheitsstrafler in zwei Vollzugsanstalten in Baden-Württemberg zu verschiedenen Aspekten, u. a. den sozialen Hintergründen befragt.

⁹⁶ Im Einzelnen waren 7 % obdachlos, 14 % lebten in Sozialunterkünften, 6-7 % wohnten bei Freunden oder Bekannten und 11 % wurden mit unbekannter Adresse entlassen (Dolde 1999: 584).

⁹⁷ So zeigten auch in der Backes-Untersuchung die einsitzenden Geldstrafenschuldner ähnliche soziale Merkmale: Sie befanden sich in relativ desolaten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Viele besaßen zwar eine berufliche Ausbildung, hatten jedoch oftmals wechselnde Arbeitsverhältnisse und beschäftigungslose Phasen, teilweise aufgrund saisonaler Beschäftigungsverhältnisse, hinter sich. Diese Kette wird oftmals von Verschuldung und einschneidenden biographischen Ereignissen, wie Entwurzelung aus sozialen Netzen oder/und Wohnungsverlust begleitet (vgl. Backes et al. 1991: 265f).

Am häufigsten folgte die Ersatzfreiheitsstrafe auf Vermögens- und Eigentumsdelikte, 10 % davon waren Beförderungerschleichung, am zweithäufigsten traten Straßenverkehrsdelikte auf (Dolde 1999: 587). Ähnlich sind in der Backes-Untersuchung die häufigsten Delikte bei Ersatzfreiheitsstraflern Diebstahl, das Erschleichen von Leistungen und Trunkenheit im Verkehr (Backes et al. 1991: 229).

Nach Backes et al. zeichnet sich die Gruppe der Obdachlosen im Ersatzfreiheitsstrafenvollzug dadurch aus, „...in der Verbüßung der Strafe die einzige Alternative zur Tilgung der Strafe zu sehen, ohne dass sie dies als weitere Stigmatisierung empfindet (...) Sie planen häufig den Aufenthalt im Gefängnis, zum Teil in Absprache mit den Vollstreckungsorganen, so, dass die Vollstreckung in den Wintermonaten erfolgt, um die kalte Jahreszeit zu überbrücken“ (1991: 276). Hier setzt er auch mit seiner Kritik hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe und der Verhängung der Geldstrafe bei dieser Bevölkerungsgruppe (ebenso wie bei Drogenabhängigen) an. Ist es zweckmäßig, hat es Sinn, Personen zu einer Geldstrafe zu verurteilen, die voraussichtlich in absehbarer Zeit kein Geld zur Begleichung der Strafe haben, und – sollten sie Geld zur Verfügung haben – dies eher zur Beschaffung von Alkohol oder Drogen verwenden? Gerade für die Gruppe der Wohnungslosen scheint somit der Freiheitsentzug bei Geldstrafenverhängung quasi mit einkalkuliert. Zusätzlich kann von einer Art Abschreckung durch die Ersatzfreiheitsstrafe – kennzeichnend ist ein generelles Sich-Abfinden mit der Situation (277) – nicht ausgegangen werden. Auch Dolde ermittelt einen kleinen Teil von Geldstrafenschuldern – vorwiegend Obdachlose – die wiederkehrende kurze Gefängnisaufenthalte im Hinblick auf Versorgungsaspekte ganz gerne in Kauf nehmen (1999: 596).⁹⁸

Überlegungen, die Ersatzfreiheitsstrafe abzuschaffen oder zu ersetzen, stoßen auf Widerstand, da unter anderem in der Praxis die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe ein wichtiges Instrument zur Motivation des Schuldners darstellt, seine Geldstrafe zu begleichen (jede 10. Geldstrafe wird nach Anordnung der

⁹⁸ Nur ein wohnungsloser Mann aus unserem Sample berichtet von einer konkreten „Planung“ eines Aufenthalts im Gefängnis.

Ersatzfreiheitsstrafe vollständig bezahlt) (vgl. Feuerhelm 1991: 582 oder Albrecht 1981: 271). So wird von vielen Seiten gefordert, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten und der problematischen Arbeitsmarkt-Situation zumindest die ja vorhandenen Möglichkeiten des § 459 a-f ausgenutzt werden sollten: Bei Raten könnte ein großzügigerer Maßstab angewandt werden und bei Arbeitslosen oder auf Sozialhilfe Angewiesenen bis zu einem Jahr gestundet werden (vgl. Krieg & Löhr 1984: 37).

Die Geldstrafenvollstreckung und ihre mögliche Konsequenz Ersatzfreiheitsstrafe erfolgen zumeist auf dem Verwaltungsweg (nach Dolde 1999: 586 wird in drei von vier Fällen die Geldstrafe über einen Strafbefehl verhängt) und somit ohne persönlichen Kontakt des Verurteilten zur Justiz. Die Polizei, die den ersten Kontakt mit dem zukünftigen Geldstrafenschuldner hat, nimmt dessen wirtschaftliche Verhältnisse auf, die dann ausschlaggebende Entscheidungs- und Selektionsgrundlage für die staatsanwaltlichen Ermittlungen und Verfahrensentscheidungen sind (vgl. Backes et al. 1991: 82). Zum einen ist anzunehmen, dass die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten ungenügend bekannt sind und bei deren Ermittlung zu wenig Engagement gezeigt wird, und zwar vor allem zu Lasten der finanziell schlechter gestellten Bevölkerungsgruppe. Schöch geht davon aus, dass „...die vorhandenen Ressourcen bei vermögenden Tätern nicht in gleicher Weise zum Ausgleich der Tatfolgen herangezogen werden wie bei ärmeren Tätern“ (1992: C27). Bei Sozialhilfeempfängern und Arbeitslosen „besteht sogar die Gefahr, dass wegen voraussichtlicher Zahlungsunfähigkeit des Täters – unzulässigerweise – direkt Freiheitsstrafe verhängt wird“ (ebd., siehe hierzu auch Kawamura 2000: 27).

Ein weiteres großes Problem sind auch die häufig auftretenden Schwierigkeiten im Umgang mit Verfahrensregeln und der Juristensprache seitens der Schuldner. So sieht Backes auch den zentralen Grund für die Massierung der Ersatzfreiheitsstrafe auf die untersten Einkommensgruppen nicht nur in deren realem Geldmangel, sondern auch in dem Entscheidungsverhalten vieler Rechtspfleger (1991: 343). In Doldes Untersuchung fühlten sich viele von der Festnahme überrascht, z. T. hatten sie schon die Verurteilung bzw. den Strafbefehl nicht verstanden (1999: 588).

Seit den 80er Jahren (in den neuen Ländern seit den 90er Jahren) – besteht in den einzelnen Bundesländern im Rahmen von Modellprojekten (z. B. „Schwitzen statt Sitzen“) die Möglichkeit, die Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit (Art. 293 EGStGB) zu begleichen⁹⁹, wobei hier die Umrechnung von je einem Tagessätze in je einen Arbeitstag à sechs Stunden erfolgt.¹⁰⁰ Bei der Vermittlung verfahren die einzelnen Länder recht unterschiedlich, so sind dafür zum Teil Vereine oder die Gerichtshilfe zuständig, in Bayern sind es die Rechtspfleger bei den Staatsanwaltschaften (Kuckuck 2000: 9). 1996 wurden bei 14.000 zu Geldstrafe Verurteilten durch gemeinnützige Arbeit immerhin 400.00 Tage Eratzfreiheitsstrafe abgewendet (Seebode 1999: 537).

Bezogen auf Bayern wurden 1999 von den 105.203 Geldstrafenvollstreckungen in 25.013 Fällen Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet. Von den 14.526 Personen, die den Hinweis auf die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit erhielten¹⁰¹ blieben am Schluss nur noch ganze 772 Personen übrig, die das Angebot¹⁰² der gemeinnützigen Arbeit angenommen und voll erfüllt haben (Stöckel 2000: 21). In der Untersuchung von Dolde hatten 80 % der Befragten keine gemeinnützige Arbeit beantragt. „Die Mehrzahl von ihnen wusste angeblich nichts von der Möglichkeit, durch gemeinnützige Arbeit die Geldstrafe zu til-

⁹⁹ Eine bundeseinheitliche Regelung bzw. die Positionierung der gemeinnützigen Arbeit als eigenständige Sanktion ist seit geraumer Zeit auf dem Weg, ist aber nach wie vor nicht vorhanden. Die einzelnen Länder weisen aber zum Teil sehr interessante Modellversuche auf, siehe zum Beispiel in Berlin IsA-K (vgl. Krüger 2001: 4ff.). Ausführlich zur Thematik Gemeinnützige Arbeit siehe Feuerhelm (1997).

¹⁰⁰ Diese Regelung der Herabsetzung der Arbeitsleistung von höchstens acht auf höchstens sechs Stunden bezieht sich auf Bayern, sie wurde 1995 eingeführt und hat nach Fischer wesentlich zu einer erhöhten Akzeptanz der gemeinnützigen Arbeit beigetragen: 1995 waren es 717 Verurteilte, die sich für die Alternative gemeinnützige Arbeit entschieden, 1999 1.760 Verurteilte (2000: 17).

¹⁰¹ Üblicherweise erhält der Geldstrafenschuldner bei Ladung zum Ersatzfreiheitsstrafenvollzug ein Informationsblatt zur Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit (vgl. hierzu Dolde 1999:593ff.). Wie die Statistik von Stöckel zeigt, passiert dies jedoch nur in der Hälfte der Fälle. Nach Stöckel (2000: 22) ist der Hinweis für durchreisende Ausländer, Touristen und für der deutschen Sprache nicht mächtige, hier lebende Ausländer ungeeignet. Wie jedoch hier die Kriterien gesetzt werden, wann jemandem der Hinweis vorenthalten wird, wird in der Literatur nirgends ersichtlich.

¹⁰² Vollstreckung der Geldstrafen insgesamt: 105.203, Anordnungen der Ersatzfreiheitsstrafe: 25.013, darunter mit Hinweis über die Möglichkeit der Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit: 14.526 (100 %). Davon haben 6.078 (41,8 %) die Geldstrafe bezahlt, 1.705 (11,7 %) die Ersatzfreiheitsstrafe angetreten; 4.673 (32,2 % Ratenzahlung oder Stundung erhalten; das Angebot angenommen: 1.760 (12,1%), darunter haben bis zum Stichtag die Arbeit nicht angetreten: 407 (2,8%), die Arbeit niedergelegt: 524 (3,6%), die Arbeit voll erfüllt: 772 (5,3%) (Stöckel 2000: 21).

gen. Von der Minderheit, die die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit kannte, hatten 45 % keinen Antrag gestellt“ (Dolde 1999: 590) – die Begründungen reichen hier von ‚keine Lust‘ bis ‚Vergessen‘ oder ‚Berufstätigkeit‘. Die andere Hälfte hatte einen Antrag gestellt, aber entweder nicht fristgerecht oder ohne Erfolg. Dolde verweist in diesem Zusammenhang auf die „mangelhafte soziale Kompetenz der Verurteilten (...), bei denen die Geldstrafe „uneinbringlich“ erscheint“ (1999: 590ff.).¹⁰³

Die gemeinnützige Arbeit wird also zu wenig in Anspruch genommen, was wohl neben vielen, vor allem finanziellen Gesichtspunkten (siehe hierzu z. B. Lutzenberger 2000) auch wiederum an der Verfahrenssprache und der mangelnden Kommunikation und Beratung der Geldstrafenschuldner liegt (was selbstverständlich wiederum mit dem finanziellen Aspekt verbunden ist). Die vorhandenen Untersuchungen zeigen die Chance auf,– trotz der existierenden Schwierigkeiten im Rahmen der Arbeitsvermittlung oder auch der Arbeitsmotivation und Arbeitsstörungen (z. B. Abbrüche) – der permanenten Überbelegung der Gefängnisse etwas beizukommen, was auch unter rein fiskalischen Gesichtspunkten und hinsichtlich des hohen Verwaltungsaufwandes bei Insassen mit kurzen Freiheitsstrafen notwendig erscheint. Des weiteren besteht so zumindest die Möglichkeit, die bisherigen Lebensbezüge des Geldstrafenschuldners, der sich in den meisten Fällen bereits in einer schwierigen finanziellen Lage befindet, weitgehend zu erhalten (vgl. hierzu z. B. Fischer 2000: 16ff. oder Steinhilper 1984: 224).

Auch der ehemalige Leiter der Münchner Zentralstelle für Straftlassenenhilfe (MZS), Michael Lutzenberger, berichtet über die mittlerweile positive Zusammenarbeit mit den Rechtspflegern bei der Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit¹⁰⁴ und die positiven Aspekten, die die gemeinnützige Arbeit für Ersatzfreiheitsstrafen-Kandidaten aufweist: Die Chance, im Zuge der Tätigkeit innerhalb der gemeinnützigen Arbeitsstellen neue Aufgaben kennen zu lernen, Er-

¹⁰³ Zu der dringenden Notwendigkeit von mündlichen Beratungsgesprächen bezüglich der Möglichkeiten zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe siehe auch Dolde (1999:593ff.).

¹⁰⁴ 1999 wandten sich 140 Männer mit einem Geldstrafenproblem an die Münchner Zentralstelle für Straftlassenenhilfe; ca. 40 % leisteten nach erfolgreicher Vermittlung gemeinnützige Arbeit ab; ca. 20 % entschieden sich noch für Ratenzahlungen; bei ca. 40 % konnte keine Angabe gemacht werden (Lutzenberger 2000: 38).

fahrung mit einem strukturierten Tagesablauf zu machen und in Kommunikation mit anderen Leuten zu treten, kann für die Personen, die zum Großteil von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe leben und darüber hinaus mit Alkohol- und/oder familiären Problemen zu kämpfen haben, im Gegensatz zum Strafvollzug durchaus resozialisierende Auswirkungen haben (2000: 38f.).

3 Theoretischer Rahmen der Untersuchung

3.1 Erklärungsansätze in der Kriminologie

Ein zentraler Schritt auf dem Weg der Suche nach Erklärungen für „unter Strafe stehenden Handlungen“ innerhalb der Wohnungslosigkeit folgt über die vorhandenen kriminologischen Theorien. Berücksichtigen diese die Thematik in ihren Ansätzen? Wo werden hier die Ursachen von delinquentem Verhalten gesehen? Es wird sich zeigen, dass „klassische“ kriminologische Theorien in diesem Fall nur bedingt weiterhelfen können. Im Folgenden werde ich einige der Theorieansätze (beispielhaft die Subkulturtheorien, Theorien der Sozialen Kontrolle und den Labeling Approach)¹⁰⁵ kurz darstellen und nach existierenden Aspekten bezüglich der hier vorliegenden Thematik durchleuchten. Die relevanten Aspekte können als „heuristisches Werkzeug“ auf dem Weg der Kategorienbildung verwendet werden.

3.1.1 Subkulturtheorien

Eindeutige bzw. einheitliche Definitionen des Begriffs Subkultur sind kaum zu finden, generell stehen jedoch im Zentrum der Definitionen eine Gruppe mit bestimmten Eigenschaften, die eigene Werte und Normen besitzt und die sich von der Gesamtgesellschaft unterscheidet. Der Grad der Unterscheidung wird in den Definitionen unterschiedlich gesetzt. Nach Hartfiel und Hillmann (1982) ist Subkultur „...ein System von Werten, Normen, Symbolen und Verhaltensweisen, die von einer Ges.gruppe mit bestimmten Eigenschaften (...) allg. anerkannt u. geteilt werden, sofern dieses System innerhalb des Systems der Gesamtkultur ein relatives Eigenleben führt und hieraus Probleme des abweichenden Verhaltens, der Desintegration und des Konflikts erwachsen“ (742). Fuchs-Heinritz (1994) sieht Subkultur als die „allgemeine Bezeichnung für die von einem kulturellen Zusammenhang mehr oder weniger abweichende Kultur einer Teilgruppe, die sich durch Klassenlage, Alter, Beruf, Region usw.

¹⁰⁵ Ein guter Überblick zu den klassischen und gegenwärtigen soziologisch-kriminologischen Ansätzen zur Erklärung von abweichendem Verhalten und Kriminalität finden sich z. B. bei Gibbons (1987) oder Paternoster & Bachman (2001).

vom Gesamt unterscheidet. Der Grad der Abweichung (...) vom übergreifenden Gesamt kann dabei von bloßen Modifikationen bis zur ausdrücklichen Gegenposition reichen“ (655). Und nach Reinhold (1997) ist Subkultur „...eine in sich geschlossene gesellschaftliche Teilkultur, die sich in ihren Institutionen, Werten, Normen, Bedürfnissen, Verhaltensweisen und Symbolen von der gesellschaftlich dominierenden Kultur (z. B. Mittelschichtskultur) unterscheidet. (...) Die spezifischen Ausprägungsformen von S. werden von einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe, Schicht oder Klasse anerkannt und geteilt“ (661).

Derartige offen gehaltene Definitionen erlauben letztendlich, jede Art von Gruppierung in einer Subkultur unterzubringen, ein generelles Problem der Subkulturkonzepte, das u. a. nach Pfeiffer (1977) auf die Unklarheit, ob Subkultur eine analytische oder deskriptive Kategorie ist, zurückzuführen ist.¹⁰⁶ Zu den allgemeinen Eingrenzungs-/Absteckungsschwierigkeiten des Subkulturbegriffs – in der heutigen Gesellschaft sind nach den Definitionen extrem viele „Randgruppen“, „Subkulturen“ auszumachen – kommt hinzu, dass es immer schwerer fällt, die eine einzige Gesamtkultur auszumachen, von der sich dann die etwaige Subkultur unterscheidet (vgl. Atteslander 1996: VIII).

Die Debatte zur Verwendung des Subkulturbegriffs für arme Leute geht weit zurück.¹⁰⁷ Albrecht (1990) mahnt in diesem Zusammenhang bezüglich der unreflektierten Verwendung des Subkulturbegriffs für wohnungslose Personen und der Annahme, „subkulturelle Züge seien in der Regel kulturelle Merkmale von einer Geschlossenheit und Starrheit, die eine Veränderbarkeit ausschließen und selbst gegenüber sozialpolitischen Maßnahmen resistent blieben (...) (sie lassen) sich sehr häufig recht eindeutig als „rationale“ Anpassung an objektive Zwänge erklären“ (33) – dieser Aspekt des „situationsbedingten Verhaltens“ (Sack 1971, zitiert nach Rommelspacher 1989: 96) wird in der nachfolgenden

¹⁰⁶ „Im ersten Fall beschreibt sie Werte, Normen, Wissen, Symbole etc., im zweiten Fall beschreibt sie Gruppen (Arme, Drogenkonsumenten...) mit sehr unterschiedlichen Graden der Abweichung und Autonomie“ (Rommelspacher 1989: 107).

Analyse noch von Bedeutung sein.

Die kriminologischen Subkulturtheorien wurden in den 50er Jahren in den USA als Ergänzung/Modifizierung des ökologischen Ansatzes der Chicago School entwickelt. Es existieren verschiedene Varianten der Subkulturtheorie, beispielhaft zu nennen ist Albert K. Cohens *subculture of delinquency*¹⁰⁸ (1955). Cohen ermittelte, dass ...*“delinquency is most often found among lower-class males and that gang delinquency is the most common form“* (...), *gang subcultures are characterized by behaviour that is nonutilitarian, malicious and negativistic“* (Williams III & McShane 1999: 115). Cohens theoretische Erklärung hierfür ist, dass Kinder aus den unteren Schichten mehr Schwierigkeiten in der Statuserreichung haben als Kinder aus Ober- und Mittelschichten. Daraus folgt eine allgemeine „status frustration“, der mit verschiedenen Mitteln begegnet werden kann, eine davon ist die Entwicklung einer delinquenten Subkultur mit eigenen Normen und Werten, die von der Ober- und Mittelschicht abweichen. *„Abandoning and inverting the middle-class-value system, gang members can achieve status simply by doing those things they do well, such as showing toughness or standing up for themselves“* (116).

Den verschiedenen Ansätzen¹⁰⁹ ist gemeinsam, dass sie Erklärungen aufweisen, *„... of how groups of individuals develop similar values and rationales for behavior. They differ in explaining the way in which the subculture develops, but they all use the existence of subcultures to explain different forms of delinquency or crime (...) all locate the process of becoming delinquent or criminal in the subcultural environment (Williams III & McShane 1999: 124). „Gemeinsam ist allen die Betonung der Kluft, die zwischen den Wert- und Normensystemen der Mittel- und Oberschicht und den Möglichkeiten der Unterschichten, die entsprechenden Ziele selbst zu errei-*

¹⁰⁷ Zur Diskussion der verschiedenen Subkulturbegriffe und -konzepte – v. a. der „Kultur der Armut“ von Oscar Lewis – und deren Brauchbarkeit vgl. Rommelspacher (1989), Albrecht (1990: 101) oder Weber (1984: 17f.).

¹⁰⁸ Die Theorie geht nach Schwind (1997: 132) auf Cohen (1955) und Whyte (1943) zurück, die der Chicago School vorgeworfen haben, dass in den „delinquency areas“ (z. B. Slums) keine Desorganisation, sondern ein eigenes subkulturelles Normensystem vorherrscht (Williams III & McShane 1999: 116).

chen, besteht“ (Schwind 1995: 122). Die Subkulturtheorien wurden vorrangig an (männlicher) Delinquenz von Jugendgangs entwickelt – Cohen selbst schränkt die Aussagekraft seiner Theorie ein – und passen auch hier sicherlich nur auf ganz spezielle, zeitlich begrenzte Gruppierungen (vgl. Göppinger 1980: 61). Hinsichtlich der Unterschicht (Miller 1958) beispielsweise lässt sich schwer erklären, warum nur ein kleiner Teil dieser eine „Statusfrustration durch Kriminalität verarbeitet“ (Kaiser 1989: 275). Zusätzlich kann der Erklärungsnotstand der Theorie bezüglich der Frage – was war zuerst, die Gruppe oder der gescheiterte Einzelne? – kritisiert werden (ebd.).

Für die Erklärung der Wohnungslosen-Kriminalität scheinen die Subkulturtheorien wenig geeignet. Zwar treten die spezifischen (Bagatell-)Straftaten gehäuft mit Eintritt in die Wohnungslosigkeit auf¹¹⁰, was ein Kriterium der Subkulturtheorie erfüllen könnte, dass (spezifische) Kriminalität erst innerhalb einer subkulturellen Umgebung entsteht (Williams III & McShane 1999: 124). Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die unter Strafe stehenden Handlungen von Wohnungslosen wie z. B. Schwarzfahren oder Hausfriedensbruch einer Frustrationsverarbeitung bezüglich Status-Problemen dienen. Die Wohnungslosen passen nicht in das Gerüst einer „kriminellen“ Subkultur, denn weder die Art der Straftaten noch das allgemeine Bewältigen des Alltags zeugen von einer etwaigen Rebellion gegen die Gesamtgesellschaft. Generell weisen Wohnungslose nicht die zentralen Charakteristika der Subkulturdefinitionen auf. Die einzige Gemeinsamkeit und Differenz zur „Hauptkultur“ wäre das Fehlen einer Wohnung, doch ist fraglich, ob ein rein „objektives“ Kriterium wie Wohnung (oder auch das in der Definition von Fuchs-Heinritz angeführte Alter) als (einziges) Charakteristikum einer Subkultur ausreicht.¹¹¹ Auch ist nicht davon auszugehen, dass Wohnungslose mit Eintritt in die Wohnungslosigkeit bis dahin vorhandene persönliche Werte und Normen ablegen und ein

¹⁰⁹ Weitere Subkultur-Theorien sind Walter B. Millers ‘Concept of Focal Concern’ (1958), Marvin Wolfgang und Franco Ferracuti ‘Subculture of Violence’ (1967) und Richard Cloward und Lloyd Ohlins ‘Differential Opportunity Theory’ (1960).

¹¹⁰ Siehe hierzu die dargestellten Untersuchungsergebnisse in Kap. 2.3, z. B. von John (1988) oder Ruhstrat et al. (1991).

¹¹¹ Vorrangig wurden in den 70er Jahren von einigen Forschern subkulturelle Identitäten von Obdachlosen-Gruppen festgestellt (vgl. Hess & Mechler 1973 oder Kühn & Preis 1979). In einigen US-Studien über Wohnungslosigkeit wird der Ansatz der Subkulturtheorie auch aktuell stärker vertreten (siehe z.B. Dordick 1997).

eigenes „wohnungslosenspezifisches“ Werte- und Normensystem entwickeln bzw. sich einem bereits bestehenden System anpassen. Derartige Sichtweisen transportieren hauptsächlich einzelne Berichte oder Filme, die ein verklärendes, romantisches Bild von einzelnen, der Gesellschaft den Rücken kehrenden Gemeinschaften zeichnen (wollen). Vereinzelt gibt es natürlich auch unter Wohnungslosen kleine Gruppierungen, die sich vom Rest der Wohnungslosen abgrenzen; Wohnungslose sind aber keine homogene Gruppe. Vielmehr handelt es sich um eine Vielzahl von Individuen mit unterschiedlichster persönlicher Geschichte, was sich auch in der Art der Lebensstile (und Alltagsbewältigung) ausdrückt.¹¹²

3.1.2 Social Control Theories

Die von Travis Hirschi entwickelte Theorie der Sozialen Kontrolle (1969) ist die weitaus bekannteste unter den verschiedenen Ansätzen. Im Zentrum stehen die „broken or weakened bonds to society“ (Williams III & McShane 1999: 194) und die Annahme, dass Verhalten unterschiedliche Grade von Moral widerspiegelt. Anders als in anderen Ansätzen bedarf es bei Hirschi keiner Motivation für die Entstehung kriminellen Verhaltens (siehe z. B. Kap. 3.1.3), sondern dieses entsteht, wenn die Bindungen¹¹³ des Individuums – welches Hirschi als selbstbezogenes, auf größtmöglichen Vorteil bedachtes Wesen sieht – zur Gesellschaft verloren gehen und das Individuum sozusagen „frei“ ist, kriminelles Verhalten zu verfolgen. Nach Williams III & McShane (1999) findet sich die beste Zusammenfassung der zahlreichen Varianten der Social Control Theory in der Erklärung von Kriminalität durch das Fehlen einer oder aller Komponenten von Reiss (1951), und zwar „... (1) a lack of proper internal controls developed during childhood; (2) a breakdown of those internal

¹¹² Auch die von Edwin Sutherland entwickelte Theorie der ‘Differenziellen Assoziation’ (1947), die u. a. davon ausgeht, dass kriminelles Verhalten bzw. die Motivation dazu in einem Kommunikationsprozess mit anderen Personen erlernt wird, erscheint demzufolge nicht anwendbar auf das delinquente Verhalten der Wohnungslosen (vgl. Williams III & McShane 1990: 47). Abgesehen davon erscheint die Theorie kaum empirisch überprüfbar.

¹¹³ Nach Hirschi (1996: 172 ff.) sind die Bindungselemente: 1. *attachment to others* („...the divorced man is more likely to commit a number of deviant acts, such as suicide or forgery“ (173); 2. *belief in the moral validity of the rules*; 3. *involvement in conventional activities* („...a person may be simply too busy doing conventional things to find time to engage in deviant behavior“ (175); 4. *commitment to achievement* („...whenever he considers deviant behavior, he must consider the costs of this deviant behavior, the risk he runs of losing the investment he has made in conventional behavior“ (174).

controls; (3) an absence of, or conflict in, social rules provided by important social groups (the family, close others, the school) (1999: 192). Die Theorien Sozialer Kontrolle setzen einmal mehr auf interne Kontrolle, einmal mehr auf externe Kontrolle¹¹⁴, gemeinsam ist ihnen allen aber, ...“dass ein festes Netz informeller Beziehungen, Bindungen und Verantwortlichkeiten zur Verhinderung von Delinquenz beiträgt“ (Lösel 1983, zitiert nach Schwind 1997: 110), je mehr Beziehungsanker gelockert oder gestört werden, desto größer wird die Gefahr der Flucht in Formen des abweichenden Verhaltens wie z. B. Alkohol- oder Drogensucht, Aggressivität oder Kriminalität (110).¹¹⁵

Die Social Control Theories erscheinen sehr plausibel – ihre Beliebtheit liegt unter anderem darin begründet, dass Kriminalität (oder vielmehr konformes Verhalten) durch Komponenten erklärt wird, die sich auch in den Reflexionen des Normalbürgers niederschlagen (Williams III & McShane 1999: 190). Dennoch können kritische Aspekte aufgezeigt werden, z. B. die Frage „... how much do the bonds need to be weakened before deviance results?“ (195). Die Kontrolltheorie zielt nicht auf Erklärung einzelner Delikt ereignisse, sondern wie es zu längerfristigen Aufnahme von und Beteiligung an delinquenten Aktivitäten kommt (Karstedt 1996b: 181).

Es gibt Formen des „abweichenden“ Verhaltens von wohnungslosen Personen, die durch den Verlust einer oder mehrerer Bindungskomponenten nach Hirschi erklärt werden können. Der Verlust des „attachment to others“ spielt oft eine zentrale Rolle als ein Auslöser für den Beginn der Wohnungslosigkeit, der zum Teil äußerst abrupt verläuft. Aufgrund des Verlusts familiärer Bindungen durch unlösbare Konflikte mit Eltern oder in vielen Fällen durch ein als plötzlich und unerwartetes empfundenes Einreichen der Scheidung von Seiten der Ehefrau gelangen die Männer an den Punkt eines Zusammenbruchs und verlassen panikartig ihr Zuhause, ihre Kinder, ihr gesamtes persönliches Umfeld (siehe

¹¹⁴ Vgl. z. B. die Containment Theory von Reckless (1961), in der Kriminalität als Wechselwirkung zwischen innerer und äußerer Kontrolle entsteht, wobei auf die innere Kontrolle mehr Gewicht gelegt wird (Williams III & McShane 1999).

¹¹⁵ Deshalb werden auch politische Programme, die zum Ziel haben, Armut als eine Ursache von Kriminalität zu reduzieren, als wenig sinnvoll angesehen: „...reducing poverty assumed to drive people into crime will have no effect because this does not result in „overwhelming impulses to commit crime“ (Williams III & McShane 1999: 203).

hierzu Paulgerg-Muschiol, v. & Müller 2000: 182). In vielen Fällen kann dies den Straftatbestand der Unterhaltspflichtverletzung nach sich ziehen (siehe Kap. 2.4.4).

Während der Wohnungslosigkeit liegen in den meisten Fällen „broken or weakened bonds to society“ in mehr oder weniger hohem Maße vor. Ist somit die Erklärung für Schwarzfahren, Hausfriedensbruch und Ladendiebstahl gefunden? Nein, denn die geschwächten Bindungskomponenten können vielleicht Einfluss auf „deviante“ Verhaltensweisen wie starkes Suchtverhalten nehmen, strafbare Handlungen aber (man denke an Hausfriedensbruch) können auf diese Weise nicht erklärt werden. Obwohl die Theorien „...best for explaining less serious forms of delinquency...“ zu sein scheinen (Williams III & McShane 1999: 200), helfen sie bei der Betrachtung der Delikte während der Wohnungslosigkeit nur sehr bedingt weiter. Bei Wohnungslosen, die von Jugend an eine „kriminelle Karriere“ aufweisen, kann die Social Control Theory durchaus als eine Erklärungskomponente dienen; in diesen Fällen kann Kriminalität als *eine* Reaktion auf problematische familiäre Hintergründe gedeutet werden. Aber auch hier erscheint die Social Control Theory zu einseitig und deterministisch: denn – wie z. B. in der Untersuchung von Hagan & McCarthy (1997) gezeigt wird – ist in der Mehrzahl der Fälle Kriminalität in der Wohnungslosigkeit nicht abhängig von Variablen, die mit der Herkunft der Wohnungslosen zusammenhängen, sondern als Ergebnis der Umstände *innerhalb der Wohnungslosigkeit* zu deuten (vgl. Hagan & McCarthy 1997: 398). Die Theorien der Sozialen Kontrolle eignen sich vorrangig für die Analyse des Weges in die Wohnungslosigkeit und einige „abweichende“ Verhaltensformen von wohnungslosen Personen, nicht aber für strafbares Verhalten während der Wohnungslosigkeit.

3.1.3 Labeling Approach

Der Labeling Approach wirft einen völlig anderen Blickwinkel auf Kriminalität und abweichendes Verhalten als herkömmliche Theorien. Kriminalität wird von den Labeling-Vertretern als Folge von Definitions- und Zuschreibungsprozessen gesehen und somit gerät das System der Sozialen Kontrolle, die Frage nach dem Warum und Wie der Kriminalisierung von Menschen in den Mittel-

punkt der Analyse (vgl. Göppinger 1980: 47). Nach Williams III & McShane (1999) kann der Labeling Approach in zwei Komponenten unterteilt werden: „an effect and a cause (societal reaction and secondary deviance)“ (145). Der erste Teil des Ansatzes beschäftigt sich mit dem Problem „...of explaining how and why certain individuals get labeled (140). Nach dem Labeling-Ansatz ist es die gesellschaftliche Reaktion, die Kriminalität als Kriminalität definiert, „...deviant behavior is behavior that people so label“ (Becker 1963: 9). Gibt es keine Reaktion, gibt es auch keine Definition von abweichendem Verhalten bzw. Kriminalität. Die „Chance“, einer Etikettierung zu unterliegen, steigt mit sinkendem sozialen Status und von der Gesamtgesellschaft abweichendem Verhalten oder Werten (vgl. Williams III & McShane 1999: 141). Der zweite Teil des Ansatzes stellt den prozessualen Charakter in den Vordergrund und beschäftigt sich mit „...the effect of the label on subsequent deviant behavior“ (140)¹¹⁶. Hier ist das Label der „causal agent“, der dann abweichendes Verhalten hervorruft. Das kann aufgrund zweier Arten von Prozessen geschehen: “the label may catch the attention of the labeling audience, causing the audience to watch and continue the labeling of the individual, 2) the label may be internalized by the individual and lead to the acceptance of a deviant self-concept” (142). Dem Labeling Approach wurde unter anderem vorgeworfen, dass er kein geschlossenes Konzept sei und nicht die Ursachen von Kriminalität erklären könne. Erich Goode (1999) reagiert hierzu „... it was never intended to be an explanation of causality (...) it would help those studying etiology to specify just what they are trying to find the cause of. (...) the major ideas of labeling theory are at the level of what Herbert Blumer calls sensitizing concepts“ (95).

Für die Untersuchung von Kriminalisierungsprozessen bei der Untersuchungsgruppe dient der Labeling Approach als geeignetes Handwerkszeug – im Sinne eines „sensitizing concepts“.¹¹⁷ Etikettierungen bzw. Stigmatisierungen durch die Instanzen der sozialen Kontrolle lassen sich zahlreich belegen. Die gesellschaftliche Reaktion wird hervorgerufen oder/und verstärkt durch mehrere As-

¹¹⁶ Vgl. hierzu die Theorie der Sekundären Devianz von Edwin Lemert (1951).

¹¹⁷ Allerdings dürfen nach Karstedt (1996a) die Kriminalitätsbelastungen bestimmter Bevölkerungsgruppen nicht vernachlässigt werden: Anhand mehrerer empirischer Untersuchungen lässt sich nachweisen, dass die Wirkung von Selektionsmechanismen überschätzt wurde (46).

pekte, die sowohl mit dem Status ‚ofW‘, dem mit dem äußeren Erscheinungsbild verknüpften Aspekten als auch mit der wohnungslosenspezifischen Lebensführung zusammenhängen (vgl. z. B. dazu auch Neumann & Schroth 1980: 79, Schumann 1974 oder Feest & Blankenburg 1971: 334, zitiert nach Schwind 2000: 126).¹¹⁸ Auf diese Komponenten hin folgen Unterschiede in der Behandlung durch die Instanzen der sozialen Kontrolle bezüglich „abweichendem“ Verhalten im Vergleich zum „Normalbürger“. Die erste Komponente des Ansatzes kann also für die nachfolgende Analyse als Hilfsmittel mit einbezogen werden.

Wenn man aber im Sinne der zweiten Komponente, der „sekundären Devianz“ fragt, ob soziale Kontrolle zur Verstärkung abweichenden Verhaltens der Wohnungslosen beiträgt, so sollte man etwas vorsichtiger vorgehen. Denn die Wohnungslosen sind nicht passive Opfer des Kriminalisierungsprozesses (wenn auch häufig machtlos), sie entwickeln Strategien im Umgang mit den Kontrollorganen und wehren sich so zum Teil gegen ein Labeling. Bezüglich dieser Komponente muss Göppingers Kritik (1980) zugestimmt werden, der Labeling Approach „... betone zu einseitig die Aspekte der sozialen Kontrolle und vernachlässige den einzelnen als Partner der sozialen Interaktion“ (48, zitiert nach Matza 1973). Wohnungslose Personen entwickeln verschiedene Strategien, zum Beispiel in Bezug auf Kontrollen in der direkten Interaktion mit der Polizei oder auch um Kontrollen auszuweichen (vgl. z. B. Girtler 1980 oder Snow & Anderson 1993) – dies wird in den folgenden Kapiteln noch eine zentrale Rolle spielen. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Label „kriminell“ internalisiert wird, die Delikte werden vorrangig als Bagatell- bzw. Kavaliersdelikte bewertet und somit auch nicht der Status „kriminell“ ins Selbstbild übernommen (siehe z. B. Girtler 1980).

Es lässt sich zusammenfassen:

Insgesamt finden sich wenige der Erklärungsaspekte aus den gerade beschriebenen Theorieansätzen, die für die folgende Analyse des Zusammenhangs von

¹¹⁸ Nach Kerner (1991) führen die mit der Stigmatisierung verbundene Ausgrenzungen (sowohl räumlich als auch sozial) der Wohnungslosen durch die Gesellschaft dazu, dass unter den Wohnungslosen „...vermehrt Apathie, Resignation und psychische Störungen, aber auch Delinquenz und andere Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden“ (223f.).

Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung herangezogen werden könnten. Das mag hauptsächlich daran liegen, dass sie den Fokus vorrangig auf Entwicklungsprozesse richten und dort nach Faktoren suchen, die für ein Straffälligwerden herangezogen werden können. Solche Faktoren werden meist in der Vergangenheit verortet und zum Beispiel in schwierigen Sozialisationsbedingungen, dem jeweiligen Wertesystem, gestörten Sozialbindungen oder einem devianten Selbstkonzept gesehen. Aus diesen Faktoren resultiert eine „innerliche“ Motivation des Betroffenen (Gibbons 1987: 192) zu abweichendem Verhalten und/oder strafbaren Handlungen. Zudem gehen die meisten Theorien von einem längerfristigen Involviertsein in Delinquenz aus – bis hin zur Verfestigung in einer „kriminellen Karriere“. Eine partielle Relevanz hinsichtlich der Erklärung der Delinquenz von Wohnungslosen soll diesen Theorien nicht abgesprochen werden. Geht es aber gerade um für den hier vorliegenden Untersuchungsbereich essentielle Aspekte wie Bagatelldelikte oder episodenhafte Kriminalität, versagen die Theorien aufgrund ihrer jeweiligen Schwerpunktsetzung bzw. Orientierung an bestimmten Zielgruppen. Insbesondere ignorieren alle Theorieansätze – mit Ausnahme des Labeling Approach – einen spezifischen Umstand, der die Wohnungslosen von allen anderen „Gruppen“ unterscheidet, nämlich der Situation, sein Leben (zumindest phasenweise) ohne (eigenes) Dach über dem Kopf zu verbringen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es unbedingt notwendig, den Blick stärker auf die Gegenwartsbezüge, innerhalb derer die strafbaren Handlungen stattfinden, zu richten – einen Aspekt, den ich im Folgenden aufgreifen und näher für die Erklärung der Kriminalität und Kriminalisierung von Wohnungslosen in Betracht ziehen werde.¹¹⁹

3.1.4 Die situationistischen Ansätze

Die situationsbezogenen Ansätze stellen diesen Gegenwartsbezug her: Sie blicken auf die konkrete Situation, in der delinquentes Verhalten entsteht und rücken diese als erklärende Variable in den Vordergrund – entsprechend wird die Rolle des Täters für die Entstehung der Tat relativiert. „Der Handelnde (wird) mit spezifischen Gelegenheiten konfrontiert oder wird sich in spezifi-

¹¹⁹ Einen Aufriss der Untersuchungsskizze, Vorüberlegungen und erste Teilergebnisse, die in die vorliegende Arbeit eingegangen sind, finden sich in Müller & v. Paulgerg-Muschiol 2001.

schen Situationen befinden und in Abhängigkeit ihrer komplexen Bedingungen eine (unter Strafe stehende) Handlung begehen oder nicht“ (Sessar 1997: 13). Es erfolgt also ein Wandel der Fragestellung: Das Interesse zielt nicht mehr auf die Beantwortung der Frage, *wer* begeht einen Diebstahl, sondern *was* lässt einen Diebstahl entstehen (vgl. ebd.).¹²⁰ Die meisten situationistischen Ansätze basieren auf einer Rational-Choice-Sichtweise, die den Entscheidungsprozess des Täters, das Abwägen der potentiellen Kosten und des antizipierten Nutzens mit einbezieht. Alle diese Ansätze „...share a common belief that criminal rationality is hedonistic and certain background factors lead to such a result“ (Williams III & McShane: 235).¹²¹

Die situationistischen Ansätze haben „ein gemeinsames Interesse am situativen Kontext von „Delikt ereignissen“ und vor allem eine kriminalpolitische Orientierung, die als „situationsbezogene Prävention“ unmittelbar am Delikt ereignis ansetzen will“ (Karstedt 1996b: 179) und durch Änderung der Strukturen einer vorliegenden Situation den Entscheidungsprozess des potenziellen Täters beeinflussen will. Es erfolgt also ein Wechsel der Täter- zur Tatprävention (zahlreiche Beispiele zu situationspräventiven Ansätzen bzw. Erfolgen und den damit einhergehenden Gründen für die zögerliche bzw. (Nicht-) Annahme von Seiten der Politik und Wirtschaft bei Sessar 1997: 13ff.). Die Grenze der Ansätze liegt bei der Gewichtung der Tatprävention. Erfolgt durch Prävention eine Reduzierung oder eine Verlagerung von Kriminalität? D. h., wann treten psychische oder soziale Komponenten des Täters (wieder) ins Zentrum der Betrachtung und lassen die direkte Situation in den Hintergrund wandern? (vgl. ebd.: 16). Bezogen auf die folgende Analyse wäre ein Beispiel: Wird ein alkoholabhängiger Wohnungsloser, der kein Geld besitzt, sich durch elektronische Warensicherung im Supermarkt davon abhalten lassen, auf irgendeine Weise

¹²⁰ Beispiele für Vertreter situationistischer Ansätze sind z. B. Katz (1988), der die „seductions of crime“ in den Vordergrund der Erklärung von Kriminalität rückt, „something causally essential happens in the very moment in which a crime is committed, a sort of seductive appeal then and there...“ (10) oder Miethe & Meier (1994). Weitere Ansätze sind u. a. die Rational Choice Theory (z.B. Cornish & Clarke 1986), die Lifestyle Theory (Hindelang, Gottfredson & Garofalo 1978); die Routine Activities Theory (Cohen & Felson 1979) oder die Environmental Criminology (Brantingham & Brantingham 1991) (vgl. Williams III & McShane 1999: 235 oder Brantingham & Brantingham 1993).

¹²¹ Siehe hierzu auch die Ausführungen von Hess und Scheerer (1997:119).

an den für ihn notwendigen Alkohol zu gelangen? Dieser Punkt wird im folgenden Kapitel eine zentrale Rolle spielen.

3.1.5 Die These der kriminogenen Situation und ihre Erweiterung

Don Gibbons hat bereits 1971 die These der kriminogenen¹²² Situation (1971, 1987) entwickelt. In dieser wird davon ausgegangen, dass die Motivation für (bestimmte) kriminelle Handlungen weniger aus dem psychischen oder sozialen Werdegang des Täters, als vielmehr aus den spezifischen kriminogenen Situationen, in welchen sich die jeweiligen Personen befinden, hergeleitet werden können: „The causal process operating in some instances of criminality is one which grew out of events closely tied to location and time of the deviant act“ (Gibbons 1971: 270). Die Entstehungsbedingungen von Straftaten liegen dabei in einem komplexen Ineinandergreifen von situativem Druck, bestimmten Umständen oder auch Gelegenheiten – und somit außerhalb der Person (vgl. Gibbons 1987: 192). Gibbons selbst nennt hierzu als Beispiele persönliche Krisen oder auch ein Überangebot an „Opfern“ (1971: 273). Situationen können also relativ unabhängig kriminelle Handlungen verursachen (Hagan & McCarthy 1991: 393). Die These der kriminogenen Situation ist nach Gibbons deliktspezifisch zu betrachten, bei manchen Delikten stehen Entwicklungsfaktoren im Vordergrund (Sexualdelikte, z. B. Exhibitionismus), andere wie z. B. Trunkenheit am Steuer und fahrlässige Tötung lassen sich dagegen besonders gut durch die Situation erklären (vgl. Gibbons 1987: 193). Sehr oft liegt nach Gibbons (195) auch eine Kombination von „situational contingencies“ und Entwicklungsprozessen vor.

Erweckte Gibbons These in dieser frühen Ausführung noch den Eindruck eines recht passiven, beinahe fatalistischen Kriminalitätsbildes, so relativiert er diese Sicht in einem späteren Aufsatz (1987), in dem er darauf hinweist, dass „...social influences that contribute to lawbreaking are not likely to have uniform effects upon all the persons who experience them“ (229), schon deshalb, weil der Mensch ein selbstbewusstes, denkendes und agierendes Wesen ist.

¹²² Nach Fuchs-Heinritz (1994) ist kriminogen die Bezeichnung für all jene Faktoren, die als kriminalitätsfördernd angesehen werden.

Kriminogene Faktoren können somit zu einem Zeitpunkt Einfluss auf straffälliges Verhalten nehmen, zu einem anderen Zeitpunkt nicht. Dieser Aspekt wird auch bei Hess und Scheerer (1997) aufgegriffen: Der Mensch ist zwar durch seine Biographie und auch die direkt vorliegende Situation beeinflusst, es besteht aber für ihn immer die Möglichkeit, durch Reflexion abzuwägen und sich jeweils anders zu entscheiden, er ist also nicht determiniert (vgl. 110).

Nun kann und soll eine wie auch immer definierte „Rationalität“ bezüglich der (unter Strafe stehenden) Handlungen von wohnungslosen Personen nicht verneint werden. Persönliche Motive – auch unter starkem Alkoholeinfluss – sind „rational“ (und werden in der Retrospektive auch so erklärt). Nach Karstedt (1996b) steht auch nicht „...die Frage nach dem empirischen und theoretischen Status der Rationalität der menschlichen Handlungen und ihrer Akteure“ (184) im Zentrum. Jeder Täter handelt rational, „... indem er eben das tut, was für ihn aus seiner aktuellen Sicht den größten subjektiven Nutzen zu erbringen verspricht“ (ebd.).¹²³ Es findet fraglos ein „decision-making“, ein „attempt to meet commonplace needs“ statt (siehe Williams III & McShane 1999: 238).¹²⁴ Allgemein kann man sagen, dass „...virtually all crimes contain elements of rational choice (...), aber: „To claim that persons in some sense decide to commit crimes does little to further our understanding of the conditions under which specific people make those specific decisions (Miethe & Meier 1994: 65). Genau diese ‚conditions‘ müssten nach Miethe & Meier untersucht bzw. ausgemacht werden (ebd.).

Allerdings finden sich bereits bei Gibbons Schwachstellen, die bis heute den situationistischen Ansätzen innewohnen: Eine klare, greifbare oder gar einheitliche Definition des Begriffes „Situation“ lässt sich nicht finden. Stattdessen legt Gibbons eine kasuistische Sammlung von Situationskomponenten wie

¹²³ Nach Karstedt (1996b) sind die Rational Choice-Theorien bestens ausgerüstet für ein Augenmerk-Richten auf Handlungskonstellationen, emergente Prozesse und nicht-intendierte Folgen (173).

¹²⁴ Die Relevanz solcher entscheidungstheoretischen Ansätze (vgl. z. B. Kube 1990) soll auch gar nicht angezweifelt werden. Generell fällt jedoch auf, dass sie am geradlinigsten auf spezifische Delikte wie Ladendiebstahl angewendet werden können. Fokussiert man aber stärker spezielle Gruppen und deren Delinquenz – (Kube selbst weist auf die umstrittene Anwendung bei Jugenddelinquenz (575) hin), erkennt man, dass gerade der breitere Situationskontext, in

etwa der Verführung zu „risikoreichen“ Unternehmungen oder „occupational cross-pressures“, oder eine Aneinanderreihung von Beispielen von Delikten, in denen situationale Einflussfaktoren eine zentrale Rolle als Auslöser spielen können, wie Ladendiebstahl, Totschlag oder Wechsel- und Scheckbetrug etc., dar (vgl. Gibbons 1987: 193ff.).

Nun lassen sich zwar mittlerweile eine große Anzahl von Versuchen finden, eine Definition des Begriffs der Situation vorzulegen – auch wenn diese oft sehr vage bleiben (vgl. Newman, Clarke & Shoham 1997). Auch erfolgte zum Teil eine Erweiterung der Rational-Choice-Perspektive (so fordert Russo 1997, auch Vergangenheitsfaktoren wie soziale Ungleichheit im Hinblick auf die Entscheidungsfreiheit eines potenziellen Täters mit einzubeziehen). Es erfolgt also eine Abschwächung der Entscheidungsfreiheit hin zu einem „soft free will“ (Williams III & McShane 1999: 239). Die Definition der Situation in den verschiedenen Ansätzen erscheint aber sehr unklar, generell wird der direkte Situationskontext fokussiert oder die Definition sehr schwammig vorgenommen. „...The definition of exactly what is a situation has become most complicated“ (Niggli 1997: 9).¹²⁵ Der Mangel an eindeutigen und klaren Definitionen der Situationen erleichtert natürlich auch nicht gerade den analytisch-praktischen Umgang. Generell liegt der Fokus in den Ansätzen nach wie vor auf den situationalen Einflussfaktoren in der direkten vorliegenden Tatsituation (siehe z. B. Newman, Clarke & Shoham 1997), und dies vorrangig in Form von Gelegenheitsstrukturen (also z. B. unbeaufsichtigte Ware in Selbstbedienungsläden oder fehlende Sperren an Bahneingängen): So bleibt der Blickwinkel der situationsbezogenen Ansätze nach wie vor stark eingeengt.

John Hagan und Bill McCarthy (1997) greifen nun diese Thematik bzw. Problematik der ‚kriminogenen Situation‘ von Gibbons in ihren beiden schwerpunktmäßig quantitativen Untersuchungen über Jugendkriminalität und Ob-

dem sich „Randgruppen“ wie Wohnungslose bewegen, ignoriert wird. Somit passen solche Untersuchungsgruppen und deren Delikte nie so ganz in das Theoriegerüst.

¹²⁵ Als ein weiteres Beispiel sei hier die Definition von Brantingham & Brantingham (1993) angeführt: Der Begriff des „environment“ beinhaltet bei ihnen „(...) all that surrounds: the sociocultural environment; the economic and legal environment; and the institutional and physical structure of the area“ (FN 1).

dachlosigkeit in Kanada (1991, 1997)¹²⁶ auf (für eine ausführliche Rezension siehe Ludwig-Mayerhofer 1999a). Zentral an Gibbons These für dessen Anwendung ist nach Hagan und McCarthy (1991), dass „situations can compel otherwise unmotivated people to violate the law“ (394). Vor dem Hintergrund widersprüchlicher US-amerikanischer Studienergebnisse zum Zusammenhang von Kriminalität und Obdachlosigkeit – die einen besagen, dass das Leben auf der Straße zu Kriminalität führt, andere, dass Jugendkriminalität Wohnungslosigkeit bedingt und wieder andere vertreten die Meinung, dass hier keinerlei Zusammenhang besteht (vgl. Hagan & McCarthy 1991: 396ff.) – kommen Hagan und McCarthy in ihrer Studie zu dem Ergebnis, dass „a greater proportion of homeless adolescents participated in more serious forms of crime after they left home“ (407). Auf diese Weise bestätigen sie Gibbons Ansatz der ‚kriminogenen Situation‘ und ihre damit in Verbindung aufgestellte These, dass „increased participation in crime is most likely to be the result of the homeless experience, and not the direct effects of background variables“ (398). In diesem Zusammenhang ist auch das Ergebnis von Bedeutung, dass die Dauer des Lebens auf der Straße mit dem Auftreten von Kriminalität korreliert. Dies weist nach Hagan und McCarthy darauf hin, dass nicht Wohnungslosigkeit an sich kriminelles Verhalten hervorbringt, sondern „certain conditions which characterize homelessness“ (408). Im Rahmen ihrer Untersuchung plädieren sie für die zentrale Bedeutung und das Fortführen der Erforschung von kriminogenen Situationen, deren Eigenschaften und Rolle für das Entstehen von Kriminalität.

In ihrer vier Jahre später durchgeführten Folge-Untersuchung wenden Hagan und McCarthy die These der kriminogenen Situation an (allerdings liegt nun der Fokus der Studie doch nicht mehr auf der kriminogenen Situation, sie ist

¹²⁶ Hagan und McCarthy haben in ihren Untersuchungen eine sehr eindrucksvolle Menge an Daten gesammelt und analysiert. Die erste, in den Jahren 1987 und 1988 durchgeführte Studie in Toronto ist eine vergleichende, standardisierte Untersuchung zwischen 390 Jugendlichen, die auf der Straße leben und 563 Schülern (siehe z.B. Hagan & McCarthy 1997: 239ff.). In der zweiten, 1992 parallel in Toronto und Vancouver durchgeführten vergleichenden Panelstudie wurden 482 Jugendliche, die auf der Straße leben, in bis zu drei aufeinander folgenden Wellen befragt. Innerhalb dieses Rahmens wurden ca. 100 „open ended“-Interviews durchgeführt, in denen Themen wie „home lives“ und „street experiences“ erfragt wurden (vgl. 1997:24).

hier nur ein Teil-Aspekt).¹²⁷ Sie üben Kritik an Gibbons These, denn sie begrenzt ihrer Meinung nach die Bedeutung der „kriminogenen“ Situation – ähnlich wie auch bei anderen situationistischen Ansätzen – zu sehr auf „the sensual attractiveness that seduce people to offend“ (Hagan & McCarthy 1997: 82). Konsequenterweise – und das ist für die nun folgende Analyse der Interviews mit den wohnungslosen Männern von großer Bedeutung – wird der kriminogene Situationskontext von ihnen ausgeweitet. Nach ihrer Definition gehören zur kriminogenen Situation nicht nur die unmittelbaren Eigenschaften der (potenziellen) Tatorte und dergleichen – etwa dunkle Hauseingänge, unbewachte Häuser, verführerisch präsentierte Waren –, sondern auch und zentralerweise die *unmittelbar vorliegenden Lebensumstände* auf der Straße, die sich in der Problematik des täglichen Überlebens widerspiegeln. Damit verbundene (Über-)Lebensnotwendigkeiten wie die das tägliche Heranschaffen von Essen und Trinken oder die Sicherung eines Schlafplatzes für die Nacht ziehen mehr oder weniger *zwangsläufig* häufig gesetzeswidrige Handlungen von Wohnungslosen nach sich. Diese Aspekte müssen berücksichtigt werden, will man die ‘Situation’, in der die Tat begangen wird, vollständig verstehen (Hagan & McCarthy 1997: 80ff.).¹²⁸

Leider kommt die tatsächliche analytische Auseinandersetzung mit den kriminogenen Situationen, in denen sich die jugendlichen Wohnungslosen in Toronto und Vancouver befinden und deren Ausleuchtung bezüglich Eigenschaften und Charakteristika in den Ausführungen von Hagan & McCarthy etwas zu kurz. Ihre Analyse der „foreground class effects (...) causing street crime“ (Ha-

¹²⁷ Hagan und McCarthy unternehmen hier die Integration von Kontroll- und Straintheorie (Differenzielle Assoziation, Kriminelles Kapital und Labeling), um die Einflüsse von Vergangenheits-, Entwicklungs- und aktuellen (kriminogenen) Variablen zu verbinden, zu einer Theorie des Sozialen Kapitals (Hagan & McCarthy 1997:20), die sie in ihren Daten bestätigt finden. Zentral bezüglich dieser Integration ist die Fokussierung auf „Klasse“ und andere widrige Umstände zu Hause, in der Schule und auf der Straße (103).

¹²⁸ Ein in diesem Zusammenhang interessanter Arbeitsansatz ist der von Nils Christie (1998 oder in Neue Kriminalpolitik 1998/2: 6f.), nach dem es keine Kriminalität an sich gibt, zuerst muss stets der soziale Kontext, innerhalb dessen eine so genannte kriminelle Handlung stattfindet, betrachtet werden: „...es gibt keine Handlungen per se, Handlungen werden! Zuerst gibt es undefinierte Handlungen. Das Verstehen dieser Handlungen hängt von den sozialen Rahmen ab. Der Bedeutungsinhalt der Kriminalität wird in sozialen Prozessen hergestellt, die Handlungen einen Sinn geben. Im Sinne dieser Perspektive können wir feststellen, es gibt keine Kriminalität“ (Christie 1998: 9). Es geht also nicht darum, kriminelle Personen, sondern den jeweiligen sozialen und Situationskontext, in dem die jeweilige Handlungen stattfinden, auszumachen (vgl. auch Cremer-Schäfer 1997).

gan & McCarthy 1997: 104) fördert nur drei Kategorien zutage: *Hunger, fehlende Unterkunft* und *Arbeitslosigkeit*.¹²⁹

¹²⁹ Dass nur diese drei Faktoren ausgemacht wurden, liegt an der Verwendung des schwerpunktmäßig standardisierten Erhebungsinstruments, in dem eben diese drei Faktoren abgefragt wurden. Daneben dienen die durchgeführten qualitativen Interviews mehr der Illustration der Ergebnisse der quantitativen Analyse und scheinen keinen eigenständigen Analysestatus einzunehmen (siehe Ludwig-Mayerhofer 1999a).

3.2 Die Einführung der Komponenten ‚Lebenswelt‘ und ‚Coping‘ als Rahmen für die vorliegenden Analysen

Die These der kriminogenen Situation mit ihrer Erweiterung von Hagan und McCarthy auf die momentane charakteristische Situation der Wohnungslosigkeit, welche die Tat umrahmt, erscheint sehr plausibel – auch mit Blick auf die vorliegende Untersuchung. Denn für die Erklärung der Delikte der wohnungslosen Personen des Samples reichen – das wurde anhand des Heranziehens der kriminologischen Theorieerklärungen deutlich – weder vergangene Einflussfaktoren noch die direkten Anziehungsstrukturen der vorliegenden Situation, dieser Zugang wäre eindeutig zu kurz gefasst. Die aktuell vorliegende Lebenssituation, das im Unterschied zum wohnhaften Bürger sich sehr extrem darstellende *Alltagsgeschehen* muss genauer betrachtet werden, will man das ‚Zustandekommen‘ von Delikten wie Schwarzfahren oder Ladendiebstahl erklären bzw. den Umständen der Kriminalisierung von wohnungslosen Personen näher kommen. Diesem Anspruch ist also nur zuzustimmen.

In diesem Zusammenhang erscheint es aber nicht nur wichtig, tiefer in die Materie ‚Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung‘ einzutauchen und ein umfassenderes Bild der Thematik zum Vorschein zu bringen als dies bei Hagan und McCarthy geschieht. Mein Anspruch ist darüber hinaus, den Zugang zur Untersuchungsthematik so offen wie möglich zu gestalten (siehe hierzu die Ausführungen zur verwendeten Methode in Kap. 4.1). Und da erscheint die vorgenommene Erweiterung der ‚kriminogenen Situation‘ von Hagan und McCarthy immer noch zu eingeschränkt. Zu bemängeln ist an ihrem Konzept, dass der Charakter der Zwangsläufigkeit zu stark betont wird: die Delinquenz von Wohnungslosen als mehr oder weniger unausweichliche Folge der vorliegenden extremen Lebensumstände. Der Aspekt des Handelns wird auf diese Weise weitgehend ausgeblendet, impliziert wird zu einseitig eine durch die Situationen bestimmte Handlungsunfähigkeit, die den Wohnungslosen eine Opferrolle aufoktroziert. Nicht zuletzt wird dies natürlich durch die von Gibbons übernommene Begrifflichkeit ‚kriminogen‘ unterstrichen. Die Analyse der Interviews zeigt, dass es notwendig ist, über den tendenziell „deterministischen“ Tellerrand der ‚kriminogenen Situation‘ hinauszublicken. Es reicht nicht aus, Wohnungslosigkeit und ihre einzelnen Komponenten mit dem

Etikett ‚kriminogen‘ zu versehen. Meine These ist, dass gerade Handlungsspielräume mit ihren Handlungspotenzialen (und natürlich auch Handlungsgrenzen) innerhalb des Extrem-Alltags Wohnungslosigkeit bei einer Analyse des Zusammenhangs von Kriminalität und Wohnungslosigkeit berücksichtigt werden müssen.

Für die Analysen erscheint es wichtig, die Erweiterung der ‚kriminogenen Situation‘ durch Hagan und McCarthy zwar als Ausgangspunkt zu verwenden. Im Folgenden möchte ich jedoch konsequenterweise den immer noch zu engen Rahmen der ‚kriminogenen Situation‘ verlassen und mich einem m. M. nach adäquaten Rahmen für die Analysen zuwenden: dem Konzept der Lebenswelt. Meine Annahme ist, dass ich mit Hilfe des Lebensweltkonzepts und mit dem hier implizierten subjektiven Deutungs- und Handlungsaspekt den Zusammenhang von Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung in seiner ganzen Komplexität analysieren kann. Betrachte ich die Lebenswelt von Wohnungslosen, ihre Deutungen, die sie bestimmten Situationen zumessen und ihre Strategien, die sie innerhalb ihrer Lebenswelt anwenden, genauer, so kann ich auch genauer verstehen, warum, wann und unter welchen Bedingungen kriminelle Verhaltensweisen entstehen bzw. angewendet werden.

Im Folgenden werde ich die Konzepte ‚Lebenswelt‘ (3.2.1) und ‚Coping‘ (3.2.2) und ihre jeweiligen bedeutsamen Komponenten für den hier vorliegenden Untersuchungszusammenhang diskutieren.

3.2.1 Das Lebensweltkonzept

Im Sinne der Phänomenologie ist die Lebenswelt die Welt, in der sich Menschen bewegen, die sie gestalten und die von ihnen mit Bedeutung versehen ist. Nach Weber und Schneider (1992: 81) ist Lebenswelt „die Welt, wie sie sich dem Subjekt als einzigartig darstellt, d. h. von ihm gedeutet, gestaltet, konstruiert und rekonstruiert wird“ und kann somit verstanden werden als die Welt, wie der/die Beforschte sie typischerweise erfährt.

Der phänomenologische Begriff der Lebenswelt geht auf Edmund Husserl (1858-1939) zurück, der im Zuge seiner Kritik des naturwissenschaftlich-empirischen Wissenschaftsverständnisses der 30er Jahre den Begriff der Lebenswelt als „Welt schlechthin, wie sie in subjektiven Bewusstseinslagen konstituiert wird“ (Hitzler 1988: 136) prägte.¹³⁰ Alfred Schütz entwickelt im Anschluss an Husserls Ansatz eine „Soziologie des Alltags“, in dem als weitere zentrale Komponente das *Handeln* hinzutritt: sein Ausgangspunkt ist die Annahme, dass der Mensch seine Welt im Handeln erfährt und so über die "Wirkwelt" zu seiner "Lebenswelt" gelangt. Die Lebenswelt ergibt sich somit aus der Auseinandersetzung des Menschen mit seiner Welt (vgl. auch Kraus 2004: 4). Nach Schütz erfolgt innerhalb des Handelns im Alltag stets eine Definition der jeweiligen Situation. Hierbei stützt sich jede Interpretation „...auf einen Vorrat eigener oder uns von Eltern oder Lehrern vermittelter früherer Welterfahrungen, die in der Weise unseres ‚verfügbaren Wissens‘ ein Bezugsschema bilden“ (Schütz 1971a: 8).¹³¹ Handeln steht also in Beziehung zu dem jeweiligen vorhandenen Wissensvorrat und der im Lichte dieses Wissensvorrates definierten Situation des Handelnden (vgl. Preglau 1989: 72). „Die Lebenswelt ist also einerseits der Handlungsraum meiner alltäglichen Lebenspraxis, andererseits stellt sie eine Struktur meines Bewusstseins dar, nämlich den Vorrat an praktischem Wissen, der die aktive Teilnahme am Alltag ermöglicht“ (Legewie 1998/99).

Auf die hier vorliegende Untersuchungsfrage übertragen heißt das: Die wohnungslosen Männer wenden (aufgrund ihrer subjektiven Deutungen bestimmter Situationen, die u. a. aus aktuellen und vergangenen Erfahrungen etc. herrühren) *Handlungsstrategien* an, welche in ihrer Konsequenz als kriminell oder nicht kriminell definiert werden. Eine Abgrenzung zu bzw. Ausweitung der

¹³⁰ Nach Husserl wird jede Wahrnehmung vor dem Hintergrund persönlicher Erfahrungen gemacht und so ist das Ergebnis einer subjektiven Wahrnehmung immer auch abhängig von Komponenten wie Sozialisation und Kulturation. Sein Anspruch war, durch die Methode der ‚phänomenologischen Reduktion‘ die subjektiven Anteile einer Wahrnehmung zu reduzieren, um letztlich den intersubjektiv gültigen Wesensgehalt der Phänomene zu erfassen, also zum „reinen Phänomen“ vorzudringen (vgl. Husserl 1977).

¹³¹ Schütz hat versucht, die allgemeinsten Wesensmerkmale der Lebenswelt zu beschreiben (vgl. u. a. Schütz & Luckmann 1979, 1984). „Dabei ging es ihm darum, auf dem Wege kontrollierter Abstraktion zu den fundierenden Schichten von Bewusstseinsprozessen vorzudringen und die universalen Strukturen subjektiver Konstitutionsleistungen aufzudecken“ (Hitzler 1999b).

von Hagan & McCarthys recht einseitiger Formulierung der ‚kriminogenen Situationen‘ (siehe Kap. 3.1.5) ist somit gegeben.

Die Alltagswelt als Welt des Handelns/Wirkens

Für die Untersuchung des Zusammenhangs von Wohnungslosigkeit und Kriminalität muss der (Extrem-)Alltag im Zentrum des Interesses stehen (das wurde bereits von Hagan und McCarthy gefordert, siehe 3.1.5). Honer (1993) betont in diesem Zusammenhang, dass nach Schütz und Luckmann die Lebenswelt nicht mit der Alltagswelt zusammenfällt. „Die Alltagswelt – auf die sich das Augenmerk der Sozialwissenschaftler hauptsächlich richtet – ist ‚lediglich‘ der aus pragmatischen Gründen ‚ausgezeichnete‘ Wirklichkeitsbereich der Lebenswelt“ (15). Allgemein kann man sagen, dass der ‚Alltag‘ eng mit der ‚Lebenswelt‘ verflochten ist, er stellt den Ort der alltäglichen Lebensbewältigung dar und ist ein Ausschnitt der Lebenswelt, kurz gesagt: die Lebenswelt konkretisiert sich im Alltag.

Hitzler und Honer (1988) bezeichnen die einzelnen Teilbereiche der alltäglichen Lebenswelt als „kleine soziale Lebenswelten“, die sie definieren als „einen sozial vordefinierten, intersubjektiv gültigen, zweckbezogenen Ausschnitt aus der alltäglichen Lebenswelt, der subjektiv als Zeit-Raum der Teilhabe an einem besonderen Sinnsystem erfahren und im Tages- und Lebenslauf aufgesucht, durchschritten oder auch nur gestreift wird“ (498).¹³² In jeder „kleinen sozialen Lebenswelt“ finden sich sozial vorgefertigte Handlungs- und Beziehungsmuster, die für die Kommunikation und Interaktion mit den anderen hilfreich erscheinen. Es werden Routinen vollzogen und Problemlösestrategien verfolgt, die sich als effektiv und somit als relevant erwiesen haben. Auf andere Bereiche sind die verwendeten Handlungsmuster nicht problemlos zu übertragen. Die Sinnhaftigkeit einer „kleinen sozialen Lebenswelt“ korrespondiert geradezu mit der Verbindlichkeit der Handlungsmuster für diesen speziellen Bereich (vgl. Schubert 1993). Das Konzept der ‚kleinen sozialen Lebenswelten‘ lässt sich auf verschiedene Bereiche der Lebenswelt Wohnungslosigkeit übertragen. Auch hier werden bestimmte Handlungsstrategien verfolgt,

die für spezifische „Lebensfelder“ innerhalb der Wohnungslosigkeit als sinnhaft und effektiv erscheinen und innerhalb der Lebenswelt des „Normalbürgers“ keinen „Sinn“ machen – man denke nur an Strategien im Zusammenhang mit der Schlafplatzsuche oder Essensversorgung.

Generell wird innerhalb der Lebenswelt-Debatte begrifflich nicht klar unterschieden zwischen den Bereichen innerhalb des Alltags, in denen spezifische Handlungsstrategien angewendet werden (müssen). Diese werden u. a. genannt Lebensfelder (s. o.), Lebensbereiche, Lebensräume, Lebenssituationen, Lebensverhältnisse oder Lebensbedingungen. Gemeinsamer Nenner – unabhängig davon, welche Begrifflichkeit jeweils verwendet wird – ist, dass die subjektive Deutung der (objektiven) Komponenten und ein daraus resultierendes Handeln im Zentrum steht. Die Lebensweltorientierung thematisiert die Subjektivität von Lebensräumen, Lebenssituationen und -verhältnissen und „...Lebenswelt (wird verstanden) als die Schnittstelle des Objektiven und Subjektiven, als der Lebensraum, in dem objektive, strukturelle Vorgaben subjektiv bearbeitet und bewältigt werden“ (Thiersch 2002: 156).

Wie sieht nun das Zusammenspiel von Vorgaben, Lebenssituationen oder Lebensbedingungen und der Bearbeitung dieser aus? Wie stellt sich die alltägliche Lebenswelt dar, inwiefern kann ich als Handelnder Situationen innerhalb meiner alltäglichen Lebenswelt aktiv bearbeiten? In diesem Zusammenhang erscheinen z. B. die „kleinen sozialen Lebenswelten“ recht stabil – die Deutungs- und Handlungsmuster sind mehr oder weniger festgelegt und ermöglichen so einen reibungslosen Ablauf im Alltag. Schütz und Luckmann (1979) sehen allerdings durchaus Handlungsspielräume innerhalb der alltäglichen Lebenswelt: „Die alltägliche Lebenswelt ist die Wirklichkeitsregion, in die der Mensch eingreifen und die er verändern kann (...). Zugleich beschränken die in diesem Bereich vorfindlichen Gegenständlichkeiten und Ereignisse, einschließlich des Handelns und der Handlungsergebnisse anderer Menschen, seine freien Handlungsmöglichkeiten. Sie setzen ihm zu überwindende Widerstände wie auch unüberwindliche Schranken entgegen“ (25). Und auch Gstett-

¹³² Gemeint sind in diesem Sinne spezifische Lebensfelder oder Lebensbereiche wie z. B. Familie, Nachbarschaft, Peer Group, oder auch Kneipe, Einkaufszentrum (vgl. Schubert 1993).

ner (1996) betont das Veränderungspotenzial innerhalb der Lebenswelt: „Auch die stabile Lebenswelt (...) ist kein hermetisch abgeschlossenes Mikro-Universum. Die Lebenswelt ist prinzipiell offen und porös; es können Menschen, Dinge und Ideen aus anderen Lebenswelten, etwa aus fremden Kulturkreisen, in unsere Lebenswelt eindringen und für unsere Handlungsorientierung Bedeutung erlangen. Es können Erinnerungen an eine Vergangenheit geweckt und handlungsmächtig werden, so dass sich neue Sinnhorizonte für das alltägliche Leben ergeben. Es können Zukunftsentwürfe antizipiert und ferne Visionen so konkret werden, dass neue Spielräume für Problemlösungen und Handlungsalternativen sichtbar werden“.

Menschen können also durchaus aktiv auf Situationen einwirken – und sich mit vorgegebenen starren Strukturen oder dem Handeln des Interaktionspartners auseinandersetzen. Der Verlauf der Handlung kann auf diese Weise in verschiedene Richtungen gehen.

„Lebenswelt“ als Rahmenkonzept für die Auswertung

Nach Habermas (1987: Bd. 1: 108) „drücken sich (in den Lebenswelten) die konkreten, alltäglichen Lebensbedingungen aus. Deswegen ist auch zu Recht von „Lebenswelt einer sozialen Gruppe“ (...) die Rede, und die argumentativ beschriebenen Lebenssituationen machen immer wieder deutlich, dass die spezifische inhaltliche Ausformung von Lebenswelt ganz konkret auf reale Inhalte bezogen ist“ (Krotz 1990: 151). Das heißt, „... dass sich unter ähnlichen Lebens-Bedingungen auch die Lebenswelten der Menschen ähneln“ (Honer 1993: 20). Auf die Analysen bezogen bedeutet dies: die hier vorliegende Untersuchungsgruppe ist umrahmt von ähnlichen Lebensbedingungen, die kriminogen wirken können.

Aber: Lebenswelten können zwar aufgrund *ähnlich* gelagerter Lebensbedingungen *ähnlich* sein. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass Lebenswelten *gleich* sind. „Da sich der Prozess des "Welt Erfahrens" sowohl unter unterschiedlichen sozialen und materiellen Lebensumständen als auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher individueller psychischer und physischer Bedingungen vollzieht, ist anzunehmen, dass sich die Lebenswelten von Menschen

unterscheiden“ (Kraus 2004: 4f.). Und auch wenn die aktuell vorliegenden Rahmenbedingungen die selben (bzw. sehr ähnlich) sind, so ist davon auszugehen, dass sie immer noch unterschiedlich wahrgenommen werden, da „die Lebenswelt ja vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen und individueller körperlicher wie geistiger Ausstattung erfahren wird“ (ebd.: 6).

Nach Kraus impliziert eine phänomenologische Lebensweltorientierung somit „...nicht nur die Hinwendung zum Alltag der Menschen und die Beachtung von unterschiedlichen Alltagsbedingungen, sondern immer auch die Berücksichtigung möglicher Unterschiede in der Wahrnehmung der gleichen Alltagsbedingungen“ (2004: 6). Und genau dieser Aspekt scheint mir auch zentral für die folgenden Analysen: Es ist wichtig, auf die Alltagsbedingungen zu blicken, in denen die kriminellen Handlungen bzw. Kriminalisierungen der Wohnungslosen stattfinden. In einem zweiten Schritt ist es aber unabdingbar, sich auf das aus Deutungen resultierende Handeln im Umgang mit diesen Alltagsbedingungen zu konzentrieren. Es muss also in diesem Zusammenhang stets berücksichtigt werden, *was* wahrgenommen wird, *wie* etwas wahrgenommen wird und *wie* damit umgegangen wird; und hier ist davon auszugehen, dass durchaus heterogene Ausprägungen auftreten.

Kraus (vgl. 2004: 9ff.) nimmt eine Unterteilung vor in die vorliegenden Lebensbedingungen auf der einen Seite (i. S. des Lebenslagekonzepts), worunter die materiellen und immateriellen Bedingungen (wie z. B. Arbeitsverhältnisse, finanzielle Mittel, Wohnsituation, soziales Netzwerk und physische Verfassung) fallen. Auf der anderen Seite – aber unabdingbar verbunden – steht die Wahrnehmung dieser Lebensbedingungen im Sinne des Lebensweltansatzes als die subjektiv wahrgenommene Welt des Einzelnen. Das bedeutet nach Kraus: „Die Lebenswelt ist das Ergebnis der subjektiven Wahrnehmung der zur Verfügung stehenden Lebenslage“ (ebd.: 9) Und hier fließen natürlich u. a. auch – wie oben beschrieben – aktuelle und frühere Erfahrungen ein. Diese Herangehensweise möchte ich als Rahmen für die vorliegenden Analysen heranziehen und aufbauend noch einen zweiten zentralen Aspekt stärker betonen, der Bestandteil des Lebensweltkonzepts ist: den Aspekt des Handelns. Denn je nachdem wie die vorliegenden Lebensbedingungen subjektiv wahrgenommen und

gedeutet werden, so folgt auch in entsprechender Weise der Umgang, das ‚Auseinandersetzen‘ mit den Lebensbedingungen.

3.2.2 Coping

Im Folgenden soll das Konzept des Copings (des Handelns innerhalb der Lebenswelt) ins Zentrum gestellt werden. Dessen Integration stellt den zweiten zentralen Schritt innerhalb der Entwicklung der Annäherung an das hier vorliegende Untersuchungsphänomen ‚Kriminalität und Kriminalisierung von Wohnungslosen‘ dar. Der Begriff des Copings wurde durch medizinsoziologische Untersuchungen mitgeprägt (siehe Gerhardt 1986) und spielt auch in der Armutsforschung eine mehr und mehr wichtige Rolle. Wurde in früheren Zeiten Armut einseitig mit Blick auf abweichendes Verhalten und Erleiden betrachtet und analysiert, so wurden nach und nach der Blick mehr auf das Handlungspotenzial von armen/devianten Personen gelenkt und dieses in den Untersuchungen berücksichtigt (siehe z. B. Schauffelberger 1979 oder Leibfried & Leisering 1995; Ludwig 1994, 1995, 1996¹³³). So stellen auch Luckenbill und Best in ihrer Untersuchung zu Karrieren von devianten Personen (1994) bezüglich der Coping-Thematik fest, dass innerhalb der Karrieren von devianten Personen sowohl Handlungsspielräume wie auch Handlungszwänge größer sind als beispielsweise bei Karrieren in Organisationen mit formal vorgeschriebenen Berufskarrieren. Dies wirkt sich auch auf die Handlungs- und natürlich auf die Bewältigungsstrategien devianter Personen aus. Sie nennen drei Bereiche, auf die sich Handlungsstrategien devianter Personen beziehen: „Personen müssen sich Instanzen sozialer Kontrolle und vor Konkurrenten schützen; sie müssen den Zugang zu (Geld-) Quellen und Belohnungen stabilisieren; sie müssen Unsicherheit verringern und die Karriere stärker formalisieren“ (Ludwig 1994: 38).

„Coping kann nach Miller (1980) als Problembewältigungsverhalten übersetzt werden“ (Schneider 1984: 129). Soziales Handeln ist als soziales Coping zu fassen und vom psychologischen Coping, bei dem das Individuum versucht,

durch Deutungsleistungen zu einer weniger bedrohlichen Sicht seiner Situation zu kommen, zu unterscheiden. Unter sozialem Coping ist ein soziales Handeln zu verstehen, dass „sich auf einzelne Lebensbereiche, konkrete Aufgaben oder begrenzte Handlungsfelder bezieht“ (Ludwig 1994: 48). Es wird also ein Handeln vorausgesetzt, das in die Umwelt aktiv eingreift. Soziales Coping zielt auf eine Manipulation der Umwelt, die Goffman (1969) „strategische Interaktion“ nennt (vgl. Gerhardt 1986: 34).¹³⁴ Und hier wiederum wird die enge Verbindung zum Konzept der Lebenswelt sichtbar. Karrieren sind von Zufällen (Kontingenzen) geprägt, die „positiv als Ressourcen, aber auch negativ als Hürden, Hindernisse und Gefahren auftreten (können), denen der Handelnde begegnen muss, wenn er angemessen überleben will“ (Gerhardt 1986: 52) und somit Coping notwendig machen. Nach Schneider (1984: 132) erscheint es effizient, allgemein von eher aktiven und eher passiven Coping-Strategien auszugehen bzw. diese innerhalb der Analyse zu berücksichtigen, ohne dabei eine positive oder negative Bewertung vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Fokussierung auf Coping erscheinen die von Thompson und Wildavsky (1986) herausgearbeiteten Implikationen für die folgenden Analysen zentral. Ins Zentrum ihrer Ausführungen stellen sie die Vielfalt von Copingstrategien von armen Personen. Grundlegend für ihre Ausführungen ist, dass arme Menschen in ihrer Heterogenität – auch und vor allem bezüglich der Umgangsweisen mit ihrer jeweiligen Situation wahrgenommen werden sollten. „Are the poor alike or different? Both obviously, alike in their lack of economic resources, but different in their ability to cope with their lack of income“ (166)¹³⁵ Es gibt „different types of poor people, who follow different strategies in coping with or overcoming their condition (163).

¹³³ So wird zum Beispiel in der Studie von Ludwig (1995) über Lebensverläufe und soziales Handeln von Sozialhilfeempfängern deutlich, dass arme Personen unterschiedliche Muster sozialen Handelns verwirklichen, um mit ihrer Situation umzugehen.

¹³⁴ In diesem Zusammenhang werden auch Formen des „Nicht-Handelns“ bzw. Erleidens oder abweichendes Verhalten als „Handeln“ verstanden, Coping wird in diesem Sinne als Überbegriff verwendet. Das Erleiden, verstanden als das negative bzw. erfolglose Handeln, steht dem Handeln nicht gegenüber, sondern ist ein Bestandteil des Handelns.

¹³⁵ Siehe hierzu den in Kap. 3.2.1 thematisierten Aspekt der unterschiedlichen Deutung ähnlich gelagerter Rahmenbedingungen.

In diesem Sinne ist es also notwendig, die Wohnungslosen als aktiv Handelnde, sozusagen als Bearbeiter ihrer Lebenswelt wahrzunehmen. Denn sie entwickeln und verfolgen in ihrem Alltag – in der konkreten Gestaltung ihrer Lebensführung – verschiedenste bewusste Strategien. Andererseits unterliegt dieses Handeln Einflussfaktoren: Strukturelle und persönliche Lebensbedingungen können sich auf das Handeln und den Handlungserfolg auswirken, indem diese als Handlungsgrenzen (oder auch Handlungspotenzial) auftreten (vgl. hierzu auch Paulgerg-Muschiol, v. & Müller 2000: 179f). Menschen gehen – und hier ist wieder der Lebensweltansatz der Angelpunkt – mit vergleichbaren Situationen unterschiedlich um, wobei unterschiedliche individuelle Handlungsorientierungen (Deutungsmuster) Einfluss nehmen.

Es lässt sich zusammenfassen:

Die Lebenswelt und die darin angewendeten Deutungs- und Handlungsmuster von Wohnungslosen stellen die zentralen Komponenten für die Erklärung des Untersuchungsphänomens ‚Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung‘ dar und sollen daher im Folgenden näher beleuchtet werden. Das heißt für mein weiteres Vorgehen: Ich möchte die Daten mit einem möglichst „offenen“ Blickwinkel betrachten. Im Vordergrund muss zunächst die Untersuchung der spezifischen Lebensumstände von Wohnungslosen stehen, in denen Kriminalität und Kriminalisierung stattfinden.¹³⁶ Hier bewege ich mich noch auf der Ebene der kriminogenen Situationen von Hagan und McCarthy (Kap. 3.1.5) oder auch den Lebenslage-Bedingungen von Kraus (Kap. 3.2.1). Die Analyse darf aber nicht hier stehen bleiben: In einem zweiten Schritt soll zunächst anhand der Analyse gezeigt werden, dass die wohnungslosen Männer neben den strafbaren Handlungen zahlreiche und vielfältige Strategien anwenden, um sich mit den vorliegenden Situationen des Wohnungslosen-Alltags zu arrangieren oder auch gezielt einem kriminellen Handeln und Kriminalisierungsprozessen aus dem Weg zu gehen. Durch die Zusammenschau der vorliegenden Lebenswelt-Situationen und der Copingstrategien, die sich unterteilen in kriminelle und nicht-kriminelle Handlungsweisen sollen in einem dritten Schritt drei allgemeine Deutungsmuster herauskristallisiert wer-

den, die den unterschiedlichen Alltagsstrategien zugrunde liegen können. Dabei sollen auch die persönlichen Haltungen und/oder Erfahrungen und deren Einfluss auf die Deutung und Umsetzung des spezifischen (kriminellen oder nicht-kriminellen) Umgangs mit der jeweiligen Situation berücksichtigt werden.

Lebenswelt und verstehender Ansatz

„Das Festhalten an der subjektiven Perspektive bietet – so Schütz (Schütz & Parsons 1977: 65f.) – die einzige, freilich auch hinreichende Garantie dafür, dass die soziale Wirklichkeit nicht durch eine fiktive, nicht existierende Welt ersetzt wird, die irgendein wissenschaftlicher Beobachter konstruiert hat“.¹³⁷

Die zentralen Komponenten des Lebensweltkonzepts sind eng mit einem verstehenden Ansatz verknüpft. Bei diesem steht die Rekonstruktion des subjektiv gemeinten Sinns im Vordergrund, der im Entwurf des Handelns und der daraus folgenden Handlung zum Ausdruck kommt. Hierzu wird die Handlung in den Kontext der Erfahrungen, Deutungen und Prognosen des Handelnden gesetzt. Die Relevanz des phänomenologischen Lebenswelt-Konzepts für das im nächsten Kapitel näher erläuterte spezifische methodische Vorgehen drückt sich darin aus, dass nicht ein wie auch immer als ‚objektiv‘ hypostasierter Sachverhalt, sondern das Erleben des Akteurs maßgeblich für dessen Situationsdefinition ist – und für die für ihn daraus folgenden (Handlungs-)Konsequenzen (vgl. Hitzler 1999a). Im folgenden Kapitel wird ausführlich auf die der Untersuchung zugrunde liegende ‚Methode‘ der Grounded Theory eingegangen, die in engem Zusammenhang mit dem Lebensweltansatz zu sehen ist.

¹³⁶ Gemeint sind also die Lebensumstände, Lebensbedingungen, in denen auch das “decision making“ zu delinquentem Verhalten – welches gar nicht bestritten werden soll (siehe z. B. Miethe & Maier 1994) – stattfindet (Kap. 3.1.5).

¹³⁷ Der Anspruch der Orientierung an der Subjektivität steht also im Vordergrund, natürlich lässt sie sich empirisch nicht unbedingt und immer erfassen, aber man sollte ihr stets Rechnung tragen!

4 Methode und empirischer Zugang

4.1 Grounded Theory als Analysestil

„Überall dort, wo die Annahme zugrunde liegt, daß menschliche Wirklichkeit interpretierte Wirklichkeit ist und dass diese Wirklichkeit in Interaktionsprozessen konstruiert wird, liefert die *grounded theory* das passende methodische Rüstzeug, das dort seinen Ansatzpunkt findet, „wo was los ist“, um mit Goffman zu sprechen: im Alltagsleben selbst“ (Hildenbrand 1994: 16f.).

Die Wege der beiden Begründer der Grounded Theory – Anselm L. Strauss und Barney G. Glaser¹³⁸ – trennten sich bald nach ihrer gemeinsamen Grundsteinlegung „The discovery of Grounded Theory“ (1967) und sie nahmen jeweils unterschiedliche Schwerpunktsetzungen bzw. Weiterentwicklungen der Grounded Theory vor¹³⁹. Für die vorliegende Untersuchung wurde die von Anselm L. Strauss weiterentwickelte Version herangezogen (siehe z. B. Strauss 1994 und Strauss & Corbin 1996).¹⁴⁰

Aufgrund ihrer charakteristischen und praktisch-relevanten Merkmale entsprach die Grounded Theory unserer Vorstellungsweise hinsichtlich einer speziell dem Untersuchungsfeld ‚Wohnungslosigkeit‘ angemessenen Datenerhebung und Datenanalyse¹⁴¹ und es konnte ein zentraler Anspruch wissenschaftli-

¹³⁸ Zu den Differenzierungen der wissenschafts- und erkenntnistheoretischen Positionen der beiden Entdecker siehe z.B. Strübing (2002: 320ff.).

¹³⁹ Strübing (2004: 8) benennt die so entstandenen unterschiedlichen Varianten der Grounded Theory als „eine pragmatistisch inspirierte von Anselm Strauss (...), sowie eine (...) empiristische Variante von Barney Glaser“.

¹⁴⁰ Sie soll im Folgenden etwas ausführlicher besprochen werden, auch, um dem Anspruch nach methodischer Transparenz – einem zentralen Aspekt der Validitätskontrolle bei qualitativen Untersuchungen – entgegen zu kommen. Für weitere Validitätskriterien siehe Strauss (1994: 37f.) und Böhm, Mengel & Muhr (1992: 138f.). Zur Diskussion weiterer Gütekriterien in der Version der Grounded Theory nach Anselm Strauss siehe Strübing 2002. Generell findet man in der Literatur nur selten eine nachvollziehbare Transparenz der einzelnen Schritte des Grounded Theory-Prozesses, so z.B. bei Charmaz (1994) oder Niewiarra (1994).

¹⁴¹ Die Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich weitgehend auf das bereits beschriebene Forschungsprojekt „Wohnungslosigkeit und Strafvollzug – Untersuchungen zur Bedeutung von Kriminalisierung für die Karrieren von wohnungslosen Männern“ (siehe Kap. 1.2), aus dem sich meine eigene Untersuchung entwickelt hat. Somit sind sowohl Auswahl des Forschungsansatzes als auch ein Großteil der Aktivitäten innerhalb der einzelnen Stufen des Forschungsprozesses ein Gemeinschaftswerk – meiner Kollegin Larissa v. Paulgerg-Muschiol und mir sowie in unterstützender Zusammenarbeit mit unserem Projektleiter Prof. Dr. Wolfgang

chen Arbeitens angesteuert werden: das Verständnis von schwer zugänglichen und wenig vertrauten Untersuchungsobjekten und deren Problemlagen. Auch lässt sich die Grounded Theory einbetten in das Konzept der lebensweltlichen Ethnographie, in der es um eine verstehende Beschreibung und das Verstehen durch Beschreibung der „kleinen sozialen Lebens-Welt“ geht (vgl. Honer 1993: 33 und Kap. 3.2.1). Grundsätzlich korrespondieren die Merkmale der lebensweltlichen Ethnographie mit den zentralen Merkmalen der Grounded Theory. Beide Konzepte beginnen „mit der flexiblen und offenen Begegnung mit dem forschungsrelevanten Gegen-Stand“ (Honer 1993: 50). Dies bedeutet nicht nur eine offene Herangehensweise an das Feld, sondern impliziert sowohl im Sampling wie im gesamten Forschungsprozess – auch während der Datenanalyse – eine Vermeidung von vorab festgelegten Prinzipien und Richtlinien.¹⁴²

Ziel der Grounded Theory Methodologie ist es, eine in den Daten gewonnene und verankerte Theorie zu entwickeln. Der Weg dorthin – und das unterscheidet die Grounded Theory grundlegend von „klassischen“ qualitativen Verfahren, bei denen die einzelnen Forschungsschritte in Reihe erfolgen – ist gekennzeichnet durch ein dynamisches Hin- und Herwechseln zwischen Datenerhebung und Datenanalyse während des gesamten Forschungsprozesses. Hier spielt das *Theoretical Sampling* – von Strauss als eine der drei essentiellen Operationen benannt (siehe Legewie & Schervier-Legewie 2004: 59), die eine Grounded Theory-Untersuchung auszeichnen sollten¹⁴³ – die zentrale Rolle: Theoretical Sampling bedeutet das „Heranziehen von Beispielen von Vorkommnissen, Populationen usw., das von der sich entwickelnden Theorie geleitet wird“ (Strauss 1994: 49). „Es ist ein Aspekt der vergleichenden Analyse, der das gezielte Suchen und Erkennen von Indikatoren für die Konzepte in den Daten ermöglicht“ (Strauss 1996: 148). Beim Theoretical Sampling läuft die Entwicklung der Richtlinien für die Datenerhebung und die Entwicklung der

Ludwig-Mayerhofer. Es sollte den Leser und die Leserin daher nicht verwundern, wenn ich im Folgenden an vielen Stellen von „wir“ spreche.

¹⁴² Hauptunterschied zwischen beiden Untersuchungsstilen ist, dass die Ethnographie eine umfassende Erschließung des Untersuchungsfeldes anstrebt, wohingegen bei der Grounded Theory das Herausarbeiten genereller Gesetzmäßigkeiten gesellschaftlicher Wirklichkeitskonstruktionen im Vordergrund steht (Honer 1993: 51).

¹⁴³ Die beiden anderen Operationen, das theoretische Kodieren sowie das kontinuierliche Vergleichen, werden in Kap. 4.4 beschreiben.

Theorie in einem parallelen, ineinander verschränkten Prozess ab (vgl. Wiedemann 1995: 441). Es baut auf einem induktiv-deduktivem Vorgehen auf. Nach jeder Datenerhebungsrunde erfolgt eine Kodierrunde (siehe Kap. 4.4), die dann auch weitere Richtlinien für die Datenerhebung hervorbringen kann. Das Theoretical Sampling sollte den ganzen Forschungsprozess begleiten, auf seiner Grundlage erfolgt die Entwicklung einer Theorie anhand der Bildung von Kategorien und deren Vernetzung. Das Sampling ist erst beendet, wenn die Kategorien ausreichend gesättigt sind. Lässt man sich auf das Theoretical Sampling ein, so hat man gerade bei der Untersuchung von nicht leicht zugänglichen Untersuchungspopulationen die Chance, durch das Untersuchungsfeld belehrt zu werden; insgesamt resultiert daraus ein erweiterter Blickwinkel während der Datenerhebungs- und Analysephase.¹⁴⁴

Generell ist die *Offenheit* bei der Grounded Theory ein wichtiges Grundprinzip. Dies betrifft sowohl die Herangehensweise an das Untersuchungsfeld, wie auch die Analyse der gewonnenen Daten. Der gesamte Forschungsprozess geht vor sich, „...ohne an spezielle Datentypen, Forschungsrichtungen oder theoretische Interessen gebunden zu sein“ (Strauss 1994: 29f.). „Grounded Theory ist weniger eine Methode oder ein Set von Methoden, sondern eine Methodologie und ein Stil, analytisch über soziale Phänomene nachzudenken“ (Legewie & Schervier-Legewie 2004: 58). Nach Strauss sprechen die prozesshafte Wirklichkeit, die Vielfalt der sozialweltlichen Bedingungen und die damit verbundenen Zufälligkeiten gegen eine Systematisierung von methodologi-

¹⁴⁴ Ein Beispiel soll diese Besonderheit des Grounded Theory-Stils und das darin liegende Potenzial illustrieren, dass tatsächlich die Daten selbst die Richtung und Entwicklung der Theorie bestimmen und auf diese Weise neue Einsichten erlangt werden können (siehe hierzu auch Strübing 2002: 329): In der Anfangsphase unserer Untersuchung interviewten wir einen Mann in einer Wohnungslosen-Hilfeeinrichtung (ausführlich zur Rekrutierung siehe 4.2.2), bei dem sich während des Interviews herausstellte, dass er seit einiger Zeit in einer Sozialwohnung lebt. Zunächst verunsicherte uns diese Information, denn der Mann fiel somit streng genommen – als Nicht-Wohnungsloser – aus unserer Untersuchungsgruppe heraus. Das Kodieren des Interviews brachte jedoch interessanterweise sehr ähnliche Strategien der „wohnungslosenspezifischen“ Lebensführung, auch im Umgang mit Kriminalisierung zutage. Daraufhin wurde im Projektteam beraten und wir legten fest, auch ehemalige wohnungslose Personen in unsere Untersuchungsgruppe aufzunehmen, da sie – nach Ergebnissen dieses Interviews – die als subjektiv erlebte Zugehörigkeit zur Lebenswelt Wohnungslosigkeit nicht unbedingt bei Bezug einer Wohnung ablegen. Mit dieser neuen Erkenntnis gingen wir zurück ins Feld und suchten gezielt ähnliche „Fälle“, um weitere Unterschiede und/oder Ähnlichkeiten bzgl. bestimmter Copingstrategien analysieren zu können.

schen Regeln (vgl. 32).¹⁴⁵ Impliziert wird hier die „...Absage an einseitig deduktive Forschung (...), die von vorhandenen Theorien Hypothesen ableitet und anschließend überprüft“ (Wiedemann 1995: 440f.) – auch wenn die Forschungsfrage unter theoretischen Aspekten umrissen werden kann. Die theoretischen Annahmen werden erst „...in Auseinandersetzung mit dem Feld und der darin vorfindbaren Empirie ‚entdeckt‘“ (Flick 1995: 150). Natürlich kann – und muss – dieser Vorgang nicht völlig losgelöst von Theorie geschehen. So haben wir selbstverständlich vor Eintritt ins Feld das Wissen aus den bereits vorhandenen wenigen Studien über Wohnungslosigkeit rezipiert, um eine theoretisch-soziologische Herangehensweise an die Thematik zu gewährleisten. Mir erschien es auch für den hier vorliegenden Untersuchungsschwerpunkt wichtig, mich – u. a. – mit verschiedenen kriminologischen Theorieansätzen auseinanderzusetzen, um so möglichen Ursachen der kriminalisierbaren Handlungen von Wohnungslosen näher zu kommen. Durch das kontinuierliche Einbeziehen von Kontextwissen wird in der Grounded Theory auch Theorie im Zuge der Interpretation zugelassen. Zentraler Grundsatz ist jedoch, dass die Daten und das Feld stets die höhere Priorität haben (vgl. Flick 1995: 150) – und dies wurde auch von uns von Anfang an in unseren Forschungsalltag integriert.

Eine weitere Besonderheit, die die Grounded Theory gegenüber anderen methodischen Verfahren abgrenzt und gerade in Hinblick auf die vorliegende Untersuchung – und auf so genannte Randgruppenforschung allgemein – besonders relevant und notwendig erscheint: das Zulassen der *Kontinuität von alltagsweltlichem und wissenschaftlichem Denken*. Dies bedeutet generell das bewusste Einbeziehen von jeglichem relevantem Kontextwissen in die jeweiligen Schritte der Untersuchungsphase. So war für unserer Untersuchung das professionelle und alltagsweltliche Wissen von Sozialarbeitern im Wohnunglosenhilfebereich äußerst hilfreich und konnte zum Beispiel im Theoretical Sampling (siehe nächster Punkt) systematisch genutzt werden. Von Beginn an fanden informelle Gespräche mit den verschiedenen Mitarbeitern und Mitar-

¹⁴⁵ Bestimmte Schritte sollten jedoch nach Strauss nicht vernachlässigt werden: essentiell sind das Theoretical Sampling und einige methodologische Leitlinien (siehe Kap. 4.4. oder auch Strauss 1994: 30).

beiterinnen der Institutionen der Wohnungslosenhilfe statt, um einen Eindruck von der „Szene“ zu erhalten. Zusammen mit Streetworkern der Teestube „komm“ unternahmen wir mehrere Rundgänge durch verschiedene Stadtviertel und lernten auf diese Weise einige zentrale Aufenthaltsorte von Wohnungslosen in München sowie für diese relevante Hilfeinrichtungen kennen. Über die gesamte Dauer des Forschungsprozesses hinweg fand ein reger Austausch mit verschiedenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe statt – im Rahmen von lockeren Gesprächsrunden genauso wie auf Sitzungen und Tagungen.¹⁴⁶ Auf diese Weise wurde zum einen von Anfang an ein Verharren oder Abheben in theoretische Sphären vermieden, die nichts mit der Realität auf der Straße zu tun haben. Zum anderen wurde durch den gegenseitigen Austausch auch der Anspruch, dass „soziologisch bedeutsame wie auch aus dem Arbeitszusammenhang dieser Berufsgruppen wichtige theoretische Überlegungen zutage gefördert werden“ (Strauss 1994: 13f.) in die Praxis umgesetzt.

¹⁴⁶ So z. B. im Rahmen der Tagung „Facetten der Wohnungslosigkeit – zur Gesundheit Wohnungsloser“, die im Frühjahr 1999 durch den Bayerischen Forschungsverbund Public Health, die Psychiatrische Klinik und Poliklinik der Universität München u. a. in der Psychiatrischen Universitätsklinik München veranstaltet wurde.

4.2 Die Untersuchungsgruppe

4.2.1 Charakteristika der Untersuchungsgruppe

Die Untersuchungsgruppe setzt sich aus 30 Männern und sechs Frauen¹⁴⁷ zusammen. Mit vier der Männer fanden nach ca. drei Jahren Wiederholungsinterviews statt. Zusätzlich führten wir mit sieben Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem System der Wohnungslosenhilfe und Straftentlassenenhilfe Experteninterviews durch. Die Erstinterviews fanden zwischen 1995 (die Interviews aus diesem Jahr stammen aus Projektvorarbeiten) und 1998 statt, die Experteninterviews im Sommer/Herbst 1998, die Wiederholungsinterviews im Winter 1998/1999.

Alter

Das Durchschnittsalter der wohnungslosen Männer beträgt 48 Jahre. Der jüngste ist 21 und der älteste 79 Jahre. Die bei weitem größte Altersgruppe besteht aus den 40–59-jährigen, die 77 % der gesamten Untersuchungsgruppe ausmachen. Dieses Übergewicht der „mittleren Jahrgänge“ entspricht einer auch in anderen Erhebungen festgestellten Unterrepräsentierung der jungen Wohnungslosen.¹⁴⁸

Wohnsituation/Schlafplatzsituation

Knapp die Hälfte der befragten Männer macht zum Interviewzeitpunkt Platte – z. B. in Parks, im Zelt, in den Isarauen oder auf der Museumsinsel, in Baustellen oder Abbruchhäusern oder rund um den Stachus, z. B. im Alten Botanischen Garten. Zwölf wohnen in Unterkunftsheimen, in Wohnheimen oder in betreuten Wohngemeinschaften und drei der Männer wohnen in einer Woh-

¹⁴⁷ In unserer gemeinsamen Projekt-Untersuchung waren die wohnungslosen Frauen als Kontrastgruppe hinsichtlich möglicher Unterschiede in den Karriereverläufen notwendig. Im Rahmen des hier vorliegenden Untersuchungsschwerpunkts wurden ihre Interviews jedoch für die Analysen nicht herangezogen.

¹⁴⁸ Anders als in der Untersuchung von Romaus (1995: 10) über Wohnungslose in München sind bei uns allerdings die 30-39-jährigen deutlich unterrepräsentiert.

nung (wobei zwei Mieter einer Sozialwohnung sind und einer vorübergehend bei einer Bekannten wohnt).¹⁴⁹

Delikte

Aufgrund der Stichprobenauswahl (siehe folgenden Punkt ‚Rekrutierung‘) haben zwei Drittel der befragten Männer (19) im Verlauf ihrer Wohnungslosigkeit Erfahrungen mit Kriminalisierungsprozessen gemacht. Die übrigen teilen sich auf in Männer, die nie straffällig wurden und Männer, die ausschließlich vor Beginn der Wohnungslosigkeit mit den Instanzen der Sozialen Kontrolle (Polizei, Gerichten oder Strafvollzug) in Berührung gekommen sind. Während der Wohnungslosigkeit treten – in den allermeisten Fällen gehäuft und wiederholt – die Delikte Beförderungserschleichung, Diebstahl, Hausfriedensbruch und Verletzung der Unterhaltspflicht auf (siehe hierzu Kap.2.4). Unterhaltspflichtverletzung tritt bei der Hälfte der befragten straffälligen Väter auf. Weitere Delikte, die nur in Einzelfällen während der Wohnungslosigkeit auftraten, waren Körperverletzung, Drogenbesitz, unerlaubter Waffenbesitz, Urkundenfälschung, Zechprellerei und Autodiebstahl.

Strafvollzugserfahrung

Der Großteil der Männer (22) war ein oder mehrmals im Gefängnis: in Untersuchungshaft, aufgrund von Haftstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen. Bei vier Personen fällt der Zeitpunkt der Inhaftierung ausschließlich in die Phase vor der Wohnungslosigkeit, neun waren vor und während der Wohnungslosigkeit im Gefängnis und sechs weisen ausschließlich während der Phase(n) der Wohnungslosigkeit Strafvollzugserfahrung auf.¹⁵⁰ Die Erfüllung des Kriteriums ‚Strafvollzugserfahrung‘ wurde natürlich aufgrund des Projekt-Untersuchungsschwerpunktes (siehe 1.2) vor allem in der ersten Phase des Forschungsprozesses „forciert“ und in vielen Fällen vorab abgeklärt. Die sieben Männer ohne jegliche Kontakte zum Strafvollzug wurden im Zuge des Theoretical

¹⁴⁹ Die meisten der Männer machen also Platte oder halten sich phasenweise in Unterkunftsheimen auf, wurden also früher mit dem stigmatisierenden Etikett „nichtseshaft“ versehen und zählen heute u. a. nach der BAG-Definition zu den wohnungslosen Personen (siehe Kap. 2.1).

¹⁵⁰ Bei drei Interviews konnten keine Angaben zum Zeitpunkt der Strafvollzugaufenthalte gemacht werden.

Samplings im Sinne einer Vergleichsgruppe rekrutiert, um auf diese Weise etwas über (eventuell) vorhandene alternative Copingstrategien innerhalb der Lebensführung und im Umgang mit Kriminalisierung zu erfahren.

4.2.2 Rekrutierung der Interviewpartner

Bei einer Untersuchung im Stil der Grounded Theory geht es nicht um statistische Repräsentativität, vielmehr steht im Vordergrund das Erreichen von 'konzeptueller Repräsentativität': alle Faktoren, die das Untersuchungsphänomen ausmachen, sollten durch die entwickelten Konzepte repräsentiert werden. Das Phänomen 'Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung' sollte also in verschiedenen Kontexten untersucht werden, um so ausreichend Vergleichsmöglichkeiten zu schaffen. Für die Stichprobenziehung bedeutet das, eine möglichst große Heterogenität der Untersuchungspersonen anzustreben.¹⁵¹

Wohnungslose Personen

Die sich im Sinne des Theoretical Samplings parallel zur Datenanalyse herauskristallisierenden Auswahlkriterien bezüglich der jeweils nächsten Untersuchungspersonen waren u. a. die Dauer der Wohnungslosigkeitskarriere, d. h. wir versuchten, sowohl Personen mit längerer als auch kürzerer Wohnungslosigkeitsphase für ein Interview zu gewinnen als auch Personen, die gegenwärtig den Ausstieg aus der Wohnungslosigkeit geschafft hatten. Zusätzlich befragten wir wohnungslose Personen, die sich durch Altersstruktur, Wohnsituation und Häufigkeit der Strafvollzugs- und/oder Kriminalisierungserfahrung unterschieden. Und auch durch den Zugang zu den Untersuchungspersonen strebten wir an, eine breit gefächerte, durch unterschiedliche Merkmale charakterisierte Untersuchungsgruppe zusammenzustellen. Hier muss natürlich angemerkt werden, dass sich die praktische Durchführung des Theoretical Samplings nicht immer glatt und problemlos gestaltete. Viele sich herauskristallisierende Relevanzkriterien lassen sich zwar vorab abklären, zum Beispiel durch Aufsuchen verschiedener Aufenthaltsorte von wohnungslosen Personen und auch Kriminalisierungserfahrung und Wohnsituation lassen sich zum Teil mit Hilfe der

Streetworker oder Sozialarbeiter vorab „abchecken“. Es ist aber nicht immer möglich, eine Person mit ganz spezifischen Merkmalen zu finden (und auch nicht unbedingt notwendig, denn Heterogenität stellt sich auch zu einem gewissen Teil „von selbst“ her).

Die Rekrutierung der Interviewpartner erfolgte auf unterschiedlichem Wege: Mehrere Männer meldeten sich über einen Aushang in der Teestube „komm“¹⁵² bei uns und auch die Sozialarbeiter dort vermittelten uns einige Kontakte¹⁵³. Im städtischen Unterkunftsheim in der Pilgersheimerstraße¹⁵⁴ sprachen wir Leute im Wartebereich der Bettenmarkenausgabe an und im Wohnheim an der Gabelsbergerstraße¹⁵⁵ vermittelte uns der Heimleiter Interviewpartner. Mehrere Kontakte wurden auch auf Rundgängen mit Streetworkern in Schwabing, im Bereich St. Anna/Lehel und in der Innenstadt (v. a. Hauptbahnhof, und Fußgängerzonenbereich zwischen Stachus und Marienplatz) geknüpft. Als Entschädigung für die Teilnahme am Interview bezahlten wir 20 DM, was sicherlich maßgebliches Kriterium für die wenigen Verweigerungen war.

Der Erstkontakt zu den Personen auf der Straße und in den Einrichtungen wurde durch die bereits vorhandene Vertrauensbeziehung zwischen den Perso-

¹⁵¹ Bei Rosenthal (1991) finden sich einige Parallelen zum Prozess unserer Annäherung an die wohnungslosen Interviewpartner und allgemein zu unserer ‚Forschungsphilosophie‘.

¹⁵² Die Teestube „komm“ ist eine Einrichtung des Evangelischen Hilfswerks München (sowie gefördert durch die LH München) für allein stehende wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen für den Tagesaufenthalt. Die Besucher erhalten dort folgende Angebote: Beratung, Möglichkeiten zur Körper- und Wäschepflege, die Möglichkeit zu kochen sowie die „Pflege sozialer Kontakte in einem geschützten Raum“ (<http://www.hilfswerk-muenchen.de/hilfeangebote>; Stand: 20-10-2006). Weitere Arbeits- und Angebotsschwerpunkte der Teestube „komm“ sind die aufsuchende soziale Arbeit (Streetwork) mit verschiedenen Streetwork-Stützpunkten in München sowie betreute Wohngemeinschaften für Männer.

¹⁵³ Die Teestube war für uns einer der zentralen Rekrutierungsorte, da sie von vielen verschiedenen Typen von „Wohnungslosen“ frequentiert wird: sowohl von Leuten, die Platte machen als auch von Leuten, die in Pensionen oder betreuten Wohngemeinschaften wohnen. Sie ist auch Anlaufpunkt für ehemals Wohnungslose, die inzwischen (teilweise durch die Hilfe der Mitarbeiter der Teestube) wieder über eine eigene Wohnung verfügen.

¹⁵⁴ Das städtische Unterkunftsheim des Katholischen Männerfürsorgevereins e. V. an der Pilgersheimerstraße wendet sich an volljährige wohnungs- und obdachlose Männer und bietet eine kurzfristige Unterbringung sowie weitere Hilfeangebote wie Beratung und medizinische Versorgung (siehe www.obdachlosenhilfe.de/wohn/ueber/unter/index.html; Stand: 20-10-2006).

¹⁵⁵ Das Wohnheim an der Gabelsbergerstraße ist eine Einrichtung des Katholischen Männerfürsorgevereines e. V., welche sich an ältere, alleinstehende wohnungslose Männer, die dort dau-

nen und den Streetworkern/Sozialarbeitern erleichtert. Da wir ausschließlich in Hilfe-/Wohneinrichtungen und mit Hilfe von Streetworkern rekrutierten, fehlen in unserer Untersuchungsgruppe diejenigen wohnungslosen Personen, die jegliche Hilfe ablehnen und nicht über Hilfeeinrichtungen angesprochen werden. Bezüglich des Anspruchs der Heterogenität der Untersuchungspersonen stellt dies ganz klar einen Mangel der Studie dar, aber während unserer Felderschließung trafen wir keine Wohnungslosen, die ihr Leben auf der Straße völlig autonom gestalten (wobei wir mehrere Personen in unserem Sample haben, die ihr Geld ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen verdienen oder/und sich gegenüber dem Hilfesystem distanzieren).

Personen aus dem Wohnungslosen-Hilfesystem

Zur Erlangung eines komplexen Bildes 'Wohnungslosigkeit und Kriminalisierung' war es zentral, einen Teil der Institutionen in die Untersuchung miteinzubeziehen, die die Wohnungslosen als Hilfesuchende aufsuchen, mit denen sie konfrontiert sind und mit denen sie sich auseinandersetzen. Als Pendant zu den Befragungen der Wohnungslosen schien es uns wichtig, auch die subjektiven Bedeutungs- und Handlungsmuster sowie Vorstellungen über mögliche Problemlösungsvorschläge der Hilfe-Experten und Hilfe-Expertinnen zu explorieren. Im Mittelpunkt stand hier das System der Wohnungslosen- und Straftentlassenenhilfe, da es – abgesehen von anderen Hilfestellungen – von den Wohnungslosen im Umgang mit den komplexen Institutionen der Großstadt (wie z. B. Wohnungsamt und Sozialamt), und auch mit den für unsere Untersuchungsthematik zentralen Institutionen der formellen Sozialkontrolle (wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) als wichtige Hilfe- und Vermittlungsinstanz wahrgenommen wird.

Insgesamt haben wir sieben Interviews mit Streetworkern und Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen des Streetwork-Büros Schwabing, des Streetwork-Büros München-Mitte, der betreuten Wohngemeinschaften¹⁵⁶, dem Wohnheim an

erhaft wohnen können. Außerdem ist die Einrichtung für „nasse“ Alkoholiker offen (<http://www.obdachlosenhilfe.de/wohn/heim/gabel/index.html>; Stand: 20-10-2006).

¹⁵⁶ Alle diese Einrichtungen gehören zur Teestube „komm“ (siehe Fußnote 152).

der Gabelsbergerstraße, dem Unterkunftsheim an der Pilgersheimerstraße und der Münchner Zentralstelle für Straftentlassenenhilfe¹⁵⁷ durchgeführt.

¹⁵⁷ Die Münchener Zentralstelle für Straffälligenhilfe (Trägerschaft: u. a. Katholischer Männerfürsorgeverein e. V., Agentur für Arbeit München und Justizvollzugsanstalt München) richtet sich an Haftentlassene und deren Angehörige mit dem Ziel, eine „Hilfestellung zu einem ei-

4.3 Datenerhebung

4.3.1 Interviewsetting

Die Interviews fanden fast ausschließlich in den Büroräumen der verschiedenen Einrichtungen statt, nur drei Interviews wurden in unserem Institutsbüro durchgeführt. Die Nutzung der von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Einrichtungen netterweise zur Verfügung gestellten Büroräume hatte große Vorteile für die Durchführung der Interviews. Denn zum einen konnten die Gespräche so in Ruhe und ohne Störungen stattfinden, zum anderen waren die Räumlichkeiten den meisten Interviewten bereits durch Gespräche mit den Streetworkern und Sozialarbeitern vertraut. Gerade die Teestube kann man als festen Bestandteil der Lebenswelt vieler Münchener Wohnungsloser bezeichnen und wie auch Girtler meint, muss man „...um wirklich gute Interviews zu bekommen, (...) in die Lebenswelt dieser betreffenden Personen gehen und darf sie nicht in Situationen interviewen, die ihnen unangenehm oder fremd sind“ (1992: 151).¹⁵⁸

4.3.2 Interviewdurchführung und Interviewtechnik

Konträr zu standardisierten Verfahren stehen im Zentrum der qualitativen Interviewführung Offenheit und situative Flexibilität. Für den Befragten heißt das, dass er frei antworten und seine subjektiven Perspektiven und Deutungen offen legen kann (vgl. Kohli 1978), was u. a. zu einer stärkeren Vertrauensbeziehung zwischen Interviewer und Befragtem führen kann. Das Vertrauen entsteht aber auch, wenn die Interviewten sich ernst genommen und nicht ausgehorcht fühlen und allgemein eine möglichst gleichberechtigte Beziehung zwischen Interviewer und Interviewtem aufgebaut wird. Die Möglichkeit der Flexibilität erlaubt dem Interviewer „bei Bedarf“ zu wechseln: er kann schweig-

genständigen, zufriedenstellenden Leben ohne weitere Straftaten“ zu geben (<http://www.obdachlosenhilfe.de/straf/zentral/index.html>; Stand: 20-10-2006).

¹⁵⁸ An dieser Stelle möchte ich mich noch mal ganz herzlich bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der verschiedenen Münchner Institutionen des Wohnungslosenhilfesystems und der Straftentlassenhilfe für die in allen Bereichen sehr offene und spontane Unterstützung bedanken: unter anderem für die informellen und sehr hilfreichen Gespräche, für die Kontakt-herstellung zu unseren Interviewpartnern/innen und für das Überlassen der Büroräume für die Interviewdurchführung.

sam oder engagiert sein sowie durch „lästiges Nach- und Rückfragen“ Unstimmigkeiten aus dem Weg räumen (vgl. hierzu Honer 1994: 636).

Eine wichtige Phase war der einleitende Teil des Interviews, in dem wir die Thematik und den Ablauf des Interviews vorstellten und versuchten, die „natürliche(n) Interaktionsbarrieren, wie sie zwischen Fremden grundsätzlich üblich sind, abzubauen“ (Honer 1994: 630). Zusätzlich mussten wir in den verschiedenen Einrichtungen unsere eigene Position als Forscherinnen der Universität deutlich machen – in einigen Fällen wurden wir anfangs für neue Sozialarbeiterinnen gehalten – um bei Themen bezüglich der Inanspruchnahme von Einrichtungen relativ unabhängige Meinungen zu erhalten. Am Ende des Interviews erfolgte ein informelles Abschlussgespräch, im Zuge dessen teilweise noch wichtige Punkte angesprochen wurden, die dann im Nachhinein protokolliert wurden.

Alle Interviews wurden mit jeweils zwei Interviewerinnen durchgeführt. Während eine von uns zunächst den „aktiven“ Part übernahm, skizzierte die jeweils andere die wichtigsten ‘Stationen’ von Wohnungslosigkeits- und anderen Karrieren (Strafvollzug, Berufsverlauf etc.) und fragte im Anschluss gezielt hinsichtlich unvollständiger und unklarer Angaben (anhand des Leitfadens, siehe weiter unten) nach. Die Interviews dauerten zwischen 30 und 90 Minuten und wurden per Tonband aufgezeichnet. Keiner unserer Interviewpartner störte sich an dem mitlaufenden Aufnahmegerät. Wichtig erschien allerdings manchen die von uns zugesicherte Wahrung der Anonymität (so wurden die Namen aller Interviewpartner geändert) – einige unserer Interviewpartner versicherten sich diesbezüglich während des Gesprächs wiederholt.

Wir führten leitfadengestützte Interviews mit einem narrativen Einstieg durch. Bei der Form des narrativen Interviews stehen die Rekonstruktion der eigenen Lebensgeschichte mitsamt der „inneren Reaktionen“ auf Erfahrungen und ihre interpretative Verarbeitung in Deutungsmustern im Mittelpunkt.¹⁵⁹ Die Interviewer spielen während des Interviews eine gleichzeitig passive und aufmerksame (Neben-)Rolle, das heißt, der Befragte sollte so wenig wie möglich in

seinem Erzählfluss (und auch in seinen Erzählpausen) unterbrochen oder gestört werden.

Die Interviews begannen stets mit einer narrativen Einstiegsfrage an den Interviewpartner („Erzählen Sie doch mal von Anfang an aus Ihrem Leben...“). Zwar garantierte dieser Erzählimpuls nicht immer einen ununterbrochen produktiven Erzählstrom – die empirischen Kontingenzen eines Gesprächs sind in der Realität dann doch oft sperriger als die grundlagentheoretische Ableitung von ‘Erzählpausen’ durch Schütze (1977) ahnen lässt – dennoch kamen auf diese Weise in den meisten Fällen flüssige Erzählungen zustande.

Die Ausführlichkeit und Art der Rekonstruktion der Lebensgeschichten fielen unterschiedlich aus, denn einmal hängt es davon ab, was jeweils als mitteilenswert oder eben als nicht erwähnenswert erscheint, es können aber auch Zufälligkeiten der Interaktionssituation im Interview die Art der Rekonstruktion beeinflussen. Bei der Zensur von Lebensereignissen spielten bei unseren Interviewpartnern zum Teil auch Faktoren wie eine vorhandene Alkoholproblematik und psychische Probleme eine Rolle. Biographische Themenbereiche wie frühere Partnerschaften, Scheidungen oder (aktuell nicht-vorhandene und lang zurückliegende) Kontakte zu Kindern führten manchmal zu sensiblen Phasen, in denen unsere Interviewpartner sehr nachdenklich oder melancholisch wurden. In solchen Fällen vollzog entweder der Interviewte selbst einen „thematischen Sprung“ oder wir versuchten die schwierige Thematik umzulenken.

Im Anschluss an diesen ersten narrativen Teil des Interviews war es für unseren Untersuchungszweck unabdingbar, den zweiten Teil des Interviews durch einen sehr offen gehaltenen Leitfaden zu steuern, da es uns nicht allein um die subjektiven Relevanzen der Befragten ging – diese sind vor allem für die Analyse von Copingstrategien von Bedeutung – sondern wir auch daran interessiert waren, die Wohnungslosigkeitskarrieren und ihre Subkarrieren so detailliert wie möglich nachzuzeichnen. Je nachdem, wie ausführlich der narrative Anfangsteil des Interviews ausfiel wurde im Anschluss der Leitfaden nahezu

¹⁵⁹ Siehe hierzu z. B. Schütze (1977) oder auch Hermanns (1995).

komplett „abgefragt“ oder es konnten einige (in wenigen Fällen auch die meisten) der Leitfragen übersprungen werden, da die uns interessierenden Themenbereiche bereits vom Interviewpartner im Rahmen der Erzählung seiner Lebensgeschichte ausführlich thematisiert worden waren.

Folgende Themenbereiche waren im Leitfaden aufgelistet:

- die Zeit vor der Wohnungslosigkeit;
- der Berufsverlauf;
- der Familienverlauf;
- die sozialen Kontakte in der Zeit vor und während der Wohnungslosigkeit;
- die konkreten Auslöser von Einstiegen in die und Ausstiegen aus der Wohnungslosigkeit;
- Erfahrungen mit Kriminalisierung vor und während der Wohnungslosigkeit;
- die Dauer und Häufigkeit bzw. zeitliche Platzierung von Freiheitsstrafen und anderen strafrechtlichen Sanktionen;
- Erfahrungen mit dem System der formellen Sozialkontrolle und dem System der Wohnungslosenhilfe;
- (Vorstellungen über) Wege aus der Wohnungslosigkeit.

Im Anschluss an jedes Interview erstellten wir so zeitnah wie möglich ein „Kurz-Statement“, in dem wir unsere subjektiven Eindrücke bezüglich Interviewpartner, Interviewsituation und Interviewverlauf schriftlich festhielten.

Mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Wohnungslosenhilfesystems führten wir offene, jedoch ausschließlich durch einen Leitfaden gesteuerte Interviews durch – die allerdings im Vergleich zu den Wohnungslosen-Interviews strenger strukturiert waren. Für jede der zu befragenden Personengruppen (Streetworker und Sozialarbeiter der verschiedenen Einrichtungen) wurde ein jeweils eigener, dem Aufgabengebiet angemessener Leitfaden entwickelt. Wesentliche Themenfelder (mit jeweiligen Nachfragekategorien) dieses Leitfadens waren:

- die jeweiligen Handlungsfelder der Befragten und ihre formalen Kompetenzen in diesen Feldern;
- die (wahrgenommenen) faktischen Handlungsmöglichkeiten;
- die Kooperation bzw. Kooperationsmöglichkeiten mit anderen einschlägigen professionellen Gruppen;
- die Wahrnehmungs- und Deutungsmuster hinsichtlich der spezifischen Lage von Wohnungslosen.

4.4 Datenauswertung

Anhand des Kodierverfahrens nach Strauss (1994, Strauss & Corbin 1996) wurden 28 der 30 Männerinterviews¹⁶⁰ ausgewertet. Die Experteninterviews wurden partiell ausgewertet und dienten zusätzlich als Informationsquellen beim Theoretical Sampling und bei der Analyse der Interviews mit den Wohnungslosen. Während des gesamten Analyseprozesses arbeiteten wir mit dem qualitativen Auswertungsprogramm WINMAX pro¹⁶¹, das uns vorrangig bei der Ordnung unserer zahlreichen Codes behilflich war.

Auch wenn nach Strauss für die Auswertung keine Standardisierung der Methode vorgesehen ist, nennt er – neben dem Theoretical Sampling (siehe Kap. 4.1) – zwei weitere Essentials, die befolgt werden müssen, damit von einer Grounded Theory Methodologie gesprochen werden kann: zum einen die *theoretische* Art des Kodierens, „es dient also nicht bloß der Klassifikation oder Beschreibung der Phänomene. Es werden theoretische Konzepte gebildet, die einen Erklärungswert für die untersuchten Phänomene besitzen“ (Legewie & Schervier-Legewie 2004: 59) und zum anderen sind in diesem Zusammenhang die kontinuierlichen *Vergleiche* unabdingbar, „die zwischen den Phänomenen und Kontexten gezogen werden und aus denen erst die theoretischen Konzepte erwachsen“ (ebd.).

Kodieren¹⁶² ist der zentrale Prozess während des gesamten Forschungsweges, durch den die Daten aufgebrochen, „verschlüsselt“ und auf neue Art zusammengesetzt werden. Das Kodieren erfolgt in aufeinander aufbauenden Analyse- runden, in denen die Daten fortschreitend – durch das kontinuierliche Vergleichen – weiterinterpretiert werden, mit dem Ziel einer vorsichtigen, sukzessiven Steigerung des Abstraktionsgrades und Informationsgehaltes (nach Soeffner 1979: 128). Die verschiedenen Schritte des Kodierens werden hierbei unterteilt

¹⁶⁰ Zwei Interviews konnten aufgrund Verständnisschwierigkeiten weder transkribiert noch ausgewertet werden.

¹⁶¹ Zur ausführlichen Programmbeschreibung siehe Kuckartz 1999 oder <http://winmax.de/>, dort findet sich auch die Beschreibung des seit September 2001 erhältlichen Folgeprogramms MAXQDA.

¹⁶² Kodieren ist eigentlich ein irreführender Begriff, wenn man ihn mit klassisch-standardisierter Sozialforschung in Verbindung bringt. Nach der Grounded Theory ist Kodieren „eine explorative, heuristische Tätigkeit, die nur relativ vage definiert ist“ (Kuckartz 1995: 9).

in das (1)¹⁶³: *offene Kodieren*, bei dem das Datenmaterial wiederholt durchgearbeitet wird, dies zunächst Zeile für Zeile. Dabei wird mittels „Übersetzung“ der Inhalt in Codes verwandelt. Bei diesem ersten Kodierschritt ist es Ziel, zunächst möglichst viele Kategorien zu bilden. Parallel dazu werden Memos geschrieben, um die ersten Eindrücke, Gedankengänge und Orientierungen festzuhalten.¹⁶⁴ Im nächsten Schritt (2), dem *axialen Kodieren*, werden die Daten auf eine neue Art zusammengeführt. Ziel ist es hierbei zu einer Verfeinerung und Differenzierung ausgewählter Aspekte des Untersuchungsphänomens zu gelangen, sowie Verbindungen zwischen Kategorien und dazugehörigen Subkategorien zu schaffen. Von den vielen verschiedenen Kategorien, die beim offenen Kodieren entstanden sind, werden einige Kategorien ermittelt, die für eine weitere Ausarbeitung lohnend erscheinen. Zentral ist hierbei das Kodieren anhand eines Kodierparadigmas um die Entwicklung und Verdichtung von Konzepten sicherzustellen. Dabei werden die Kategorien in Bezug auf 1) *ursächliche Bedingungen*, 2) *den Kontext*, 3) *intervenierende Bedingungen*, 4) *Handlungs- und interaktionale Strategien im Umgang mit dem Phänomen* und 5) *Konsequenzen, die aus Handeln folgen*, bearbeitet (vgl. Strauss 1996: 75ff.). Die so untersuchten Kategorien stellen sich als Achsen eines Beziehungsnetzes dar.¹⁶⁵ Nach und nach kommt man zum (3) *selektiven oder auch theoretischen Kodieren*. Hierbei werden die ermittelten Kategorien zu einem Modell integriert. Es werden so genannte core-Kategorien, die „Herzstücke“ der zu bildenden Theorie, ermittelt. Durch systematisches In-Beziehung-Setzen der Kernkategorie mit anderen Kategorien und das Auffüllen von Kategorien, die einer weiteren Verfeinerung und Entwicklung bedürfen, wer-

¹⁶³ Bevor wir uns nach Transkription des jeweiligen Interviews an das Kodieren machten – erstellten wir ein kurzes Summary des durchgeführten Interviews, in dem die wichtigen Eckpunkte des Karriereverlaufs sowie sonstige für den Befragten zentrale Details der Lebensgeschichte nachgezeichnet wurden. Zusätzlich wurde anhand der Lebensdaten jedes Interviews eine Karriereverlaufsskizze erstellt.

¹⁶⁴ Das Erstellen von Memos war für uns ein ganz zentraler Bestandteil des gesamten Forschungsprozesses. Über die oben beschriebene Funktion der Memos hinaus waren diese für uns das zentrale Medium, um den Austausch im Projektteam zu optimieren – denn die zahlreichen Kodierunden erfolgten sowohl im Team, zu zweit oder alleine. Ebenso hilfreich erwies sich das Führen eines Analyse-Tagebuchs, in dem die wichtigsten Schritte der Analyse chronologisch festgehalten wurden.

¹⁶⁵ Die einzelnen Kodierphasen sind nicht als getrennt stattfindende Analyseschritte anzusehen, denn während der gesamten Phase des axialen Kodierens findet ein ständiger Wechsel zwischen offenem und axialem Kodieren statt. Der Einsatz der Vorgehensweisen wird nur fokussierter als beim offenen Kodieren und auf das Entwickeln und In-Beziehung-Setzen von Kategorien ausgerichtet.

den diese Beziehungen validiert. Strauss vergleicht das so entstehende Modell mit einer Sonne, die in systematisch geordneten Beziehungen zu ihren Planeten steht, wobei die jeweilige core-Kategorie im Zentrum steht. Mehrere dieser „Sonnensysteme“ können systematisch nebeneinander stehen und somit im Ergebnis eine „analytische Version der Geschichte“ (vgl. Strauss & Corbin 1996: 104) erzählen.

Nach dem hier dargestellten Forschungs- und Analysestil wurden verschiedene Themenbereiche unseres Untersuchungsprojekts ausgewertet. Für den hier vorliegenden Untersuchungsschwerpunkt ‚Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung‘ wurden spezifische Aspekte der Projektanalysen speziell auf diese Fragestellung hin nach und nach weiter vertieft. Die Ergebnisse der Analysen werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.

5 Ergebnisse

Um eine gewisse Übersichtlichkeit in der nun folgenden Darstellung der Ergebnisse zu wahren, sollen die während der Analyse parallel und ineinander übergreifenden Auswertungsphasen (siehe 4.4) getrennt voneinander betrachtet werden. In einem ersten Schritt (Kap. 5.1) wird hierzu anhand der Datenanalyse die unmittelbare (Lebens-)‘Situation’ mit den darin vorgefundenen Straftaten (kriminogenen Komponenten) und Kriminalisierungskomponenten der Wohnungslosen beschrieben, ausführlicher und detaillierter als bei Hagan und McCarthy. Aber – das haben die Analysen gezeigt – eine ausschließliche und abschließende Fokussierung auf diese Situationen würde auf einer Stufe verharren, auf der die Situationen als objektiv vorgegeben, als außerhalb des Individuums existierend, betrachtet werden. In einem zweiten Schritt (Kap. 5.2) soll konsequenterweise dieses etwas zu enge Korsett einer ‘situationsbezogenen’ Analyse verlassen und gezeigt werden, dass neben den kriminalisierbaren Strategien zahlreiche Alternativ(-Strategien) angewendet werden, auch, um das Risiko einer Kriminalisierung zu minimieren. Auf diese Weise wird deutlich, dass unter Hinzunahme einer Lebensweltperspektive die gleiche (oder ähnliche) Situation sehr verschieden gedeutet werden und entsprechend zu unterschiedlichen Handlungs- oder Coping-Strategien Anlass geben kann (im Sinne von kriminalisierbarem oder nicht-kriminalisierbarem Verhalten).¹⁶⁶ Denn die Betroffenen haben auch Entscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich ihres Handelns – das wurde in Kap. 3.1.4 im Zuge der Darstellung der situationistischen Ansätze bereits diskutiert (siehe auch Hess & Scheerer 1997: 114).¹⁶⁷ In einem dritten Schritt (Kap. 5.3) findet die theoretisch-empirische Integration der bis

¹⁶⁶ Bei der Betrachtung der Coping- bzw. Lebensführungsstrategien ist auch die Möglichkeit der Veränderung, (abhängig von Situationsänderungen etc.) zu berücksichtigen (dies gemäß des Konzepts eines kontingenten Karrieremodells, siehe hierzu z.B. Ludwig 1995).

¹⁶⁷ In Abgrenzung zu den situationistischen Ansätzen und den damit meist verbundenen Rational-Choice-Annahmen geht der lebensweltliche Schwerpunkt der hier vorliegenden Untersuchung aber weit über die mehr oder weniger einseitige Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich des Handelns hinaus. „Der Mensch als kreativer und rationaler Methodologe, der über seine Wahrnehmungs- und Handlungsstrukturen und durch seine kontinuierliche Interpretation seinen Alltag selbst gestaltet, unterscheidet sich vom Menschen als Reiz-Reaktions-Einheit, vom Menschen als kostenminimierender Nutzenoptimierer deutlich“ (Krotz 1990: 149). Denn selbst wenn gezeigt werden könnte, dass viele Handlungen aufgrund einer Kosten-Nutzen-Kalkulation entstehen, kann ohne die Erforschung der jeweiligen Lebenswelt immer noch keine Aussage darüber getroffen werden, was von den Individuen als Kosten und was als Nutzen wahrgenommen wird.

dahin analysierten Befunde statt. Hier wird gezeigt, dass sich die zahlreichen und vielfältigen Copingstrategien im Umgang mit den vorliegenden Situationen auf drei übergreifende Deutungs- und Handlungsmuster zurückführen lassen, die hinter dem Umgang mit den wohnungslosenspezifischen Situationen stehen können. Die drei herauskristallisierten Deutungs- und Handlungsmuster bilden das notwendige Bindeglied zwischen den in Kap. 5.1 analysierten Situationen und den in Kap. 5.2 analysierten Copingstrategien für die Annäherung an die lebensweltliche Erklärung von Kriminalität und Kriminalisierung in der Wohnungslosigkeit.

5.1 Situationen innerhalb der Lebenswelt ‚Wohnungslosigkeit‘ und ihre kriminogenen Komponenten

Wie lässt sich Kriminalität innerhalb der Wohnungslosigkeit erklären? Was steckt hinter Delikten wie Ladendiebstahl, Schwarzfahren oder Hausfriedensbruch, die für die wohnungslosen Männer zum Teil mit einem hohen Risiko verbunden sind, einige Zeit wegen nicht bezahlter Geldstrafen im Gefängnis zu verbringen? Der Status ‚ofW‘, diese Tatsache allein mag noch nicht als kriminogen erscheinen (diese Sichtweise vertreten auch Hagan & McCarthy, vgl. 1991: 408). In den Analysen treten jedoch die mit diesem Status verbundenen Konsequenzen im Hinblick auf das (Über-)leben auf der Straße, sehr oft als „Risikofaktoren“ für Kriminalisierung und kriminalisierbare Handlungen in den Blick. An dieser Stelle ist noch mal anzumerken: Es liegt nicht in meinem Forschungsinteresse, aufzuzeigen, dass Wohnungslose Straftaten begehen *müssen*, weil sie keine Wohnung haben, sondern mein Anliegen ist, darzulegen, wann und unter welchen Umständen innerhalb spezifischer Alltagssituationen in der Wohnungslosigkeit spezifische Verhaltensweisen auftreten können.

Drei zentrale ‚Situationen‘ innerhalb der Wohnungslosigkeit mit ihren jeweiligen „kriminogenen“ Komponenten konnten durch die Analyse der Interviews herauskristallisiert werden ¹⁶⁸:

- *Die (sozial-)räumliche Situation:* der Aufenthalt im öffentlichen Raum
- *Die finanzielle Situation:* der Mangel an finanziellen Ressourcen
- *Die psycho-soziale Situation:* der (physische und psychische) Gesundheitszustand; Alkoholmissbrauch/-abhängigkeit; das soziale Netzwerk

¹⁶⁸ Natürlich gibt es noch zahlreiche weitere Situationen, die den Alltag in der Wohnungslosigkeit charakterisieren und die sich extrem von dem des „Normalbürgers“ unterscheiden. Sie werden hier nur deshalb vernachlässigt, da sie im Zusammenhang mit Kriminalität/Kriminalisierung nicht anhand der Aussagen in den Interviews analysiert wurden.

Für die Ausführungen sind folgende Hinweise zentral:

- Die dargestellten Situationen und die darin vorgefundenen kriminogenen Komponenten bzw. angewendeten kriminalisierbaren Verhaltensweisen wurden gemäß einer qualitativen Forschungsweise ausschließlich durch die Aussagen der Befragten – durch deren subjektive Relevanzen – als „kriminogen“ analysiert.
- Die Situationen mit ihren Ausprägungen/Komponenten sind eng miteinander verwoben und nehmen jeweils Einfluss aufeinander. Dies ist ein zentraler Punkt innerhalb der folgenden Darstellung und muss berücksichtigt werden: Eine einzelne Situation wirkt vermutlich nicht kriminogen bzw. wird vom Betroffenen nicht immer als einzig kriminogen ausgemacht, sondern ist stets in Verbindung mit anderen (kriminogenen) Situationen in der Wohnungslosigkeit zu betrachten.¹⁶⁹

Bezüglich der Darstellung werde ich folgendermaßen vorgehen: Zunächst erfolgt eine kurze Deskription der jeweiligen Situation, daran anschließend werden die kriminellen Handlungen in diesen oder im Umgang mit diesen Situationen, also deren kriminogene (bzw. kriminalisierende) Komponenten dargestellt.

5.1.1 Die (sozial-)räumliche Situation: der Aufenthalt im öffentlichen Raum

„wenns dann regnet, dann ziehen sich die Leute ins Stachusuntergeschoß zurück (...) treffen da ihre Freunde, bleiben da und irgendwann kommt die Polizei, es kommt zur Anzeige. Und jemand anders würde wahrscheinlich dann einfach heimgehen und die können ja nicht heimgehen“ (Münchener Sozialarbeiterin)

Zentral innerhalb der Lebenssituation Wohnungslosigkeit ist der öffentliche Raum zunächst einmal deshalb, weil es für Personen ohne Wohnung außer den karitativen Einrichtungen schlichtweg keine Orte gibt, an denen sie sich auf-

¹⁶⁹ So müssen – betrachtet man zum Beispiel das Delikt des Schwarzfahrens – sowohl die Situationskomponenten ‚Alkohol- und Drogenproblematik‘, ‚Mangel an finanziellen Ressourcen‘ und ‚Mangel an sozialem Netzwerk als kriminogene Komponenten berücksichtigt werden, will man sich adäquat dem Phänomen der ‚Tat‘ nähern.

halten können. So sind Bahnhöfe, städtische Plätze, Fußgängerzonen und Parks die Orte, wo man Wohnungslosen begegnet. Zusätzlich stellen Teile des öffentlichen Raums – der Bahnhof steht hier an zentraler Stelle – einige Elemente für die Befriedigung alltäglicher menschlicher Bedürfnisse zur Verfügung, die für den wohnhaften Bürger größtenteils in den eigenen vier Wänden geboten sind (für eine ausführliche Diskussion zentraler Aspekte – z. B. sozialer, körperlicher und technischer – die „Wohnen“ ausmachen, siehe Ludwig-Mayerhofer, Müller & v. Paulgerg-Muschiol 2001 und 1999). Da ist zunächst einmal der *Schutz vor Witterungseinflüssen*. Der Bahnhof bietet *Wärme* und *Trockenheit*, was vor allem bei Regen, Schnee, Kälte, generell in den Wintermonaten von einer nicht zu unterschätzenden elementaren Bedeutung für Menschen ohne Wohnung ist.

„wenns kalt war, bin i schon mehr am Bahnhof, ja, Ostbahnhof oder bin i mit der Bahn gefahren, wegen irgendwas, gell, weils warm is (...) Des is ja ganz normal, weil, man kann ja net den ganzen Tag im Zelt liegen, bei der Kälte, des hältst nicht aus“ (Franz B.)

„Im Winter wenns kalt wird, sam ma im Stachus, ne (...) weißt doch im ersten Untergeschoß, wos die Schmankerlgassen gibt“ (Herbert K.)

Des Weiteren gibt es an Bahnhöfen – oder auch in Shopping Malls oder Flughäfen – *sanitäre Einrichtungen*, die Toiletten, fließend Wasser, Spiegel und Umziehmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Der öffentliche Raum ist also nicht unbedeutend, wenn kein anderer Raum für die alltägliche körperliche Hygiene zur Verfügung steht.

„(am Flughafen, Anm. d. Verf.), gell, (...) auf der Toilette hams a warmes Wasser und i hab mich auch manchmal da rasiert oder hab mir die Haare gwaschen“ (Franz B.)

Bahnhofsgegend, Parks und andere öffentliche Plätze bieten auch die wichtige Möglichkeit der Nähe, der Unterhaltung und des Austauschs mit anderen (u. a. wohnungslosen) Personen. Die Ursache hierfür wird auch bei Pirker (1998) thematisiert: „zentraler Grund für die magnetische Wirkung des Bahnhofs mit

seinen strömenden Massen und deren flüchtigen, unverbindlichen Kontaktmöglichkeiten, ist die Einsamkeit seiner BesucherInnen“ (16).

„untertags bin i meistens im Innenstadtraum“ – „in der Innenstadt. Und treffen da Leute, die Sie kennen?“ – „ja, kenn ma uns ja vom Sehen her, vom Sehen kenn ma uns ja und dann treff ma uns“ (Herbert K.)

Krebs (2001) nennt noch weitere Aspekte des öffentlichen Raums, die dessen mitunter geradezu notwendigen Charakter für ein Leben ohne eigene Wohnung verdeutlichen, u. a. die *Möglichkeit, an Alkohol zu kommen*, die *Anziehungskraft der Infrastruktureinrichtungen* und zusätzlich zu dem bereits erwähnten Bedürfnis der *Teilnahme am gesellschaftlichen Leben* auch den *Schutz der Anonymität* (61f.).

Das alltägliche Leben (und zum Teil auch das Nächtigen) in der Bahnhofsgegend, in Fußgängerzonen und Parks bedeutet aufgrund der fehlenden Privatsphäre deren Preisgabe an die Öffentlichkeit. Viele der Tätigkeiten und Emotionen, die der „Normalbürger“ in seiner Wohnung erledigen bzw. ausleben kann, finden vor den Augen von Passanten, Geschäftsinhabern und Ordnungspersonal statt. Zu denken ist hier an Schlafen, Essen, Trinken, Waschen, Erholen sowie auch das Ausleben von Freude, Trauer oder Wut. Der Alltag im öffentlichen Raum unterscheidet sich also ganz extrem vom Alltag in den eigenen, abschließbaren ‚vier Wänden‘, der Privatsphäre, die für den wohnhaften Bürger so selbstverständlich und auch unbedingt notwendig für einen einigermaßen reibungslosen Ablauf des Alltags ist.

Kriminalisierung/Kriminalisierbares Verhalten

Die Daten zeigen, dass der alltägliche und zum Teil auch nächtliche Aufenthalt im öffentlichen Raum eine zentrale „kriminogene“ Situation im Leben der Befragten darstellen kann: Kriminogen wirkt zunächst einmal die Tatsache, dass dieser Aufenthalt – zumindest an vielen Orten und Plätzen der Stadt München – verboten ist (siehe Kap. 2.4.3). Von Satzungen abweichendes und somit unter

Strafe stehendes Verhalten wird also durch das Fehlen von Privatsphäre¹⁷⁰ begünstigt. Die Kriminalisierungskomponente steht bei dieser Situation im Vordergrund, da der Aufenthalt von Wohnungslosen – vor allem der durch äußerliche Attribute als solche erkennbaren – im öffentlichen Raum generell von einer regelmäßigen Kontrolle durch Polizei und/oder Ordnungsdienste begleitet wird (vgl. Marx 1999: 7, siehe auch Kap. 3.1.3 ‚Labeling-Approach‘).

„Es ist unerträglich, egal wo Sie sind, und wenn Sie sich net lang da aufhalten und ob Sie im Bahnhof mal kurz rein müssen oder egal was, wir werden einfach raus gegriffen, ob Sie an a Haltestelle stehen oder egal wo (...) werdens kontrolliert, kommens her, müssens die Tasche leer machen und alles mögliche“ (Erich B.)

„in der Woche zwei Mal die Polizei, Kontrolle (...) und dann kommt a mal die Bahnpolizei vorbei (...) die schau'n nur, ob a neues Gesicht da is, oder auch ob wer auf der Fahndungsliste steht“ (Johann P.)

In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die regelmäßigen polizeilichen Kontrollen, denen sich wohnungslose Personen unterziehen müssen, auch eine zentrale Rolle als Auslöser für den beginnenden Strafverfolgungsprozess spielen. Denn im Zuge der Kontrollen können Strafbefehle oder Bewährungswiderrufe im Zusammenhang mit früheren Verurteilungen ans Tageslicht kommen, die u. a. einen Gefängnisaufenthalt nach sich ziehen können (vgl. hierzu Kap. 2.4.5 und Paulgerg-Muschiol, v. & Müller 2000).

„und wie ham Sie dann damals Bescheid bekommen über diesen Strafbefehl, ging das dann über die Teestube oder...?“ – „na, da hab i net Bescheid kriegt, da hams mi einfach verhaftet auf der Straß. Wenn a Personenkontrolle na is, was ja öfters passiert, wenn ma Platte macht“ (Bert K.)

„Ja, ja, morgens um halb sechs. Hat mi einer (Polizist, Anm. d. Verf.) angleuchtet, auch wegen die Alimente, da hams um die Bewährung wieder rum getan“ (Gustav S.)

¹⁷⁰ Diese Situation ist ähnlich der Situation ‚fehlende Unterkunft‘ in Hagan und McCarthys Untersuchung anzusehen (siehe Kap.3.1.5).

„da (bei Unterhaltspflichtverletzung, Anm. d. Verf.) wirst auch wirklich besser gesucht wie a Schwerverbrecher, des is Wahnsinn (...) grad mit ihre Scheißkontrollen, wo sie jetzt an der U-Bahn immer machen“ (Rudolf F.)

Einige Wohnungslose begehen Ordnungswidrigkeiten oder Hausfriedenbruch, wenn sie in S- oder U-Bahngeschossen sanitäre Einrichtungen aufsuchen oder dort in Gruppen zusammenstehen.

„Ich hatte ein Hausverbot (...) die mich einfach verhaftet, weil ich mich ja angeblich da aufgehalten hab. Da bin ich nur von der U-Bahn und wollt zur Toilette“ (Uwe Sch.)

„des war ja um halbe sieben in der Früh, da hab ich eine graucht, grad mit die andern gredet (am Stachus, Anm. d. Verf.) (...) Da hams (die Polizei, Anm. d. Verf.) mich aufgeschrieben. Na hab ich 330 Mark hätt ich zahlen sollen (...) bloß weil ich da gstanden bin und mit den anderen gratscht hab“ (Armin G.)

Besonders bei schlechtem Wetter und Minustemperaturen verstärkt sich die Tendenz, Unterschlupf z. B. in U-Bahn-Zwischengeschossen zu suchen und somit in Folge auch das Risiko, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

„wenn es zu kalt wird, dann läufst die ganze Nacht durch die Stadt, U-Bahn kannst net runter, weil gleich die Sheriffs kommen. Dann guckst einmal kurz runter, kannst dich kurz aufwärmen, und dann musst du auch schon wieder raus“ (Johann P.)

Hinzu kommt, dass sich wohnungslose Menschen im öffentlichen Raum bewegen und zum Teil Strategien nachgehen, um an Geld zu gelangen (z. B. das Betteln an bestimmten Plätzen). Dies kann wiederum Verstöße gegen städtische Satzungen mit sich bringen (siehe hierzu Kap. 2.4.3).

„als ich noch gebettelt hab (...) das hab ich denn auf der Dienerstraße gemacht (...) Ich wusste es gibt da so Schilder da, Verbotsschilder wo man nicht darf, ne, und ich war genau hinterm Schild, da kamen halt

zwei Polizisten, und eh, und sagten hier, Sie, eh, ist verboten hier“
(Ralf K.)

Auch das Platte machen (oder auch ‚Einnicken‘) am Bahnhof, in Geschäftseingängen, Parks, Neubauten oder auch im Zelt¹⁷¹ ist mit einem erhöhten Kriminalisierungsrisiko durch (z. T.) nächtliche Polizeikontrollen verbunden.

„man wird zwar manchmal kontrolliert, wenn man halt irgendwo schläft (...) das is normal“ (Wilhelm M.)

„Des is doch ganz normal, wenn ma so umeinander streift wennst abends genug hast, gehst in die 'U-Bahn runter und schlafst da. Da kommt die U-Bahn-Wache (...) kommt die Stadtpolizei, gehts ab, kein festen Wohnsitz, sperrns dich bis zur Früh ein“ (Peter M.)

„wenn wir mal im Neubau drin warn, freilich, dass da (die Polizei, Anm. d. Verf.) gsagt ham (...) ma muss gehn“ (Bert K.)

„...und dann Schwierigkeiten mit der Polizei gekriegt, gell, die schmeißen ein immer wieder raus, gell, kannst, derfst net schlafen, gell, oder am Ostbahnhof oder am Hauptbahnhof, irgendwo wo es geht, gell, nirgends derfst bleiben“ (Franz B.)

In den Daten wurden auch zwei Einzel-Delikte gefunden, die sicher nicht typisch für das – meist dem Bagatellbereich zuzuordnende – kriminalisierbare Verhalten von wohnungslosen Personen sind, hier aber aufgeführt werden sollen, da sie auch in Zusammenhang mit der Situation *Aufenthalt im öffentlichen Raum* bzw. dem Fehlen einer eigenen Wohnung stehen. Zum einen handelt es sich hier um wiederholte Autodiebstähle, die mit dem Ziel begangen werden, sich einen geschützten Unterschlupf für die kältere Jahreszeit zu beschaffen:

„während der Zeit von der Platte, na ja im Sommer war es ja nicht schlecht, aber dann ist der Herbst und der Winter gekommen und dann ist es mit den Autodiebstählen wieder losgegangen. Und dann hab ich da von der Studentenstadt ein paar Jugos geklaut, kurzge-

¹⁷¹ Zur Schlafplatzsituation innerhalb der Befragengruppe siehe ausführlich Kap. 4.2.1.

schlossen, geklaut, den hab ich versteckt irgendwo, und in dem hab ich dann geschlafen" (Johann P.)

Ein wohnungsloser Mann begeht nach seiner Aussage geplant und absichtlich einen Diebstahl im Supermarkt, um während seiner Bewährungszeit erneut nach Stadelheim zu kommen, da er nicht mehr auf der Straße schlafen wollte.

„Da hab ich einen Ladendiebstahl gemacht in der Nähe von der Rinnecker Klinik (...) Da is so ein Plus oder was da ist (...) Und habs so angestellt, dass sie mich sehen, da wie ich ihn (den Ladendiebstahl, Anm. d. Verf.) mach (...) ja, und Polizei gekommen, hat mich festgenommen. Ja, und da war ich fast ein Jahr in St. Adelheim¹⁷² (...) die sollten mich erwischen, damit ich wenigstens unter Dach und Fach komm (...) Sag ich, "ich will weg von der Straße" (Paul F.)

5.1.2 Exkurs: Mangelnde Sicherheit im öffentlichen Raum

„viele sagen, ich geh nicht in die Pilgersheimerstraße¹⁷³ oder auch in irgendein Zweibettzimmer oder in eine Pension, dort wird so viel geklaut, sagen sie, dort fühl ich mich bevormundet, es gibt Schlägereien ständig, so dass einige halt über Jahre lieber Platte machen" (Münchner Sozialarbeiter)

Ist der Aufenthalt im öffentliche Raum auf der einen Seite charakterisiert durch ein erhöhtes Kriminalisierungsrisiko für Wohnungslose, so birgt er auch eine mangelnde Sicherheit und Schutzlosigkeit, die ein erhöhtes Risiko, Opfer von Straftaten zu werden, beinhalten. Fast alle wohnungslosen Männer unseres Samples berichten, dass sie ein- oder mehrmals Opfer einer Straftat waren (zur statistischen Opfersituation von Wohnungslosen siehe z. B. die Pressemitteilung der BAG Wohnungslosenhilfe 2000: 40 oder auch Schwind 2000: 335). In den meisten Fällen handelt es sich um Diebstahl von Geld oder wichtigen Papieren wie z. B. Ausweisen.

¹⁷² St. Adelheim = JVA Stadelheim in München.

„mir ham se doch meinen Ausweis schon wieder geschnappt“ (Ingo L.)

„jetzt hab ich halt beim Hertie da gschlafen (...) geklaut wird da, bis zum geht nicht mehr“ (Egon S.)

„mir ham se schon, da hatte ich des Zelt in Thalkirchen stehen, da ham se mir Klamotten geklaut (...) einmal ham se mir das Zelt sogar zerschnitten“ (Uwe Sch.)

Kontextbedingungen, die das Risiko, Opfer zu werden, erhöhen, sind z. B. ein schlechter Gesundheitszustand (siehe hierzu die psycho-soziale Situation, Kap. 5.1.4). So erzählt Volker L. davon, dass ihm bereits mehrmals Geldbeutel und Ausweis gestohlen wurden und er aufgrund seiner nahezu vollständigen Blindheit machtlos ist, sich dagegen zur Wehr zu setzen.

„jetzt hab ich überhaupt nichts mehr, weil das ganze Geld, einen Teil ham se mir gestohlen, weil ich so gut wie..., weil ich nimmer sehen kann. Mein Geldbeutel is weg, Personalausweis is weg, des einzige, was ich noch hab, is mein Behindertenausweis“ (Volker L.)

Auch verstärkter Alkoholkonsum (siehe auch Kap. 5.1.4) nimmt starken Einfluss auf die persönliche Sicherheit im öffentlichen Raum. Denn gerade in betrunkenem Zustand ist man „leichtere Beute“.

„wie ich von St. Adelheim raus gekommen bin, hab ich 5000 Mark in der Tasche gehabt. Halt meine ganze Rente (...) Und da bin ich halt mit..., war ich mit einem weg (in einer Kneipe, Anm. d. Verf.) (...) da ham sich noch mehrere dazu gefunden, ne. Am nächsten Tag in der Früh, wie ich aufgewacht hab, hab ich kein Geld mehr, 800 Mark hab ich noch gehabt. War alles weg“ (Paul F.)

„da hat irgendjemand gsehen, dass ich Geld dabei hab oder so in am Lokal, wo ich raus gangen bin hättens mich fast erschlagen, da hab ich schwere Verletzungen und drum kann ich den Arm momentan net bewegen“ (Lothar G.)

¹⁷³ Pilgersheimer = Übernachtungsheim des katholischen Männerfürsorgevereins in der Pilgersheimerstraße.

Zum Teil werden explizit andere Wohnungslose als Täter ausgemacht.

„unter Obdachlose gibts auch irgendwelche Gesetze, der eine hat nix, kommt vielleicht (...) vom Knast raus, der klaut dem anderen die Sachen oder der dem, da kommst jetzt abends um zehne (...) gehst da zur Platte (...) na is des Zeug verschwunden, was machst jetzt da“ (Horst S.)

„Du kannst nichts liegenlassen, nichts, gar nichts. Des is immer so, wenn jemand in Not is, dann nimmt er dirs letzte auch noch (...) mit dem muss man sich einfach abfinden“ (Lothar G.).

Die mangelhafte Sicherheit, die von vielen Betroffenen im alltäglichen Leben im öffentlichen Raum erlebt wird, führt sich nach Ansicht einiger Befragter fort beim Aufsuchen von durch die Stadt zur Verfügung gestelltem Raum – Unterkünfte oder Pensionen. Zwar bieten diese Räume Schutz vor Witterungseinflüssen und Wärme, nach Aussagen vieler Befragten ist aber das Risiko, Opfer, v. a. eines Diebstahls, zu werden, mitunter sehr hoch.

„Selbst nachts, ne, brechen sie die Schränke auf von anderen Leuten und klauen das Zeug raus“ (Klaus H.)

„Da (in der Pension, Anm. d. Verf.) musst auf alles aufpassen. Dass da die Schuhe ned stehlen“ (Herbert K.)

„dann wird auch, durch des, weil zu uns auch oft noch Ärmere kommen, ausm ehemaligen Ostblock wird natürlich auch viel geklaut, ne. Mei, ich sag deswegen nicht, dass, äh, die Deutschen auch nicht klauen. Aber selbst diese wenigen Sachen, die werden in einer Pension, weil mans nicht wegsperren kann oder der Pensionsbesitzer nicht, äh, nicht gewillt ist, über Nacht den Ausweis in den Safe zu schließen (...) Da entstehen auch wieder Straftaten“ (Harald S.)

Kriminalisierung/Kriminalisierbares Verhalten

Die Opfersituation kann auch eine „kriminogene Komponente“ enthalten. Denn ist man Opfer einer Straftat, z. B. eines Diebstahls geworden, kann dies in manchen Fällen dazu führen, Racheaktionen für das erlittene Unrecht zu begehen. Diese Racheaktionen können sich auf die direkten Täter beziehen:

„bin i wieder zurückkommen (in das Wohnheimzimmer, Anm. d. Verf.) (...) hab i in Kühlschrank rein geschaut, des (Bier, Anm. d. Verf.) war weg. Da stehst da. Dann hab i ihm (dem Zimmergenossen, Anm. d. Verf.) erst eine runter ghaut, dann bin i natürlich raus geflogen. Des is klar, dann ham die den Heimleiter geholt, "Selbstjustiz" und lauter so Zeug, dann hams noch die Polizei geholt" (Gustav S.)

„primitive Artikel, wie a Deospray, wo nur noch so viel drin is, oder Nasentropfen, wo no so viel drin is, ja gut, ich hab da meine eigene Meinung wer des is. Zur Zeit bin i auf dem Trip, wenn i den erwisch..., aber ich hoff, dass ich net rückfällig werd (...) So was find i a Frechheit, wenn ma in einem Boot sitzt, dass ein Obdachloser am anderen Obdachlosen was zwickt" (Horst S.)

Es kann aber auch im Sinne einer „ausgleichenden Gerechtigkeit“ darauf abgezielt werden, sich ein Gut – in diesem Fall eine Taschenlampe – welches gestohlen wurde, nicht beim Täter, sondern auf illegalem Wege im Kaufhaus zurückzuholen.

„die (Taschenlampe, Anm. d. Verf.) hams ma vorher gestohlen gehabt und dann hab i mit dacht, jetzt klau i mir auch a Taschenlampen (lacht)" (Franz B.)

Auch einige der durch die Stadt München und Wohlfahrtsträger zur Verfügung gestellten Unterkünfte enthalten nach Meinung einiger Befragter Komponenten, die „kriminogen“ wirken können. So kann es vor allem durch die beengte Raumsituation – z. B. wenn einander fremde Leute in Mehrbettzimmern zusammen Tage und Nächte verbringen – aufgrund differierender Ansichten, Lebenseinstellungen und -gewohnheiten zu verbalen, aber auch körperlichen Auseinandersetzungen kommen. „Zu Schlägereien kommt es, wenn es um relativ geschützte Schlafstellen geht oder dann, wenn Obdachlose in Übernachtungsstellen auf engstem Raum mit bis zu acht Personen in einem Raum übernachten und die Enge Aggressionen auslöst“ (Koch, Hart & Tristan 1993: 94).

„In Räumen drin mit sechs Leuten oder vier Leuten, nä. Da sagst Du zu einem: ‚Mach mal bitte das Fenster auf, weil's übel riecht‘, durch

den Zigarettenrauch oder sonst was. ‚Nein, bleibt zu, es is kalt‘, nä. Machst es auf, geht der Streit schon los“ (Harald S.)

„die Zimmer sind so klein, da sind drei Betten nebeneinander (...) die anderen, die hören nachts Radio, ne, die anderen gucken Fernsehen (...) der eine geht morgens schon, äh, um vier Uhr weg (...) der eine kommt besoffen nach Haus, macht Krach (...) dann sinds unterschiedliche, manchmal Kulturen (...) Es gibt unheimlich Schwierigkeiten“ (Erich B.)

„hab ich auch die ganzen Wohnheime durchgemacht, sozusagen, so, ne also hab ich die schlimmsten Erfahrungen auch gemacht kann man sagen, ja (...) waren also auch mehrere Schlägereien und Messerstechereien und Pistolenüberfall und solche Scherze da“ (Ralf K.)

5.1.3 Die finanzielle Situation: Der Mangel an finanziellen Ressourcen

*„die Leute haben wenig Geld, die haben nicht die Möglichkeit, zu sagen, so, jetzt gehen wir in ein Lokal und setzen uns da zusammen, so wie es Studenten machen oder Leute, die arbeiten und nach der Arbeit noch weggehen. Dort fehlt das Geld. Das Geld reicht allemal, um irgendwo beim Tengelmann was zu holen und das dann irgendwo im Freien zu trinken“
(Münchner Sozial-arbeiter)*

Der permanente Geldmangel betrifft nahezu alle der befragten wohnungslosen Männer. Ein Großteil unserer Interviewpartner bezieht zum Interviewzeitpunkt Sozialhilfe, manche auch Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld.

„Des san knappe 600 Mark (...) fürs Essen reichts“ (Klaus H.)

„vom Sozialamt krieg ich auch nicht viel (...) krieg ich im Monat 360 DM. Da leben Sie mal davon!“ (Gustav S.)

„650 Mark und 30 Pfennig. Da kannst dir auf der einen Seite nichts aufbauen, weil’s Geld net..., des tut dir net langem“ (Johann P.)

Die Bewilligung und Auszahlung der jeweiligen Sozialleistungen steht jeweils in Zusammenhang mit spezifischen formalen Bedingungen, wie zum Beispiel

der Vorlage des Personalausweises, des Sozialversicherungsausweises oder auch einem regelmäßigen Erscheinen auf den Ämtern. Oft sind es diese Bedingungen, die der Möglichkeit des Sozialhilfebezugs entgegenstehen oder diesen zumindest verzögern. In diesen Fällen muss der Lebensunterhalt in dieser Phase auf andere Weise bestritten werden.

„Mit der Sozialhilfe? Des kann ich Ihnen sagen, wo des im Moment auch noch dran hängt, ich kann im Moment kein Pass vorlege“ (Erich B.)

„Durch des, dass se mir bei der letzten Firma, da wo ich war, im Spind mal eingebrochen haben, hab ich ja auch jetzt den, den wichtigen Sozialausweis nicht, nä. Und bevor ma diese Papiere beim Arbeitsamt nicht, nicht zeigt, da wird man auch nicht aufgenommen, um,... dass man Arbeitslosengeld kriegen kann“ (Harald S.)

Es gibt aber auch Personen, die den Anspruch oder Wunsch nach vollständiger Unabhängigkeit von staatlichen Sozialleistungen äußern. Entweder wollen diese Personen ihren Alltag meistern, ohne „dem Staat auf der Tasche zu liegen“.

„Es gibt Leute, die sagen, okay, ich möchte so ein Leben. Mir reichen 500 Mark. Und des andere macht der Staat, ne. Das is aber nicht meine Sache“ (Harald S.)

„das (eine finanzielle Unterstützung von Ämtern zu erhalten und damit auch abhängig zu sein, Anm. d. Verf.) mag ich nicht mehr, weil ich gemerkt habe, draußen auf der Straße kann man genauso leben (...) ohne dass man dem Stoiber zur Last fällt. Man kann unterwegs genauso arbeiten, man findet überall a Arbeit, ist alles kein Problem nicht“ (Joachim K.)

Oder es wird aus Scham auf die Leistungen verzichtet, wenn zum Beispiel vom Sozialamt beansprucht wird, die mittlerweile erwachsenen Kinder für die Zahlung des Unterhalts (siehe Kap. 2.4.4) heranzuziehen.

"Sozialgeld muss ich Ihnen geben, ja. Aber ihre Kinder verdienen inzwischen so gut, sind gut verheiratet, da holen wirs uns wieder von

denen, net, verstehn Sie? - Und des will ich net (...) ich hab kein Kontakt mehr" (Erich B.)

In diesem Zusammenhang ist wichtig: Viele Wohnungslose äußern in den Interviews eine als stigmatisierend empfundene Behandlung auf den Ämtern. Diese kann natürlich einen zentralen Einflussfaktor für ein Zurückziehen und Abwenden vom Geltendmachen des Anspruchs auf staatliche Sozialleistungen darstellen.

„erstens is sie (die zuständige Sachbearbeiterin im Sozialamt, Anm. d. Verf.), unhöflich gewesen (...) aber ich mein, des is kein Grund, ne, na hab ich gsagt, Ja wie kommen Sie eigentlich dazu, mich zu duzen?“ (Harald S.)

„wenn Du aufs Sozialamt gehst (...) also behandelt wirst du wie..., also (...) sag ma mal der letzte Dreck, du bist ein Mensch zwoter Klasse" (Joachim K.)

„Man wird auf nichts aufmerksam gemacht (von den Sachbearbeitern im Sozialamt, Anm. d, Verf.), alles muss man dreimal erzählen und man muss dann sagen, ich bleib doch hier und Sie machen des, sonst passiert rein gar nichts" (Ulrich K.)

Oftmals sind Wohnungslose zusätzlich durch Schulden aus Zeiten vor der Wohnungslosigkeit oder aufgrund nicht erfüllter Unterhaltspflichten finanziell belastet.

„hab natürlich einen Haufen Schulden noch, Steuerschulden (...) ungefähr 60.000 Mark insgesamt" (Egon S.)

Wenige der Männer – vorrangig die jüngeren und gesunden – gehen unregelmäßig (Tages-)Jobs nach (siehe Kap. 5.2.3). Denn zur allgemein schlechten Arbeitsmarktsituation treten verschiedene Faktoren bei Wohnungslosen hinzu, die die Chance auf einen Arbeitsplatz nochmals deutlich geringer werden lassen. Hierzu zählen u. a. eine geringe oder fehlende Qualifizierung, der Faktor ‚Alter‘, der zum Teil sehr schlechte physische und/oder psychische Gesundheitszustand und nicht zuletzt natürlich der Status ofW (siehe insgesamt zu den

Strukturdaten von Wohnungslosigkeit in München Romaus, Dranaz & Vogl 1995).

„war i zum Arbeitsamt hin, ham die gsagt, zu alt, unvermittelbar (...)
Und heuer werd i sechzig Jahr alt im Oktober, sagt er, keine Chance“
(Herbert K.)

„Ich hab früher immer gemöbelt und dann hab ich als Dachdecker
gejobbt, körperlich schwere Arbeit. Aber es geht nicht mit meiner
Bandscheibe“ (Gustav S.)

Kriminalisierung/Kriminalisierbares Verhalten

Fehlende finanzielle Mittel können dazu führen, dass es zu unter Strafe stehenden Handlungen kommt, wenn für den alltäglichen Lebensunterhalt notwendige Konsumartikel, Fahrkarten u. ä. benötigt werden. Die in der hier vorliegenden Untersuchung analysierte Situation *Mangel an finanziellen Ressourcen* zeigt Parallelen zur kriminogenen Situation ‚Arbeitslosigkeit‘ in der Studie von Hagan und McCarthy (1997: 104). Hier wird deutlich, die kriminogenen Situationen zeigen mitunter Ähnlichkeiten, aber auch Unterschiede, die zum einen mit der angewandten Untersuchungsmethode – zum anderen aber auch mit einer unterschiedlich gelagerten ‚Situation vor Ort‘ (Toronto/Vancouver, Kanada – München, Deutschland) zusammenhängen. Die häufigsten in den Interviews genannten alltäglichen Dinge, die aus Läden oder Kaufhäusern geklaut werden, sind Essen, Kleidung, Alkohol, Zigaretten und Zubehör für die Platte – z. B. in Form von Taschenlampen oder Campingkochern.

Fehlendes Geld wird auch als Grund dafür angegeben, öffentliche Verkehrsmittel ohne Fahrkarte in Anspruch zu nehmen.

„Außer Schwarzfahren, des könnte sein, dass sie (Strafverfolgungsbehörden, Anm. d. Verf.) mal irgendwann an die Tür kloppen und sagen, kommen Sie mal für zwei Monate, damit rechne ich (...) da kann manix machen. Des war am Anfang die Zeit, wo ich als erstes auf der Straße, keine Kohle, alles so was, was sollst denn machen, ne? Musst dahin, musst dahin, musst dahin“ (Dennis P.)

„dann kamen die ersten Schwarzfahrten dazu. Also i mein, wenn man kein Geld hat“ (Harald S.)

Aber nicht nur in Bezug auf die alltägliche Lebensführung kann das Fehlen von finanziellen Ressourcen kriminogen wirken. Fast jeder der interviewten Väter berichtet von (zum Teil sehr hohen) Zahlungsrückständen im Zusammenhang mit Unterhaltspflichtverletzungen (siehe Kap. 2.4.4.) und den damit verbundenen strafrechtlichen Konsequenzen (in Form von zum Teil wiederholten Gefängnisaufenthalten), welche die entstandenen Schulden jedoch nicht mindern.

„früher hab i immer zahlt (Alimente, Anm. d. Verf.) (...) bis ich halt nimmer (...) da war halt nix mehr drin. Na ja, hatt i nix mehr Geld“ (Heinz T.)

„mir stinkt nur des, dass man einen Menschen wegen Alimente einsperrt. Wissens, die Monate kriegen Sie ja nichts, und die belasten mi immer weiter, also die Schulden werden ja höher, statt weniger (...) Der (Haftbefehl, Anm. der Verf.) wird demnächst kommen, da wart ich schon drauf, weil ich bin schon wieder vier Monat im Rückstand“ (Rudolf F.)

Die Situation *Mangel an finanziellen Ressourcen* ist in engem Zusammenhang mit der psycho-sozialen Situation und deren Komponenten *Soziales Netzwerk* und dem *mangelhaften physischen und psychischen Gesundheitszustand* zu sehen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

5.1.4 Die psycho-soziale Situation

Der (physische und psychische) Gesundheitszustand

„es gibt ja diese Fichter-Studie zu psychischen Erkrankungen von Wohnungslosen¹⁷⁴. Und wir haben schon einige Fälle und es schaut auch zumindest danach aus, dass die nicht weniger werden, sondern mehr, wo sich psychische, psychiatrische Krankheitsbilder mit Wohnungslosigkeit vermischen“ (Münchener Sozialarbeiter)

Mehrere Studien belegen, dass körperliche und auch psychische Erkrankungen bei Wohnungslosen weitaus häufiger auftreten als in der Allgemeinbevölkerung (vgl. z. B. Trabert 1995, Fichter et al. 1999, 2000 oder Pitz 2004). So ermittelte zum Beispiel die Studie der Abteilung Epidemiologie und Evaluation der Psychiatrischen Universitätsklinik München, dass 73,4 % der untersuchten Wohnungslosen mindestens unter einer psychiatrischen Erkrankung litten, auch wurden im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung ein überdurchschnittlich hoher Anteil an körperlichen Erkrankungen – u. a. koronare Herzerkrankungen und Bluthochdruck – sowie ein relativ erhöhtes Vorkommen von Frakturen und Amputationen – festgestellt (vgl. Fichter et al. 2000). Auch in der vorliegenden Untersuchung berichtet der Großteil der Befragten von zahlreichen und zum Teil gravierenden körperlichen Erkrankungen und Behinderungen.

„die wollten mir jetzt die Beine abnehmen und alles mögliche und dann hab ich... die Durch..., Durchblutung is dann irgendwie gestört“ (Erich B.)

„ich hab das Kreuz kaputt, äh, hat nicht ganz gereicht fürn Behindertenausweis (...) so schlimm im Kreuz hab ichs jetzt seit ungefähr zehn Jahren. Wird wahrscheinlich ne Folgeerscheinung sein von dem Leben draußen oder so“ (Albert P.)

¹⁷⁴ Gemeint ist die in den Jahren 1994 bis 1996 durchgeführte Studie zu psychischen und körperlichen Erkrankungen von Wohnungslosen der Abteilung Epidemiologie und Evaluation der Psychiatrischen Universitätsklinik München unter der Leitung von Prof. Dr. Manfred Fichter, in der auf Basis einer repräsentativen Stichprobe 265 Wohnungslose in München befragt und medizinisch untersucht wurden (siehe z. B. Fichter 2000).

„war ich ja a volle Woche mal weg im Koma. Volle Woche weg, Blutgefäße geplatzt im Gehirn, alles zugelaufen“ (Fritz T.)

„meine Füße warn offen, meine Beine waren offen gewesen“ (Ulrich K.)

„Dieses Jahr ham se mich dreimal operiert, dreimal! Einmal am Magen, einmal an der Lunge (...) und hier am Hals“ (Volker L.)

Die Aussagen der Befragten wie auch die vorhandenen Studienergebnisse verweisen darauf, dass ein jahrelanges Leben auf der Straße bei jeder Witterung, unzureichende Ernährung und mangelhafte hygienische Bedingungen erhebliche langfristige Schädigungen des Körpers und der Seele hervorrufen können. Zusätzlich erreicht das bestehende Gesundheitssystem Wohnungslose nur sehr unzureichend. Zahlreiche bürokratische Hürden erschweren die Versorgung zum Beispiel bei fehlender Krankenversicherung und Wohnungslose scheuen zudem oft den Weg in die Arztpraxis (siehe hierzu Pitz 2004). Auch in der Studie der Abteilung Epidemiologie und Evaluation der Psychiatrischen Universitätsklinik München wurde dies festgestellt: Der Großteil der Befragten, bei denen ernsthafte Erkrankungen diagnostiziert wurden, befand sich zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht in medikamentöser und/oder ärztlicher Behandlung (vgl. Fichter et al. 2000).

Die mit den Erkrankungen oder Behinderungen in Zusammenhang stehenden Symptome nehmen direkten Einfluss auf die alltägliche Lebensführung. Dies betrifft insbesondere Aspekte, die mit psychischen Erkrankungen (wie z. B. Depressionen oder Angsterkrankungen) einhergehen können, z. B. in Form der Vernachlässigung des Stillens von Grundbedürfnissen wie regelmäßige Nahrungsaufnahme oder Körperhygiene oder auch ein Abbrechen von Kontakten zu Hilfeinstitutionen wie Streetworkern oder auch Ämtern, was mit einer Nichtinanspruchnahme von staatlichen Sozialleistungen einhergehen kann.

„hab dann auf der Straße wegen Unterernährung und wegen zu großen psychischen Belastungen, weil ichs nicht mehr ausgehalten hab, hab ich dann Halluzinationen bekommen, hab Stimmen gehört und hab Sachen auch gesehen. Aber das war so extrem, also dass ich

überhaupt nicht mehr lebensfähig war. Ich bin nur vor mich hervegetiert“ (Ulrich K.)

„ich mag auch nimmer zum Sozialamt hingehen, ne. Ja (...) Ich bin so angsthaft geworden. Früher wars mir wurscht gewesen“ (Egon S.)

Kriminalisierung/Kriminalisierbares Verhalten

Da der körperliche und psychische Zustand die Möglichkeiten und Handlungsspielräume innerhalb der Lebensführung stark beeinflusst, wirkt er auch auf das Kriminalitätsrisiko der Betroffenen. So schränken zum Beispiel körperliche Erkrankungen oder Verletzungen die Möglichkeit ein, zu Fuß zu Behörden oder Beratungen zu laufen, um dort Termine wahrzunehmen, was das Benutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Fahrkarte begünstigen kann (z. B. in Verbindung mit dem *Mangel an finanziellen Ressourcen* und/oder *Alkoholmissbrauch/-abhängigkeit*).

Gerade im Zusammenhang mit psychischen Problemen oder Erkrankungen kann es zu strafbaren Handlungen kommen, wenn aufgrund der schlechten psychischen Verfassung andere Möglichkeiten des Gelderwerbs ausfallen bzw. wenn man sich nicht (mehr) an Hilfeinstitutionen wenden kann (siehe *finanzielle Situation*).

„ich war psychisch so am Ende, dass ich nicht mehr arbeiten hab können. Dann hab ich mich nur noch von Diebstählen ernährt, von Ladendiebstählen (...) ich bin weder aufs Sozialamt noch aufs Arbeitsamt (...) es war nicht mehr möglich bei mir. Dann hab ich nur noch gestohlen, nur noch! Tag ein, Tag aus (...) jeden Tag, Essen Trinken, Rauchen alles und Geld“ (Lothar G.)

„Ich war nicht mehr der, der ich bin. Ich war nur mit meinen Halluzinationen beschäftigt, mit meinen Stimmen. Und da bin ich monatelang nicht aufs Arbeitsamt gegangen (...) Ich hab paar Handtaschen geklaut, die 100 Mark wert sind und hab die dann in verschiedenen Gaststätten verkauft für 30 Mark, und bin einmal dabei erwischt worden, hab 24 Stunden im Knast gesessen“ (Ulrich K.)

In einem Fall wird das Begehen von Ladendiebstahl auch durch das Vorliegen von kleptomatischen Zügen erklärt.

„wenns mir schlecht geht oder wenn ich depressiv bin, brauch ich oft gar nichts, hab Geld dabei und dann mach ich trotzdem ein paar... (Ladendiebstähle, Anm. d. Verf.), des is Selbstbestätigung“ (Lothar G.)

Alkoholmissbrauch, -abhängigkeit

„wenn jemand eine Flasche Schnaps klaut, dann klaut er sie ja nicht, weil er 300 Mark einstecken hat, sondern er klaut sie, weil er Alkoholiker ist wahrscheinlich und es nicht mehr finanzieren kann und auf Flattermann ist“ (Münchener Sozialarbeiter)

Einen wesentlichen Bestandteil im Zusammenhang mit dem vorliegenden (mangelhaften) Gesundheitszustand innerhalb der Wohnungslosigkeit nimmt der Alkoholmissbrauch bzw. die Alkoholabhängigkeit ein (siehe auch Trabert 1995). In der bereits erwähnten Untersuchung der Psychiatrischen Universitätsklinik München wurden bei 58,4% der untersuchten wohnungslosen Personen Alkoholabhängigkeit mit zahlreichen damit in Zusammenhang stehenden Symptomen/Erkrankungen (z. B. Krampfanfälle oder Lungenerkrankungen) diagnostiziert (vgl. Fichter et al. 2000). Auch in unserem Sample thematisieren nahezu alle Befragten eine oftmals schon seit vielen Jahren vorliegende Alkoholabhängigkeit. In einigen Fällen wurden mehrere Versuche des Alkoholentzugs unternommen. Nur wenige Männer äußern, dass sie keinen Alkohol trinken bzw. keine Probleme mit dem Konsum von alkoholischen Getränken haben. Ein Mann befindet sich zum Zeitpunkt des Wiederholungs-Interviews in einer Therapieeinrichtung.

Kriminalisierung/Kriminalisierbares Verhalten

Extremer Alkoholkonsum bzw. eine vorliegende Alkoholabhängigkeit kann auf unterschiedliche Weise das Begehen von strafbaren Handlungen „begünstigen“ (siehe hierzu einige Anmerkungen zum Zusammenhang von Kriminalität und Alkohol bei Kerner 1990: 183ff.). Der Alkoholkonsum steht in den meisten Fällen nicht an zentraler Stelle eines „tatauslösenden“ Faktors, die physischen

und psychischen Konsequenzen, die mit dem teilweise langjährigen Alkoholmissbrauch einhergehen, nehmen aber in Zusammenhang mit den übrigen kriminogenen Komponenten als verstärkende Risikofaktoren zentralen Einfluss auf solche Handlungen.

Zunächst ist die Situation ‚Alkoholmissbrauch/-abhängigkeit in engem Zusammenhang mit der bereits beschriebenen Situation *Aufenthalt im öffentlichen Raum* zu sehen: In der Bahnhofsgegend oder an anderen öffentlichen Plätzen befinden sich häufig zentrale Treffpunkte für Wohnungslose und andere ‚randständige‘ Personen. Der Aufenthalt dort – wenn man zusammensteht oder auch ‚einnickt‘ und damit einhergehender Alkoholkonsum – der in München auch an vielen öffentlichen Plätzen verboten ist (siehe Kap. 2.4.3) – kann strafbares Verhalten wie Hausfriedensbruch oder das Begehen von Ordnungswidrigkeiten auslösen.

„da ham wir eben so trunken (...) da bin i in Stachus, hab i in die S-Bahn einsteigen wollen, aber die S-Bahn hab i net geschafft. Scheinbar laut Schrieb, was se mir da geschickt ham, bin i da eingeschlafen im Stachus. Und deswegen muss ich 300 Mark zahlen“ (Gustav S.)

Eine vorliegende Alkoholabhängigkeit kann aber auch im Rahmen von Beschaffungskriminalität eine Rolle spielen. Ist kein ‚Stoff‘ mehr vorhanden, werden Bier und andere Alkoholika mitunter im Geschäft entwendet, natürlich vor allem dann, wenn kein Geld für das Besorgen von ‚Nachschub‘ zur Verfügung steht (siehe *Mangel an finanziellen Ressourcen*).

„unten im Stachusser Tief is doch der Doktor Krone, da hab ich nen Schnaps geklaut. Allerdings in stark angetrunkenem Zustand! Ich bin vom Marienplatz mit ner Flasche Jägermeister gekommen, die ham wir zu zweit entleert. Dann hab ich gesagt, ich hol die nächste. Dann bin ich unten bei Krone, pekunärmäßig konnt ich nicht abdecken. Ja, komm, Kind, du hast einen ausgegeben, jetzt bin ich dran (Lachen). Und hab auf Doktor Schlau geklaut. Ham se mich natürlich geschnappt (...) Hab ich auch drei Monate gekriegt“ (Ingo L.)

Die Alkoholproblematik wirkt hier in zweierlei Hinsicht als Risikofaktor für das Begehen eines Ladendiebstahls – stets in Zusammenhang mit dem *Mangel an finanziellen Ressourcen*¹⁷⁵: Zum einen ist die Sucht Auslöser für das Verlangen nach mehr Alkohol, zum anderen unterstützt ein angetrunkener oder betrunkenener Zustand möglicherweise die Hemmschwelle, Bier oder Schnaps aus dem Supermarkt „mitgehen“ zu lassen. Und auch für den Diebstahl von anderen Konsumartikeln oder Racheaktionen wird ein betrunkenener Zustand oft als (Mit-)Erklärung genannt (siehe z. B. Kap. 5.1.2)

Ebenso bei Streitereien und/oder körperlichen Auseinandersetzungen spielt der Alkoholeinfluss eine nicht zu vernachlässigende Rolle (siehe *Soziales Netzwerk*).

„der Typ da hat mich angezeigt (...) wegen schwerer Körperverletzung (...) Dass da irgendwas war, des weiß ich noch. Jedenfalls, i habs den Bullen a so gsagt und so weiter, ja, da war auch schon Streit gewesen und so und da war a Handgemenge, irgendwas war da gewesen, aber so genau weiß i des auch nimmer. Mir ham alle ganz schön getrunken ghabt und so. Und jetzt läuft auch so a blöde Anzeige gegen mich“ (Franz B.)

Schwarzfahren kann durch übermäßigen Alkoholkonsum mit verursacht werden, wenn bereits gekaufte Fahrkarten während einer Kontrolle nicht mehr vorhanden bzw. nicht mehr auffindbar sind.

„I hab ja auch Fahrkarten gehabt, die wo ich manchmal im Suff gar nicht gfunden hab, und des wurmt mich manchmal auch so. Und Tage..., paar Tage später hab ich die Fahrkarten gfunden“ (Franz B.)

¹⁷⁵ Bei der Situation *Alkoholmissbrauch/-abhängigkeit* sieht man ganz deutlich: Die unterschiedlichen Situationskomponenten wirken in den meisten Fällen zusammen bzw. beeinflussen sich gegenseitig als Risikofaktoren für das Begehen von unter Strafe stehenden Handlungen.

Das soziale Netzwerk

„dass die Bußgeldbescheide haben vom Stachus, weil sie dort mal hingefahren sind, ein Bier oder einen Schnaps dort mit Leuten getrunken haben, die sich dort aufhalten und das relativ schnell geht, dass jemand dann plötzlich ein Bußgeld am Hals hat, nur weil er dort einen alten Spezl getroffen hat“ (Münchner Sozialarbeiter)

Für nahezu alle der befragten Männer ist ein Mangel an sozialem Netzwerk charakteristisch. Kaum jemand hat noch Kontakt zu Familie, Freunden oder Verwandten/Bekanntem aus den Zeiten, in denen eine Wohnung noch vorhanden war. Der Kontakt wurde passiv oder aktiv abgebrochen – teilweise werden sporadische Telefon- oder Briefkontakte thematisiert. Die Gründe für den nicht mehr existierenden Kontakt sind vielfältig: Viele Befragte äußern anhaltende tiefe Verletzungen oder auch Wut aufgrund lange zurückliegender Auseinandersetzungen, verletzte Stolzgefühle zum Beispiel aufgrund eingereicherter Scheidungen von Seiten der Ehefrau, vor allem aber auch Scham, in ihrer aktuellen Situation Familie oder Verwandten gegenüberzutreten.

Innerhalb der Wohnungslosigkeit gibt es unterschiedliche Arten von Beziehungen, alles in allem sind die meisten der Kontakte jedoch oberflächlich: man trifft sich – wie bereits erwähnt – an zentralen städtischen Plätzen, um den Tag gemeinsam zu verbringen.

„vom Sehen kenn ma uns ja und dann treff ma uns“ (Herbert K.)

„haben Sie jetzt hier so Freunde oder Bekannte, wenn da irgendwas ist, auf die Sie sich auch verlassen können?“ – „Na, na, na. Also wenn wir saufen können, ja, und ich zahl, gell, dann sind sie freundlich“ (Heinz T.)

Des Weiteren gibt es auch Zweckgemeinschaften, die gemeinsam für eine kürzere oder längere Phase Platte machen.

„wir warn da so a Cliquen, so zwischen vier und sechs Leut (...) wir warn eigentlich nur abends beim Schlafen beinand, so tagsüber is jeder seine eigenen Wege gegangen“ (Bert K.)

„teilweise auch mit zwei, drei anderen, mit gute Bekannte, net mit so Wildfremden, mit dene bin i schon a paar Tag beinander, a mal wochenlang (...) dann hilft der dem, dann hilft der dem wieder, dann..., wie in a Familie, aber halt im kleinen, normal sind mir allein“ (Horst S.)

In seltenen Fällen bestehen auch enge Freundschaften, in denen man sich vertraut und gegenseitig unterstützt.

Mein Freund ist damals dann auch gestorben mit 63. Mit dem hab, als ich so Bettler war, hab ich mit dem auch so Reisen gemacht und so“ (Ralf K.)

Zu ganz guten Freunden, so wie der B. (...) zu dem kann ich schon hin gehn und sagen, leih mir mal einen Zwanzger, weil er weiß, wenn meins (Sozialhilfe, Anm. d. Verf.) kommt, kriegt ers gleich wieder“ (Johann P.)

Abgesehen von den bestehenden oberflächlichen Bekanntschaften und wenigen Freundschaften sind viele der Wohnungslosen jedoch als „Einzelgänger“ unterwegs.

„Ich kenn viele, logisch ich red ja auch mit jedem. Aber so, dass ich zu einem sag, komm geh mit oder so, das mach ich net. Ich bin a totaler Einzelgänger“ (Gustav S.)

„wenn Sie jetzt in der Pilgersheimer sind, haben Sie da jemanden, mit dem Sie sich treffen?“ – „na, da bin i immer allein. Der (Zimmergenosse im Wohnheim, Anm. d. Verf.) geht seine Wege, ich geh meine Wege“ (Herbert K.)

„der..., der einzige Nachteil is natürlich die Einsamkeit auch“ (Ralf K.)

Einzig (vertrauenswürdige) Ansprechpartner sind für viele wohnungslose Personen im allgemeinen Mitarbeiter des professionellen Hilfenetzwerkes wie Streetworker, Sozialarbeiter oder Pfarrer.

Kriminalisierung/Kriminalisierbares Verhalten

Mit dem mangelhaften sozialen Netzwerk steht eng in Zusammenhang der *Mangel an finanziellen Ressourcen* bzw. die Möglichkeit, von Freunden/Eltern/Bekanntem bei (vorübergehenden) finanziellen Engpässen ausgeholfen zu werden bzw. Unterstützung zu bekommen. Dies im Gegensatz zum in „Normalverhältnissen“ lebenden wohnhaften Bürger, der womöglich – ganz abgesehen von der Möglichkeit, Kredite bei Banken in Anspruch zu nehmen – bei zumindest kleineren finanziellen Engpässen auf Partner, Eltern, Freunde oder Bekannte zurückgreifen kann. Bei den Wohnungslosen ist in vielen Fällen eine Unterstützung in finanziellen und auch anderen persönlichen Angelegenheiten nicht gegeben. Und auch im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen macht sich der Mangel an Netzwerk bemerkbar. Der Zeitraum zwischen Beantragung von Leistung und Erhalt muss häufig eigenständig finanziell überbrückt werden. Hat man selber kein Geld und auch niemanden, der einem vorübergehend bei finanziellen Engpässen aushelfen kann, kann das fehlende Netzwerk dahingehend „kriminogen“ wirken, dass benötigte Konsumartikel wie Essen u. ä. illegal beschafft werden (müssen) oder schwarzgefahren wird.

„dann sind halt a paar Schwarzfahrten dazugekommen, weil ich ja auch niemand gekannt hab, nä. Und so, mir liegt des halt net so, dass ich sag, komm, gib mir mal was oder so, nä“ (Harald S.)

In Einzelfällen werden die ‚langsamen Mühlen‘ des institutionellen Netzwerkes mitverantwortlich für das Begehen eines Ladendiebstahls gemacht.

Hab da unten, des dauert ja wieder Monate, bis i mei erstes Geld bekommen, vom Arbeitsamt krieg, solange muss mirs Sozialamt was vorschießen und die zögern dann auch und und und ..., mach ich wieder so Blödsinn wie n Ladendiebstahl“ (Fritz T.)

Genauso kann natürlich – das wurde bereits in Kap. 5.1.1 dargestellt – das vorhandene Szene-Netzwerk im Zusammenhang mit dem *Aufenthalt im öffentlichen Raum* kriminogen wirken, wenn man an unerlaubten Plätzen mit anderen „rumhängt“ und Bier trinkt oder es in alkoholisiertem Zustand zu körperlich gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt (siehe *Alkoholmissbrauch/-abhängigkeit*).

5.1.5 Zusammenfassung

Eine „kriminogene“ Situationsanalyse sollte so viele Aspekte wie möglich beinhalten. Die durch die Analysen vorgefundenen Situationen mit ihren kriminogenen Komponenten in der Wohnungslosigkeit gehen weit über die bei Hagan und McCarthy angeführten kriminogenen Situationen „Hunger“, „fehlende Unterkunft“ und „Arbeitslosigkeit“ (Hagan & McCarthy 1997: 104) hinaus. Ergänzend zu den bestehenden Ansätzen wurden verschiedene Komponenten innerhalb der Situation Wohnungslosigkeit herauskristallisiert, die von den Befragten subjektiv als „begünstigend“ bzw. als Auslöser für das Begehen von strafbaren Handlungen bzw. Kriminalisierung ausgemacht werden. Sie lassen sich aufschlüsseln in eine *(sozial-)räumliche Situation*, eine *finanzielle* und eine *psycho-soziale Situation*. Diese drei Situationen mit ihren unterschiedlichen Komponenten nehmen jeweils wechselseitig aufeinander Einfluss und treten in vielen Fällen kombiniert als ‚kriminogene‘ Faktoren im Alltag der Wohnungslosen auf.

Die ermittelten Kategorien machen deutlich, dass diese spezifischen Situationen den Alltag von Wohnungslosen zahl- und einflussreich charakterisieren und – im Unterschied zu den (Wohn-)Situationen des „Normalbürgers“ – ein hohes Risiko implizieren, dass Kriminalisierung und spezifische unter Strafe stehende Handlungen stattfinden.

Die vorliegenden Analysen machen aber auch deutlich, dass die so genannten kriminogenen Situationen als alleinige Erklärungsfaktoren für Kriminalität und Kriminalisierung nicht ausreichen: Sich damit zufrieden zu geben und hier die Analyse abubrechen, wäre verkürzt und dem Untersuchungsgegenstand wenig

angemessen. Denn die bisher unternommene detaillierte Beschreibung der kriminogenen Situationen innerhalb der Wohnungslosigkeit verbleibt immer noch auf einer Stufe, auf der Situationen als vom Individuum „abgetrennt“ betrachtet werden. Auch wenn sich Wohnungslosigkeit mit all ihren herausgearbeiteten charakteristischen Komponenten aus einem objektiven Blickwinkel heraus für alle wohnungslosen Personen ähnlich darstellt, so wird sie doch subjektiv – und hier kommt das Konzept der Lebenswelt zum Tragen – unterschiedlich gedeutet, erlebt und bewältigt. Eine Art der Bewältigung/des Umgangs mit den vorliegenden Situationen ist das unter Strafe stehende Handeln, welches bereits unter den Überschriften ‚*Kriminalisierung/Kriminalisierbares Verhalten*‘ dargestellt wurde. Aber das ist eben nur eine Art des Umgangs mit den Situationen innerhalb des Extremalltags Wohnungslosigkeit.

5.2 Copingstrategien im Umgang mit den Situationen innerhalb der Lebenswelt ‚Wohnungslosigkeit‘

In diesem Kapitel soll nun der Rahmen einer kriminogenen Situationsanalyse im „herkömmlichen“ Sinne verlassen werden und zentrales Gewicht auf den Coping-/Handlungsaspekt und dessen Erklärungsanteil für den Zusammenhang von Kriminalität und Kriminalisierung innerhalb der Wohnungslosigkeit gelegt werden. Die Analysen zeigen eine Vielzahl an Strategien, die innerhalb der alltäglichen Lebensführung entwickelt und angewendet werden. Es lassen sich Strategien finden, die ein Kriminalisierungsrisiko in Kauf nehmen (oder nehmen müssen) bzw. beinhalten – genauso wie sich Strategien finden lassen, die darauf abzielen, unter Strafe stehende Handlungen bzw. Kriminalisierung zu umgehen und zu vermeiden. Die unterschiedlichen Strategien entstehen, da im Sinne des Lebensweltansatzes – abhängig von Faktoren wie z. B. Lebensentwurf, früheren Erfahrungen und Erlebnissen, Moralvorstellungen – Situationen verschieden gedeutet und bestimmte Handlungsoptionen innerhalb der bzw. mit den verschiedenen Situationen der Lebenswelt Wohnungslosigkeit als sinnvoll erachtet werden und andere nicht. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass durch die Situationen bestimmte Handlungsmöglichkeiten bzw. Handlungsgrenzen gesetzt werden (siehe Kap. 3.2.1 und auch Luckenbill & Best 1994).

Im Folgenden werden die in Kap. 5.1 aus den Daten herauskristallisierten Alltagssituationen von Wohnungslosen als Rahmen genommen und die bezüglich dieser Situationen und den damit verbundenen Risiken von Kriminalisierung und Kriminalität angewendeten Strategien analysiert.

Für die Ausführungen sind folgende Hinweise zentral:

Zu berücksichtigen ist – wie auch bei den ermittelten Situationen und den darin enthaltenen kriminogenen Komponenten: Die Strategien beziehen sich nicht jeweils streng auf eine Situation und den Umgang mit dieser oder in dieser, sondern in den meisten Fällen auf parallel mehrere Situationen innerhalb der Lebenswelt ‚Wohnungslosigkeit‘.

Unterschiedliche Strategien entstehen aufgrund unterschiedlicher Deutungen der Situationen, die aus Erfahrungen und anderen persönlichen Bedingungen

resultieren. Diese Deutungen müssen während des gesamten Analyseprozesses stets berücksichtigt werden, sie können jedoch nicht durchgängig offen gelegt werden. Sie werden ausführlich in Kapitel 5.3 – im Rahmen der Darstellung der theoretisch-empirischen Integration der Analyseergebnisse – behandelt.

5.2.1 Strategien im Umgang mit und in der (sozial-)räumlichen Situation

Aufgrund der fehlenden Wohnung als Rückzugsraum fungiert der öffentliche Raum als zentraler Ort, an dem sich Wohnungslose aufhalten – das wurde in Kap. 5.1.1 detailliert beschrieben. Der vermehrte „offensichtliche“ Aufenthalt im öffentlichen Raum hängt natürlich auch damit zusammen, dass nach anfallenden Behördengängen oder dem Besuch von Suppenschulen¹⁷⁶ für wohnungslose Personen – zumindest derjenigen, die keinem Job nachgehen – der Rest des Tages aus viel „freier“ Zeit besteht, die eben nicht in den eigenen vier Wänden verbracht werden kann. Die alltägliche Lebensführung und somit auch der Zeitvertreib in der Öffentlichkeit mit all den bereits beschriebenen Komponenten birgt in Abhängigkeit von öffentlichen Definitionen das Entstehen von Delikten (wie z. B. Hausfriedensbruch) oder Ordnungswidrigkeiten (wie z. B. das Sitzen und Lagern auf bestimmten öffentlichen Plätzen und damit verbundenen Alkoholkonsum) und führt zu vermehrter Kriminalisierung. Mit Blick auf die Analyse der Daten wird jedoch deutlich, dass unter Hinzuziehen aller Handlungsstrategien die Situation *Aufenthalt im öffentlichen Raum* nicht mehr – wie nach Hagan & McCarthy (Kap. 3.1.5) definiert – per se als kriminogen hingenommen werden kann. Der Handlungs- bzw. Copingaspekt kommt in zweierlei Hinsicht zum Tragen: a) *mit* der Situation – indem zum Beispiel die Bahnhofsgegend gemieden wird – und b) *innerhalb* der Situation – indem bestimmte Strategien im Umgang mit Polizeikontrollen verfolgt werden.

Das Vermeiden von öffentlichen Plätzen

Generell wird versucht, einer Konfrontation mit der Polizei oder anderen Sicherheitsdiensten aus dem Weg zu gehen, da das persönliche (statusbedingte) Kriminalisierungsrisiko hoch eingeschätzt wird.

¹⁷⁶ Suppenschule = Essensausgabe bei Klöstern oder anderen wohltätigen Einrichtungen.

„so gut wies geht vermeide ich des mit der Polizei (...) da bin ich sehr vorsichtig, weil ich genau weiß, ich bin obdachlos, als Obdachloser steh ich immer mit einem halben Fuß im Knast, des weiß ich“ (Lothar G.)

Deshalb entwickeln Wohnungslose verschiedene Strategien, um – zumindest zeitweise – den Aufenthalt an Plätzen im öffentlichen Raum zu vermeiden. Dies geschieht vor allem dann, wenn sie bereits *schlechte Erfahrungen mit polizeilichen Kontrollen* und daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen gemacht haben (siehe ausführlich hierzu Kap. 5.3). Neben dem Wunsch, Polizei und Ordnungsdiensten aus dem Weg zu gehen, kommt es aber auch vor, dass Wohnungslose ganz bewusst das Zusammentreffen mit anderen wohnungslosen Personen umgehen möchten. Eine Strategie in diesem Zusammenhang ist, gezielt Gegenden ausfindig zu machen, die außerhalb der zentralen Treffpunkte rund um den Hauptbahnhof, Stachus oder in der Nähe von Suppenshulen oder Unterkunftsheimen liegen. Solche Plätze finden sich zum Beispiel entlang der Isarauen, wo es zahlreiche von Bäumen und Büschen geschützte Bereiche gibt, die von Passanten schwer einsehbar sind.

Ein ganz wesentlicher Aspekt im Zusammenhang mit der Tagesgestaltung fernab von öffentlichen Plätzen sind auch die Hilfeinrichtungen, für unsere Befragten vorrangig die Teestube „komm“. Für viele der Münchener Wohnungslosen stellen der Besuch und der Tagesaufenthalt in der Teestube *den* zentralen Bestandteil innerhalb der alltäglichen Lebensführung dar.¹⁷⁷ Dort verbringen sie regelmäßig, zum Teil täglich, ihre Nachmittage. Zusätzlich zum Schutz vor Witterungseinflüssen und der Möglichkeit des Kontakts mit anderen Wohnungslosen können sie dort ihre Wäsche waschen, duschen und die Beratung durch die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in Anspruch nehmen. Die Teestube stellt somit für viele unserer Befragten einen der wenigen verlässlichen Ankerpunkte in ihrer Lebenswelt dar.

¹⁷⁷ Es gibt noch andere Hilfeinrichtungen im Stadtgebiet, für unsere Befragten war jedoch die Teestube die zentrale Anlaufstelle; das liegt natürlich zum Teil auch am Auswahlverfahren der Befragten (siehe hierzu Kap. 4.2.2).

„was machst Du so tagsüber, bist Du oft hier in der Teestube?“ - „ja, doch, eigentlich immer“ (Albert P.)

„Ich bin fast jeden Tag hier (in der Teestube, Anm. d. Verf.)“ (Gustav S.)

„Dann geh ich nachmittags meistens in die Teestube ..., sitzt man dann halt da, jetzt hab ich da heute halt a bissl gelesen, sonst spielt man auch Karten oder so was“ (Dennis P.)

„hier (in der Teestube, Anm. d. Verf.) bin ich eigentlich immer (...) fast jeden Tag ja (...) Kaffee is halt billig und man trifft auch Leute, die da auch so in der Situation...“ (Ralf K.)

Die Situation, sich tagsüber in der Bahnhofsgegend aufzuhalten, kann aber natürlich auch aufgrund von oftmals fest in den Tagesablauf integrierten Beschäftigungsstrategien oder Strategien des Gelderwerbs (siehe ausführlich in Kap. 5.2.3) – (indirekt) umgangen werden.

„Ich bin a Flaschensammler, verstehn Sie, (...) zum Beispiel heut geh ich zum Münchner Süden, ob ich was find oder net, verstehn Sie, da bin ich beschäftigt“ (Erich B.)

Daneben und zusätzlich zu den bisher beschriebenen Strategien entwickeln Wohnungslose weitere Strategien, um zentrale öffentliche Plätze und hier vor allem die Bahnhofsgegend zu meiden. Sie ziehen sich für einen Teil des Tages in Büchereien zurück und verbringen ihre Zeit mit Lesen. Mit dieser Copingstrategie wird manchmal auch versucht, eine ‚persönliche Prävention‘ hinsichtlich suchtproblematischer Verhaltensweisen wie Rauchen und Alkoholkonsum vorzunehmen – die sonst durch „Gruppendruck“ an öffentlichen Plätzen gefördert werden können (siehe hierzu auch den Abschnitt ‚Strategien im Umgang mit der psycho-sozialen Situation‘, Kap. 5.2.4).

„Ich krieg den Tag schon rum, wisst ihr. Ich geh viel im Arbeitsamt in die Stadtbücherei rein, dort sitz ich drei, vier Stunden drinnen und tu lesen. Gott sei Dank kann ich das. Da darf ich nicht rauchen, da krieg ich kein Alkohol und des passt ma. Aja, so komm ich schon durch“ (Gustav S.)

„die stehen den ganzen Tag an einer Stelle und trinken von morgens bis abends. Also, des wär mir zu langweilig, verstehn Sie? Ich geh dann hin, ich geh in die Bücherei rein, setz mich rein, les a Buch oder les a Zeitung“ (Erich B.)

In diesem Zusammenhang sei am Rande erwähnt, dass während unserer Untersuchung im Zuge von Sparmaßnahmen der Stadt München mit der Schließung einiger städtischer Büchereien begonnen wurde. Viele unserer Interviewpartner thematisierten diese städtischen Maßnahmen als herben Einschnitt in ihrer alltäglichen Lebensführung.

Eine weitere Strategie im Zusammenhang mit der Vermeidung von zentralen öffentlichen Plätzen ist es zum Beispiel, lange Spaziergänge oder Ausflüge mit der S-Bahn ins Münchner Umland zu unternehmen.

„jetzt im Sommer kann man ja, äh, bisserl rausgehen und so und spazieren gehen, ich geh auch manchmal zum Wandern“ (Wilhelm M.)

„im Sommer, ja, da kann man sich irgendwie in die Wiese nei legen oder in Park“ (Gustav S.)

„jetzt hab ich ein Fahrrad gschenkt kriegt, verstehn Sie, dann fahr ich mitm Fahrrad in..., Sonntags, wo Sie nirgends hin können, da sind die Büchereien zu zum Beispiel oder Samstags, da setz ich mich aufs Fahrrad und fahr da raus aufn See“ (Erich B.)

Oft wird ganz bewusst ein möglichst weiter Bogen um den Innenstadtbereich (Hauptbahnhof, Stachus) gemacht. Wenn der Bahnhof oder bestimmte Kontrollknotenpunkte im öffentlichen Raum frequentiert werden müssen, so wird vermieden, sich länger dort aufzuhalten, um nicht mit den häufigen Polizeikontrollen konfrontiert zu werden: Man geht möglichst schnell durch.

„Haben Sie Schwierigkeiten mit der Polizei manchmal?“ – „Kontrollieren mich halt“ – „am Bahnhof da oder in der Innenstadt?“ – „Am Bahnhof geh ich ja durch. Aufhalten tu ich mich da net, weil sie jeden Augenblick kommen“ (Herbert K.)

„Ich für mein Teil, Stachus, Hauptbahnhof komm i ja net hin, in die Gegend komm i ja net. I lauf a mal durch vielleicht, wenn i zum Bonifaz¹⁷⁸ geh oder mit der S-Bahn losfahre, dass i da zum Hauptbahnhof gehe, aber sonst komm i net in die Gegend“ (Gustav S.)

Eine andere Strategie ist, *Nischen innerhalb des öffentlichen Raums auszumachen*, an denen man – trotz zentraler Lage – unbehelligt den Tag verbringen oder Platte machen kann und nicht durch die regelmäßigen Kontrollen gestört wird. Das Verweilen in solchen Nischen hat den Vorteil, dass die Annehmlichkeiten der für Menschen ohne Wohnung zentralen Komponenten des öffentlichen Raums (wie sanitäre Einrichtungen etc., siehe Kap. 5.1.1) aufgrund ihrer Nähe jederzeit kurzfristig aufgesucht werden können.

„Wissen die (Polizeikontrollen, Anm. d. Verf.), dass Sie da (versteckte Platte, Anm. d. Verf.) sind und lassen Sie schlafen?“ – „(...) des wissen die net. Wir sind gut versteckt, weißt. Früher ham ma immer am Stachus unten gschlafen, direkt am Stachus unten. Ham ma Polizeikontrolle ghabt, ne. Einmal sinds um elf kommen, einmal sinds um drei wieder daherkommen. Da is uns des zu dumm geworden. Da ham ma uns (...) extra was gsucht“ (Herbert K.)

Vereinzelt bestehen auch Kontakte zu Bekannten mit Wohnung oder ehemals wohnungslosen Personen, die mittlerweile eine Sozialwohnung erhalten haben, bei denen man sich dann aufhalten kann.

„Und was machen Sie jetzt so tagsüber?“ – „Mh, nix aufregendes, kann man sagen. Also ich..., was mach i tagsüber... meistens abends geh ich zum Kumpel, der hat ne Wohnung, Soziwohnung... und Fernsehschauen“ (Dennis P.)

Strategien im Umgang mit (polizeilichen) Kontrollen im öffentlichen Raum

Wenn Wohnungslose ihre Zeit an Bahnhöfen oder in Parks verbringen, so werden Strategien entwickelt und angewendet, um den regelmäßigen Kontrollen durch Polizei oder Sicherheitsdienste zu entgehen oder die Interaktion mög-

¹⁷⁸ Gemeint ist das Kloster St. Bonifaz, in dem es täglich eine kostenlose Essensausgabe gibt.

lichst erfolgreich – man möchte den gewählten Aufenthaltsort beibehalten – zu gestalten.

Unauffälliges Verhalten: So ist zum Beispiel eine Strategie, sich möglichst unauffällig zu geben und zu verhalten, indem man sich den so genannten bürgerlichen Verhaltensnormen im öffentlichen Raum anpasst und somit in der breiten Masse optisch „mitschwimmt“. Man trägt saubere Kleidung,¹⁷⁹ steht nicht in Gruppen beisammen und versteckt die Bierflasche in einer Tüte, in der Manteltasche oder im Jackenärmel und nimmt nur ab und zu einen Schluck (denn Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist an vielen Plätzen in München gemäß der Stachusbauwerksatzung verboten, siehe Kap. 2.4.3), um so die Aufmerksamkeit der Sicherheitsdienste und/oder Polizeistreifen nicht allzu sehr auf sich zu ziehen und einer Konfrontation aus dem Weg zu gehen.

„Die (Polizeistreifen, Anm. d. Verf.) mögen uns net, und wir müssen halt akzeptieren, was die sagen. Bleibt uns halt nichts übrig. Musst dich auch verhalten wie ein kleines Kind, wenn du ein Bier dabei hast, das musst verstecken, dass es keiner sieht“ (Johann P.)

„außerdem leg ich noch Wert drauf, dass man mich als Obdachloser nicht so erkennt, dass ich immer sauber angezogen bin“ (Lothar G.)

Das Erfolgspotenzial, das diese Strategie beinhaltet, wird auch durch einen Sozialarbeiter bestätigt:

„Also da (bei Verweisen des Platzes wegen unerlaubten Aufenthalts, Anm. d. Verf.) werden ja sowieso nur die Leute kontrahiert, die auffällig da stehen. Es gibt ja auch genügend unauffälligere Wohnungslose und ich denk, die haben dann da schon mal einen Bonus, da spielt sicherlich dieser optische Eindruck schon eine Rolle“ (Münchner Sozialarbeiter)

¹⁷⁹ Hier soll kein Missverständnis entstehen: Die Strategie, den Körper hygienisch zu halten, sich regelmäßig zu duschen und saubere Kleidung zu tragen, wird natürlich nicht nur verfolgt, um unliebsame polizeiliche Kontrollen zu vermeiden. Sie entspricht einem menschlichen Bedürfnis, dessen Erfüllung für die meisten Wohnungslosen nur mit mehr Energieaufwand verbunden ist.

Krebs (2001: 131ff.) macht unterschiedliche Strategien der Wohnungslosen aus, gegen Beschränkungen des Aufenthalts im öffentlichen Raum vorzugehen, so z.B. Geld zu ‚schnorren‘ anstatt „Sitzung zu machen“¹⁸⁰. Seiner Ansicht nach halten die Wohnungslosen trotz der ‚Vertreibungsstrategien‘ der Stadt an ihren Aufenthaltsorten fest, „sie adaptieren die neuen Spielregeln in ihrem Sinne oder ignorieren sie schlichtweg“ (139).¹⁸¹ Dies konnte in der hier vorliegenden Untersuchung (siehe Ausführungen oben) nur zum Teil ausgemacht werden.

Kommt es zur direkten Interaktion zwischen Wohnungslosen und Polizei – also in den Fällen, in denen einer Konfrontation nicht aus dem Weg gegangen wird oder auch werden kann (wie von Krebs 2001 angenommen) werden unterschiedliche (zum Teil von Erfolg ‚gekrönte‘) Strategien angewendet, um den gewählten Aufenthaltsort beizubehalten und nicht des Platzes verwiesen zu werden oder ein Ordnungsgeld bezahlen zu müssen.¹⁸² An erster Stelle steht hier ein bewusst höflicher und respektvoller Umgangston mit den Kontrollorganen: „*wie es in den Wald rein ruft, so ruft es zurück*“.

„ich sag mal, wies in Wald rein schreit, schreits zurück, ja. Wenn man zu denen (Polizei, Anm. d. Verf.) freundlich is, sind sie zu Dir auch freundlich (...) mit de Bullen hab ich noch keine Probleme gehabt“ (Dennis P.)

„da kommts halt drauf an, wie man sich halt gegen die Leute (Polizei, Anm. d. Verf.) gegenüber verhält, des is also mal des erste. Also des is, i glaub, des is in jedem Land gleich auf der Welt, man muss der Polizei gegenüber Respekt zeigen“ (Lothar G.)

„Ich sag immer nur, wer sich ordentlich verhält, dem geht doch, dem geht doch keiner auf die Füß, so ein Schmarrn (...) ich hab noch nie

¹⁸⁰ Sitzung = Betteln, d.h. die Personen „sitzen“ am Boden und halten entweder ein Schild mit der Aufforderung zu einer Spende in der Hand oder stellen vor sich eine kleine Schüssel für Spenden.

¹⁸¹ Wie bereits in Kapitel 2.3.5, angesprochen, behandelt auch Girtler in seiner Untersuchung „Vagabunden in der Großstadt“ Strategien von Wohnungslosen im Umgang mit Polizei. Auch hier geht es um Bewältigungsstrategien, jedoch wird der Begriff „Coping“ nicht verwendet.

¹⁸² In diesem Zusammenhang ist wichtig: Es kommt durchaus auch zu positiven Beurteilungen der Polizei: „Einmal ham die auch gemeint, da wars recht kalt, ich soll doch da in die Sparkasse reingehen, da is es viel wärmer gewesen, da am Marienplatz oder so, wie draußen oder so. Das waren zwei in Zivil“ (Wilhelm M.).

irgendwie mit die (Polizei, Anm. d. Verf.) drunter zu leiden gehabt“
(Joachim K.)

Lothar G. hat sich in diesem Zusammenhang die Strategie *bayerischer Umgangston* zurechtgelegt, mit der er eine für ihn erfolgreiche Interaktion mit kontrollierenden Münchner Polizisten erlebt.

„dann kommts halt drauf an, mir san die Bayern und wenn man sich bayrisch unterhält (mit den Polizisten, Anm. d. Verf.), dann kann man glaub ich schon a bissl was machen, wenn man sagt, Du horch a mal zu, kann man auch per Du sein oder so..., horch a mal zu, so und so (...) also i glaub des geht scho“ (Lothar G.)

Zentraler Kontext für einen ‚erfolgreichen‘ Umgang mit (und Ausgang der) polizeilichen Kontrollen ist – paradoxerweise – der Bekanntheitsgrad, den man bei den Polizeibeamten genießt. Anders ausgedrückt: die Dauer des Aufenthalts an bestimmten Plätzen in der Öffentlichkeit (also auch die Dauer des Wohnungslosenseins) kann hier als ‚positive‘ Einflussvariable angesehen werden.

„mit der Polizei, ich hab zum Beispiel, weil ich jetzt lang genug hier bin (im Innenstadtraum, Anm. d. Verf.) und kenn auch die, die Beamte sehr gut und alles Mögliche, gell, ähm, ich hab net so viel Schwierigkeiten“ (Erich B.)

„wenn ich auch mal auf der Landstraße trampeln¹⁸³ muss, ja mei, dann sagen sie (Polizei, Anm. d. Verf.) halt, wenn sie dich anhalten, fragen sie nach den Personalien, was du machst. Und zum zehnten Mal kenn ich die sowieso schon alle. Mein Gott, servus, machs gut, lass Dir gut gehen“ (Joachim K.)

„Stachus unten machens Kontrolle, gell“ – „Und wie läuft das so ab?“ – „Ach, ihr seid es, Gute Nacht, schlafts weiter (...)“ – „Muss man da einen Ausweis herzeigen?“ – „An Fremden, an Fremden, was er nicht

¹⁸³ Trampeln = Wandern.

kennt, sagt er, an Ausweis herzeigen, aber mi kennens schon, gell...,
mei, ach du bist es, Gute Nacht, schlaf weiter“ (Herbert K.)¹⁸⁴

In Einzelfällen werden theoretisch Präventivstrategien entwickelt, um sich im Falle einer unfairen Behandlung durch die Sicherheitsorgane zur Wehr setzen zu können.

„wenn ich heut festgenommen werd, weiß ich des im voraus, ja, und ich weiß mich aber auch zu wehren, wenn mich die misshandeln wollen, weiß ich mich zu wehren, ja. Dann sag ich irgendwas, ich bin beim BISS-Vorstand¹⁸⁵ oder sonst irgendwas oder ihr kommts in die Zeitung rein oder sonst... Und dann werden die sich des überlegen, ob sie mich quälen oder net“ (Lothar G.)

5.2.2 Exkurs: Strategien im Umgang mit der mangelnden Sicherheit im öffentlichen Raum

Auch der in Kap. 5.1.2 dargestellten Komponente *mangelnde Sicherheit* und dem Umstand, dass aufgrund der fehlenden Wohnung auch das ‚Hab und Gut‘ in vielen Fällen vor Diebstählen nicht sicher ist, begegnen die Wohnungslosen mit unterschiedlichen Strategien. Anderen Wohnungslosen wird zumeist wenig Vertrauen entgegengebracht, was dazu führt, dass die Männer ihre persönlichen Sachen zum Großteil permanent mit sich herumtragen oder – dies setzt vorhandenes Geld voraus – in Schließfächern am Bahnhof unterbringen.

„drum hab ich auch mein Sack dabei, da is alles dabei, und den Sack lass ich nicht aus, wenn ich ihn aus lass, dann sperr ich ihn in a Schließfach rein oder sonst was. Aber bei mir wird nichts anvertraut oder gar nix, da geht einfach nix“ (Lothar G.)

¹⁸⁴ Ein gewisser Bekanntheitsgrad ist nicht nur im Hinblick auf polizeiliche Kontrollen von Vorteil: „die (Bauarbeiter von der Baustelle, wo Erich B. Platte macht, Anm. d. Verf.) lassen mich auch da schlafen (...) Da is sauber und wenn ich morgens, wenn ich mei Zeitung oder wo ich nachts drauf gelegen hab oder, äh, mei Decke, des tu ich alles wegräumen und ich hab, also ich hab bis jetzt noch keine Schwierigkeiten, kann ich nur sagen, gell. Werd akzeptiert, voll akzeptiert“ (Erich B.).

¹⁸⁵ BISS = Münchner Straßenzeitung.

„dann hab ich sie (die privaten Sachen, Anm. d. Verf.) halt meistens im Hauptbahnhof untergebracht in so zwei oder drei Schließfächern hauptsächlich“ (Wilhelm M.)

Alternativ wird das Hab und Gut an ‚sicheren‘ Plätzen versteckt. Wenn möglich, liegen diese Verstecke abseits von stark frequentierten öffentlichen Plätzen – zum Beispiel in Parkanlagen unter dichtem Gestrüpp. Dort werden die Sachen dann jeweils morgens deponiert und am Abend – auf dem Weg zur Platte – wieder an sich genommen

„es wurde mir dann zu anstrengend, die ganzen Sachen ins Schließfach rein zu tun. Ja, und dann musste ich das alles verstecken, das ganze Zeugs“ (Ralf K.)

In wenigen Fällen besteht die Möglichkeit, bei Bekannten mit Wohnung – zum Teil ehemalige Wohnungslose – einige Gepäckstücke zu lagern.

„eine Tasche hab ich auch da bei einem, da hab ich ab und zu mal bei einem Bekannten geschlafen (...) da hatt ich auch a bissl was untergestellt noch“ (Wilhelm M.)

„dass man jemanden hat, wo man bunkern kann... Ich hab auch jemanden, der wo jetzt a Bude gekriegt hat, wo man sein Zeug fest dalassen kann. Wenn i a Arbeitshosen brauch (...), dann geh ich hin zu dem und sag, pass auf, M., so und so schauts aus, ich brauch meine Hosen“ (Lothar G.)

Einzelne Wohnungslose berichten auch von Schließfächern in Unterkunftsheimen, in denen sie die Privatsachen sicher unterbringen können.¹⁸⁶

„in der Pilgersheimer hab ich meinen Kasten, den kann ich zusperren. Hab mein Schloss, hab mein Schlüssel (...) Und da kommt keiner rein“ (Herbert K.)

¹⁸⁶ Dies widerspricht den Aspekten der in Kap. 5.1.2 dargestellten Situation *mangelnde Sicherheit in Unterkunftsheimen* und ist somit ein Hinweis auf die unterschiedlichen subjektiven Relevanzen bzw. Erfahrungen der wohnungslosen Männer.

5.2.3 Strategien im Umgang mit der finanziellen Situation

In den Analysen finden sich zahlreiche und vielfältige Strategien, um mit dem *Mangel an finanziellen Ressourcen* umzugehen. So ist eine Strategie, die Hilfe von städtischen, kirchlichen Einrichtungen oder auch Privatpersonen in Anspruch zu nehmen – z. B. hinsichtlich der Versorgung mit Essen oder Kleidung. Weiterhin wird versucht, die miserable finanzielle Situation (auch als Arbeitslosenhilfe- oder Sozialhilfebezieher) durch (zusätzliches) Geldverdienen aufzubessern. Es werden aber auch Strategien entwickelt, mit dem wenigen oder gar nicht vorhandenen Geld durch spezifische Sparmaßnahmen über die Runden zu kommen.

Arbeiten/Jobben

Es gibt einige unter den Befragten, die zum Interviewzeitpunkt arbeiten/jobben. Zumeist gehen diejenigen wohnungslosen Männer, die arbeiten, kurzfristigen, vorübergehenden und daher auch wenig abgesicherten Gelegenheitsjobs nach. Größtenteils sind dies Hilfsarbeiter-Jobs, z. B. als Spüler oder Umzugshelfer, oft sind es Tagesjobs, die zum Beispiel durch den Schnelldienst des Arbeitsamts vermittelt werden. Die Verfügbarkeit dieser Arbeitsmöglichkeiten am unteren Ende des Arbeitsmarktes ist natürlich ganz allgemeinen konjunkturellen, strukturellen¹⁸⁷ und saisonalen Bedingungen unterworfen. Zusätzlich wird die Chance, solche Jobs zu bekommen von Faktoren wie Alter, körperlicher und seelischer Verfassung stark beeinflusst.

„ich muss vorausschicken, dass ich bei a Leihfirma beschäftigt bin“
(Harald S.)

„da gibt's die Börse¹⁸⁸, heißt des. Die is bei der Großmarkthalle. Und da kannst Du hingehen früh und des sind meist irgendwelche Tagesjobs, gibts auch meist, manchmal Möbeln oder so was, so Aushilfssachen“ (Dennis P.)

„jetzt hab ich auch ne Arbeit bei ner Zeitarbeitsfirma“ (Ulrich K.)

¹⁸⁷ So hat sich die Lage für (wohnungslose) Gelegenheitsarbeiter seit Einführung der Hartz IV-Gesetzgebung noch weiter verschlechtert, da die „1 Euro-Jobber“ nun auf diesem Arbeitsmarkt mit ihnen konkurrieren.

„unterwegs sind wir bei den Bauern gegangen, ham wir eben Feldarbeit gemacht oder sind in die Ziegelei, ham wir Ziegeleiarbeit oder Sägewerk oder mal Aufräumungsarbeiten gemacht“ (Joachim K.)

„ham Sie während der Zeit, während der sechs Jahre gearbeitet?“ – „ja (...) also ned fest, beim Schnelldienst halt“ (Bert K.)

Hinwenden zu städtischen, kirchlichen oder privaten Hilfeinstitutionen

Das Aufsuchen von Hilfeinstitutionen nimmt einen zentralen Stellenwert innerhalb der alltäglichen Lebenswelt ein. Neben der ganz elementaren Versorgung – mit Essen und Kleidung zum Beispiel – haben einige dieser Einrichtungen und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen natürlich auch eine wichtige Bedeutung hinsichtlich des sozialen Netzwerks und spielen eine zentrale Rolle in Bezug auf persönliche Ansprache oder Hilfestellung.

„am Mittag in die Schleißheimer, ja is auch so eine Einrichtung mit so Schwestern, da gibts dann auch warme Suppe, Fleisch, Kartoffeln. Hintennach gibts dann Kaffee und Kuchen. Dann kannst um viere, da kannst dann nauf zu den Schwestern in die Kidlerstraße (...) Da kannst dich praktisch einkleiden (...) auch Suppe, Kaffee, Tee“ (Johann P.)

„wenn ich kein Geld hab..., ich geh nachher heut mittag jetzt um 12.00 geh ich zum Essen zur Schwester am Jakobsplatz¹⁸⁹, zum Beispiel“ (Erich B.)

„ich hab schon Pastoren, wo ich regelmäßig hin geh (...) zum Beispiel Sonntags, fast jeden Sonntag hier in der Heilsarmee im Frühstücksgottesdienst (...) Oder in Feldmoching is ein Pastor, da bin ich auch fast jede Woche“ (Albert P.)

„Kleidung kriegst überall her (...) in der Landshuter Allee bei der Inneren Mission, beim Roten Kreuz, Bonifaz, Heilsarmee, ach, da gibts so viel Stellen“ (Gustav S.)

¹⁸⁸ Börse = Schnelldienst des Arbeitsamts München.

¹⁸⁹ Kloster St. Jakob der Armen Schulschwestern am Anger, in dem täglich eine Essensausgabe stattfindet.

Das Aufsuchen dieser Hilfeinstitutionen spielt auch bei den Befragten eine zentrale Rolle, die sich – zum Beispiel aufgrund erfolgter Stigmatisierungserfahrungen – explizit davon distanzieren, auf Ämtern Unterstützung zu erfragen (siehe Kap. 5.1.3).

Neben dem Jobben und Hinwenden an Einrichtungen des Wohnungslosenhilfesystems gibt es zahlreiche und vielfältige andere Strategien, die entwickelt und verfolgt werden, um an etwas Geld zu kommen.

Sitzung machen/Betteln

Betteln (oder Sitzung machen¹⁹⁰) wird von der breiten Bevölkerung „klassischerweise“ und möglicherweise nahezu ausschließlich mit der Lebensführung von Wohnungslosen verbunden. Grund hierfür ist, dass das Verfolgen dieser Strategie ausschließlich im öffentlichen Raum stattfindet und damit konkret ins Blickfeld der Passanten gerät und diese gleichzeitig zu (passiven oder aktiven) Partnern dieser Interaktion werden lässt.

Zum Teil haben die Wohnungslosen, die dieser Strategie nachgehen, einen Stammplatz und sitzen dort – ähnlich regulärer Arbeitszeiten – den ganzen Tag mit einem beschriebenen Schild und einer Schüssel oder einem Hut vor sich am Boden.

„ich mach ja auch Sitzung, weißt du. Da hock ich mich hin auf der Straße“ – „In der Leopoldstraße?“ - „Ja, beim Hertie (...) da hock ich mich hin da (...) ich verdien jeden Tag meine... 50, 60 Mark“ (Hubert M.)

„jetzt bin ich seit 91 in München und hier hau ich mich so durch, mit Sitzung und Arbeiten“ (Uwe Sch.)

„wo ich angefangen hab zu betteln, das hab ich dann den ganzen Tag gemacht, zehn bis zwölf Stunden (...) Als Bettler hab ich gut gelebt, ja, kann ich sagen“ (Ralf K.)

¹⁹⁰ Siehe Fußnote 180.

„Wie ich angefangen hab mit der Sitzung da in München..., einigermaßen, im Winter is gut gelaufen, muss ich sagen. Da bin ich am Tag oft mit 100, 110 Mark heim, nach sechs Stunden. Heute musst froh sein, wennst 20, 30 Mark zam bringst, weil im Sommer zu viel rum sitzen“ (Rudolf F.)

Pfandflaschen sammeln

Eine häufig angewendete Strategie ist das Einsammeln von leeren Bier- und sonstigen Pfandflaschen in der Stadt, um diese dann bei Getränkemärkten oder Kiosken abzugeben und im Gegenzug das Pfandgeld zu erhalten. Mit Taschen, Tüten oder mit Hilfe eines Einkaufswagens werden zum Teil lange Strecken zurückgelegt und nach leeren Flaschen „abgegrast“ – zum Beispiel die Abfall-eimer und Altglascontainer eines bestimmten Viertels oder im Sommer die Isarauen, an denen die Münchener ihre Freizeit verbringen. Auch das Flaschensammeln wird zum Teil – ähnlich dem ‚Sitzung machen‘ – fest in den alltäglichen Tagesablauf integriert und als zentrale Einnahmequelle definiert.

„dass ich bissl Geld hab, äh, geh ich noch Flaschensammeln jeden Tag. Tu ich des Geld da zusammenräume, äh, dass ich ein klein bisschen Geld hab, dass ich mir die kleinsten Utensilien da kaufen kann und alles Mögliche, gell“ (Erich B.)

„weil ich da immer die Bierflaschen gesammelt hab und hab die dann immer verkauft und hab mir dann n Raider gekauft oder einen Kakao oder so“ (Ulrich K.)

an Marktforschungstests/Sozialforschungsprojekten teilnehmen

Eine weitere Strategie, etwas Geld zu verdienen, ist auf Interview-Anfragen im Rahmen von universitären Forschungsprojekten zu reagieren (siehe Kap. 4.2.2) oder auch die Teilnahme an Verbrauchertests von den in der Münchner Fußgängerzone zahlreich postierten Marktforschungsinstituten, für die man eine kleine finanzielle Entschädigung oder das getestete Produkt erhält.

„wenn ich heut von Ihnen 20 Mark krieg¹⁹¹, dann kann ich die nehmen und kann hingehen zum Einwohnermeldeamt¹⁹²“ (Erich B.)

„bin i a sehr engagiert in der Marktforschung. Also, Verbraucherumfragen und solche Sachen, da hob i auch schon einige ghabt, zum Beispiel ???-Test in der Weinstraße. Die..., also die laden mich auch immer wieder ein, wenss mich treffen auf der Straße. Heut ham mir des, heut ham mir des. Da verdien ich mir halt auch ab und zu a paar Mark dazu, zehn Mark, 20 Mark, je nach dem“ (Klaus H.)

„ich hab auch einen Test voriges Jahr durchgemacht, oder vor zwei Jahren, hier in der Universität über den Professor ??? und da ham wir auch 30 Mark für den Test kriegt“ (Erich B.)

selbst gemalte Bilder verkaufen

Ein Mann aus unserem Sample erzählt von einer kurzen Phase, in der Bilder gemalt und diese auf der Straße an Passanten verkauft hat.

„Ja sicher, auch verkauft (selbst gemalte Bilder, Anm. d. Verf.). Für eins hab ich mal 500 Mark bekommen“ (Ralf K.)

Eine andere Möglichkeit ist, die Aufmerksamkeit innerhalb der alltäglichen Lebensführung gezielt auf die Plätze und Stellen im öffentlichen Raum zu richten, an denen Passanten üblicherweise und regelmäßig Kleingeld oder anderes Eigentum (wie Handtaschen etc.) liegen lassen, und bei letzterem die Chance besteht, durch Rückgabe einen Finderlohn zu erhalten.

in Schließfächern nach Geld stöbern

„Ich schleich am Bahnhof rum und drück mein Aug auf Schließfächer, weil da oft Geld drin is. Jetzt bei den Vier-Mark-Dingern, wenn zwei wo Geld drin sind, sind acht Mark“ (Fritz T.)

¹⁹¹ Unser Interviewpartner erhielten 20 DM als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme am Interview.

¹⁹² Erich B. möchte einen neuen Pass beantragen.

Fundsachen einlösen und auf Belohnung hoffen

„ich bin auch schon hin gegangen, ich sag's Ihnen ganz ehrlich, wenn ich (einen Geldbeutel z. B. gefunden habe, Anm. d. Verf.), ich guck dann im Telefonbuch nach, ich hab die Adresse von dene Leut, was da drinnen is, gell. Hab schon angerufen (...) da kriegen se ne Kleinigkeit, verstehn Sie“ (Erich B.)

Weggeworfenes verwerten

„Ich schau überall rum, leere Telefonkarten zum Beispiel liegen oft in Abfalleimern bei Telefonen. Krieg ich auch immer a paar Pfennig vom Sammler“ (Fritz T.)

Viele der gerade dargestellten Strategien hängen wiederum in sehr direkter oder auch indirekter Weise mit der Situation *Aufenthalt im öffentlichen Raum* und dem damit verbundenen erhöhten Kriminalisierungsrisiko zusammen (siehe Kap. 5.1.1 und 5.2.1).

Neben den Strategien des Erwerbs von Geld (und Konsumgütern) finden sich in den Analysen auch Strategien, mit den wenig vorhandenen finanziellen Mitteln zu (über-)leben – z. B. durch eine selbst auferlegte Genügsamkeit oder Sparmaßnahmen.

„dass ich halt unheimlich viel Einschränkungen hab, also um Geld zu sparen (...) Ich denk halt jetzt mal, dass ich arbeiten geh und abends geh ich bei der Gräfin¹⁹³ essen (...) und die andere Zeit werd ich irgendwie anders verbringen, auf jeden Fall nicht mit Geld ausgeben“ (Ulrich K.)

Des sind dann meist, die Schwarzarbeit, die billigen Jobs meist, meinetwegen verdient bloß zwölf Mark die Stunde oder so was, aber sag mal, lieber die zwölf Mark die Stunde.... Erstens bezahl ich keine Miete, kein Haus und kein Strom, alles drum und dran halt, nä. Und des sind die zwölf Mark, mit die komme ich aus locker. Wenn ich da,

¹⁹³ Gräfin = Münchner Anwesen des Templerordens, in dem täglich eine Armenspeisung stattfindet.

wenn ich da drei Tage arbeite, komm ich mit dem Geld, komm ich locker ne Woche aus" (Dennis P.)

Mitunter werden spezifische Aktivitäten, die mit einem finanziellen Aufwand verbunden sind, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, an dem man wieder „flüssig“ ist.

„jetzt wenn ich wieder Geld hab und kann, äh, wieder, äh, Fahrschein haben und alles mögliche, gell, da muss ich raus zur Rentenversicherung" (Erich B.)

In diesem Zusammenhang ist auch das Abwägen, wofür Geld – sofern vorhanden – ausgegeben wird, wichtig. So lassen sich zum Beispiel in Bezug auf das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel unterschiedliche Strategien aus den Daten herauskristallisieren. Es gibt neben den Männern, die ohne gültigen Fahrschein fahren natürlich auch diejenigen, die sich Fahrkarten kaufen (können). Zum Teil geschieht dies in Konsequenz der bereits vorhandenen negativen Erfahrungen mit den strafrechtlichen Konsequenzen beim Schwarzfahren (siehe Kap. 5.3). Es gibt aber auch die Strategie, sich in diesem Zusammenhang ganz bewusst gegen ein Benutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln zu entscheiden. Diese wohnungslosen Männer gehen dann zum Teil kilometerlange Strecken zu Fuß – z. B. von der Platte zu Suppenschulen, Ämtern oder Duschköglichkeiten.

„dann zu Fuß da raus gelaufen, a gute Stunde unterwegs gewesen bis 9 Uhr" (Klaus H.)

„Sie sehen, ich hab kaum Geld, ich lauf jeden, äh..., Morgen Früh wieder, da lauf ich da vorbei, gell, die fünf Kilometer raus nach Milbertshofen, geh duschen und lauf ich sie wieder rein. Ich fahr net schwarz und so weiter, ich bin nicht vorbestraft, null" (Erich B.)

„Die meisten hier (Personen an einem Tisch in der Teestube, Anm. d. Verf.), die, die laufen, die laufen Kilometer am Tag. Wir laufen immer die Strecke jetzt von hier bis zur Insel runter (...) läufst a halbe Stunde." (Dennis P.)

Häufigster Grund für die Fußmärsche sind wiederum schlechte Erfahrungen mit wiederholten Kontrollen beim Schwarzfahren und der Wunsch, (erneute) Gefängnisaufenthalte zu vermeiden. Aber – und das ist gerade im Zusammenhang mit der Gewichtung von Deutungsmustern im Sinne des Lebensweltansatzes zentral: Spezifische Strategien, in diesem Fall das ‚zu Fuß gehen‘, können auch persönliche Gründe haben, die vordergründig nichts mit dem Umgang mit der finanziellen Situation zu tun haben (siehe hierzu Kap. 5.3).

Eine weitere Strategie soll hier aufgeführt werden, die vorrangig als ein aktiver Umgang mit der Strafverfolgung kodiert wurde, aber auch einen (sehr erfolgreichen) Umgang mit der finanziellen Situation impliziert. Um die unmöglich zu erfüllenden Unterhaltsansprüche des Jugendamts während der Wohnungslosigkeit – und damit im Falle des Nichtbegleichens auch die potenziellen strafrechtlichen Folgen abzuwenden – lässt sich ein Mann aus unserem Sample von seiner bestehenden Unterhaltspflicht befreien (siehe Kap. 2.4.4 und 5.3).

5.2.4 Strategien im Umgang mit der psycho-sozialen Situation

Auch im Umgang mit den psycho-sozialen Komponenten der Lebenssituation Wohnungslosigkeit – z. B. physischen oder psychischen Erkrankungen oder Alkoholproblemen und damit (indirekt) verbundenen Kriminalisierungsrisiken – entwickeln die Wohnungslosen Strategien. Diese sind allerdings generell schwieriger zu fassen als die bisher dargestellten Strategien – obwohl eine Vielzahl in den Daten gefunden wurde. Dies hat mehrere Gründe:

Gerade die hier interessierenden Strategien tauchen zumeist parallel oder kombiniert mit einigen der bereits dargestellten Strategien auf. Und sie hängen – wie auch die *psycho-soziale Situation* an sich – oftmals vordergründig mit den Situationen *Aufenthalt im öffentlichen Raum* und/oder *Mangel an finanziellen Ressourcen* zusammen. So ist zum Beispiel eine Strategie – das wurde bereits weiter oben im Punkt *Vermeiden von öffentlichen Plätzen* (Kap. 5.2.1) beschreiben – ganz gezielt Beschäftigungen für den Tag zu finden, die einen vom Wohnungslosen-Netzwerk – und einem damit zum Teil einhergehenden Alkoholkonsum und/oder dem erhöhten Risiko, Platzverweise oder Ordnungsstrafen

während des Aufenthalts mit den anderen am Bahnhof zu „kassieren“ – fernhalten.

„ich such mir ja ne Beschäftigung, weil die Leute, die hier bleiben den ganzen Tag¹⁹⁴, des sind alles Alkoholiker und Drogenabhängige. Und des hält man nicht lang aus. Entweder man säuft mit oder geht spazieren am Marienplatz oder so was (...) Also ich, ich wills so einrichten, dass ich nur zum schlafen hierher komm, dann is die Sache für mich erledigt. Weil den ganzen Tag hier rumhängen so wie die anderen, ne“ (Ulrich K.)

Weitere Strategien in diesem Zusammenhang wurden bereits in den vorangegangenen Kapiteln (siehe z. B. Kap. 5.2.1) angeführt, deswegen soll auf diese hier nicht mehr dezidiert eingegangen werden.

Zudem ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass die Strategien im Umgang mit der *psycho-sozialen Situation* nie direkt auf ein Vermeiden von Kriminalität oder Kriminalisierung (wie z. B. teilweise bei den Strategien im Umgang mit der *(sozial-)räumlichen Situation*) gerichtet sind – man kümmert sich nicht um einen Alkoholentzug, um zukünftig nicht mehr wegen Einnicken am Stachus ein Ordnungsgeld bezahlen zu müssen. Sondern gemeinsam ist den hier analysierten Strategien, dass sie in vielen Fällen auf eine generelle Verbesserung der gegenwärtigen Situation abzielen und somit – als Nebeneffekt – eine (weitere) Kriminalität oder Kriminalisierung (auch z. B. in Form von drohenden Ersatzfreiheitsstrafen bei nicht bezahlten Geldstrafen) abwenden können.

„Aber ich sag mal, durch des, was ich alles am Hals hab, muss ich, darf ich net trinken. Des, die Verantwortung, entweder ich geh in Knast oder ich bleib heraußen. Und solange ich nix trink, is mir, is mir nicht alles scheißegal. Praktisch, dass dann, dann, wenn ich nix trink, dann mach ich auch was. Genauso wi ich mich gestern angemeldet hab, beim Kreisverwaltungsreferat“ (Franz B.)¹⁹⁵

¹⁹⁴ Gemeint sind die Personen, die sich auch untertags im Umkreis des Übernachtungsheims in der Pilgersheimerstraße aufhalten.

¹⁹⁵ Franz B. ist zum Interviewzeitpunkt dabei, nach einem erfolgten Alkoholentzug in der Klinik mit Hilfe eines Streetworkers eine drohende Ersatzfreiheitsstrafe wegen Nichtbegleichen

Das vorhandene professionelle Hilfe-Netzwerk – meist in Form der Streetworker – spielt eine zentrale Rolle hinsichtlich Unterstützung und Begleitung bei solchen Situationsverbesserungs- oder Ausstiegsversuchen. Ein aktives Handeln ist jedoch Voraussetzung für die Unterstützung – man muss die Hilfe entweder selbständig aktivieren oder auf die angebotene Hilfe reagieren. Ähnliches gilt für ein Hinwenden zu ärztlicher Unterstützung bei der Therapie von psychischen Erkrankungen.

„und heute bekomm ich alle zwei Wochen einen ml Fluonzol (???)¹⁹⁶, also ganz ganz wenig. Nur noch zweieinhalb Jahre, dann is vorbei, also insgesamt viereinhalb Jahre muss man des nehmen“ – „und gehen Sie da immer regelmäßig zum Arzt?“ – „ja, zur Zeit, also in den nächsten, also wenn die zwei Wochen jetzt vorbei sind, heute hab ich die Spritze, dann geh ich zum Psychiater nach Nord, zum Hauptbahnhof. Und zurzeit muss ich hier noch zum Arzt gehen, hier im Haus¹⁹⁷“
(Ulrich K.)

Auch ein bestehendes Netzwerk von Freunden, die z. B. einen Entzug erfolgreich hinter sich gebracht haben, kann ausschlaggebend für die Strategie sein, die Behandlung einer vorhandenen Alkohol- oder Drogenproblematik aktiv anzugehen.

„Ich wills jetzt probieren wie, wie der P., der is aufs Sozialreferat, und hat gsagt, er würde gern a Therapie machen, das er vom Alkohol wegkommt (...) dann hams ihm versprochen, wenn er die Therapie durchhält, mit Abschluss, dann kriegt er danach a Wohnung (...) des will ich jetzt auch probieren (...) Der P., den hab ich erst letzthin wieder getroffen, der hat keinen Schluck (...) jetzt is er auf Arbeitssuche momentan, dann hat er nach der Therapie a Freundin kennen glernt, der sagt des rentiert sich, die Freundin trinkt auch net, des passt“
(Johann P.)

der Geldstrafe aufgrund Ladendiebstahls gegen ihn durch die Beantragung von Ratenzahlungen abzuwenden sowie die Möglichkeiten einer Langzeittherapie auszuloten.

¹⁹⁶ Ulrich K. unterzieht sich nach einem erfolgten Klinikaufenthalt im Bezirksklinikum Gabersee aufgrund seiner psychotischen Zustände einer weiterbehandelnden ambulanten Therapie.

Zentral gerade im Hinblick auf den Umgang mit der *psycho-sozialen Situation* ist auch, dass in vielen Fällen ein psychologisches Coping zum Tragen kommt (siehe Kap. 3.2.2). So werden z. B. bezüglich des Umgangs mit einem verloren gegangenen familiären Netzwerk mitunter Kontakte zu Kindern und Ex-Frauen stilisiert, aber auch im Umgang mit einer vorliegenden Alkoholproblematik wird zum Teil versucht, die Vorteile eines autonomen Entzugs oder einer Änderung der Trinkgewohnheiten gegenüber einer notwendigen stationären Therapie herauszustellen. Soziales und psychologisches Coping verschwimmen hier zum Teil und sind innerhalb in der Analyse schwer zu trennen. Dieser durchaus relevante und interessante Aspekt soll im Rahmen des hier vorliegenden Untersuchungsschwerpunkts nicht weiter verfolgt werden.

5.2.5 Zusammenfassung

Die Analysen machen deutlich: Es gibt zahlreiche und vielfältige Strategien, die die wohnungslosen Männer entwickeln und anwenden, um zu versuchen, den Alltag in der Wohnungslosigkeit zu gestalten bzw. zu (über-)leben. Die Strategien werden verfolgt, um in oder mit den in Kap. 5.1 dargestellten Lebenssituationen der Wohnungslosigkeit, die zum Teil ein hohes Kriminalisierungsrisiko beinhalten (aus subjektiver Sicht) erfolgreich umzugehen. So entwickeln die Männer zahlreiche Strategien, um mit den insgesamt recht kargen finanziellen Mitteln auszukommen oder auch im Umgang mit den alltäglich gegenwärtigen (polizeilichen) Kontrollen. Einige der Strategien (v. a. im Umgang mit den psycho-sozialen Komponenten) des Alltags sind dem psychologischen Coping zuzurechnen. Die Vielfalt der Coping-Strategien, die die Männer innerhalb ihres Wohnungslosen-Alltags anwenden, ist erst einmal überraschend. Sie macht deutlich, dass die Wohnungslosen keine *handlungsunfähigen* Opfer ihrer Situation sind – als solche sehen sie sich selbst auch nur in wenigen Fällen – sondern versuchen, ihren Alltag durch aktives Handeln zu meistern und in vielen Fällen das vorhandene erhöhte Kriminalisierungsrisiko zu minimieren bzw. gezielt Strategien zu entwickeln, um kriminalisierbares Verhalten zu umgehen. Die Vielfalt der Strategien, die die wohnungslosen Männer bezüglich spezifischer Situationen innerhalb ihres Alltags anwenden,

¹⁹⁷ Gemeint ist die Arztpraxis im Unterkunftsheim in der Pilgersheimerstraße.

entspricht dem Konzept der „Lebenswelt (als) Möglichkeitsraum, in dem das Lebewesen immer Handlungsalternativen hat“ (Schubert 1993) und der Notwendigkeit der Berücksichtigung von Handlungsmöglichkeiten (auch) von wohnungslosen Personen. Der Diebstahl von Essen oder Alkohol ist also *eine* Strategie unter vielen innerhalb der Situation des *Mangels an finanziellen Ressourcen* und/oder der Situation *Alkoholabhängigkeit*.

5.3 Deutungsmuster (und Handlungsmuster) im Hinblick auf die Situationen innerhalb der Lebenswelt ‚Wohnungslosigkeit‘

Bis hierher hat die Analyse gezeigt: Es gibt verschiedene Situationen mit kriminogenen Komponenten bzw. Situationen, in denen kriminalisierbare Verhaltensweisen angewendet werden (Kap.5.1). Daneben gibt es aber auch zahlreiche und vielfältige Copingstrategien, die die Wohnungslosen im Umgang mit diesen Situationen anwenden, auch um eine Kriminalisierung zu vermeiden (Kap. 5.2). Eine zentrale Rolle für die subjektive Wahl der Alltagsstrategien – seien diese den kriminalisierbaren Verhaltensweisen zuzurechnen oder nicht – spielt die subjektive Deutung der jeweiligen Situationen, die auf persönlichen Biographien, Haltungen oder Erfahrungen der wohnungslosen Männer basiert. Diese kann eine Art Gesamt-Verhalten nach sich ziehen, welches den Umgang in den verschiedenen Situationen des Alltags lenkt. Wie die Auseinandersetzung mit bzw. das Bearbeiten einer Situation tatsächlich verläuft, hängt aber genauso von den konkret vorliegenden Handlungsspielräumen im Sinne von Handlungsmöglichkeiten bzw. Handlungsgrenzen, die die Situationen repräsentieren, ab. Wohnungslose stehen nicht außerhalb der zu bearbeitenden Situationen, sondern die Beziehung zwischen Individuum und Situation kann als wechselseitiger Prozess charakterisiert werden.¹⁹⁸ Die Deutung der Situation als Grundlage des Handelns spielt in diesem Prozess eine entscheidende Rolle.

Aufbauend auf den bisherigen Analyseschritten konnten – anhand des Kodierverfahrens nach Strauss (vgl. Kap. 4.1 oder z. B. Strauss & Corbin 1996) und mit dem Blickwinkel des Lebensweltansatzes – drei übergreifende Formen von Deutungsmustern, die hinter den verschiedenen Copingstrategien stehen können, herauskristallisiert werden. Für die folgenden Ausführungen ist wichtig: Die Komponenten ‚Deutung‘ – ‚Haltung‘ – ‚Handeln‘ und ‚Handlungsspielraum‘ hängen nach dem Lebensweltkonzept eng miteinander zusammen, das zeigt sich auch in den vorliegenden Analysen. Somit können auch die im Folgenden erörterten drei Deutungsformen mit ihren jeweiligen dahinter stehenden

¹⁹⁸ Zur Notwendigkeit der Berücksichtigung von Vermittlungsprozessen zwischen Individuum, Lebenslage und Institutionen innerhalb der Armutsforschung siehe Ludwig-Mayerhofer 1999b.

Haltungen/Erfahrungen fließend ineinander übergehen und entsprechend auch das daraus folgende Handeln.¹⁹⁹

Folgende Formen von übergreifenden Deutungsmustern (und implizierten Verhaltensweisen) konnten analysiert werden:

- Moralismus
- Fatalismus
- Pragmatismus

Die in den Daten gefundenen übergreifenden Deutungsmuster *Moralismus*, *Pragmatismus* und *Fatalismus* sind als Meta-Kategorien zu sehen, die spezifische persönliche Haltungen, aktuelle oder länger zurückliegende Erfahrungen, Lebensentwürfe oder spezifische Sozialisations-Aspekte²⁰⁰ und weitere persönliche Bedingungen implizieren und durch einen daraus resultierenden Umgang (Handlungsmuster) im Hinblick auf die verschiedenen Situationen des Alltags charakterisiert sind.²⁰¹ Die verschiedenen Formen können sehr ähnliche Strategien nach sich ziehen, sie können aber auch ganz unterschiedliche Strategien beinhalten: Sowohl strafbare Handlungen als auch (direkte oder indirekte) Vermeidungsstrategien (wie im Einzelnen aufgeführt in den vorhergehenden Kapiteln) sind jeweils denkbar.

Eine zentrale Rolle bei den folgenden Ausführungen spielt Transparenz: Die drei Formen sind als wechselseitig durchlässig zu betrachten. Das bedeutet zum einen, es ist nicht davon auszugehen, dass eine spezifische Form von Deutungsmuster ausschließlich oder ewig vorliegt. Sie kann jederzeit in eine andere Form übergehen; dies gerade dann, wenn der Einzelne Handlungsgrenzen (genauso aber natürlich auch Handlungspotenzialen) gegenübersteht. Die Deutungsmuster können aber auch ineinander übergehen und somit durchaus

¹⁹⁹ In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, dass die subjektive Deutung – darauf wurde in Kap. 3.2.2 hingewiesen – nicht immer direkt empirisch erfasst werden kann.

²⁰⁰ Auf Sozialisationsinflüsse kann hier nicht gesondert eingegangen werden, sie werden nur beispielhaft angeführt. Es ist aber natürlich davon auszugehen, dass sie – in Kombination mit aktuellen Erfahrungen – eine wichtige Rolle für die Deutung der jeweiligen Situationen im Alltag der Wohnungslosen spielen.

²⁰¹ Siehe hierzu die Ausführungen von Kraus 2004 sowie Kap. 3.2.1.

parallel existieren. Ganz im Sinne des Lebensweltansatzes – und auch des kontingenten Karrieremodells (Kap. 1.2) – zeichnen sich die drei Kategorien durch eine hohe Flexibilität und Dynamik aus. So können zum Beispiel sowohl spezifische Erfahrungen als auch das Auftauchen von Kontingenzen dazu führen, dass bestimmte Situationen anders gedeutet werden und in Konsequenz ein bisher an den Tag gelegtes Handeln geändert wird – im Falle des vorliegenden Untersuchungsschwerpunkts – in kriminelles oder nicht-kriminelles Verhalten. Der Handlungsspielraum in Bezug auf die Situationen des Alltags ist also variabel in seiner Größe.

Im Folgenden werden die drei Formen der Deutungsmuster näher vorgestellt, die eng in Zusammenhang mit den bereits dargestellten (kriminalisierbaren und nicht-kriminalisierbaren) Copingstrategien in Verbindung stehen.

5.3.1 Moralismus

Moralismus ist geprägt durch ein mehr oder weniger streng auf Prinzipien bzw. Werten und Normen basierendes Handeln. Bezogen auf den Untersuchungsschwerpunkt ist eine moralische Grundhaltung darauf ausgerichtet, das Begehen von strafbaren Handlungen (direkt oder auch indirekt) zu vermeiden und das vorhandene Kriminalisierungsrisiko zu minimieren. Die vorliegenden Situationen innerhalb des Wohnungslosen-Alltags werden also vorrangig aus einer inneren moralischen Haltung heraus gedeutet.

So ist zum Beispiel Erich B.'s gesamtes Verhalten innerhalb des Alltags auf der Straße von strengen Moralvorstellungen geleitet. Wenn er kein Geld zur Verfügung hat, geht er sämtliche Strecken zu Fuß, Schwarzfahren käme für ihn nicht in Frage. Möchte er eine Zeitung lesen, wartet er solange, bis er genügend Geld durch die Rückgabe von gesammelten Pfandflaschen beisammen hat oder er sucht sich eine in Abfalleimern. Nie würde er eine aus einem Zeitungskasten entwenden, das ist seiner Meinung nach nicht rechtens.

„Wenn ich kein Geld hab, dann wart ich so lang, ich geh Flaschen sammle, bis ich an einen Abfalleimer komm oder Depot, ich weiß genau, wo des (eine Zeitung, Anm. d. Verf.) liegt (...) Dann find ich auch

eine, verstehn Sie. Da brauch ich gar net zu stehlen. Ich kann so lange warten. Wenn ich kein Geld hab oder 80 Pfennig für a BILD-Zeitung oder für eine Abendpost oder egal was, ich find die dann“ (Erich B.)

Wenn er unterwegs Taschen oder Geldbeutel findet, bringt er diese sofort zur Polizei. Für ihn ist es Ehrensache, nichts aus einem Geldbeutel zu entwenden. Öffentliche Plätze meidet er – soweit möglich (siehe Kap. 5.2.1).

Auch Uwe Sch. distanziert sich ausdrücklich von dem Begehen von Ladendiebstahl.

„Ich hasse Kaufhausdiebe, ich hab da was gegen. Ich klau ja auch nicht“ (Uwe Sch.)

Im Interview berichtet er ausführlich, wie er in der nahen Vergangenheit einen Dieb verfolgt hat und auf diese Weise die Polizei bei dessen Überführung unterstützt hat.

Die inneren moralischen Haltungen werden entweder auf die Sozialisation zurückgeführt. So kann zum Beispiel ein extrem hoher Anspruch bestehen, an „bürgerlichen“ Normen und Werten wie Ehrlichkeit festzuhalten – siehe Erich B. In vielen Fällen werden Werte und Normen des „vorherigen“ Lebenszusammenhangs mit in die Wohnungslosigkeit transportiert und Strategien entwickelt, um die bestehenden Normen innerhalb der neuen Situation weiterhin zu erfüllen. Wenn diese Normerfüllung aufgrund fehlender Ressourcen (z. B. hinsichtlich finanzieller Mittel oder eines unterstützenden Netzwerks) nicht eingehalten werden kann, entsteht in vielen Fällen ein Schamgefühl.

Es werden aber auch während der Wohnungslosigkeit (zusätzliche, moralische) Prinzipien entwickelt, um das Leben auf der Straße „regelgeleitet bzw. normgetreu“ zu gestalten und sich auf diese Weise auch „erfolgreicher“ durch den Alltag zu bringen und einer Kriminalisierung aus dem Weg zu gehen. So äußert Dennis P. an mehreren Stellen im Interview, dass er sich für seinen Alltag

Prinzipien aufgestellt hat, die u. a. beinhalten, nicht als Obdachloser erkannt zu werden (siehe unauffälliges Verhalten, Kap. 5.2.1).

„unter den Obdachlosen sind auch noch Gruppen sozusagen. Die Leut erkennst Du teilweise gar net, dass die überhaupt ofW sind (...) wie halt ich, die sauber in die Firma kommen (...) Fühlt man sich auch viel wohler, des bringt ja nix, wenn man sich da verdrecken lässt oder so was, nä“ (Dennis P.)

In Einzelfällen entstehen Werte und Normen auch innerhalb von spezifischen Gruppierungen. In der vorliegenden Untersuchung verweist ein Wohnungsloser diesbezüglich auf die „Bestimmung Wanderschaft“, die neben einem generellen Zu-Fuß-Gehen – auch über weite Strecken das Achten auf ein gepflegtes Äußeres beinhaltet.

„man muss immer sauber sein. Des war immer unser (der Wanderer, Anm. d. Verf.) Bestimmung und das war unser System, und dadurch konnten wir auch auf der Straße besser leben wie die anderen (...) da haben Sie weniger Schwierigkeiten mit der Polizei oder mit der Bevölkerung“ (Joachim K.)

Bei Joachim K. vermischen sich derartige ‚Wanderer-Prinzipien‘ mit einem hohen Anspruch, aus der eigenen Sozialisation herrührende Werte und Normen aufrechtzuerhalten. Er weist in diesem Zusammenhang wiederholt auf Tugenden wie Ordnung und Disziplin hin, die er sowohl von seinem Vater als auch in der Armee gelernt hat und deren Einhaltung – im Vergleich zu anderen Wohnungslosen – seiner Meinung nach ein erfolgreicheres und von seltener Kriminalisierung geprägtes Leben auf der Straße ermöglicht.

Beim Deutungsmuster *Moralismus* müssen frühere oder zukünftige kriminelle Handlungen/Kriminalisierungsprozesse nicht ausgeschlossen werden. Nur ist es so, dass die wohnungslosen Personen, deren Handeln eine moralische Grundhaltung zugrunde liegt, zum Teil große Probleme im (psychologischen) Umgang mit (früheren) begangenen Delikten und damit in Zusammenhang stehenden verbüßten Freiheits- oder Geldstrafen haben. So wurde z. B. Erich B. zu Beginn seiner Wohnungslosigkeit wiederholt wegen Unterhaltspflichtverlet-

zung verhaftet und war dreimal für mehrere Monate im Gefängnis. Während des Interviews ist es ihm ein Anliegen, wiederholt darauf hinzuweisen, dass er nicht vorbestraft ist – seine Gefängnisaufenthalte bezüglich Unterhaltspflichtverletzung erkennt er selbst nicht als Strafe an.

Moralismus ist stark mit der Strategie verbunden, öffentliche Plätze zu vermeiden, sich von anderen Wohnungslosen fernzuhalten und sich auf sich selbst (oder auf einen eng auserlesenen Kreis) zurück zu ziehen. In diesem Zusammenhang tritt oft der Anspruch auf, sich von anderen Wohnungslosen – sei es in Hinsicht auf Sauberkeit, Alkoholkonsum oder auch illegale Verhaltensweisen – abzugrenzen. Einige Wohnungslose distanzieren sich ausdrücklich davon, am Bahnhof mit anderen Obdachlosen zusammen zu stehen und Bier zu trinken. Joachim K. grenzt sich dezidiert von den „Stadtratten“ am Hauptbahnhof ab, da diese außerhalb seines „Systems“ stünden. Auch wird ein hoher Autonomieanspruch v. a. gegenüber dem Staat und dessen Sozialleistungen vertreten. Wichtig erscheint eine generelle Unabhängigkeit, man möchte sich nur auf sich selbst (und die eigenen Wertvorstellungen und deren Verwirklichung) verlassen. In einigen Fällen wird deshalb darauf verzichtet, Sozialhilfe zu beantragen. Können solche Autonomieansprüche nicht erfüllt werden, tritt oft ein Gefühl der Ohnmacht auf.

Um den Anspruch eines „moralisch einwandfreien“ Alltagslebens zu realisieren, wenden die wohnungslosen Männer zum Teil einen hohen Energieaufwand auf. Und so ist gerade bei dieser Deutungsmuster-Kategorie – aufgrund ihrer implizierten großen Diskrepanz zwischen dem inneren Anspruch, moralisch einwandfrei/prinzipiengetreu zu handeln und den vorliegenden äußeren (extremen) Gegebenheiten – die Gefahr groß, dass das Deutungs- und Handlungsmuster sich wandelt. Bestimmte Kontingenzen/Situationen können als massive Handlungsgrenzen auftauchen: zu denken ist hier an eine Alkoholproblematik (z. B. ein Rückfall) oder plötzlich auftauchende gesundheitliche Probleme (Kap. 5.1.4). Wenn ich nicht mehr zu Fuß gehen kann (z. B. aufgrund eines gebrochenen Beins) und kein Geld für eine Fahrkarte zur Verfügung habe, dann muss ich eventuell schwarzfahren, auch wenn meine persönlichen moralischen Grundsätze dies verbieten. Auch bezogen auf den Aufenthalt im

öffentlichen Raum kann der *Moralismus* an unüberwindbare Grenzen stoßen, wenn Wohnungslose aufgrund ihres Äußeren auch bei kurzem Aufenthalt am Bahnhof oder Durchqueren von U- oder S-Bahn-Geschossen kontrolliert werden und evtl. ein Ordnungsgeld auferlegt bekommen. Wenn die wohnungslosen Personen (wiederholt) an derartige Handlungsgrenzen stoßen, wird der *Moralismus* oftmals vom *Fatalismus* abgelöst.

5.3.2 Fatalismus

Beim Deutungsmuster *Fatalismus* steht im Vordergrund der Aspekt des „Erleidens“ (siehe Kap. 3.2.2). Vorhandene Situationen deuten die wohnungslosen Personen in diesen Fällen so, dass sie sich selbst außerhalb stehend erleben und tendenziell das Gefühl haben, etwas wird mit ihnen gemacht als dass sie selbst Einfluss nehmen bzw. die Situation selbstbewusst kontrollieren könnten. Die Betroffenen stehen den Situationen in ihrer Selbstwahrnehmung eher machtlos und in der Folge passiv gegenüber. Potenziell folgende Strafverfolgungskonsequenzen werden in Kauf genommen bzw. müssen in Kauf genommen werden. Eine generelle Resignation bezüglich der durch die Situationen repräsentierten Handlungsgrenzen charakterisiert die Deutungsform *Fatalismus*. Ein alternativer Umgang mit den vorliegenden (kriminogenen) Situationen wird subjektiv als nicht möglich oder ausweglos gedeutet. Strafbare Handlungen bzw. Kriminalisierung erscheinen als mehr oder weniger unausweichliche Konsequenzen des Lebens in der Wohnungslosigkeit.

So beschreibt Ulrich K. im Rückblick auf die Phase, in der er unter Halluzinationen litt, seinen Handlungsspielraum als äußerst eingeschränkt. Aufgrund seiner Krankheit sei es ihm unmöglich erschienen, auf Ämter zu gehen und er habe sich so ‚zwangsläufig‘ von Diebstählen ernährt (siehe Kap. 5.1.4). *Fatalismus* liegt auch vor, wenn kein Geld vorhanden ist und subjektiv kein anderer Ausweg gesehen wird, als Diebstähle zu begehen oder schwarzzufahren.²⁰²

²⁰² Diese Fälle wurden zum Großteil bereits in Kap. 5.1.3 beschrieben und werden hier nicht noch mal aufgeführt.

Fatalismus kann sich auch im Zuge negativer Erfahrungen mit Kriminalisierungsprozessen, z. B. in Form von Gefängnisaufenthalten entwickeln – vor allem dann, wenn man die als frustrierend erlebte Erfahrung gemacht hat, wiederholt an unüberwindbare Handlungsgrenzen zu stoßen. Die Analysen offenbaren in diesem Zusammenhang bestimmte Straftatbestände, die das Risiko erhöhen, ein fatalistisches Deutungs- und Handlungsmuster zu entwickeln oder beizubehalten. Gerade in Bezug auf die Unterhaltspflichtverletzung sehen viele der Betroffenen aufgrund des vorhandenen Geldmangels oft keine andere Möglichkeit, als den monatlichen Alimentezahlungen nicht nachzukommen bzw. diese einzustellen und die (sich in einigen Fällen regelmäßig wiederholenden) strafrechtlichen Konsequenzen abzuwarten und dann ‚abzusitzen‘. So zum Beispiel Rudolf F., der sich in einem Teufelskreislauf bezüglich der Unterhaltspflichtverletzungen sieht, aus dem er seiner Meinung nach trotz größter Bemühungen, zumindest die monatliche ‚Zahlungswilligkeit‘ durch Anzahlungen zu demonstrieren, nicht entinnen kann. In regelmäßigen Abständen absolviert er seine Gefängnisaufenthalte wegen wiederholter Unterhaltspflichtverletzung. Und auch der Alltag von Heinz T. war jahrelang von sich in regelmäßigen Abständen wiederholenden Gefängnisaufenthalten wegen Unterhaltspflichtverletzung charakterisiert, aus denen er kein Entkommen sah.

Von vielen Wohnungslosen wird die vorliegende Situation des *Aufenthalts im öffentlichen Raum* als rein fatalistisch gedeutet. Die allgegenwärtigen Kontrollen durch Polizei und Sicherheitsdienste werden als degradierend und stigmatisierend empfunden und ein damit verbundenes Erleiden, ein Sich-Nicht-Wehren-Können lässt sich aus den Daten herauskristallisieren.

„geht man dann aus der Pension raus, hält sich längere Zeit am Stachus auf (...) wer is da? Die Polizei. Na gehts schon wieder los, ja, Sie, was ham Sie hier zu suchen? Verlassen Sie das bitte - Ja, wo soll dann a Mensch jetzt (...) wo soll der hingehen?“ (Harald S.)

Erich B. sieht Wohnungslose generell aufgrund ihres an Äußerlichkeiten festgemachten Status von der Polizei gegängelt und wiederholten ungerechtfertigten, aber unausweichlichen Kontrollen ausgesetzt.

„wenn Sie kommen, werden Sie nicht angehalten wie wir, verstehen Sie?“ (Erich B.)²⁰³

Oft wird im Zusammenhang mit der subjektiven fatalistischen Deutung den äußeren Umständen/(kriminogenen) Situationen eine (zumindest Mit-)Schuld am Begehen der strafbaren Handlungen gegeben, z. B. den Hilfeinstitutionen:

„Hab dann bisschen gestohlen und so, was man halt dann macht, wenn man nichts zu essen hat, weil in Frankfurt muss ich sagen, sind, wenn man als Obdachloser lebt, in Frankfurt sind die Möglichkeiten irgendwas zu machen oder ne Arbeit zu finden praktisch null. Die Stadt steckt für Obdachlose praktisch überhaupt nichts, finanziert nichts...“
(Ulrich K.)

Nun kann sich auch der *Fatalismus* mit den anderen übergreifenden Deutungsmustern abwechseln bzw. in diese übergehen. Eine zentrale Rolle können hierbei gesundheitliche Verbesserungen, z. B. ein Alkoholentzug oder auch die ärztliche Behandlung psychischer Erkrankungen spielen, vor allem, wenn dies damit verbunden ist, die Hilfe von Sozialarbeitern in Anspruch zu nehmen und mit deren Unterstützung eine Verbesserung der aktuellen Situation anzugehen. Zumeist beinhalten diese Ausstiegsversuche auch das Bemühen, einen Ausweg aus den (kriminogenen) Situationen zu finden, und z. B. zu vermeiden, weitere Strafbefehle wegen unerlaubten Aufenthalts am Bahnhof zu kassieren (siehe *Pragmatismus*). Und genauso wie die Erfahrungen mit strafrechtlicher Kontrolle Einfluss nehmen können auf das Zustandekommen des *Fatalismus* – man sieht keinen Ausweg mehr – genauso können diese Erfahrungen auch einen Auslöser für eine Wandlung des *Fatalismus* in den *Pragmatismus* darstellen – beispielsweise wenn ein Alkoholentzug unternommen wird. Der ausschlaggebende Punkt hierbei ist stets die Wechselwirkung zwischen den äußeren vorliegenden Situationen und deren subjektiver Deutung.

²⁰³ Dies ist auch ein Beispiel für die Grenzen des *Moralismus*: bei Kontrollen im öffentlichen Raum entsteht oft eine Machtlosigkeit, wenn diesen nicht ausgewichen werden kann.

5.3.3 Pragmatismus

Pragmatismus ist charakterisiert durch ein zweckorientiertes, auf Erfolg ausgeglichtes Handeln. Im Gegensatz zum *Fatalismus* leiden die Betroffenen aus subjektiver Sicht nicht vordergründig unter den vorliegenden Situationen, sondern sie arrangieren sich mit diesen bzw. nutzen sie aktiv und bewusst so, wie es aus subjektiver Sicht erfolgreich erscheint. Bezogen auf die vorliegenden Alltags-Situationen und auch im Hinblick auf strafbares Handeln steht in klarer Abgrenzung zum *Moralismus* und *Fatalismus* die Deutung der Situation anhand pragmatischer Motive im Vordergrund: Wie passe ich mich am besten an die aktuell vorliegende Situationen an, um das zu erreichen, was ich möchte. Im Vergleich mit den beiden bereits besprochenen Deutungsmustern beinhaltet der *Pragmatismus* am stärksten Anteile der klassischen Rational-Choice-Komponenten (siehe Kap. 3.1.4).

Zum einen stehen beim *Pragmatismus* Formen des Vermeidungsverhaltens im Vordergrund – wie sie in Kap. 5.2 dargestellt wurden: das *Vermeiden von öffentlichen Plätzen, Nischen innerhalb der Bahnhofsgegend auszumachen*, die Entwicklung von Umgangsweisen mit der Polizei, die das Risiko einer Vertreibung vom Bahnhof minimieren „*wie es in den Wald rein ruft, so ruft es zurück*“ oder auch potenziellen Misshandlungen vorbeugen, z. B. ein *bayerischer Umgangston* (siehe Kap. 5.2.1).

Oder man wehrt sich – wie Ralf K. – selbstbewusst (aufgrund der Kenntnis seiner Rechte) gegen eine als ungerechtfertigt empfundene Anzeige wegen unerlaubten Bettelns im Innenstadtbereich, indem man Einspruch erhebt – und in diesem Fall gewinnt.

„Anzeige hab ich gekriegt, ich soll bezahlen 350 DM rum, ne. Dann hab ich Einspruch eingelegt (...) Mit dem Einspruch bin ich halt dann zum Kreisverwaltungsreferat gegangen. Da war dann so eine 24-jährige Frau da, hab ich halt das so gesagt, ja, dass die Dienerstraße in der Verbotsliste von 1976 nicht aufgeführt ist, dass die Anzeige somit hinfällig ist ja, da schaut die mich böse an, dass glauben Sie wohl selber nicht (...) da kam dann irgend so ein Chef, ja, der sagt, das muss so gemacht werden. Dann ist das so gemacht worden. Dann ist

die Anzeige halt fallengelassen worden. Aufgrund guter Begründung, ja. So wird dann immer wieder versucht, die das nicht wissen, die sich nicht auskennen, ja, werden dann über denn Tisch gezogen" (Ralf K.)

Ein Beispiel für eine pragmatische Deutung und Umgangsweise mit (kriminogenen) Situationen ist auch Bert K., der sich – mit dem Hintergrund ‚Netzwerkwissen‘ – von der Unterhaltspflicht befreien lässt:

„hab ich mich von der Unterhaltspflicht befreien lassen (...) des geht, des hab ich gar net gwußt, aber da hat mir mal einer (Bekannter, Anm. d. Verf.) einen Tipp geben. Und da entstehen mir praktisch jetzt für die Zeit, wo ich kein eigenes Einkommen hab, entstehen mir da keine Unterhaltsschulden. Ich muss praktisch mit meinem Unterhalt zum Zahlen anfangen, wenn i a feste Arbeit hab" (Bert K.)

Ganz offensichtlich sind für den *Pragmatismus* das Vorhandensein von einzelnen Ressourcen (repräsentiert durch die vorliegenden Situationen in Form von Netzwerkunterstützung oder auch einer stabilen Gesundheit) von Bedeutung.

Sehr oft spielen Erfahrungen mit der strafrechtlichen Kontrolle – in Form von Polizeikontrollen oder dem Verbüßen von Geldstrafen oder Gefängnisaufenthalten – eine zentrale Rolle für die spezifische (Um-)Deutung der Situationen im Alltag und die Wahl eines Vermeidungsverhaltens (siehe hierzu im Gegensatz *Fatalismus*). So verändern einige der wohnungslosen Männer nach erfolgten Ersatzfreiheitsstrafenaufenthalten wegen Schwarzfahrens oder Ladendiebstahl ihre Lebensführungsstrategien, da sie keinesfalls erneut eine Gefängnisstrafe absitzen wollen. Sie bitten Passanten um Geld oder steigen um auf das Sammeln von Essensresten aus Mülleimern.

„also geklaut hab ich nicht mehr, weil ich so ne Angst hatte, weil ich so ne Angst hatte, weil ich net, weil bei Wiederholungsdelikt sind des schon 30 Tagessätze ohne Bewährung und so und dann hab ich halt alle möglichen Leute angepumpt auf der Straße. Und ich hab auch manchmal wochenlang, was weiß ich, war ich froh gewesen, wenn ich mir einen Kaffee hab leisten können" (Ulrich K.)

„was ich dann so gemacht hab (nach dem Gefängnis, Anm. d. Verf.)? Dann ging es halt so weiter, ne. Ich hatt zwar keine Ladendiebstähle mehr gemacht, weil ich dann gesehen hab, die Leute schmeißen so viel weg, was man dann gebrauchen kann und so da brauch ich dann nicht irgendwas klauen“ (Ralf K.)

Und auch bezüglich des alltäglichen Zurücklegen-Müssens bestimmter Strecken – zu Suppenschulen, Ämtern, Treffpunkten etc. – versuchen viele Betroffene nach bereits erfolgten Ersatzfreiheitsstrafenaufenthalten wegen Schwarzfahrens erneut „einzufahren“. Wenn genügend Geld vorhanden ist, werden Fahrkarten gekauft oder man läuft alle Strecken zu Fuß.

„mi hams scho ewig nimmer dawischt, weil ich kauf mir jetzt die Grüne Karte²⁰⁴ und fertig, hey, weil so an Zirkus (mit den strafrechtlichen Konsequenzen bei Schwarzfahren, Anm. d. Verf.), na na (Lachen)“ (Bert K.)

„Gut, wo se michs fünfte Mal erwischt haben (beim Schwarzfahren, Anm. d. Verf.), hab ich mir gedacht, gut, lieber läufste“ (Dennis P.)

Speziell diese pragmatischen Alternativ-Handlungsweisen offenbaren sehr deutlich eine absurde Komponente der durch die relative Straftheorie anvisierten so genannten spezialpräventiven Wirkung: Diese hat – zynisch formuliert – oberflächlich erfolgreich gewirkt, die wohnungslosen Täter begehen keinen Diebstahl mehr und fahren auch nicht mehr schwarz. Fraglich bleibt allerdings, ob die Alternativstrategien, auf die einige wohnungslose Personen ausweichen – wie in Abfällen nach essbaren Sachen zu suchen – eine deutliche Verbesserung im Rahmen der ‚Resozialisierung‘ darstellen. Und so zeigen die Beispiele vor allem den in einigen Fällen vorliegenden Diskussionsbedarf des strafrechtlichen Ursache-Wirkungs-Mechanismus im Zusammenhang mit Wohnungslosigkeit.

Pragmatisch sind nach obiger Definition neben den Strategien, die auf Vermeidung von strafrechtlicher Reaktion zielen, auch Handlungsweisen, die Kriminalität ganz gezielt als Mittel zum Zweck einsetzen. Im *Pragmatismus* sind

somit auch solche Strategien impliziert, die als strafbares Verhalten definiert werden. In Abgrenzung zum *Fatalismus* wird hier jedoch kein Leiden, keine Ausweglosigkeit konnotiert, sondern ein durch subjektive Deutungen hervorgerufenen, bewusstes, „ergebnisorientiertes“ Bearbeiten der vorliegenden Situation. Strafbares Handeln wird zum Bearbeiten der Situationen in diesen Fällen als „zweckdienlich“ angesehen. Auch werden – anders als beim *Fatalismus* – nicht die äußeren Umstände als verantwortlich für das Handeln gedeutet, sondern die eigene Person als zentrale Instanz der Entscheidung angesehen. In den Daten lassen sich hierzu einige Beispiele finden. Im Folgenden soll nur kurz auf einige Einzelfälle hingewiesen werden, die bereits bei den kriminalisierbaren Verhaltensweisen (Kap. 5.1) beschrieben wurden, aber sehr anschaulich das Vorhandensein eines pragmatischen Deutungsmusters – und die Abgrenzung zu den beiden anderen Deutungsmusterformen – demonstrieren.

Als ein Beispiel ist hier der mehrmalige Autodiebstahl von Johann P. zu nennen. Er schließt während seiner Wohnungslosigkeit in wiederholten Abständen Autos kurz, fährt mit diesen aus der Stadt heraus und nutzt diese für längere Zeit als Unterkunft/Schlafplatz (Kap. 5.1.1)

Rein pragmatisch – und nicht fatalistisch – geht Lothar G. bezüglich der Wahl von strafbaren Verhaltensweisen vor. Nach seiner Aussage integriert er ganz bewusst phasenweise Diebstähle als festen Bestandteil in seinen Wohnungslosenalltag und „ernährt“ sich davon – und zwar dann, wenn er keine Lust hat, zu arbeiten.

Ein weiteres (Einzel-) Beispiel für eine pragmatische Deutung der vorliegenden Situation *Aufenthalt im öffentlichen Raum* und einen in Konsequenz stattfindenden (bewusst eingesetzten strafbaren) Umgang damit ist Paul F. Er erzählt im Interview, dass er einen Diebstahl im Supermarkt plante und vorsätzlich beging, um während seiner Bewährungszeit wieder ins Gefängnis zu kommen und von dort aus mit Hilfe der Sozialarbeiter eine Unterkunft zu erhalten (was sich für ihn auch erfüllte, da er im Anschluss an den Gefängnisaufenthalt in einem Wohnheim untergebracht wurde, siehe Kap. 5.1.1).

²⁰⁴ Grüne Karte = Monatskarte für alle Bereiche des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes.

Zum *Pragmatismus* zählen auch die von einigen Interviewpartnern erwähnten „professionellen“ Vorgehensweisen beim Ladendiebstahl, die subjektiv als äußerst effizient und durchweg erfolgreich eingestuft werden.

„Dummdreist und gottesfürchtig bin ich ins nächste Kaufhaus (...) hab ich mir erstmal ne Lederjacke abgehängt, für 380 Mark oder was weiß ich, was so ein Luder kostet. Angezogen, passt. Preisschild runter (...) und raus“ (Ingo L.)

„Ich wühl da rum, leg mir eine (Armbanduhr, Anm. d. Verf.) oben drauf (...) für 50 Mark, 20 war zu billig (...) leg sie oben drauf, geh noch ne Runde, geh wieder hin, nehm zwei Uhren in die Hand, schau mir se an, leg die eine offensichtlich wieder hin, und die eine war im Ärmel, na. Ganz einfache Sache“ (Fritz T.)

Das Begehen von Straftaten wird hier in einigen Fällen – vorrangig mit Sicht auf eine mangelnde Verhältnismäßigkeit oder das Herstellen einer ‚ausgleichenden Gerechtigkeit‘ – bagatellisiert und dadurch gerechtfertigt, dass man ärmer ist als die meisten anderen Leute.

„die Straftaten da (z. B. Schwarzfahren, Anm. d. Verf.), die ja an für sich nicht so schlimm sind, wenn man da sieht, was unterm Mäntelchen der CDU oder in anderen Parteien..., was da gemacht wird und da ganz andere Summen rumschwirren, ja“ (Harald S.)

„Und da ham natürlich die Beamten, wo mich vernommen ham, schon so... - grad beim Käfer!²⁰⁵ - Ja, is des ein anderer Mensch? Im Gegenteil, der hat doch mehr wie ich, oder!“ (Fritz T.)

Auch beim *Pragmatismus* spielen Handlungspotenzial und Handlungsgrenzen eine entscheidende Rolle für das Beibehalten bzw. Ändern von Situationsdeutungen und Copingstrategien. Vorhandene Ressourcen haben einen großen Einfluss auf den (selbst-)bewussten, „erfolgreichen“ Umgang mit den vorliegenden Situationen: Ist Geld vorhanden, oder ist die Gesundheit nicht angegriffen, ist es natürlich leichter, Kriminalisierung zu vermeiden bzw. spezifischen

(kriminogenen) Situationen aus dem Weg zu gehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Existenz eines vorhandenen Hilfenetzwerks als positive Rahmenbedingung für die Möglichkeit, *pragmatisch* bezüglich der (kriminogenen) Situationen zu handeln, zu sehen. Genauso ist es natürlich auch leichter, Straftaten „erfolgreich“ zu begehen, wenn Ressourcen wie die körperliche und psychische Verfassung als positiv bewertet werden können.

5.3.4 Zusammenfassung

Die Analyse der unterschiedlichen Deutungs- (und damit in Verbindung stehenden Handlungsmuster) untermauert empirisch die Annahme des Lebensweltkonzepts, dass Lebenswelten durchaus ähnlich sein können – aufgrund ähnlicher Lebensbedingungen²⁰⁶ – aber niemals gleich sind (siehe Kap. 3.2.1). Dies deshalb, weil auch ähnlich vorliegende Situationen immer noch unterschiedlich wahrgenommen werden – aufgrund unterschiedlicher persönlicher Erfahrungen und/oder unterschiedlich entwickelter Haltungen, Lebensentwürfe, Meinungen etc. (siehe Kap. 3.2.1 und Kraus 2004). So beruhen auch die soeben dargestellten Deutungsmuster²⁰⁷ auf unterschiedlichen Haltungen und unterschiedlichen persönlichen Bedingungen der wohnungslosen Männer und ziehen konsequenterweise auch unterschiedliche übergreifende Handlungsmuster nach sich.

- Beim Deutungsmuster *Moralismus* stehen internalisierte Werte, Normen und Prinzipien im Vordergrund, die das Handeln im Alltag leiten: Ein angestrebtes gesetzeskonformes Handeln korrespondiert mit diesem Deutungsmuster.
- Das Deutungsmuster *Fatalismus* impliziert ein Erleiden, von Scheitern und Frustrationen geprägte Erfahrungen im Umgang mit wohnungslo-

²⁰⁵ Käfer: bekannter Feinkostladen in München.

²⁰⁶ Natürlich sind auch die vorliegenden Lebensbedingungen für die wohnungslosen Personen unterschiedlich – manche Wohnungslose haben mehr Geld zur Verfügung als andere (*finanzielle Situation*), manche Wohnungslose sind schwere Alkoholiker, andere haben kein Suchtproblem (*psycho-soziale Situation*). Insgesamt können die Situationen aber als ähnlich charakterisiert werden, schon aufgrund ihres Extremcharakters (siehe Kap. 3.2.1).

²⁰⁷ Es ist klar, dass es neben den hier dargestellten Deutungsmustern noch eine Vielzahl weiterer gibt, die im Alltag ‚Wohnungslosigkeit‘ von Bedeutung sind. Die drei hier herauskristalli-

sensspezifischen Alltagssituationen. Konsequenterweise folgt hier ein kriminalisierbares Verhalten im Umgang mit den Situationen, da ein alternativer Umgang als ausweglos gedeutet wird.

- Das Deutungsmuster *Pragmatismus* impliziert eine Kosten-Nutzen-Anpassung an die aktuell vorliegende Situation und ein damit verbundenes Abwägen, wie eine erfolgreiche Bearbeitung bestmöglich vonstatten gehen kann. Auch hier spielen Erfahrungen (z. B. mit Strafverfolgungsorganen) eine Rolle, nur schließt das konsequente Verhalten sowohl kriminalisierbares als auch nicht-kriminalisierbares Handeln mit ein.

Ein sehr wichtiger Punkt, der nicht vernachlässigt werden darf, ist die wechselseitige Transparenz der verschiedenen Deutungsmuster mit ihren implizierten Verhaltensmustern: Aufgrund auftauchender Kontingenzen können die drei Formen ineinander übergehen bzw. sich abwechseln. Horst S. fasst in diesem Zusammenhang das bestehende Spannungsverhältnis zwischen *Pragmatismus* und *Fatalismus* und das hohe Risiko des Kippens des *Pragmatismus* in den *Fatalismus* sehr anschaulich zusammen:

„bin auch schon auf die Schnauzn gfallen. Arbeitsamt, Wohnungsamt, beim Sozi²⁰⁸, irgendwann sagt man, bin ich denn verrückt, ich lauf mir da die Hacken wund, hab wunde Füß, offene Füß (...) Warum? Keine Fahrkarte! Da laufens vom Arbeitsamt zum Sozi, jetzt ham die beispielsweise bloß von 8-12 auf. Wie willst jetzt 2 Stellen in einem Tag schaffen? Unmöglich. Und irgendwann gibt man den Geist auf. Da kriegt man Alkoholentzugserscheinungen, wird phlegmatisch, des hab ich alles hinter mir..., ach leckts mich doch, sollen mich doch die ganzen Ämter, egal was es is, was mit Amt aufhört..., vergiss es... So is es halt bei die meisten“ (Horst S.)

sierten Deutungsmuster sind als übergreifend zu betrachten und wurden vorrangig mit Blick auf die hier vorliegende Untersuchungsthematik analysiert.

²⁰⁸ Sozi = Sozialamt.

6 Diskussion der Ergebnisse

Der Ausgangspunkt der Untersuchung war die Frage nach den Hintergründen von kriminellen Handlungen innerhalb der Wohnungslosigkeit.

Für die Beantwortung dieser Frage bietet die lebensweltliche Sichtweise, die den Rahmen für die hier vorliegende Untersuchung bildet, effizientes Erklärungspotenzial. Lebensweltliches Wissen ermöglicht es, zu verstehen, warum Menschen bestimmte Handlungen vornehmen – seien diese kriminell oder nicht kriminell. Für ein Verständnis des Zusammenhangs von Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung schien es grundlegend, den Versuch zu unternehmen, zu verstehen, was es heißt, ein Leben als Wohnungsloser zu führen. Der einzige Weg, dies zu erfahren, führt direkt auf die Straße zu den wohnungslosen Personen. Nur so können Lebenswelten und deren Wahrnehmung, Deutung und der damit verbundene Umgang erfasst werden (und das gilt auch für alle anderen schwer zugänglichen, aber für die kriminologische Forschung bedeutsamen Untersuchungsgruppen, wie z. B. Drogenabhängige). Die lebensweltliche Annäherung an das Phänomen ‚Wohnungslosigkeit und Kriminalität‘ erscheint somit unabdingbar verknüpft mit einer Form der von Hagan und McCarthy geforderten „street criminology“.

Was fördert die lebensweltliche Annäherung an das Untersuchungsphänomen zutage? Sie präsentiert ein vielfältiges, komplexes (Handlungs-)Bild: Es wurden Situationen, in denen (u. a.) Kriminalität stattfindet und eine Vielzahl an allgemeinen Copingstrategien gefunden, die angewendet werden, um in diesen Situationen zu (über-)leben bzw. auch, um Kriminalität und Kriminalisierung zu vermeiden. Die Vielfalt der analysierten Handlungsstrategien demonstriert, dass es in jedem Fall zu einseitig ist, Wohnungslose als handlungsunfähige Opfer, als „Erleider“ ihrer Situation zu zeichnen. Die erweiterte These der kriminogenen Situation durch Hagan und McCarthy konnte zwar als sinnvolle theoretische Ausgangslage verwendet werden, um darauf aufbauend das vorliegende Erklärungsgerüst zu konzipieren. Durch die Analyse der vorhandenen Daten wurde aber schnell klar, dass es nicht ausreicht, existierende und als kriminogen ausgemachte Situationen für die Kriminalität von Wohnungslosen

verantwortlich zu machen. Diese Perspektive ließ eindeutig die Berücksichtigung der – auch bei Wohnungslosen – vorliegenden Handlungsmöglichkeiten vermissen. Der Diebstahl von Essen oder Alkohol ist eine Strategie unter vielen innerhalb der Situation *Mangel an finanziellen Ressourcen* oder der Situation *Alkoholmissbrauch/-abhängigkeit*. Allerdings: Das Handeln in den Vordergrund zu rücken heißt nicht, eine vorliegende Alkoholproblematik oder fehlende finanzielle Mittel und damit verbundene Handlungsgrenzen in den Hintergrund zu rücken. Es fordert aber dazu auf, Wohnungslose (genauso wie andere) als handelnde Personen zu sehen. Dies ist eine (nicht unbedeutende) Erkenntnis auf dem Weg der ‚Phänomenannäherung‘, aber nicht allein ausreichend, um den Zusammenhang von Kriminalität und Wohnungslosigkeit zu ergründen.

Der zentrale Schritt für die Annäherung an das Untersuchungsphänomen war die Berücksichtigung der vielfältigen Wahrnehmungen der vorliegenden Bedingungen (Situationen), um so den unterschiedlichen Umgang mit ähnlichen Bedingungen hinterfragen bzw. klären zu können. Die drei Deutungsmuster *Moralismus*, *Fatalismus* und *Pragmatismus*, die ein übergreifendes Gesamtverhalten nach sich ziehen, wurden in diesem Zusammenhang herauskristallisiert: sie implizieren tendenziell ein gesetzeskonformes *Handeln-Wollen*, ein auswegloses, kriminalisierbares *Handeln-Müssen* und ein rationales *Abwägen-Können*, welches Verhalten erfolgreicher ist.

Sie schlagen die notwendige Brücke zwischen den (ähnlich vorliegenden) Situationen innerhalb der Wohnungslosigkeit und den vielfältigen (kriminalisierbaren und nicht-kriminalisierbaren) Strategien im Umgang mit diesen Situationen. Die Deutungsmuster sind der Angelpunkt des wechselseitigen Ineinandergreifens der äußeren Gegebenheiten (Situationen) und einem damit in Zusammenhang stehenden Handeln des Individuums. Sie bilden die zentralen Komponenten eines Erklärungsbildes von Wohnungslosigkeit und Kriminalität/Kriminalisierung.

Nimmt man die Lebensweltperspektive als Basis, spielen bei der Wahl von kriminellem (oder jedem anderen) Handeln stets Deutungen, die aus aktuellen

oder früheren Lebenszusammenhängen, der Biographie, Sozialisation oder bestimmten Erfahrungen herrühren, eine Rolle. Bis hierher ist eine Lebensweltperspektive also genauso anwendbar auf beispielsweise die Frage nach dem ‚Warum‘ des Schwarzfahrens des „Normalbürgers“. Mit Blick auf die Wohnungslosigkeit und die bei den Interviewpartnern gefundenen Deutungsmuster (und Handlungsmuster) werden jedoch einige zentrale Aspekte sichtbar, die deutlich machen, inwiefern sich diese Vermittlungsprozesse zwischen Individuum und Situation innerhalb der Wohnungslosigkeit anders darstellen.

So unterscheiden sich die Situationen innerhalb des Wohnungslosenalltags – das wurde ausführlich dargelegt – in extremer Weise von einem Leben mit Wohnung. Wohnungslos zu sein bedeutet bei weitem mehr als im Freien übernachten zu müssen und wenig Geld zur Verfügung zu haben. Dadurch ist schon mal die von Schütz (1971b: 153) herausgestellte alltägliche Idealisierung des ‚Ich kann immer wieder‘ (siehe hierzu auch Ludwig-Mayerhofer, Müller & v. Paulgerg-Muschiol 2001: 279ff.) in Frage gestellt: Es ist für Wohnungslose (immer wieder) unsicher, ob sie am nächsten Tag eine Fahrkarte kaufen können, um z. B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einem Amt zu fahren – oder ob sie zwischen Zu-Fuß-Gehen, Schwarzfahren oder Ausfallen-Lassen des Behördengangs wählen müssen. Diese ‚Unsicherheit‘ wirkt sich zentral auf bestehende Haltungen aus, die das Deuten von Situationen und das alltägliche Handeln (auch bezüglich Kriminalität und Kriminalisierung) beeinflussen.

Zusätzlich zu den vorhandenen Handlungsspielräumen liegen innerhalb der Wohnungslosigkeit auch *Handlungszwänge* vermehrt vor (siehe Luckenbill & Best 1994). Und es gibt bestimmte Situationen innerhalb der Lebenswelt Wohnungslosigkeit, die wenig Spielraum lassen.

Des Weiteren müssen innerhalb des Alltags Wohnungslosigkeit aktuell auftauchende Probleme meist zeitnah bewältigt werden, wenn man überleben will. Wenn es regnet und kalt ist und ich kein Dach über dem Kopf habe, dann muss ich reagieren.

Diese Komponenten wirken sich aus auf die Konstituierung der vermittelnden Deutungsprozesse. Es ist ein hohes Maß an Energie erforderlich, an bestehenden Haltungen festzuhalten und Copingstrategien stetig zu verfolgen. Wie gezeigt, werden vorhandene persönliche Werte und Normen (welcher Art diese auch immer sein mögen) nicht in dem Moment abgelegt, in dem man wohnungslos wird. Dennoch lässt der Alltag in der Wohnungslosigkeit es oft sehr schwierig werden, ein gewähltes Verhalten weiter zu verfolgen.

Denn es können Kontingenzen auftreten, die ein vormals existierendes Deutungsmuster und die damit verbundene Strategie „zunichte machen“. Dies aufgrund innerer oder äußerer Bedingungen oder auch durch Kontrollverlust, so dass man dann eine bisher verfolgte legale Strategie unter Umständen in eine illegale Strategie ändert. Wenn man unter akutem Entzug leidet, setzt man die Priorität auf die Beschaffung von Alkohol, Drogen oder Geld dafür, wenn man erfrorene Zehen hat, kann man nicht mehr zu Fuß zum Sozialamt oder zur Suppenschule laufen. Auch bei wiederholten schlechten Erfahrungen mit den Strafverfolgungsorganen kann sich ein aktueller *Moralismus* oder *Pragmatismus* sehr schnell in einen *Fatalismus* wenden.

Die Ergebnisse zeigen: Es bedarf eines differenzierteren Blickwinkels auf die kriminogenen Situation – und ganz generell auf die situationistischen Ansätze – um den qualitativen Zusammenhang von Delinquenz und Wohnungslosigkeit zu erklären. Das Handeln und die vorliegenden Situationen – vermittelt durch die Deutung – befinden sich in einem Wechselspiel: Das Handeln des Wohnungslosen ist abhängig von den vorliegenden Situationen. Situationen werden aber auch durch das Handeln der Personen verändert (vgl. Hess & Scheerer 1997: 113). Diese Beziehung zwischen der Situation und dem Einzelnen, der seine (durchaus durch kriminalisierende und kriminogene Faktoren gekennzeichnete) Lebenswelt wahrnimmt und gestaltet, stellt sich als Spannungsfeld dar. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die zentralen und für die Praxis relevanten Aspekte alle innerhalb dieses Spannungsfeldes liegen.

Die Heterogenität und Vielfältigkeit der Deutungs- und Handlungsweisen von wohnungslosen Personen im Umgang mit alltäglichen Extrembedingungen

verweist ganz allgemein darauf, die Perspektive auf wohnungslose Menschen zu recht zu rücken: Ein einseitiger, stigmatisierender Blickwinkel à la Wohnungslose trinken, betteln und klauen, ist nicht haltbar. Genauso wenig sollte man sich allerdings dazu verleiten lassen, ausschließlich einen mitleidigen Blickwinkel anzusetzen. Beide Sichtweisen versperren die Sicht auf wohnungslose Menschen als die individuellen Personen, die sie sind: weder Täter noch Opfer ihrer Situation, aber umrahmt von extremen Bedingungen, die ihren Handlungsentwürfen und -möglichkeiten entgegenstehen können.

Auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse muss natürlich empfohlen werden, die vorliegenden (kriminalitäts- und kriminalisierungsfördernden) Situationen innerhalb der Wohnungslosigkeit zu ändern. Im Sinne einer aktuellen situationalen Kriminalprävention, die da ist, “to change the circumstances leading up to or surrounding the situation, thus making it more difficult for the potential offender to accomplish crime“ (Newman, Clarke & Shoham 1997: 9), könnte man fordern, den Präventionsansatz zu erweitern und die Situationen so zu gestalten, dass sie dem potenziellen Täter ermöglichen, sich legal zu verhalten: „...behavior cannot be only influenced by restricting the number of available scripts (opportunities), it is just imaginable to modify behavior by the creation of additional scripts which permit legal and conforming behavior“ (Niggli 1997: 38): konkret zum Beispiel durch mehr „legale“ Aufenthaltsmöglichkeiten für Wohnungslose.

Aber nimmt man die Ergebnisse der Untersuchung ernst, ist dies nicht der entscheidende Punkt bzw. wäre es zu einseitig, sich ausschließlich darauf zu konzentrieren. Nimmt man die Lebensweltperspektive ernst – und nimmt man konsequenterweise die Lebenswelt der befragten Personen ernst, dann geht es um mehr als darum, äußere Umstände nach Gutdünken zu verbessern.

Die Akteure innerhalb der Sozialarbeit haben längst die Ideen eines *lebensweltorientierten Ansatzes* aufgenommen. In diesem Sinne müssen die Lebensbedingungen eines Klienten in den Blick genommen und auch auf diese Einfluss genommen werden, soweit das möglich ist, z. B. in Form der Bereitstellung von Ressourcen. Das Berücksichtigen von Lebensbedingungen darf aber

nicht dazu verleiten, zu glauben, bereits etwas Genaues über die Lebenswelt eines Menschen zu wissen (vgl. Kraus 2004). Hieraus leitet sich „die Notwendigkeit einer konsequenten Orientierung an den Adressat/innen mit ihren spezifischen Selbstdeutungen und Handlungsmustern in den gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen und den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten und Optionen. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit agiert im Horizont der radikalen Frage nach dem Sinn und der Effizienz sozialer Hilfen aus der Perspektive ihrer Adressat/innen" (Thiersch & Grunwald 2002: 129).

Mit Blick auf die Ergebnisse der Untersuchung wäre es von allergrößter Bedeutung, bei den Kontroll- und Strafverfolgungsorganen eine Erweiterung der Perspektive bei der Sanktionierung von (Bagatel-) Straftaten herbeizuführen. So spielen zum Beispiel sich stetig wiederholende Gefängnisaufenthalte oder Kontrollen am Bahnhof Tag ein, Tag aus, eine nicht unerhebliche Rolle für die analysierte Deutungs- und Handlungsform des *Fatalismus*. Es geht nicht darum, zu fordern, Kontrollen innerhalb des Bahnhofsbereichs abzuschaffen oder Sanktionierungen auszusetzen. Es wäre aber von Vorteil, wenn der lebensweltorientierte Ansatz in die alltägliche Arbeit der Kontroll- und Sanktionsakteure aufgenommen werden würde, und z.B. eine Rolle bei der Sanktionsentscheidung spielen würde. Würden sich die Verantwortlichen hinsichtlich der Sanktionierung von straffällig gewordenen Wohnungslosen etwas mehr mit der Lebenswelt Wohnungslosigkeit beschäftigen, käme es zu weniger absurden Urteilen gerade hinsichtlich Bagatelldelikten im Wiederholungsfall. Die zum Teil völlig verfehlten, unverhältnismäßig harten und vor allem sinnlosen strafrechtlichen Konsequenzen könnten in vielen Fällen umgewandelt werden in adäquate, sinnvollere Alternativsanktionen. Ansätze in dieser Richtung stellt das Gesetz bereit, nur an der praktischen Umsetzung mangelt es nach wie vor. Gerade im Fall der Wohnungslosen kann festgestellt werden, „...dass 'das Recht' (...) eine so weiche, so dehnbare Masse ist, dass mit ihm fast alles möglich ist, dass mit ihm ganz verschiedenartige Maßnahmen (...) begründet werden können. Es wäre nach einigen Rechtsnormen und ihrer Auslegung ohne weiteres möglich, sich der Lebenswelt der Wohnungslosen ‚anzupassen‘, auf Repression zu verzichten und stattdessen den Wohnungslosen großzügig unter

die Arme zu greifen“ (Ludwig-Mayerhofer, Müller & v. Paulgerg-Muschiol 2000: 240).

Da nun aber von Richtern und Staatsanwälten nicht ein sofortiges Auseinandersetzen mit lebensweltorientierten Ansätzen abverlangt werden kann, gilt es dringend, die Kooperation zwischen den an der Sanktionierung der kriminellen Handlungen von Wohnungslosen involvierten Personen voranzutreiben. Dies betrifft vor allem das Hinzuziehen von Sozialarbeitern und Streetworkern, die im Gegensatz zu Richtern und Staatsanwälten einen tiefgehenden Einblick in die Lebenswelt des Wohnungslosen haben.

Diese Forderung leitet über zu der dringend notwendig erscheinenden Weiterführung von Forschungen in diesem Bereich. Zu denken ist hier an Untersuchungen, die sich mit der Kooperation der verschiedenen Institutionen und Stellen beschäftigen, die bei der Sanktionierung von kriminellen Handlungen von Wohnungslosen (und anderen sog. Randgruppen) beteiligt sind. Ein Fokus sollte hierbei auf die Deutungsmuster der Akteure innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen und deren Einfluss auf ihr Handeln in ihrer alltäglichen Arbeit gesetzt werden. Genauso wäre aber auch eine erweiterte Perspektive des hier vorliegenden Untersuchungszusammenhangs auf die Interaktion zwischen Kontrollierten (Wohnungslosen) und Kontrolleuren (Polizei, Richter, Staatsanwälte, Politik) von Bedeutung – und den hierbei entstehenden Deutungs- und Definitionsprozessen bezüglich Kriminalität. Denn „...es ist eine der interessanten Aufgaben der Kriminologie, die Bedingungen zu untersuchen, unter denen Handlungen die Bedeutung zugewiesen bekommen, es handle sich um „Kriminalität“ – im Gegensatz zu anderen Bedeutungen, die sie auch haben könnten“ (Christie 1998: 13).

Abkürzungsverzeichnis

ASJ:	Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen
BAG:	Bundesarbeitsgemeinschaft
BayPAG:	Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
Bay VwZVG:	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
BGB:	Bürgerliches Gesetzbuch
BGS:	Bundesgrenzschutz
BMBau:	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
BSG:	Bahn Schutz und Service GmbH
BSHG:	Bundessozialhilfegesetz
DFG:	Deutsche Forschungsgemeinschaft
EGStGB:	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
FVV:	Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund
GG:	Grundgesetz
JVA:	Justizvollzugsanstalt
KVR:	Kreisverwaltungsreferat
LH:	Landeshauptstadt
MVV:	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
MZS:	Münchner Zentralstelle für Straftlassenenhilfe
NAK:	Nationale Armutskonferenz
OWiG:	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAG:	Polizeiaufgabengesetz
PKS:	Polizeiliche Kriminalstatistik
SGB:	Sozialgesetzbuch
StGB:	Strafgesetzbuch
StPO:	Strafprozessordnung
StrRG:	Gesetz zur Reform des Strafrechts

Literaturverzeichnis

AK Streetwork/Mobile Jugendarbeit Westfalen-Lippe (1998): Streetwork im Spannungsfeld ordnungspolitischer Vereinnahmung und stetig wachsender Armut. wohnungslos, 3/1998, S. 117–120.

Albrecht, G. (1977): Nichtsesshaftigkeit – das Phänomen und die Anforderungen an die Hilfe. Gefährdetenhilfe Sonderheft 1, S. 7-22.

Albrecht, G. (1978): Phänomenologie und Theorie der Nichtsesshaftigkeit. Konsequenzen für die Nichtsesshaftenhilfe. Kriminologisches Journal 10, S. 21-37.

Albrecht, G., Specht, T., Goergen G. & Großkopf, H. (1990): Lebensläufe – Von der Armut zur Nichtsesshaftigkeit oder wie man Nichtsesshafte macht – Armutsrisiko und Stigmakarrieren, Band 1. Bielefeld: VSH Verlag Soziale Hilfe.

Albrecht, H.-J.(1981): Alternativen zur Freiheitsstrafe: das Beispiel Geldstrafe. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 64, 1981, S. 265-278.

Atteslander, P. (1996): Auf dem Wege zur lokalen Kultur. In: W. F. Whyte: Street Corner Society. Berlin, New York: Walter de Gruyter.

Backes, O. et al. (1991): Die Effizienz der Geldstrafenvollstreckung. Bielefeld: Uni Bielefeld.

BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (1998): Statistikbericht 1996 (Hrsg. Thomas Specht-Kittler), Bielefeld.

BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (1999): Pressemitteilung der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. wohnungslos 1/1999, S. 44-45.

BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (2000): Pressemitteilung der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. wohnungslos 4/2000, S. 40-41.

Becker, H. S. (1963): *Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance*. New York: Free Pr. of Glenoce; London: Collier-Macmillan.

Behrendes, U. (1998): Kooperation zwischen Polizei und Sozialarbeit in Sicherheits- und Ordnungspartnerschaften? wohnungslos, 2/1998, S. 41-48.

Beste, H. (2000): Neue Sicherheit für die Stadt. Neue Kriminalpolitik, 1/2000, S. 17-21.

Blakely, John E. (1992): Characteristics of Homeless Jail Inmates: Implications for Social Work. *Journal of Social Distress and the Homeless*, 1, S. 145-155.

Böhm, A., Mengel, A. & Muhr, T. (1992): *Texte verstehen. Konzepte, Methoden, Werkzeuge*. Universitätsverlag Konstanz.

Böhnisch, T. (1998): Populismus, Leistungsideologie und Überlegenheit: Über verschiedene Formen, Erfahrungen im öffentlichen Raum zu thematisieren. *Kriminologisches Journal*, 30, S. 82-99.

Borzeszkowski, W. v. (1996): *Sozialhilfe und Unterhalt*. Neuwied u. a.: Luchterhand.

Brantingham, P. & Brantingham, P. (1991): *Environmental Criminology*. Prospect Heights: Waveland Press.

Brantingham, P. & Brantingham, P. (1993): Environment, Routine, and Situation: Toward a Pattern Theory of Crime. In: R. V. Clarke & M. Felson (Hg.), *Routine Activity and Rational Choice*. New Brunswick, NJ: Transaction Publishers.

Bundesministerium des Inneren (2001): *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*.

Burt, M. R. & Cohen, B. E. (1989): Differences among Homeless Single Women, Women with Children and Single Men. *Social Problems*, 36 (5), S. 508-524.

Busch-Geertsema, V. & Rustrat, E-U. (1997): Wohnungslosigkeit in Sachsen-Anhalt – Umfang und Struktur von Wohnungslosigkeit in einem ostdeutschen Bundesland und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung. Bielefeld: VSH Verlag Soziale Hilfe.

Charmaz, K. (1994): The Grounded Theory Method; An Explication and Interpretation. In: B. G. Glaser (ed.), *More Grounded Theory Methodology: A Reader*. Mill Valley, CA: Sociology Press, S. 95-115.

Christie, N. (1998): Kriminalität existiert nicht. In: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (Hrsg.), 3. Christian Broda Vorlesung 1998. Wien: Gröbner Druck. S. 9-32.

Cloward, R. A. & Ohlin, L. E. (1960): *Delinquency and Opportunity: A Theory of Delinquent Gangs*. New York: Free Press.

Cohen, A. K. (1955): *Delinquent Boys: The Culture of the Gang*, New York: Free Press.

Cohen, L. & Felson, M. (1979): Social Change and Crime Rates: A Routine Activity Approach. *American Sociological Review* 44, S. 588-607.

Cornish, D. B. & Clarke, R. V. (1986): *The Reasoning Criminal: Rational Choice Perspectives on Offending*. New York: Springer-Verlag.

Cremer-Schäfer, H. (1997): Kriminalität und Ungleichheit. In: D. Frehsee u. a. (Hg.), *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe*. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 68 -100.

Cremer-Schäfer, H. (1998): Weshalb Arme kriminell so leicht kriminell werden müssen. *Neue Kriminalpolitik*, 4/1998, S. 33-37.

Deutscher Städtetag (1987): Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten – Empfehlungen und Hinweise, Reihe D, DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 21, Köln.

Dolde, G. (1999): Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. In: W. Feuerhelm, H.-D. Schwind & M. Bock (Hg.), Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag. Berlin, New York: Walter de Gruyter.

Dordick, G. A. (1997): *Something left to loose. Personal Relations and Survival among New York's Homeless*. Temple University Press: Philadelphia.

Dreher & Tröndle, H. (1991): *Großes Strafgesetzbuch – StGB*. München: C.H. Beck.

Duderstadt, J. (2000): *Das neue Unterhaltsrecht*. München: Econ Taschenbuch Verlag.

Eisenberg, U. (2000): *Kriminologie*. München: Beck Verlag.

Falkenbach, T. (1983): *Die Leistungerschleichung (§ 265a StGB)*. Lübeck. Verlag Max Schmidt-Römhild.

Feuerhelm, W. (1991): *Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung*. Schriftenreihe der Kriminologie, Bd. 6.

Feuerhelm, W. (1997): *Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V.

Fichter, M. et al. (1999): *Psychische Erkrankungen bei obdachlosen Männern und Frauen in München*. *Psychiatrische Praxis*, 26, S. 76-84.

Fichter, M. et al. (2000): Prävalenz körperlicher und seelischer Erkrankungen: Daten einer repräsentativen Stichprobe obdachloser Männer. Deutsches Ärzteblatt 97, Ausgabe 17 vom 28.04.2000, S. A-1148/B-980/C-920.

Fischer, H. (2000). Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe – rechtliche Einordnung in das Sanktionensystem in Bayern. In: G. Kawamura (Hg.), Gemeinnützige Arbeit in Bayern am Schnittpunkt von Sozialer Arbeit und Justiz. Fakten – Erfahrungen – Lösungen. Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg.

Flick, U. (1995): Stationen des qualitativen Forschungsprozesses. In: U. Flick, E. von Kardorff, H. Keupp, L. von Rosenstiel & S. Wolff (Hg.), Handbuch Qualitative Sozialforschung. München: Beltz Psychologie-Verlags-Union, S. 147-173.

Fuchs-Heinritz, W. (1994): Lexikon der Soziologie. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Gaserow, V. (1996): Wenn Papa nicht zahlt. DIE ZEIT, 13. 12. 1996.

Geiger, M. & Steiner, E., unter Mitarbeit von Schweitzer, C. (1991): Alleinstehende Frauen ohne Wohnung. Soziale Hintergründe, Lebensmilieus, Bewältigungsstrategien, Hilfeangebote (Schriftenreihe des Bundesministers für Frauen und Jugend, Band 5). Stuttgart: Kohlhammer.

Gerhardt, U. (1986): Patientenkarrieren. Eine medizinsoziologische Studie. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Gibbons, D.C. (1971): Observations on the Study of Crime Causation. American Journal of Sociology 77, S. 262-78.

Gibbons, D. C. (1987): Society, Crime and Deviance. Englewood Cliffs, NJ: Prentice-Hall.

Giesbrecht, A. (1987): Wohnungslos – arbeitslos – mittellos. Lebenslauf und Situation Nichtsesshafter. Opladen: Leske & Budrich.

Girtler, R. (1980): Vagabunden in der Großstadt – Teilnehmende Beobachtung in der Lebenswelt der Sandler Wiens. Stuttgart: Enke.

Girtler, R. (1992): Methoden der qualitativen Sozialforschung – Anleitung zur Feldarbeit. Wien, Köln, Weimar, Böhlau: Böhlau Verlag GmbH.

Glaser, B. G. & Straus, A. L. (1967): The Discovering Grounded Theory: Strategies for Qualitative Research. Chicago: Aldine.

Goffman, E. (1969): Wir spielen alle Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag. München: Piper.

Goode, E. (1999): On Behalf of Labeling Theory. In: H. N. Pontell (ed.): Social Deviance, Readings on Theory and Research. Upper Saddle River, NJ: Prentice Hall. S. 86-96.

Göppinger, H. (1980): Kriminologie. München: C.H. Beck.

Göppinger, H. (1997): Kriminologie. München: C.H. Beck.

Gronau, D. & Jagota A. (1994): Ich bin Stadtstreicherin. Frankfurt a. M: Fischer Taschenbuchverlag.

Gstettner, P. (1996): Lebensweltforschung. Online im Internet: URL: <http://plaz.uni-paderborn.de/Service/PLAN/plan.php?id=sw0056> (Stand 20-10-2006).

Habermas, J. (1987): Theorie des kommunikativen Handelns. 4. Aufl., Frankfurt a. M.

Hagan, J. & McCarthy, B. (1991): Homelessness: A Criminogenic Situation? *British Journal of Criminology* 31, S. 393-410.

Hagan, J. & McCarthy, B. (1992): Mean Streets. The theoretical significance of situational delinquency among homeless youth. *American Journal of Sociology*, Vol. 98, Number 3, S. 597-627.

Hagan, J. & McCarthy, B. (1997): *Mean Streets*. Cambridge University Press.

Hartfiel, G. & Hillmann, K.-H. (1982): *Wörterbuch der Soziologie*. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.

Hecker, W. (1998): Die Regelungen des Aufenthalts von Personen im innerstädtischen Raum. Reihe Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 38, Bielefeld: VSH Verlag Soziale Hilfe GmbH.

Hecker, W. (2001): „Die Entdeckung Bahnhof – wer nicht konsumiert, muss raus?“. *wohnungslos*, 4/2002, S. 35-36.

Hermanns, H. (1995): Narratives Interview. In: U. Flick, E. von Kardorff, H. Keupp, L. von Rosenstiel & S. Wolff (Hg.), *Handbuch Qualitative Sozialforschung*. München: Beltz Psychologie-Verlags-Union, S. 182-185.

Hess, H. & Mechler, A. (1973): *Ghetto ohne Mauern. Ein Bericht aus der Unterschicht*. Suhrkamp: Frankfurt a. M.

Hess, H. & Scheerer, S. (1997): Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie. *Kriminologisches Journal*, 2.

Hildenbrand, B. (1994): Vorwort. In: A. L. Strauss, *Grundlagen qualitativer Sozialforschung – Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung*. München: Fink, S. 11-17.

Hindelang, M., Gottfredson, M. & Garofolo, J. (1978): Victims of Personal Crime: An Empirical Foundation for a Theory of Victimization. Cambridge, MA: Ballinger.

Hirschi, T. (1969): Causes of Delinquency. Berkeley: University of California Press.

Hirschi, T. (1996): A Control Theory of Deviance. In: D. H. Kelly (ed.), Deviant Behavior. A Text-Reader in the Sociology of Deviance. New York: St. Martin's Press.

Hitzler, R. (1988): Sinnwelten. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Hitzler, R. (1999a): Konsequenzen der Situationsdefinition. In: R. Hitzler, J. Reichertz & N. Schröer (Hg.), Hermeneutische Wissenssoziologie. Konstanz UVK Verlagsgesellschaft.

Hitzler, R. (1999b): Welten erkunden. Soziologie als (eine Art) Ethnologie der eigenen Gesellschaft. Online im Internet. URL: <http://www.qualitative-research.net/fqs/beirat/hitzler-sw-d.htm> (Stand 20-10-2006).

Hitzler, R. & Honer, A. (1988): Der lebensweltliche Forschungsansatz. Neue Praxis, Heft 6, S. 496-501.

Holtmannspötter, H. (1996): Von „Obdachlosen“, „Wohnungslosen“ und „Nichtsesshaften“. In: Institut für kommunale Psychiatrie (Hg.), Auf die Straße entlassen. Bonn: Psychiatrie-Verlag, S. 17-30.

Honer, A. (1993). Lebensweltliche Ethnographie, ein explorativ-interpretativer Forschungsansatz am Beispiel von Heimwerker-Wissen. Wiesbaden: DUV.

Honer, A. (1994): Das explorative Interview – Zur Rekonstruktion der Relevanzen von Expertinnen und anderen Leuten. Schweizer Zeitschrift für Soziologie//Revue suisse sociologique, 20 (3), S. 623-640.

Husserl, E. (1977): Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Phänomenologie. Hamburg: Felix Meiner Verlag.

Jochum, G. (1996): „Penneralltag“. Eine soziologische Studie zur Lebensführung von Stadtstreichern. In W. Kudera & G. G. Voß (Hg.), Penneralltag. München, Mering: Rainer Hampp Verlag, S. 67-215.

John, W. (1988): ... ohne festen Wohnsitz ... Ursache und Geschichte der Nichtsesshaftigkeit und die Möglichkeiten der Hilfe. Bielefeld: VSH Verlag Soziale Hilfe.

John, W. (1989): Neue Forschungsergebnisse zur Verursachung von „Nichtsesshaftigkeit“ und zur Neugestaltung der Hilfen (Teil 2). Gefährdetenhilfe 31, S. 5-6.

Kaiser, G. (1989): Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. Heidelberg: Müller.

Kappeler, A.-M. (2001): Öffentliche Sicherheit durch Ordnung. Stuttgart, München u. a.: Richard Boorberg Verlag.

Karstedt, S. (1996a): Soziale Ungleichheit und Kriminalität – Zurück in die Zukunft? In: K. Bussmann & R. Kreissl (Hg.), Kritische Kriminologie in der Diskussion. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 45-72.

Karstedt, S. (1996b): Die Vernunft des Verbrechens. Rational, irrational oder banal? Der "Rational-Choice"-Ansatz in der Kriminologie. In: K.-D. Bussmann & R. Kreissl (Hg.), Kritische Kriminologie in der Diskussion. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 171-210.

Katz, J. (1988): Seductions of Crime. Moral and Sensual Attractions in Doing Evil. New York: Basic Books.

Kawamura, G. (2000). Gemeinnützige Arbeit als Verfahren zur Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen; Organisationsmodelle und Erfahrungen in der Sozialen Arbeit. In: G. Kawamura (Hg.), Gemeinnützige Arbeit in Bayern am Schnittpunkt von Sozialer Arbeit und Justiz. Fakten – Erfahrungen – Lösungen. Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg.

Kerner, H.-J. (1990): Alkoholkonsum, Verhaltensprobleme und Problemverhalten. In: H.-J. Kerner & G. Kaiser (Hg.), Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. Berlin: Springer Verlag, S. 183-105.

Kerner, H.-J. (1991): Kriminologie-Lexikon. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

Klingst, M. (2000): Strafen mit Fantasie. DIE ZEIT/Nr. 17, 19.4.2000.

Koch, F., Hart, P. & Tristan, P. (1993): Wohnungsnot und Obdachlosigkeit. In: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Hg.), Landessozialbericht (NRW) Bd. 2, 2. Aufl., Bönen.

Koch, W. (1994): Schwarzfahren und Strafverfolgung. In: WE Kriminalpolitikforschung (Hg.), Schwarzfahren, Arbeitstagung and der Universität Bremen, 3.6.94.

Köhler, M. (2000): Reformen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Neue Kriminalpolitik, 2/2000, S. 10f.

König, Ch. (1998): Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit, Reihe „Erhebungen nach § 7 BStatG – Projektberichte“ (hrsg. Statistisches Bundesamt), Wiesbaden.

Kohli, M. (1978): ‘Offenes’ und ‘geschlossenes’ Interview: Neue Argumente zu einer alten Kontroverse. Soziale Welt, 1/29.

Kraus, B. (2004): Lebenswelt und Lebensweltorientierung – eine begriffliche Revision als Angebot an eine systemisch-konstruktivistische Sozialarbeitswissenschaft. Online im Internet: URL: <http://www.sozialarbeit.ch/dokumente/lebensweltorientierung.pdf> (Stand 20-10-2006).

Krebs, T. (2001): Platzverweis. Städte im Kampf gegen Außenseiter. Tübingen: Tübinger Vereinigung für Volkskunde.

Krieg, H. & Löhr, A. (1984): Weil Du arm bist, musst Du sitzen. Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 41, S. 25-39

Krotz, F. (1990): Lebenswelten in der Bundesrepublik. Eine EDV-gestützte qualitative Analyse quantitativer Daten. Opladen: Leske + Budrich.

Krüger, G. (2001): Integration statt Ausgrenzung. Neue Kriminalpolitik, 2/2001, S. 4ff.

Kube, E. (1990): Zum Entscheidungsverhalten von Straftätern – Konsequenzen für die Straftatenverhütung. In: H.-J. Kerner & G. Kaiser (Hg.), Kriminalität – Persönliche Lebensgeschichte und Verhalten, Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. Berlin: Springer Verlag, S. 561-579.

Kuckartz, U. (1995): WINMAX professional – Computergestützte Textanalyse. Handbuch zu MAX für WINDOWS professionelle Version 96. Berlin.

Kuckartz, U. (1999): Computergestützte Analyse qualitativer Daten. Eine praktische Einführung in Methoden und Arbeitstechniken. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Kuckuck, P. (2000). Grußwort für den Nürnberger Arbeitskreis Straffälligenhilfe (NAK). In: G. Kawamura (Hg.), Gemeinnützige Arbeit in Bayern am Schnittpunkt von Sozialer Arbeit und Justiz. Fakten – Erfahrungen – Lösungen. Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg.

Kühn, M. & Preis, M. (1979): Widerstand aus der Hinterwelt. Zum Verhältnis von Randgruppenexistenz und vorindustrieller Kultur. Berlin: Sozialpolitischer Verlag.

Kürzinger, J. (1970): Asozialität und Kriminalität. Tübingen.

Legewie, H. (1996): Vorwort zur deutschen Ausgabe. In: A. L. Strauss & J. Corbin (1996), Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union, S. VII-VIII.

Legewie, H. (1998/1999): Dritte Vorlesung: Die alltägliche Lebenswelt. Online im Internet: URL: http://www.ztg.tu-berlin.de/download/legewie/3_vl.html (Stand: 20-10-2006).

Legewie, H. & Schervier-Legewie, B. (2004): Forschung ist harte Arbeit, es ist immer ein Stück Leiden damit verbunden. Deshalb muss es auf der anderen Seite Spaß machen. Anselm Strauss im Interview mit Heiner Legewie und Barbara Schervier-Legewie (90 Absätze). Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research (On-line Journal), 5(3), Art. 22. Online im Internet: URL: <http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/3-04/04-3-22-d.htm> (Stand: 20-10-2006).

Legnaro, A. (1997): Konturen der Sicherheitsgesellschaft. Eine polemisch-futurologische Skizze. Leviathan 25, S. 271-284.

Leibfried, S. & Leisering, L. (1995): Zeit der Armut. Lebensläufe im Sozialstaat. Frankfurt: Suhrkamp.

Lemert, E. (1951): Social Pathology: A Systematic Approach to the Theory of Sociopathic Behavior. New York: McGraw-Hill.

LH München (1992): Satzung über die Benutzung der Fußgängerzonen des Stachusbauwerkes (Stachusbauwerk-Satzung) vom 16.4.1992, letzte Änderung 7.12.1992 (MüABl S. 389)

LH München (1994): Satzung über die Sondernutzungen an den Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) vom 21.7.1971, letzte Änderung 27.5.1994 (MüABl, S. 192).

LH München, Sozialreferat (1996a): Leitlinien für den Umgang mit alleinstehenden Wohnungslosen (28.10.1993, Neuformulierung 1996).

LH München, Sozialreferat (1996b): Keine Kriminalisierung von Wohnungslosen in der Innenstadt/Antrag Nr. 2372 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN vom 21.08.1995), Vorblatt zum Beschluss des Sozialhilfeausschusses vom 03.07.1997.

LH München, Sozialreferat (1996c): Leitlinien für den Umgang mit Nichtsesshaften, Antrag Nr. 2651 der Stadtratsfraktion der CSU vom 01.02.1996 und Antrag Nr. 3730 des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirks Altstadt-Lehel vom 16.04.1996, Vorblatt zum Beschluss des Sozialhilfeausschusses vom 26.09.1996.

LH München, Sozialreferat (1998): Umgang mit Wohnungslosen in der Münchener Innenstadt, Soziale Belange und Maßnahmen; Verslumungstendenzen (Antrag Nr. 653 der Stadtratsfraktion der CSU vom 13.11.1997), Beschluss des Sozialhilfeausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Kreisverwaltungs-ausschusses und des Sozialhilfeausschusses am 12.05.1998.

LH München, Sozialreferat (2000): Soziale Leistungen in Zahlen 1999, München.

Löschper, G. (2000): Kriminalität und soziale Kontrolle als Bereiche qualitativer Sozialwissenschaft (12 Absätze). Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research (Online Journal), 1 (1). Online im Internet: URL: <http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/1-00/1-00loeschper-d.htm> (Stand: 06-05-2005).

Luckenbill, D. F. & Best, J. (1994): Organizing deviance. Englewood Cliffs, NJ: Prentice-Hall Inc.

Ludwig, M. (1994): Armutskarrieren zwischen sozialem Abstieg und Aufstieg – Eine soziologische Studie über Lebensverläufe und soziales Handeln von Sozialhilfeempfängern. Dissertationsschrift, Bremen.

Ludwig, M. (1995): Armutskarrieren zwischen sozialem Abstieg und Aufstieg. Eine soziologische Studie über Lebensverläufe und soziales Handeln von Sozialhilfeempfängern. Bremen.

Ludwig, M. (1996): Armutskarrieren. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Ludwig-Mayerhofer, W. (1999a): Book Review: P. Carlen, Jigsaw – J. Hagan & B. McCarthy, Mean Streets – H. Permien & G. Zink, Endstation Straße. European Societies 1, S. 483-492.

Ludwig-Mayerhofer, W. (1999b): Handlungsbeschränkungen und Handlungsspielräume in der Armut. Theoretische und empirische Perspektiven. In: C. Honegger, S. Hradil & F. Traxler (Hg.), Grenzenlose Gesellschaft? Teil 2, Frankfurt/New York: Campus, S. 67-82.

Ludwig-Mayerhofer, W., Müller, M. & v. Paulgerg-Muschiol, L. (1999): Exklusion? Das Beispiel Wohnungslosigkeit. In: H. Schwengel (Hg.): Grenzenlose Gesellschaft? Band II/1: Sektionen, Forschungskomitees, Arbeitsgruppen. Pfaffenweiler: Centaurus, S. 508-510.

Ludwig-Mayerhofer, W., Müller, M. & v. Paulgerg-Muschiol, L. (2000): Rechtliche Sozialkontrolle von Wohnungslosen. In: H. Rottleuthner (Hg.), Armer Rechtsstaat. Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 227-243.

Ludwig-Mayerhofer, W., Müller, M. & v. Paulgerg-Muschiol, L. (2001): „...das extremste Phänomen der Armut“. Von der Armut, ohne Wohnung zu

leben. In: E. Barlösius & W. Ludwig-Mayerhofer (Hg.), Die Armut der Gesellschaft. Opladen: Leske + Budrich, S. 263-291.

Luthin, H. (2002): Handbuch des Unterhaltsrechts. München: Verlag Franz Vahlen GmbH.

Lutzenberger, M. (2000): Vermittlung gemeinnütziger Arbeit beim Kath. Männerfürsorgeverein München. In: G. Kawamura (Hg.), Gemeinnützige Arbeit in Bayern am Schnittpunkt von Sozialer Arbeit und Justiz. Fakten – Erfahrungen – Lösungen. Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg.

Martin, J. (1995): Entkriminalisierungsvorschläge. In: R. Gössner (Hg.), Mythos Sicherheit. Der hilflose Schrei nach dem starken Staat. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 341-349.

Marx, G. T. (1999): Ironies of Social Control: Authorities as Contributors to Deviance through Escalation, Nonenforcement, and Covert Facilitation. In: H. N. Pontell (ed.), Social Deviance, Readings on Theory and Research. Upper Saddle River, NJ: Prentice Hall, S. 7-20.

Meuser, M. & Löschper, G. (2002): Einleitung: Qualitative Forschung in der Kriminologie (26 Absätze). Forum Qualitative Sozialforschung/Forum Qualitative Social Research (Online Journal), 3 (1). Online im Internet. URL: <http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/1-02/1-02hrsg-d.htm> (Stand: 20-10-2006).

Miethe, T. D. & Meier, R. F. (1994): Crime and its Social Context. Toward an Integrated Theory of Offenders, Victims, and Situations. Albany: State University of New York Press.

Miller, P. (1980): Problembewältigungsverhalten (Coping). In: H. Katschnig (Hg.): Sozialer Stress und psychische Erkrankung. München: Urban & Schwarzenberg, S. 250-261.

Miller, W. B. (1958): Lower-Class Culture as a Generating Milieu of Gang Delinquency. *Journal of Social Issues* 14, S. 5-19.

Mühlenfeld, H.-U. (1999): *Kriminalität als rationale Wahlhandlung. Eine empirische Überprüfung der Rational Choice-Theorie anhand des Schwarzfahrens.* Stuttgart: Fachverlag Döbler & Rössler GbR.

Müller, M. & v. Paulgerg-Muschiol, L. (2001): *Kriminalität und Wohnungslosigkeit – Erklärt die Situation alles?* In: *Integration und Ausschließung: Kriminalpolitik und Kriminalität in Zeiten gesellschaftlicher Transformation*, in der Reihe *Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat*, Baden-Baden: Nomos, S. 160-185.

Mutz, G., Ludwig-Mayerhofer, W., Koenen, E. J., Eder, K. & Bonß, W. (1995): *Diskontinuierliche Erwerbsverläufe. Analysen zur postindustriellen Arbeitslosigkeit.* Opladen: Leske + Budrich.

Nationale Armutskonferenz (NAK) & BAG für Straffälligenhilfe (1995): „Armut und Kriminalität“. *Neue Kriminalpolitik*, 2/1995, S. 6-7.

Neue Kriminalpolitik (1998): „Kriminalität“ ist eine unerschöpfliche Resource, Interview mit Nil Christie, *Neue Kriminalpolitik*, 2/1998, S. 6-8.

Newman, G., Clarke, R. V. & Shoham, G. S. (1997): *Rational Choice and Situational Crime Prevention.* Aldershot: Ashgate Publishing Company.

Niewiarra, S. (1994): *Die Zeit des Redens ist vorbei. Subjektive Konflikt- und Gewalttheorien von Jugendlichen im Ostteil Berlins.* Berlin: Verlag Hitit, Reihe *Verwaltung, Recht, Gesellschaft*.

Niggli, M. A. (1997): *Rational Choice and the Legal Model of the Criminal.* In: G. Newman, R. V. Clarke & G. S. Shoham (ed.), *Rational Choice and Situational Crime Prevention.* Aldershot: Ashgate Publishing Company.

Oelkers, H. (1999): Aktuelles Unterhaltsrecht. Kissing: Verlag Recht und Praxis.

O'Flaherty, B. (1996): Making Room. The Economics of Homelessness. Cambridge, London: Harvard University Press.

Ostendorf, H. (1992): Entlastung der Strafjustiz. Neue Kriminalpolitik, 1/1992, S. 20ff.

Paternoster, R. & Bachman, R. (2001): Explaining Criminals and Crime. Los Angeles, CA: Roxbury Publishing Company.

Paulgerg-Muschiol, L. v. & Müller, M. (2000): Wohnungslose im Kriminalisierungsprozess. In: W. Ludwig-Mayerhofer (Hg.), Soziale Ungleichheit, Kriminalität, Kriminalisierung. Opladen: Leske + Budrich, S. 175-199.

Pfeiffer, D. K. (1977): Das Konzept der Subkultur – Begriffe und Ansätze. Neue Praxis, 7, S. 228-235.

Pirker, B. (1998): Lebenswelt Bahnhof zwischen Abgeschobenheit und Zuversicht. Ein Aufruf zum Hinsehen. Aachen: Shaker.

Pitz, A. (2004): Das Leben auf der Straße macht krank. wohnungslos, 3/2004, S. 121-125.

Preglau, M. (1989): Phänomenologische Soziologie: Alfred Schütz. In: J. Morel et al. (Hg.), Soziologische Theorie – Abriß der Ansätze ihrer Hauptvertreter. Berlin, München, Wien: R. Oldenbourg, S. 64-86.

Reckless, W. C. (1961): A new theory of delinquency and crime. Federal Probation, 25, S. 42-46.

Reichert, Ch. (1997): Der Diebstahl geringwertiger Sachen als Privatklagedelikt. ZRP, 1997, Heft 12, S. 492ff.

Reindl, R. (2000): Kriminalität und Kriminalisierung wohnungsloser Männer und Frauen. In: Facetten der Wohnungslosigkeit – Zur Gesundheit Wohnungsloser, Fachtagung in München am 25./26. Februar 1999, Heft 43 Materialien zur Wohnungslosenhilfe, S. 138-155.

Reinhold, G. (1997): Soziologie-Lexikon. München: Oldenbourg.

Reiss, A. J. (1951): Delinquency as the failure of personal and social controls. *American Sociological Review*, 16, S. 196-207.

Romaus, R., Dranaz, S. & Vogl, P. (1995): Obdachlose auf der Straße, Umfang und Struktur alleinstehender Wohnungsloser, die in München 'Platte machen'. Gruppe für sozialwissenschaftliche Forschung. Bielefeld: VSH Verlag Soziale Hilfe GmbH.

Rommelspacher, T. (1989): Kultur-Subkultur-Kultur der Armut? Kritische Überprüfung einer Konzeption. In: I. Breckner (Hg.), *Armut im Reichtum*. Bochum: Germinal, S. 93-110.

Ronneberger, K. (1998): Die Unwirtlichkeit der Städte. *wohnungslos*, 2/1998, S. 48-51.

Rosenke, V. (2001): Die Entdeckung Bahnhof – wer nicht konsumiert, muss raus? *wohnungslos*, 4/2001, S. 37.

Rosenthal, R. (1991). Straighter from the Source: Alternative Methods in Researching Homelessness. *Urban Anthropology*, 20 (2), S. 109-127.

Ruhstrat, E.-U. & Derivaux, J. C. (1991): Alleinstehende Wohnungslose in Niedersachsen. Erste Ergebnisse einer Studie zur Entstehung und zum Verlauf von Wohnungslosigkeit. *Gefährdetenhilfe* 33, S. 37-47.

Ruhstrat, E.-U., Burwitz, H., Derivaux, J. C. & Oldigs, B. (1995): Ohne Arbeit keine Wohnung, ohne Wohnung keine Arbeit. Bielefeld: VSH Verlag Soziale Hilfe.

Russo, G. (1997): Criminology in Crisis and the Social Demand for Crime Prevention. In: G. Newman, R. V. Clarke & G. S. Shoham, Rational Choice and Situational Crime Prevention. Aldershot: Ashgate Publishing Company.

Schauffelberger, H.-J. (1979): Randschichtfamilien. Eine empirische Analyse der sozioökonomischen und psychosozialen Lage von unterprivilegierten Familien. Dissertationsschrift, Göttingen.

Schmitz, U. (2000): Der Ladendiebstahl. Neuried: Ars Una.

Schneider, W. (1984): Biographie und Lebenswelt von Langzeitcannabiskonsumenten. Eine ereignisbezogene Deutungsaktenanalyse im Vergleich. Berlin: x-prints Edition GmbH.

Schöch, H. (1992): Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag. München: C.H. Beck

Schubert, F.-Ch. (1993): Lebensweltorientierte Sozialarbeit – Grundpostulate, Selbstverständnis und Handlungsperspektiven. In: W. Klüsche (Hg.): Professionelle Identitäten in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Anstöße, Herausforderungen und Rahmenbedingungen im Prozess der Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses. Aachen: Kersting.

Schütz, A. (1971a): Gesammelte Aufsätze. Bd. 1. Den Haag: Martinus Nijhoff.

Schütz, A. (1971b) Gesammelte Aufsätze, Bd. 3. Studien zur phänomenologischen Philosophie. Den Haag: Nartinus Nijhoff.

Schütz, A. & Luckmann, Th. (1979): Strukturen der Lebenswelt (Band 1). Frankfurt a. Main: Suhrkamp.

Schütz, A. & Luckmann, Th. (1984): Strukturen der Lebenswelt (Band 2). Frankfurt a. Main: Suhrkamp.

Schütz, A. & Parsons, T. (1977): Zur Theorie sozialen Handelns. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.

Schütze, F. (1977). Die Technik des narrativen Interviews in Interaktionsfeldstudien - dargestellt an einem Projekt zur Erforschung von kommunalen Machtstrukturen. Bielefeld (unv. Ms.).

Schwind, H.-D. (1995): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

Schwind, H.-D. (1997): Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

Schwind, H.-D. (2000): Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

Schwind, H.-D. (2001): Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

Seebode, M. (1999): Problematische Ersatzfreiheitsstrafe. In: W. Feuerhelm, H.-D. Schwind & M. Bock, Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag. Berlin, New York: Walter de Gruyter.

Sessar, K. (1997): Zu einer Kriminologie ohne Täter oder auch: die kriminogene Tat. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1, S. 1-24.

Simon, T. (2001): Regelungen zur Ermöglichung repressiver Eingriffe im öffentlichen Raum nehmen zu. wohnungslos, 3/2001, S. 96-100.

Snow, D. A., Baker, S. G. & Anderson, L. (1989): *Criminality and Homeless Men: An Empirical Assessment*. *Social Problems*, 36, S. 532-549.

Snow, D. A. & Anderson, L. (1993): *Down on their Luck. A Study of Homeless Street People*. Berkeley: University of California Press.

Soeffner, H.-G. (1979): *Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften*. Stuttgart: J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung.

Sonnen, B.-R. (1994): *Kriminalpolitik 2000*. *Neue Kriminalpolitik*, 1/1994, S. 6f.

Statistisches Bundesamt (2003): *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 4.1 Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.*: Wiesbaden.

Steinhilper, G. (1984): *Soziale Dienste in der Strafrechtspflege*. Heidelberg: C. F. Müller Juristischer Verlag.

Steinmeier, F. (1992). *Bürger ohne Obdach. Zwischen Pflicht zur Unterkunft und Recht auf Wohnraum*. Bielefeld: VSH Verlag Soziale Hilfe.

Stöckel, H. (2000): *Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen aus Sicht der Staatsanwaltschaft*. In: G. Kawamura (Hg.): *Gemeinnützige Arbeit in Bayern am Schnittpunkt von Sozialer Arbeit und Justiz. Fakten – Erfahrungen – Lösungen*. Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg.

Stollenwerk, K. (1998): *Praxishandbuch Unterhaltsrecht*. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt KG.

Strafgesetzbuch StGB (1994): 28. Aufl., München: Beck, dtv.

Strauss, A. L. (1994): Grundlagen qualitativer Sozialforschung – Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. München: Fink.

Strauss, A. L. & Corbin, J. (1996): Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union.

Strübing, J. (2002): Just do it? Zum Konzept der Herstellung und Sicherung von Qualität in grounded theory-basierten Forschungsarbeiten. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 54, Heft 2, S. 318-342.

Strübing, J. (2004): Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten Theoriebildung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Sutherland, E. (1947): Principles of Criminology. 4th ed., Philadelphia: Lippincott.

Thiersch, H. (2002): Positionsbestimmungen der Sozialen Arbeit. Gesellschaftspolitik, Theorie und Ausbildung. Weinheim, München: Juventa.

Thiersch, H. & Grunwald, K. (2002): Lebenswelt und Dienstleistung. In: H. Thiersch (Hg.), Positionsbestimmungen der Sozialen Arbeit. Gesellschaftspolitik, Theorie und Ausbildung. Weinheim, München: Juventa.

Thompson, M. & Wildavsky A. (1986): A Poverty of Distinction. From Economic Homogeneity to Cultural Heterogeneity in the Classification of Poor People. Policy Sciences 2, S. 163-199.

Trabert, G. (1995): Gesundheitssituation und Gesundheitsverhalten von alleinstehenden, wohnungslosen Menschen im sozialen Kontext ihrer Lebenssituation. Bielefeld: VSH Verlag Soziale Hilfe.

Wax, P. et al. (1994): *Unterhaltsrecht*. Bielefeld: Verlag Ernst und Peter Gieseking GmbH.

Weber, R. (1984): *Lebensbedingungen der Stadtstreicher in der Bundesrepublik*. Bielefeld: VSH Verlag Soziale Hilfe.

Weber, G. & Schneider, W. (1992): *Herauswachsen aus der Sucht illegaler Drogen: Selbstheilung, kontrollierter Gebrauch und therapiegestützter Ausstieg*. Hrsg.: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Whyte, W. F. (1943): *Street Corner Society*. 2. Aufl. Chicago.

Wiedemann, P. (1995): *Gegenstandsnahe Theoriebildung*. In: U. Flick, E. von Kardorff, H. Keupp, L. von Rosenstiel & S. Wolff (Hg.), *Handbuch Qualitative Sozialforschung*. München: Beltz Psychologie-Verlags-Union, S. 440-445.

Wieser, R. (1994): *Ordnungswidrigkeitenrecht in Fragen und Antworten*. Stuttgart, München, Hannover u. a.: Richard Boorberg Verlag.

Williams III, F. P. & McShane, M. D. (1999): *Criminological Theory*. Upper Saddle River, NJ.: Prentice-Hall.

Wolfgang, M. & Ferracuti, F. (1967): *The Subculture of Violence: Towards an Integrated Theory in Criminology*. London: Tavistock.